



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

6. Sitzung • Donnerstag, 29.06.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Veranstaltungen Juli, August und September 2017 | 13-2/183/2017
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/184/2017
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2017
(Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/016/2017
Kenntnisnahme |
| 8.4. | Genehmigung der Haushaltssatzung 2017 | 201/019/2017
Kenntnisnahme |
| 9. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 10. | Bestellung der Mitglieder für den Stadtteilbeirat Süd für die
Amtszeit Juni 2017 bis 30. April 2020 | 13/185/2017
Beschluss |
| 11. | Beitritt zum Netzwerk Bio-Städte, -Gemeinden und -Landkreise | 31/144/2017
Beschluss |
| 12. | Weiterführung der optimierten Lernförderung | 50/084/2017
Beschluss |
| 13. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016
des GME (Amt 24) | 241/060/2017/1
Beschluss |
| 14. | Budgetergebnisse 2016;
Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2016 | 201/018/2017
Beschluss |
| 15. | Anhebung der VGN-Tarife im Stadtverkehr Erlangen zum
1. Januar 2018 | III/032/2017
Beschluss |

16. Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung;
Fragen zum Großparkplatz und zur "Regnitzstadt"
Die Bürgerfragestunde findet gegen 17:00 Uhr statt.
17. Informationsfreiheitssatzung - Recht auf Einsicht in städtische
Unterlagen 30/063/2017
Beschluss
18. Neufassung der städtischen Satzung zur Durchführung von
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden 30/065/2017
Beschluss
19. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der
Stadt Erlangen und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen 30/064/2017
Beschluss
20. Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung
Marie-Therese-Gymnasium 242/208/2017
Entwurfsplanung nach DaBau 5.5.3
Beschluss
21. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzeptes (ISEK)
Erlangen Südost und Ausweisung des Gebietes "Soziale-Stadt
Erlangen Südost" 610.3/042/2017
Beschluss
Anlagen 1 und 2 siehe Ratsinformationssystem
22. 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen
-Goeschelstraße Nord- mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss 611/180/2017
Beschluss
23. 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 der Stadt Erlangen
- Fuchsgarten -;
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss 611/181/2017
Beschluss
24. GW/RW-Verbindung Bruck - Frauenaurach;
hier: Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbetei-
ligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 66/189/2017
Beschluss
25. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. Juni 2017

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/183/2017

Veranstaltungen Juli, August und September 2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Juli

Sa.,	01.07.	18:00 Uhr	Ausweichtermin Schlossgartenfest
Fr.,	07.07.	09:30 Uhr	Tag der kleinen Forscher, Walderlebniszentrum Tennenlohe
		11:00 Uhr	Eröffnung Neubau Jugendtreff, E-Werk
		19:00 Uhr	Präsentation von Erlanger Kampagnenmotive Europäische Metropolregion Nürnberg, Stadtmuseum
Sa.,	08.07.	11:30 Uhr	Gesprächsrunden über „Gott und die Welt“ anlässlich des Dekanatsfestes Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Erlangen, Hugenottenplatz
		15:00 Uhr	Tag der Jugend, Stadtjugendring, Stadtteilhaus Röthelheimpark
So.,	09.07.	11:00 Uhr	Eröffnung des Stadtteilstes Am Anger 2017, Netto-Parkplatz Am Anger 2 und Innenhof der Pestalozzi-Schule
Mo.,	10.07.	11:30 Uhr	Spatenstich für den Neubau des Helmholtz-Instituts Erlangen-Nürnberg für Erneuerbare Energien auf dem Südgeländer der FAU, Cauerstr. 1
Mi.,	12.07.	14:00 Uhr	Interkommunale Pflegekonferenz, Heinrich-Lades-Halle, Teilnahme BM3
Fr.,	14.07.	16:00 Uhr	10-jähriges Jubiläum des Bayerischen Hochschulzentrums für Lateinamerika (BAYLAT) im Redoutensaal und offizielle Einweihung der neuen Räumlichkeiten in der Apfelstraße
So.,	16.07.	11:00 Uhr	Erlanger Bürgerbrunch, Neustädter Kirchenplatz
Fr.,	21.07.	10:00 Uhr	Ehrung der Sammler/innen für das Müttergenesungswerk am Emil-von-Behring-Gymnasium, Buckenhofer Weg 5
		13:00 Uhr	Festakt anl. der Eröffnung des Hector-Centers für Ernährung, Bewegung und Sport in Erlangen, Internistisches Zentrum Uniklinikum Erlangen, Ulmenweg 18
		14:30 Uhr	41. Tag der Elektrotechnik, Hörsaal H15, Cauernstraße 7-9
Mo.,	24.07.	8:15 Uhr	Schulschachcup, Emil-von-Behring-Gymnasium
Mi.,	26.07.	18:00 Uhr	Klassik am See, Dechsendorfer Weiher
Do.,	27.07.	18:00 Uhr	Ausweichtermin Klassik am See, Dechsendorfer Weiher
Fr.,	28.07.	17:00 Uhr	Eröffnung Kirchweih Stadtrandsiedlung
So.,	30.07.	09:00 Uhr	Startschuss Triathlon TV1848, Unter der Dechsendorfer Kanalbrücke

August

Di.,	01.08.	19:00 Uhr	Konstituierende Sitzung Stadtteilbeirat Süd, Ort noch nicht bekannt
Fr.,	04.08.	17:00 Uhr	Eröffnung Kirchweih Alterlangen
Do.,	31.08.	20:00 Uhr	Konzert der BigBand der Bundeswehr, Schlossplatz

September

Fr.,	01.09.	ca. 19:15 Uhr	Eröffnung Dechsendorfer Kirchweih
So.,	03.09.	14:00 Uhr	Kirchweihumzug Eltersdorf
So.,	10.09.		Tag des offenen Denkmals
Di.,	12.09.	10:00 Uhr	Eröffnung Aktion „Sicher zur Schule, sicher nach Hause“, Pestalozzischule
Sa.,	16.09.		Feuerwehraktionstag Alterlangen
So.,	24.09.		Tag der offenen Tür der Hauptfeuerwache

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Cumiana

08.07. - 15.07.	Friedensfahrt Berlin-Erlangen (Erlanger Bündnis für den Frieden) mit Mitradlern aus Cumiana
-----------------	---

Eskilstuna

03.07. - 07.07.	Gastdozentin Lina Samuelsson von der Mälardalens högskola zu Besuch an der FAU; Vortrag am 4.7. zu schwedischen Kinderkrimis und am 7.7. zu Geschlechterrollen in Jens Lapidus Snabba cash
Sommer	Zwei Praktikanten in Eskilstuna: beim Eskilstuna Turistbyrå und an einer Schule

Jena

13.09.	Auftritt Studentenorchester FSU in St. Sebald in Erlangen
--------	---

Rennes

06.07. - 09.07.	Dañserla-Festival, mit Musikern aus Rennes und der Bretagne in Erlangen
14.07.	Jour de France des dFi mit "Fatras" aus Rennes in Erlangen
17. 09.- 23.09.	Polizei Motorsport Club Erlangen in Rennes

San Carlos

bis Ende Aug. /Anfang Sept.	FSJ von Alexa Yederling Montiel beim Abenteuerspielplatz Taubenschlag
Ab September	Fortsetzung des weltwärts-Programms in Erlangen durch den Internationalen Bund
Ca. 12.09. - 22.09.	Reise mit BM3 nach San Carlos: Einweihung der Pathologie

Shenzhen

05.07.	Asien-Pazifik-Forum der IHK für Mittelfranken. Thema u.a. Shenzhen, in Fürth
24.07.	Chinesisches Sommerkonzert in Erlangen mit SchülerInnen aus Shenzhen und des MTG
Ca. 31.07. /01.08.	Besuch einer hochrangigen Delegation anlässlich des Jubiläums in Erlangen/Nürnberg
12.08. - 13.08.	Grenzenlos-Fest zu Shenzhen mit Erlanger Beteiligung in Nürnberg
09.09. - 16.09.	Internationales Comic-Zeichner-Seminar in Erlangen
27.09.	Vortrag von Heike Hahn im Club International

Wladimir

13.07. - 27.07.	Deutschkurs (Erlangen-Haus) in Erlangen
21.07. - 24.07.	Veteranen: Treffen deutscher Kriegsgefangener in Erlangen
15.08. - 23.08.	Sportaustausch: Jugendboxstaffel aus Wladimir bei TV 1848 in Erlangen
11.09. - 15.09.	Universitätskontakte in Erlangen (Erasmus-Woche, FAU, Troschina)
17.09. - 30.09.	Medizinaustausch (Rotary Erlangen) in Erlangen

Sonstiges

08.07. - 02.08.	GAPP-Austausch in Erlangen; Schulen in Richmond mit ASG Begrüßung im Rathaus durch OBM am 11.07.
09.07. - 23.07.	SchülerInnen aus den Niederlanden zum Programm „Deutschland Plus“ der Kultusministerkonferenz/Pädagogischer Austauschdienst am ASG Begrüßung im Rathaus am 11.07.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007 T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/184/2017

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 29.06.2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 20.06.2017



Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
058/2017/ERLI-A/017	29.05.2017	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Keine Verplanung des Exerzierplatzes für die technische Fakultät; Änderungsantrag zu TOP 12, Stadtrat am 31.05.2017	OBM 13 Lotter	erledigt
059/2017/-inter/005	30.05.2017	Pfister, Barbara Bailey, Julia Richter Dr., Andreas	SPD	Sanierung Waldweg in der Brucker Lache	VI 66 Sperber	offen
060/2017/ERLI-A/018	30.05.2017	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Resolution des Stadtrates gegen Abschiebungen nach Afghanistan; Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 31.05.2017	III 33 Holzinger	erledigt
061/2017/GL-A/008	30.05.2017	Bailey, Julia Herzberger-Fofana Dr., Pierrette	Grüne Liste	Dringlichkeitsantrag für den Stadtrat am 31.05.2017: Abschiebestopp nach Afghanistan - Erlangen für Bleiberecht!	III 33 Holzinger	erledigt
062/2017/-inter/006	31.05.2017	Pfister, Barbara Kittel, Lars Bailey, Julia	SPD	Änderungsantrag zu TOP 4 der nicht-öffentlichen Stadtratssitzung am 31.05.2017 / Heinrich-Lades-Halle	II Beugel	erledigt
063/2017/CSU-A/013	14.06.2017	Aßmus, Birgitt Kopper, Gabriele Volleth, Jörg	CSU	Gastronomie in der Erlanger Innenstadt - neue Probleme beim Dauerthema Fettabscheider?	VI 63 Albrecht	offen
064/2017/CSU-A/014	14.06.2017	Aßmus, Birgitt Volleth, Jörg Lehrmann, Christian	CSU	Baumaßnahmen zur Nachverdichtung Isarstraße - bessere Informationspolitik mit intensiver Bürgerbeteiligung	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
065/2017/GL-A/009	20.06.2017	Bailey, Julia Bußmann, Harald	Grüne Liste	Erstellen eines Mobilitätsmanagements für die Stadt Erlangen unter Einbeziehung des Umlandes	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen

7/197

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/016/2017

Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2017 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.06.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt. Die Spalte „Planbudget bis 31.5.17“ rechnet das beschlossene Budget bis 31.05. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Quartal 2017 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (incl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage ausschließlich in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Anlagen:

Anlage 1: Ämterbudgets 2017 (Sachkostenbudgets) – Zwischenstände zum 31.05.2017
Anlage 2: Personalkostenbudgetierung – Abrechnung 1. Quartal 2017

Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand: 31.05.2017 – sog. „Ampel“
Anlage 4: Fortbildungscontrolling – Stand 31.05.2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ämterbudgets 2017 - Stand: 31.05.2017

Übersicht Sachmittelbudgets (Budgetierung 2017)											
Stadt Erlangen											
Nr.	Bezeichnung	Budgetart	2017 Ertrag Plan (EUR)	2017 Ertrag Ist (EUR)	in %	2017 Aufwand Plan (EUR)	2017 Aufwand Ist (EUR)	in %	2017 Plan: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR	Planbudget bis 31.5.17 42 %	2017 Ist: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR
11	Personal- und Organisationsamt	Überschuss	-1.070.000	-273.795	26	999.686	332.753	33	-70.314	-29.532	58.958
13	Bürgermeister- und Presseamt (ohne Semesterticket)	Zuschuss	-130.200	-37.921	29	847.900	248.777	29	717.700	301.434	210.855
14	Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung)	Überschuss	-22.000	-1.000	5	17.600	4.248	24	-4.400	-1.848	3.248
16	PR - Personalrat	Zuschuss				8.900	5.852	66	8.900	3.738	5.852
17	eGov - eGovernment-Center (ohne K-Bit)	Zuschuss	-5.400	-23.170	429	169.100	63.381	37	163.700	68.754	40.211
20	Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711)	Zuschuss	-132.700	-43.020	32	301.700	163.796	54	169.000	70.980	120.775
23	Liegenschaftsamt	Überschuss	-2.789.200	-2.132.258	76	440.320	112.022	25	-2.348.880	-986.530	-2.020.236
30	Rechtsamt (ohne Prozesse)	Überschuss	-151.600	-52.220	34	25.700	20.582	80	-125.900	-52.878	-31.638
31	Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung)	Zuschuss	-133.700	-24.864	19	283.700	47.219	17	150.000	63.000	22.355
32	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt	Überschuss	-4.548.900	-1.826.697	40	1.063.300	112.774	11	-3.485.600	-1.463.952	-1.713.923
33	Bürgeramt	Überschuss	-2.299.800	-806.534	35	926.500	422.466	46	-1.373.300	-576.786	-384.068
34	Standesamt (ohne Friedhofswesen)	Überschuss	-239.900	-84.910	35	46.048	18.444	40	-193.852	-81.418	-66.466
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Zuschuss	-309.600	-106.919	35	490.900	188.346	38	181.300	76.146	81.427
39	Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne Fleischhygiene, Tierkörperbes.)	Zuschuss	-11.300	-6.170	55	32.700	12.216	37	21.400	8.988	6.046
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	Überschuss	-11.514.100	-6.210.949	54	7.064.100	2.155.178	31	-4.450.000	-1.869.000	-4.055.771
41	Amt für Soziokultur	Zuschuss	-212.200	-72.369	34	2.340.300	922.595	39	2.128.100	893.802	850.227
42	Stadtbibliothek	Zuschuss	-280.000	-77.355	28	349.000	122.417	35	69.000	28.980	45.061
43	Volkshochschule	Überschuss	-2.686.700	-1.345.529	50	2.447.000	1.321.115	54	-239.700	-100.674	-24.414
44	Theater	Zuschuss	-1.284.000	-212.992	17	2.463.500	970.442	39	1.179.500	495.390	757.450
45	Stadtarchiv	Zuschuss	-44.200	-14.575	33	140.000	30.648	22	95.800	40.236	16.073
46	Stadtmuseum	Zuschuss	-62.700	-10.820	17	299.700	87.823	29	237.000	99.540	77.002
47	Kulturamt	Zuschuss	-1.150.200	-330.162	29	1.421.400	297.440	21	271.200	113.904	-32.722
52	Sportamt	Zuschuss	-3.276.600	-317.497	10	5.306.600	1.738.208	33	2.030.000	852.600	1.420.711
61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ohne StUB)	Zuschuss	-175.900	-57.380	33	460.147	146.661	32	284.247	119.384	89.281
63	Bauaufsichtsamt	Überschuss	-1.625.300	-495.629	30	55.300	15.688	28	-1.570.000	-659.400	-479.941
66	Tiefbauamt	Zuschuss	-427.100	-84.982	20	5.527.100	1.020.431	18	5.100.000	2.142.000	935.449

Ämterbudgets 2017 - Stand: 31.05.2017

Übersicht Sachmittelbudgets (Budgetierung 2017)

Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	Budgetart	2017 Ertrag Plan (EUR)	2017 Ertrag Ist (EUR)	in %	2017 Aufwand Plan (EUR)	2017 Aufwand Ist (EUR)	in %	2017 Plan: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR	Planbudget bis 31.5.17 42 %	2017 Ist: Zuschuss (+) Überschuss (-) in EUR
SUMME1			-34.583.300	-14.649.718	42	33.528.200	10.581.521	32	-1.055.100	-443.142	-4.068.198
50	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	Zuschuss	-45.705.500	-11.716.056	26	56.983.238	27.953.380	49	11.277.738	4.736.650	16.237.324
51	Stadtjugendamt	Zuschuss	-26.976.200	-11.727.353	43	44.535.000	17.999.021	40	17.558.800	7.374.696	6.271.669
SUMME2			-107.265.000	-38.093.127	36	135.046.438	56.533.922	42	27.781.438	11.668.204	18.440.795
24	GME - Amt für Gebäudemanagement	Zuschuss	-1.310.500	-616.838	47	18.392.723	5.089.175	28	17.082.223	7.174.534	4.472.337
SUMME3			-108.575.500	-38.709.964	36	153.439.161	61.623.097	40	44.863.661	18.842.738	22.913.133
	Informell: Sonderbudgets										
13_SON	Semesterticket	Zuschuss				200.000			200.000	84.000	
14_SON	Überörtliche Prüfung	Zuschuss				40.000			40.000	16.800	
17_SON	K-Bit	Zuschuss	-632.500	-23.329	4	5.850.000	1.609.697	28	5.217.500	2.191.350	1.586.368
30_SON	Prozesse	Zuschuss	-6.000	-383	6	56.000	8.383	15	50.000	21.000	8.000
31_SON	Abfallberatung	Kostenrechner	-319.000	-318.883	100	349.000	78.095	22	30.000	12.600	-240.788
34_SON	Friedhofswesen	Kostenrechner	-1.364.700	-566.538	42	1.363.300	409.521	30	-1.400	-588	-157.017
39_SON	Fleischhygiene	Kostenrechner	-1.171.500	-333.970	29	1.171.500	388.295	33			54.325
39_SON	Tierkörperbeseitigung	Zuschuss				4.100			4.100	1.722	
40_SON	Schul-IT	Zuschuss		-2.711		1.819.000	724.583	40	1.819.000	763.980	721.872
61_SON	StUB	Zuschuss				245.000	69.485	28	245.000	102.900	69.485
SUMME 4			-2.536.200	-903.219	36	4.602.900	1.591.884	35	2.066.700	868.014	688.665

III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - 1. Quartal 2017

Amt	Lastschriften						Gutschriften		Ergebnis			
	Beschäftigung ohne Planstelle	Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe)	Praktikanten	Überstunden/M eharbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Refinanzierungen von Planstellen ohne Hhansatz im Ertrag	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1. Quartal	1,5% der PK Vorjahr (Höchstbetrag 2017)	bereinigtes Ergebnis 1. Quartal
Ref.								59.058,25		59.058,25		
11	-24.835,34			-1.569,05	-29.258,57			35.348,86		-20.314,10	57.878,26	-20.314,10
13	-9.876,09				-22.040,41			65.152,40		33.235,90	31.708,57	31.708,57
14								16.122,00		16.122,00	13.261,11	13.261,11
16										0,00	7.360,12	0,00
17								2.220,79		2.220,79	18.139,22	2.220,79
20	-7.391,14			-3.436,68	-3.988,35			57.989,18		43.173,01	48.045,23	43.173,01
23	-2.008,65			-371,51						-2.380,16	19.665,35	-2.380,16
24	-31.125,26			-8.427,94	-3.295,12			95.071,30		52.222,98	127.067,49	52.222,98
30								11.598,23		11.598,23	13.477,18	11.598,23
31 - ohne Abfallberatung	-6.805,63			-1.599,90	-2.951,38			46.318,19		34.961,28	29.893,47	29.893,47
31- Abfallberatung				-1.304,26				71,80		-1.232,46		
32	-4.183,84							20.174,67		15.990,83	27.460,37	15.990,83
33	-1.170,32			-1.243,67	-12.991,68			41.249,26		25.843,59	59.998,83	25.843,59
34 - ohne Friedhof				-414,14	-18.471,43			10.133,28		-8.752,29	9.514,47	-8.752,29
34 - Friedhof	-10.885,56			-209,65	-1.407,04			17.498,62		4.996,37		
37								36.156,74		36.156,74	92.668,92	36.156,74
39 - ohne Fleischhygiene								14.682,62		14.682,62	11.531,20	11.531,20
39 Fleischhygiene	-7.198,91			-3.175,02				11.169,90		795,97		
40								24.653,08		24.653,08	12.287,11	12.287,11
40M	-2.377,80				-411,58			80.228,24		77.438,86	103.013,44	77.438,86
40W					-8.204,48			21.630,18		13.425,70	33.283,50	13.425,70
41				-463,84	-2.851,80			4.535,58		4.535,58	62.087,90	4.535,58
42					-1.059,06			3.992,22		676,58	19.980,39	676,58
43					-4.421,89			4.091,03		3.031,97	22.698,47	3.031,97
44	-69,52							11.826,76		7.335,35	18.922,31	7.335,35
45	-1.511,78				-406,77			81.743,17		79.824,62	23.017,76	23.017,76
46	-7.322,49							35.996,48		28.673,99	10.995,49	10.995,49
47								496,77		496,77	13.248,72	496,77
48	-3.985,20				-23.268,25	-4.740,30		49.711,93	23.268,25	40.986,43	47.442,23	40.986,43
49	-12.749,39				-5.958,94			47.832,37		29.124,04	90.552,75	29.124,04
50	-42.737,97			-371,95	-8.359,79	-18.038,77		394.595,53		325.087,05	334.004,56	325.087,05
51	-928,24				-6.976,01			21.246,91		13.342,66	17.333,57	13.342,66
61								56.086,97		56.086,97	45.449,26	45.449,26
63	-2.522,47					-18.469,58		15.623,27		-5.368,78	27.600,13	-5.368,78
66	-55.947,60				-465,21	-1.390,83		79.563,54		21.759,90	67.788,58	21.759,90
Gesamt												865.775,70

Nur budgetrelevante Ämter (ohne Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene)

865.775,70

Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand 31.05.2017

Ampel für alle budgetierten Bereiche

Rot: Dieses Raster signalisiert Probleme.

Gelb: Es sind Abweichungen feststellbar.

Grün: Es gibt keine Probleme.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13 (einschl. Gst)	ja	---	Der Abfluss der Mittel erfolgt nicht gleichmäßig im Jahresverlauf, die Erträge korrespondieren dabei mit den Aufwendungen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (u. a. Einnahmen vom ZVA).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	PR	ja	---	Die Ausgaben in Höhe von 66 % bis zum jetzigen Zeitpunkt kommen durch die Überleitung der Entgeltordnung (TVöD) „EGO“ und die Fortbildung neugewählter Personalräte zustande. Der Verlust wird am Jahresende durch die Budgetrücklage ausgeglichen.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
I	31	ja	---	Derzeit sind 19 % des Ertragsansatzes erwirtschaftet. Größere Einnahmen sind im 2. Halbjahr zu erwarten (z. B. Personalkostenerstattungen).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	39	ja	Nach wie vor sind Rückstellungen für bereits durchgeführte amtl. Vollzugsmaßnahmen in Höhe von 10.800 € offen. Die Eintreibung ist noch unklar.	Ohne Fleischhygiene (Produkt 1226), da Kostenrechner. Erträge liegen derzeit bei 55 %, Aufwendungen bei 37 % (statt jeweils 42 %) des Budgetansatzes. Das Gesamtergebnis ist derzeit aber nicht gefährdet.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	41	ja	Einnahmen bei 34 % u.a. Erhöhung Einnahmesoll Nutzungsentgelt Strom Dechsendorfer Weiher 7.500 €: Leitung kommt erst 2018 oder später Einnahmerückgänge u. a. bei Kinderkulturprogrammen rund 4.000 €	---	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I (Forts.)	52	nein	Siehe Budgetergebnis 2016	Ansatz seit 2015 um 100.000 € reduziert. Ausgleich nur 2015 möglich mit Einnahmen Flüchtlinge in der Sporthalle am Europakanal	Defizit 100.000 € (wie in 2016 vor Bereinigung)	ja	---
II	20	ja	---	Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. innere Verrechnungen gegenüber städtischen Dienststellen) werden in der Regel zum Jahresende gebucht.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
III	11	ja	---	Der Großteil der Erträge des Personal- und Organisationsamtes entsteht durch Verwaltungskosten- bzw. Personalkostenverrechnungen, die quartalsweise bzw. jährlich verrechnet werden. Somit erfolgen die Einnahmen nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate. Im Sachkostenbudget des Amtes 11 sind ebenso alle Personal- und Sachaufwendungen enthalten, die nicht einem Fachamt zugeordnet werden können. Auch hier ist der Mittelabfluss nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	eGov	ja	---	Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft bei eGov. Die erhöhten Einnahmen stammen aus einer einmaligen Schulungsaktion mit mehreren Schulungsterminen, die eGov im Rahmen einer Softwareumstellung (iTWO) zentral für die Stadt Fürth und für verschiedene Ämter der Stadt Erlangen organisiert und vorfinanziert hat. Diese Schulungskosten hat eGov den teilnehmenden Ämtern wieder in Rechnung gestellt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	30	ja	---	Amt 30 geht von einem ausreichenden Budget aus, da sich die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	32	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	ja	---	1. Fehlende Sollstellung der Gebührenkasse für Mai (ca. 200.000 €) 2. Erhöhte Aufwendungen von rd. 60.000 € sind auf die Bürgerentscheide im Mai zurückzuführen und werden mit der Budgetrücklage ausgeglichen.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III (Forts.)	34	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	37	ja	---	Mehraufwendungen (außerplanmäßig notwendige Reparatur einer Drehleiter über 31.000 €) werden über die Budgetrücklage aufgefangen.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	ja	---
IV	40	ja	Erwartete Mehraufwendungen werden aus der Budgetrücklage finanziert.	Erträge wurden planmäßig erzielt . Ein Großteil der Aufwendungen wird nicht periodisch / monatlich abgerechnet, sondern fällt aufgabenbedingt zeitlich versetzt bis Ende des Jahres an.	wie im Plan vorgesehen (mit Rücklagenentnahme)	nein	Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes kann mangels personeller Ressourcen nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden. Ein Stellenplanantrag wurde gestellt.
	42	ja	---	Bisher wurden 35% der geplanten Aufwendungen getätigt und 34 % der geplanten Erträge erzielt (Erträge einschließlich der Kasseneinnahmen im Mai, Kassenanordnung am 01.06.2017). Am Jahresende sind zusätzlich zu den lfd. (Kassen-) Einnahmen Erträge aus Erstattungen von Gemeinden und internen Leistungsbeziehungen zu erwarten. Sollte dennoch aufgrund zu geringer Einnahmen der eingeräumte Defizitrahmen überschritten werden, kann dies durch die Rücklage aufgefangen werden.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	43	ja	---	42 % des Überschussbudgets wurde bereits erreicht, obwohl die Einnahmen vom BAMF für die Integrationskurse für das 1. Halbjahr (ca. 100.000 €) noch nicht zu Soll gestellt sind. Rückstellungen in Höhe von ca. 165.000 € für Dozenten honorare sind noch nicht aufgelöst (Leistung wurde schon in 2016 erbracht, die Honorare werden jedoch erst nach Kursende / nach Vertragsrücklauf und Vorlage der Anwesenheitsliste ausbezahlt).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	44	ja	---	Den bereits bewilligten Staatszuschuss in Höhe von 800.000 € aus den zu erreichenden Einnahmen herausgerechnet, hat das Theater 44 % der geplanten Erträge vereinnahmt. Verausgabt wurden zum 31.05. 39 % der Aufwendungen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	45	ja	---	<p>Bisher wurden erst 22 % der geplanten Ausgabemittel verbraucht, da sämtliche Projekte noch am Laufen sind und für diese zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend noch keine Ausgaben entstanden sind.</p> <p>Bauaktenanforderungen im zweiten Jahr nach Fristablauf des § 12 der Entwässerungssatzung rückläufig; falls die Erträge am Jahresende niedriger als im Plan sein werden, wird die Kämmerei vorschlagen, bis max. 24.200 € zu bereinigen.</p>	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	46	ja	---	<p>Noch keine 42 % der Erträge erzielt, weil Zuschüsse i. d. R. erst dann abgerufen werden dürfen, wenn Zahlungen unmittelbar zu erwarten sind, d. h. für Ausstellungen und Aufwendungen im zweiten Halbjahr stehen diese Abrufungen noch aus.</p> <p>Weitere Erträge sind die monatlichen Eintritte. Hier sind erst fünf Monate vorbei, von denen nahezu drei Monate keine Eintritte erhoben wurden, weil keine Sonderausstellung gezeigt wurde.</p> <p>Des Weiteren wurde ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, dessen Auflösung vorgemerkt ist. Dabei handelt es sich um eine Förderung der Ernst von Siemens Kunststiftung für den Bestandskatalog 2 des Stadtmuseums.</p> <p>Es wurden auch noch keine 42 % der Aufwendungen verausgabt, weil die kostenaufwendigste Ausstellung erst im letzten Quartal eröffnet wird und die Aufwendungen erst im zweiten Halbjahr anfallen.</p>	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		Ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	47	nein	<p><u>Mindererträge i. H. v. 50.000 €</u> aus der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Wegfall der Aufgabe zum Jahresende 2016 war nicht vorgesehen.</p> <p><u>Mehraufwendungen i. H. v. 72.000 €</u> ->Allgemeine Kostensteigerungen ->Erhöhte Kosten für Veranstaltungstechnik ->Erhöhte Personalkosten, sowohl aufgrund von Tarifsteigerungen als auch aufgrund von erhöhtem Bedarf an Fachpersonal ->Hohe Kosten für Veranstaltungssicherheit ->Weniger Zuschüsse als erwartet</p>	Die Mehraufwendungen können derzeit durch die angesparte Rücklage und Einsparungen in anderen Bereichen bei den Ausgaben gedeckt werden.	<u>um voraussichtlich ca. 50.000 € schlechter als geplant</u>	ja	---
	51	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	nein	<p><u>Abteilung 510:</u> Im Bereich der Gebührenstelle (u. a. Gebührenbefreiung, -übernahme, Tagespflege) ist der Arbeitsaufwand erheblich angestiegen (Arbeitsprogramm S. 23). 2 von 3 Sachbearbeiterinnen verlassen die Gebührenstelle wegen höherer Bezahlung nach TVöD. Durch die Einarbeitung und die fehlende halbe Planstelle wird es zu einer verzögerten Bearbeitung und einer Überlastung des Bereiches kommen.</p> <p><u>Abteilung 511:</u> Der Baubeginn für den Ersatzbau Junkersstraße 1 hat sich von Frühjahr auf Herbst verschoben (AP S. 24).</p> <p>Mit den Planungen Neubau Familienzentrum Röthelheimpark wurde nicht begonnen (AP S. 24).</p> <p>Fehlende personelle Ressourcen im Verwaltungsbereich führen zu Überlastung (AP S. 25).</p> <p>Keine ausreichenden Ressourcen für die Arbeit mit Flüchtlingsfamilien (AP S. 29)</p> <p>Aufbau Familienpädagogische Einrichtung im Stadtteil Röthelheimpark wegen fehlender Planstellen nicht erfolgt (AP S. 36)</p> <p><u>Abteilung 512:</u> Gesetzlicher Auftrag Fach- und Rechtsaufsicht kann nicht ausreichend erfüllt werden (AP S. 53)</p>

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		Ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	51 (Forts.)						Baumaßnahme Heilig Kreuz - hat sich zeitlich verschoben (AP S. 52) Der erforderliche Ausbau der Kita-Plätze ist ohne zusätzliches Personal gefährdet.
V	50	ja	Es werden sehr viele Pflichtleistungen erbracht und auch sehr hohe Erstattungen erhalten. Häufig verzögern sich auch sehr hohe Erstattungen bis in die Mitte des nächsten Jahres.	Erstattungen der Aufwendungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Erstattungen von Leistungen nach dem AsylBLG (i. H. v. insgesamt ca. 8 Mio. €) sind bereits eingegangen, aber in nsk noch nicht verbucht. Im Bereich BuT und KdU für anerkannte Flüchtlinge liegt ein Gesetzesentwurf für eine nahezu 100%-ige Erstattung ab 2017 vor. Die tatsächliche Erstattung dieser Kosten für 2017 wird im Rahmen einer Revision erst 2018 erfolgen.	<u>muss zum jetzigen Zeitpunkt noch als offen angesehen werden</u>	ja	---
VI	23	ja	---	Die Erbbauzinsen als größter Einnahmetopf werden i.d.R. am 01.01. des Jahres fällig. Somit ist der größte Teil des Ertragssolls bereits erfüllt. Die als wiederkehrend zu verbuchenden Pachtzinsen fließen auch bereits zu Beginn des Jahres in die Sachkontenauswertung ein.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	24	nein	<u>Unvorhergesehene Mehraufwendungen für allgemeinen Bauunterhalt (ca. 350.000 €)</u> ->Erlanger Musikinstitut: Statische Sofortmaßnahme ->Frauzentrum Gerberei: Sanierung des barrierefreien WC's ->Markgrafentheater: Umbau Garderobentrakt wg. Verlegung HV-Büro ->Probephöhne Glockenstraße: Statische Sofortmaßnahme ->Pestalozzischule: Erneuerung Außentüren <u>Anmietkosten (ca. 320.000 €)</u> ->Werner-von-Siemens-Str. 61 ->Nägelsbachstr. 38/40, 2. OG	---	<u>um voraussichtlich ca. 670.000 € schlechter als geplant</u>	nein	<u>Zusätzliche neue Maßnahmen:</u> <u>ErgebnisHH:</u> ->Gemeindezentrum Frauenaurach - Umbau für eine Hortgruppe ->Jugendfarm - Regulierung Brandschaden ->Freizeitgebäude Froebelstr., Zeißstr., Odenwaldallee - Planung der Barrierefreiheit Eingang, Aufzug, WC ->Bayreuther Str. 66,68 - Einbau von Lärmschutzfenstern ->Wilhelmstr. 2g - Container für Erlanger Tafel, Behinderten-WC, Büro <u>FinanzHH:</u> ->IP-Nr. 126.406: Bürgerhaus Kriegenbrunn - Vorentwurf und Entwurfsplanung ->IP-Nr. 365B.412: KiGa Sandbergstraße, Generalsanierung - Voruntersuchungen, Vorentwurf ->Neubau Kinderlernstuben in Büchenbach ->Neubau Jakob-Herz-Schule (Schule für Kranke)

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?		Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?		
			Probleme / Mehraufwendungen		Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung	ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	24 (Forts.)					<p><u>Änderungen Fertigstellung:</u> ->IP-Nr. 217B.401A: Christian-Ernst-Gymnasium, Generalsanierung - Fertigstellung 09/2017 statt 07/2017 ->IP-Nr. 365B.407: Storchennest in Eltersdorf - Umbau und Erweiterung Kinderhaus - Fertigstellung 11/2017 statt 02/2017</p> <p><u>entfällt:</u> ->IP-Nr. 366D.414: Wöhrmühle, Kulturbiergarten - Klärung über Nutzung</p>	
	61	ja	---	Im Subbudget des Referates VI (PET) sind keine Mittel für die Landesgartenschau bzw. den Großparkplatz eingeplant. Die Mittel hierfür sind im Investitionshaushalt veranschlagt. Soweit bereits angefallene nichtinvestive Aufwendungen zu begleichen sind, ist eine Umbuchung der benötigten Mittel aus dem Investitionshaushalt erforderlich.	<u>um voraussichtlich ca. 10.000 € besser als geplant</u>	ja	---
	63	nein	Geringere Erträge aus Gebühreneinnahmen	Gebühreneinnahmen sind nicht beeinflussbar.	<u>um voraussichtlich ca. 500.000 € schlechter als geplant</u>	ja	---
	66	ja	---	Zum jetzigen Stand wurden 20 % der vorgegebenen Erträge erzielt. Einige hohe Erträge wie z. B. die Winterdienstpauschale gehen regelmäßig erst Ende des Jahres ein.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die im Jahr 2017 externe*, aus dem Amtsbudget finanzierte**
Fortbildungsveranstaltungen** besucht haben (Stand: 31.05.2017)

* gemeint sind Fortbildungen wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, Fachkongresse, nicht jedoch Fortbildungen der Städteakademie und stadtinterne Fortbildungen

** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Hinweis: Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Fachämter. Sie wurden von Amt 20 nicht überprüft.

2017				
Referat	Amt	Anzahl der Beschäftigten	Fortbildungskosten Stand: 31.05.2017	
OBM	13 (einschl. Gst)	Es fanden bislang keine Fortbildungsmaßnahmen statt.		
	14	3	2.031,71	
	PR	1	850,00	
I	31	9	2.800,00	
	39 (einschl. Abt. 392)	Abt. 391: 7 Abt. 392: 10 (Pflichtfortbildungen LGL)	364,60	
	41	6	724,00	
	52	4	794,00	
II	20	9	3.971,71	
III	11	23	10.651,00	
	eGov	5	6.879,50	
	30	3	1.418,00	
	32	3	1.512,73	
	33	7	4.106,00	
	34	4	3.082,00	
IV	37	7	2.325,12	
	40	4	453,00	
	42	6	482,00	
	43	21	5.000,00	
	44	ca. 55 (Barcamp)	3.980,00	
	45	Es fanden bislang keine Fortbildungsmaßnahmen statt.		
	46	2	705,80	
	47	Die Abrechnung der Fortbildungskosten ist noch nicht erfolgt.		
51	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.		44.239,00	
V	50	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.		19.181,40
VI	23	6	2.423,50	
	24	56	13.499,43	
	61	12	4.373,11	
	63	9	3.744,00	
	66	22	5.622,03	
Summe			145.213,64	

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/019/2017

Genehmigung der Haushaltssatzung 2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Regierung von Mittelfranken hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben Nr. 12.12-1512-3-4-3 vom 01.06.2017 erteilt. Die Haushaltssatzung wurde auflagenfrei, aber mit einer Sperre bei den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.273.000 Euro genehmigt.

Die gesperrten VE's im Einzelnen sind der beigefügten Liste zu entnehmen. Die Kämmerei hat im Vorfeld bei den Referaten und Ämtern abgefragt, welche Verpflichtungsermächtigungen in welcher Höhe der Regierung zur Sperrung vorgeschlagen werden können. Die gemeldete Höhe hat die Kämmerei der Regierung unverändert vorgelegt.

In ihrer Schlussbemerkung würdigt die Regierung, dass „in den letzten Jahren die Stadt erhebliche Verbesserungen sowohl im Finanz- als auch im Ergebnishaushalt erzielen konnte. Auch im Haushaltsjahr 2017 ist es wieder gelungen, eine ordentliche freie Finanzspanne zu erwirtschaften und einen Überschuss im Ergebnishaushalt darzustellen“.

Anerkannt wird auch im Hinblick auf die Finanzplanung, dass es gelingt, im gesamten Zeitraum 2018 bis 2020 einen Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt einzuplanen. Aufgrund des kontinuierlichen Einnahmenüberschusses im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit kann darüber hinaus die ordentliche Kredittilgung gedeckt und zudem noch eine „freie Finanzspanne“ für Investitionen erwirtschaftet werden.

Kritisch sieht die Regierung im (Gesamt-)Finanzhaushalt angesichts der hohen Investitionsausgaben (jährlich ca. 50 Mio. Euro) die Jahre 2018 bis 2020 mit ihrem Finanzmittelfehlbetrag mit gesamt 39,6 Mio. Euro (zur Erinnerung: dieser war bei der Einbringung noch 15,9 Mio. Euro und hat sich durch die Haushaltsberatungen mehr als verdoppelt). Dieser Fehlbetrag könne nur noch zu einem geringen Teil durch liquide Mittel gedeckt werden. Der Stadt wird deshalb dringend empfohlen hier gegenzusteuern. Zukünftige Investitionsvorhaben sind kritisch zu hinterfragen, auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sorgfältig zu priorisieren.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich das diesjährige Genehmigungsverfahren deswegen in die Länge gezogen, weil zum einen ergänzende Unterlagen zu den Eigenbetrieben von der Regierung angefordert wurden, zum anderen – wie von der Kämmerei erwartet – die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen angesichts des hohen Finanzmittelfehlbetrags mit knapp 40 Mio. Euro einer sehr kritischen Prüfung unterzogen wurde.

Das gleiche erfolgte mit der Finanzierung der aktuellen Haushaltsreste. Sehr hilfreich für die Genehmigung war u. a. die Tatsache, dass die Einkommensteuer deutlich besser läuft als veranschlagt. Aufgrund des 1. Quartals 2017 rechnet die Kämmerei für 2017 mit Mehreinnahmen von 4,3 Mio. Euro. Auch für die Planjahre 2018 bis 2020 wird mit höheren Anteilen an der Einkom-

mensteuer kalkuliert (3,5 – 4,8 Mio. Euro). Des Weiteren rechnet die Kämmerei im Planjahr 2018 mit einer höheren Schlüsselzuweisung in Höhe von 5,8 Mio. Euro. Ursächlich ist hierfür, dass im vergangenen Jahr 2016 die Gewerbesteuer mit 70,4 Mio. Euro nur geringfügig besser als 2015 abgeschlossen hat - im Gegensatz zu den anderen bayerischen Städten.

Die Ursache für die bessere Einkommensteuer – die die Kämmerei schon höher veranschlagt hatte als vom Bayerische Landesamt zu Beginn des Jahres spezifisch für Erlangen mitgeteilt – dürfte in der kraftvoll ins Jahr gestarteten Konjunktur zu sehen sein. Dies gilt sowohl für die Wirtschaft im Euroraum als auch in Deutschland.

Anlagen:

Liste der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ergebnis der Abfrage "teilweise bzw. nicht benötigte VE's im HH "2017" vom 29.05.2017

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltjahr 2017

zust. Amt	VE-Nr.	Name	Gesamt-VE	Rückgabe	2018 bisher	neu 2018	2019	2021
37	126.351V	Fahrzeuge, Maschinen u. Geräte, Feuerwehr	500.000	200.000	500.000	300.000	0	0
40	211E.510V	GS Dechsendorf, Allwetterpl., Verkehrsüb	200.000	0	200.000	200.000	0	0
24	217A.401V	MTG, Generalsanierung Hauptgebäude	300.000	0	300.000	300.000	0	0
24	217A.403V	Marie-Therese-Gym., Baumaßnahme Turnhall	850.000	250.000	850.000	600.000	0	0
24	217C.401V	Ohm-Gym., Generalsanierung	800.000	0	800.000	800.000	0	0
40	217C.K351V	Schuleinrichtung Ohm-Gymnasium	123.000	43.000	123.000	80.000	0	0
24	217E.403V	Albert-Schweitzer-Gym, Sanierung Turnhal	1.500.000	500.000	1.500.000	1.000.000	0	0
24	365C.404V	Hort Reinigerstr.,Generalsanierung u. Er	400.000	100.000	400.000	300.000	0	0
51	365D.880V	Zuschüsse KiTa-Einrichtung (freier Träge	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	0
51	365E.358V	Ersatzbau f. Lernstube Villa, Einrichtung	80.000	0	80.000	80.000	0	0
24	366C.404V	Generalsanierung Frankenhof	7.100.000	2.100.000	7.100.000	5.000.000	0	0
41	366D.414V	Wöhrmühle, Kutur- u. Freizeitnutzung	280.000	280.000	280.000	0	0	0
61	511.880V	Baukostenzuschüsse zu Sanmaß Aktive Zent	80.000	0	80.000	80.000	0	0
66	541.132V	Bismarck-/Schillerstr. zw.Hindenburg-u.L	950.000	0	700.000	700.000	250.000,00	0
66	541.356V	Bauko.zuschuss BAB A3, 6-streifiger Ausb	550.000	0	550.000	550.000	0	0
66	541.801V	Straßenbrücke ER5, Kostenbeteiligung	925.000	0	500.000	500.000	425.000,00	0
66	541.829AV	Unterführung Bhf Bruck, Baumaßnahme Stad	300.000	0	300.000	300.000	0	0
66	541.839V	Geh-/Radweg Dechsendorf - Röttenbach	200.000	0	200.000	200.000	0	0
66	541.922V	Büchenbacher Damm, Fahrbahnerneuerung	2.000.000	0	1.700.000	1.700.000	300.000,00	0
Ref VI	547.400V	Planungs- und Baukosten Stadumlandbahn	1.800.000	1.800.000	1.800.000	0	0	0
24	553.400V	Friedhofsverw.Gebäude M.-Vogel-Str., GS	430.000	0	430.000	430.000	0	0
24	573.405V	Generalsanierung Heinrich-Lades-Halle	3.600.000	0	3.000.000	3.000.000	600.000,00	0
41	573.406V	Begegnungszentrum E-West, Bau	50.000	0	50.000	50.000	0	0
Gesamtsumme Verpflichtungsermächtigungen			24.018.000	5.273.000	22.443.000	17.170.000	1.575.000	0
			18.745.000			18.745.000		

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM 13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/185/2017

Bestellung der Mitglieder für den Stadtteilbeirat Süd für die Amtszeit Juni 2017 bis 30. April 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

Entsprechend der Vorschläge der einzelnen Parteien und Stadtratsgruppen wird beschlossen, die nachgenannten Personen (Mitglieder und Ersatzmitglieder) in den neu zu bildenden Stadtteilbeirat Süd zu berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Bis zum Erlass einer Satzungsregelung findet die Satzung der Stadt Erlangen über die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung; gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden die Mitglieder des Stadtteilbeirates durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. Aufgrund der Größe der Stadtteile werden die Stadtteilbeiräte 9 Mitglieder haben, die sich nach dem Berechnungsverfahren Hare / Niemeyer wie folgt verteilt.

	Innenstadt	Alterlangen	Ost	Süd	Anger/ Bruck	Büchenbach
Sitze	9	9	9	9	9	9
CSU	3	3	3	3	3	3
SPD	3	3	3	3	3	3
Grüne Liste	2	1	2	2	1	1
FDP	1	1	1	1	1	1
Erlanger Linke					1	1
ödp		1				
FWG						

Nach den Vorschlägen der Fraktion / Stadtratsgruppierungen sind folgende Personen zu berufen:

Stadtteilbeirat Süd

Vorschlag: _____ Mitglieder: _____ Ersatzmitglieder/Stellvertreter: _____

CSU-Fraktion Namen werden nachgereicht

SPD-Fraktion Namen werden nachgereicht

Grüne Liste: Namen werden nachgereicht

FDP: Namen werden nachgereicht

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder/Stellvertreter im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2020 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder bzw. Stellvertreter nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die konstituierende Sitzung des Stadtteilbeirates Süd findet am Dienstag, 1. August 2017 um 19:00 Uhr statt. Der Sitzungsort wird noch festgelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31/FV001

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/144/2017

Beitritt zum Netzwerk Bio-Städte, -Gemeinden und -Landkreise

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.06.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Erlangen im Netzwerk der Bio-Städte, -Gemeinden und –Landkreise (Kooperationsvereinbarung im Anhang)
2. Der Stadtrat erkennt die für Erlangen formulierten Ziele an

Der Punkt 6 des Fraktionsantrags der SPD Bio-Modellstadt schaffen Nr. 17/2016 vom 08.03.2016 ist somit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Netzwerk der Biostädte in Deutschland ist ein offenes Arbeits-Netzwerk mit dem Ziel, interessierte Kommunen, Gemeinden und Landkreise bei der Realisierung festgelegter Ziele zu unterstützen, die Ziele für Erlangen sind unter Punkt 2 zu finden. Im Vordergrund stehen Erfahrungsaustausch, gemeinsame Projekte, die Akquise von Fördermitteln und öffentlichkeitswirksame Aktionen. Mitgliedsbeiträge werden zurzeit nicht erhoben.

Die aktiven Städte sind: Augsburg, Hamburg, Lauf/Pegnitz, Bremen, Heidelberg, München, Darmstadt, Ingolstadt, Nürnberg, Freiburg, Karlsruhe und Witzenhausen.

In der Kooperationsvereinbarung sind freiwillige Selbstverpflichtungen und Anliegen, ähnlich einem Leitbild, formuliert, die erfüllt werden sollten. Dazu dieser Stadtratsbeschluss zum Beitritt zum Netzwerk, die Formulierung von Zielen und die Benennung eines konkreten Ansprechpartners in der Stadtverwaltung.

Als Partner im Netzwerk kann sich Erlangen die Erfahrungen der anderen Städte zu Nutze machen und Projekte übernehmen.

Das Netzwerk Biostädte bietet ein Forum, in dem sich die Stadt Erlangen einerseits im Themenfeld präsentieren und andererseits ihre Ziele durch den Zusammenschluss mit anderen Mitgliedern besser erreichen kann.

Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erlangen wird auf die Bedeutung der Themen Nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung hingewiesen. Beim Runden Tisch „Bürger, Initi-

ativen und Vereine“ wurde das Thema Nachhaltige Ernährung als zentraler Baustein benannt.

Das Referat Umwelt, Energie, Gesundheit, Sport und Soziokultur empfiehlt deshalb die Mitgliedschaft im deutschen Netzwerk der Biostädte.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Definierte Ziele für Erlangen

1. Bio-Anteil bei Erlanger Veranstaltungen und Märkten erhöhen.
2. Bio-Anteil der Verpflegung an Kitas und Schulen und öffentlichen Einrichtungen erhöhen.
3. Aufklärung und Bildungsarbeit zum Thema ökologische Landwirtschaft und Bio-Lebensmittel.

Es ist vorgesehen die Ziele in einer Beschlussvorlage in diesem Jahr zu konkretisieren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Amt 31 ist Ansprechpartner für das Netzwerk Biostädte, vernetzt mit anderen Kommunen und berät städtische Einrichtungen bei der Bio-Verpflegung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

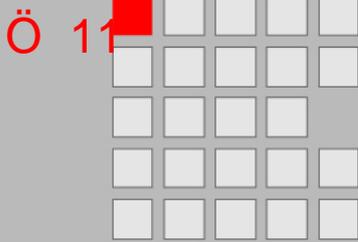
Anlagen: **Anlagen: Kooperationsvereinbarung Netzwerk Biostädte**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **08.03.2016**
Antragsnr.: **017/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I/31**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Bio-Modellstadt schaffen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Stadt Nürnberg hatte bereits im Jahr 2003 beschlossen, sich zur Bio-Modellstadt (heute BioMetropole Nürnberg) zu entwickeln. Hierzu wurden u. a. feste Zielvorgaben für den Bio-Anteil von Lebensmitteln für städtische Einrichtungen und Veranstaltungen sowie für den städtischer Töchter festlegt. Ebenso Ziele für den Anteil des Ökolandbaus. Die Zielquoten betragen derzeit (Zeitraum 2014-2020): Bio-Anteil von Lebensmitteln in Kitas 75 %, in Schulen, bei Empfängen der Stadt, Wochenmärkten 50 %, bei allen städtischen Einrichtungen und Beteiligungen 25 % sowie Anteil des Ökolandbaus 20 %.

Der Umweltstadt Erlangen steht es gut an, diesem Vorbild zu folgen. Hierzu bieten sich außerdem Kooperationen insbesondere mit Kommunen der Region an, die hier schon aktiv sind. Neben Nürnberg sind hier Altdorf und Lauf zu nennen.

Daher stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

1. Es wird einE VertreterIn der Stadt Nürnberg in den UVPA eingeladen, um über das Projekt dort zu berichten

Nach grundsätzlich positiver Beurteilung beantragen wir folgende weiteren Punkte:

2. Die Stadt Erlangen legt ebenfalls ein Programm auf, das unsere Stadt zu einer Bio-Modellstadt entwickelt.
Die Förderung des Ökolandbaus und der regionalen Wertschöpfung, die Umstellung der Beschaffung auf Bio-Lebensmittel sowie die nationale und internationale Vernetzung sind wichtige Aufgaben.
Ein Schwerpunkt ist hierbei auch auf die regionale Erzeugung der Lebensmittel zu setzen, um Umwelt und Klima zu schonen und die regionale Wertschöpfung zu stärken.

Datum
08.03.2016

AnsprechpartnerIn
Patrick Rösch

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

des

**Netzwerkes
Bio -Städte, -Gemeinden und
-Landkreise**

Präambel / Ziele der Zusammenarbeit

Die ökologische Landwirtschaft, weiterverarbeitende Bio-Betriebe, der Bio-Handel und der damit verbundene Konsum stehen für praktizierte Nachhaltigkeit, insbesondere wenn hierbei auf kurze Transportwege, Saisonalität und faire Geschäfts- und Handelsbeziehungen geachtet wird. Zudem sind Bio-Lebensmittel ein wichtiges Element einer modernen, gesunden Ernährung. Die Bio-Branche ist eine Wachstumsbranche mit hervorragenden ökonomischen Perspektiven.

Die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise setzen sich zum Ziel, den Ökolandbau, die Weiterverarbeitung und die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln mit kurzen Transportwegen und regionaler Wertschöpfung verstärkt zu fördern. Mittelfristig soll auch die Verwendung weiterer ökologischer und fair gehandelter Bio-Produkte (z.B. Textilien, Naturkosmetik), möglichst mit kurzen Transportwegen, vorangebracht werden.

Bei der Lebensmittelbeschaffung für öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Märkte räumen die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise den Bio-Lebensmitteln Vorrang ein. Insbesondere bei der Essenversorgung von Kindern und Jugendlichen setzen sie auf gesunde Bio-Lebensmittel.

Über vielfältige Aktionen, Veranstaltungen und Maßnahmen werden private Verbraucherinnen und Verbraucher einerseits, aber auch Großverbraucher, wie Betriebskantinen und Cateringunternehmen andererseits angesprochen, um sie für eine nachhaltige Lebensweise und gesunde Ernährung zu gewinnen. Darüber hinaus unterstützen die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise im Rahmen der Wirtschaftsförderung die Bio-Branche über Einzelprojekte und vernetzen Unternehmen, Organisationen und weitere Akteure. Sie fördern dadurch Arbeitsplätze in einer Zukunftsbranche.

Die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise streben eine Vernetzung auf nationaler Ebene an. Vom Erfahrungsaustausch, von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten sollen die beteiligten Kommunen in besonderer Weise profitieren. Sie wollen der kommunalen Kompetenz zur Förderung des Ökolandbaus sowie beim Einsatz und Verbrauch von Bio-Produkten ein stärkeres politisches Gewicht verschaffen.

Darüber hinaus kooperieren die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise mit dem europäischen Städteverbund „Città del Bio“, sind offen für Kooperationen mit sonstigen europäischen Bio-Städten und tragen zum Aufbau eines flächendeckenden Netzwerkes von Bio-Städten in Europa bei. Dies soll dem ökologischen Landbau auf europäischer Ebene einen entscheidenden Schub geben.

Kooperationsvereinbarung

§ 1

Kooperationspartner

- (1) Die GründungspartnerInnen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise“ sind der Anlage zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
- (2) Der kommunalen Arbeitsgemeinschaft können bundesdeutsche Städte, Gemeinden und Landkreise beitreten. Eine Kooperation mit Kommunen aus weiteren Staaten ist möglich.

§ 2

Gemeinsamer Auftrag

- (1) Die zeichnenden Städte, Gemeinden und Landkreise sehen es als gemeinsamen Auftrag, die Bio-Branche (Bio-Lebensmittel, Naturkosmetik, Öko-Textilien) zu fördern. Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise
 1. haben einen entsprechenden Ratsbeschluss
 2. verfolgen selbst definierte Ziele
 3. setzen Projekte, Aktionen, Maßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten um, und
 4. benennen eine zuständige Stelle bzw. Ansprechperson
- (2) Die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise bündeln die kommunale Kompetenz und wirken darauf hin, dass sich die staatliche Förderpolitik wesentlich stärker auf die Bio-Branche und entsprechende Kooperationsprojekte fokussiert, und agrarpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen enger mit den kommunalen Aktivitäten verzahnt werden.
- (3) Zur Zielerreichung vereinbaren die KooperationspartnerInnen eine Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinsamer Strategien und Lösungsansätze, Akquisition von Fördermitteln und Durchführung gemeinsamer Projekte und öffentlichkeitswirksamer Aktionen. Durch das gemeinsame Auftreten soll dem Anliegen des Netzwerkes ein höheres politisches Gewicht verliehen werden. Dazu gilt es, möglichst viele Städte, Gemeinden und Landkreise für das Netzwerk zu gewinnen.

§ 3

Kooperationsfelder

- (1) Die Kooperationsfelder umfassen
 1. die Entwicklung gemeinsamer Strategien, Aktionen, Maßnahmen zur
 - Förderung des Einsatzes von Bio-Lebensmitteln mit kurzen Transportwegen in städtischen Einrichtungen (wie z.B. Kantinen, in der Kindergarten-, Kindertagesstätten- und Schulpflege), bei städtischen Veranstaltungen und Märkten, unter Ausgewogenheit von pflanzlichen und tierischen Produkten
 - Betreuung bestehender Unternehmen aus der Bio(lebensmittel)branche sowie Förderung der Neuansiedlung solcher Unternehmen
 2. die Bevorzugung von Biobetrieben bei der Neuverpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in kommunalem Eigentum, sofern keine sachlichen oder rechtlichen Gründe für eine anderweitige Vergabe sprechen
 3. die Durchführung konzertierter Öffentlichkeitskampagnen mit dem Ziel, eine breite Bevölkerungsschicht und Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung, wie z. B. Betriebskantinen, Cateringunternehmen und die lokale und regionale Gastronomie zur Umstellung auf nachhaltige Bio-Produkte zu bewegen
 4. die gemeinsame politische Einflussnahme auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für eine Agrar- und Verbraucherpolitik, die sich nach ökologischen und sozialen Kriterien richtet
 5. die Kooperation und den Erfahrungsaustausch mit dem Städteverbund „Città del Bio“
 6. die Kooperation bei der Umstellung des Kommunalen Beschaffungswesens in Bereichen, in denen biologische und fair gehandelte Alternativen gegeben sind
 7. die gegenseitige Unterstützung bei der Akquisition von Fördermitteln zur Umsetzung der zu den Kooperationsfeldern formulierten Ziele
- (2) Bei allen unter Abs. 1 aufgeführten Vorhaben bleiben die für die Netzwerk-Mitglieder geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (wie beispielsweise das Beihilfe-, Wettbewerbs- und Vergaberecht) unberührt.

§ 4

Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft und Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Jede(r) KooperationspartnerIn benennt eine Stelle bzw. Ansprechperson für sämtliche Fragen der Zusammenarbeit nach dieser Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die zeichnenden Kooperationspartner führen in der eigenen Kommune Aktivitäten und Projekte im Sinne von § 3 durch und berichten im Zwei-Jahres-Turnus über die geplanten und durchgeführten Vorhaben.
- (3) Die Außenpräsentation des Netzwerkes übernehmen jeweils zwei Personen (SprecherInnen) mit politischem Amt für die Dauer von zwei Jahren. Die SprecherInnen werden auf einem Netzwerktreffen benannt.
- (4) Die Geschäftsstelle übernimmt eine der Kommunen, die die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet hat, für die Dauer von zwei Jahren. Die Geschäftsstelle wird, zusammen mit den SprecherInnen, auf einem Netzwerktreffen benannt.
- (5) Zweimal im Jahr findet im Wechsel ein Netzwerktreffen bei einem der KooperationspartnerInnen statt, auf dem die gemeinsamen Aktivitäten festgelegt werden. Die Organisation der Netzwerktreffen sowie die Umsetzung der dort getroffenen Beschlüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Bei Bedarf werden Arbeits- oder Projektgruppen eingerichtet.
- (6) In einem im Zwei-Jahres-Turnus von der Geschäftsstelle zu erstellenden Rechenschaftsbericht werden die gemeinsamen Projekte, Aktionen und Veranstaltungen dargestellt.

§ 5

Finanzierung

- (1) Jede(r) KooperationspartnerIn trägt die bei ihm entstehenden Kosten selbst. Laufende Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle werden vom geschäftsführenden Netzwerk-Mitglied getragen. Kostenerstattungen erfolgen nicht.
- (2) Die finanzielle Beteiligung an der Netzwerkarbeit ist freiwillig und erfolgt aktions- bzw. projektbezogen.

§ 6

Änderung der Kooperationsvereinbarung, Mitgliedschaft

- (1) Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Kooperationspartner.
- (2) Jede(r) KooperationspartnerIn kann zum Ende eines Monats aus dem Netzwerk austreten. Der Austritt ist mit einem Vorlauf von 3 Monaten der Geschäftsstelle in Schriftform mitzuteilen.
- (3) Nach einer Änderung der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 ist ein Austritt ohne Fristeinhaltung möglich.
- (4) Der Beitritt neuer KooperationspartnerInnen in das Netzwerk bedarf der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten

Neu:

Diese Kooperationsvereinbarung (Fassung vom 22.11.2013) ist von den in der Anlage aufgeführten Kommunen (Gründungsmitglieder) am 04.02.2016 unterzeichnet worden und tritt damit in Kraft. Den Städten, Gemeinden, Landkreisen, die im Netzwerk kooperieren, wird empfohlen, diese Vereinbarung im Stadt- bzw. Gemeinderat oder Kreistag bestätigen zu lassen.

Anlage

Gründungsmitglieder des „Netzwerkes Bio-Kommunen“
Stand: Februar 2016

1. Augsburg
2. Bremen
3. Darmstadt
4. Freiburg
5. München
6. Nürnberg

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WMU T. 2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/084/2017

Weiterführung der optimierten Lernförderung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.06.2017	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	22.06.2017	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	22.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	20.07.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 43, Amt 20, Ref. II, Ref. III, Ref. IV, Ref. V

I. Antrag

1. Die optimierte Lernförderung (oL) wird auch weiterhin als die geeignete Form der Unterstützung von bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern erachtet und von den Schulen umgesetzt.

2. Die vhs Erlangen wird beauftragt, den Schulen weiterhin als Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen. Die für Planungs- und Koordinierungs-Strukturen erforderlichen zusätzlichen Planstellen werden überplanmäßig bis zur Genehmigung des Haushaltes mit Stellenplan 2018 durch die Regierung v. Mfr., zunächst bis zum 31.07.2018, zur Verfügung gestellt.

3. Die vhs Erlangen wird durch die befristete Weiterbeschäftigung des aktuell vorhandenen Personals in die Lage versetzt, die Aufgabe nach Ziff. 2 bis 31.07.2018 weiterzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits seit dem Schuljahr 2012/13 ist das Projekt „oL“ an verschiedenen Schulen etabliert; aktuell setzen folgende Schulen Lernförderung um:

- Eichendorffschule
- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Werner-von-Siemens-Realschule
- Pestalozzischule
- Max-und-Justine-Elsner-Schule
- Mönauschule
- Loschge-Grundschule
- Grundschule Erlangen-Büchenbach
- Grundschule Tennenlohe

- Grundschule an der Brucker Lache
- Friedrich-Rückert-Grundschule

Hintergrund

Wie bereits mehrfach im Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) berichtet ist dieses Projekt aus den ersten Erfahrungen der Umsetzung der Lernförderung entstanden:

Auch wenn die Leistung der Lernförderung eine individuelle, dem einzelnen Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zu bewilligende Leistung ist, sind viele Eltern mit der Antragstellung, Besorgung der erforderlichen Unterlagen und insbesondere der Organisation der Lernförderung überfordert.

Aus dieser Erkenntnis und dem Wissen, dass nur die Schule bzw. der zuständige Lehrer die erforderliche Förderung beurteilen und auch organisieren kann, ist die oL entstanden.

Neben den individuellen Beratungen durch das Sozialamt klärt die Schule die Eltern über die Möglichkeiten der Lernförderung umfassend auf. Dies erfolgt zum einen durch allgemeine Aufklärung in den Elternabenden sowie auch durch individuelle Ansprache von Lehrern und Schulsozialarbeitern.

Die Eltern beantragen für ihr Kind die Lernförderung beim Sozialamt und müssen neben dem Nachweis über den Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKG) auch eine Bescheinigung der Schule/ des Lehrers über die Notwendigkeit der Lernförderung vorlegen.

Das Sozialamt bewilligt dem Kind die Leistungen für die Lernförderung

Die Schule selbst ist – unter Berücksichtigung der Eckpunkte (u. a. zu Leistungserbringung und Leistungsumfang; siehe Vorlagen-Nr. 501/007/2016 in der Sitzung des SGA am 24.02.2016) - für die Organisation der Lernförderung verantwortlich. Zum Teil erfolgt die Lernförderung als Einzelförderung oder Förderung von Kleingruppen im Unterricht oder parallel zum Unterricht, zum Teil aber auch erst am Nachmittag. Diese Frage hängt von der Schülerstruktur und der Beurteilung der Schule, wie Lernförderung am effizientesten erfolgen kann, ab.

Organisation der Lernförderung

Das Gros der oben genannten Schulen arbeitet im Bereich der optimierten Lernförderung eng und gut mit der vhs zusammen. Diese gewinnt für die Schulen die Pädagogen in Bildungsarbeit, die letztlich die Lernförderung in den einzelnen Schulen umsetzen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden daher die Leistungen für die Lernförderung nicht an die Schulen, sondern unmittelbar an die vhs überwiesen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll auch so fortgeführt werden.

Kosten der Lernförderung

Kosten der Lernförderung sind als eine der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vom Bund (über das Land) in voller Höhe zu erstatten.

Trotz dieser grundsätzlichen Regelung wurde in den vergangenen Jahren nur ein Teil der Kosten erstattet (siehe Sachstandsbericht in der Sitzung des SGA am 28.09.2016, Vorlagen-Nr. 50/065/2016 mit Anlagen sowie Bilanz BuT-Leistungen 2016 am 22.06.2016, Vorlagen-Nr. 50/076/2017)

Zwischenzeitlich hat das StMAS einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) erarbeitet. Demnach soll –vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Bay. Landtag - die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach §46 Abs. 8 und 9 SGB II künftig interkommunal (dem Aufwand für BuT entsprechend) umverteilt werden. Ziel ist eine Verteilung, die einer Spitzabrechnung der mittelbar für B+T und Flucht (Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge) bereit gestellten Bundesmittel nahe kommt.

Die Umverteilung soll jeweils einmal jährlich rückwirkend, bezogen auf das Vorjahr erfolgen. Erstmals soll die Umverteilung im Jahr 2018 für das Jahr 2017 stattfinden.

Konkret hieße das für Erlangen, dass erstmals für Jahr 2017 die Kosten für „Bildung und Teilhabe“ vollumfänglich vom Bund erstattet würden und die Stadt die derzeit aufgewendeten Mittel von ca. 700.000 € jährlich nicht länger für diesen Zweck aufbringen müsste.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ressourcenbedarf der vhs Erlangen

Die vhs Erlangen ist seit dem Schuljahr 2012/2013 Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL). Derzeit ist sie für und an elf von zwölf Schulen tätig. Die Werner-von-Siemens-Realschule nimmt „die Begleiter“ in Anspruch.

An den von der Volkshochschule unterstützten Schulen wurden/werden nachfolgende Bildungsangebote durchgeführt:

Schuljahr	Schulen	Bildungsangebote über alle Schulen	Dozenten/innen	Unterrichtsstunden
2012/13	4	14	14	2014
2013/14	5	120	69	14119
2014/15	6	236	97	25558
2015/16	9	276	103	32300
2016/17	11	354	105	37000

Bedarf

Für die Planung und Koordination aller im Schuljahr 2016/17 angebotenen Leistungen würden nachfolgende Personalressourcen benötigt:

- für die pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM) 40,0 h/wtl. und
- für die planenden/verwaltenden Mitarbeiter/innen 39,0 h/wtl. und
- für die Verwaltungsmitarbeiter/innen (OPM) 9,5 h/wtl.

Bisher wurden 20 Stunden für die pädagogische Mitarbeit und 9,5 Stunden für die Verwaltung bewilligt. Der ständig steigende Bedarf an Bildungsangeboten konnte im Schuljahr 2016/17 ausschließlich durch Mehrarbeit und Überstunden gedeckt werden. Dies stellte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine nicht mehr tragbare Belastung dar. So können ohne zusätzliches Personal in Zukunft nur noch wenige Schulen bedient werden.

Aktuelles Defizit

- für die pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM) 20,0 h/wtl. und
- für die planenden/verwaltenden Mitarbeiter/innen 39,0 h/wtl.

Kosten insgesamt

Dies erfordert eine jährliche Finanzierung (auf Basis der Personaldurchschnittskosten 2016) in Höhe von 150.200 Euro, die sich wie folgt ergibt:

- für die pädagogische Mitarbeit (HPM/40,0h/wtl./EG 13) 78.100,00 Euro
- für die planende/verwaltende Mitarbeit (39,0h/wtl./EG 10) 61.100,00 Euro
- für die Verwaltungsmitarbeit (OPM/9,5 h/wtl. EG 5) 11.000,00 Euro

Wie bisher soll die Finanzierung der Sachkosten des Modellprojektes über Amt 50 erfolgen. Die von Amt 50 für die oL zur Verfügung gestellten Sachkosten betragen im Schuljahr 2015/16 684.560,00 Euro, im Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich 780.000 €.

Die Förderung aus den BuT-Mitteln wurde bisher zu 90 % für die Bildungsangebote eingesetzt. 10% der an die vhs überwiesenen BuT-Mittel wurden für das koordinierende Personal aufgewendet.

Derzeit werden die 10% der zufließenden Mittel von der vhs zur Finanzierung der notwendigen Mehrarbeit und der Überstunden eingesetzt.

Mit Genehmigung der zusätzlichen Personalressourcen und einer kompletten BuT –Erstattung durch den Bund werden ab dem 01.08.2018 die 10% der BuT-Mittel von der Volkshochschule direkt in das städtische Personalbudget abgeführt werden.

Eine überschlägige Berechnung der von der Stadt zu tragenden Kosten stellt sich wie folgt dar: Grundlagen dieser Berechnungen sind

- „hochgerechneten“ Zahlen des Schuljahres 2016/2017
- Erstattungsquote des Bundes in Höhe von 35% (2016).
- Kosten für Lernförderung an vhs: 780.000 € (10 % davon werden zur Refinanzierung des Personales VHS eingesetzt)
- davon Lernförderung für SGB II und BKG: 588.000 € (Differenzbetrag von 192.200 € wird nach anderen Rechtsvorschriften nahezu komplett erstattet)

Kosten für die Stadt bei Ablehnung des Gesetzesentwurfs

-150.200 € (Personalkosten)
-382.200 € (Städt. Anteil in Höhe von ca.65% aus 588.000 €)
78.000 € (10% Verwaltungspauschale)

-454.400 €

Kosten für die Stadt bei Verabschiedung des Gesetzesentwurfs (Grundlage: Zahlen aus 2016/17)

-150.200 € (Personalkosten)
0 € (Städt. Anteil in Höhe von 0%)
78.000 € (10% Verwaltungspauschale)

-72.200 €

3.2. Ressourcen für weitere Lernförderangebote

Die Werner-von-Siemens-Realschule setzt die oL mit den „Begleitern“ um. Die hierfür erforderlichen Ressourcen sowie die Ressourcen für Einzelfalllernförderung sind nicht entscheidungserheblich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Vorbehaltlich der Zustimmung zu Ziff. I. 1. muss die Volkshochschule durch nachfolgende Maßnahmen in die Lage versetzt werden, ab dem 01.08.2017 die Lernförderung für die aktuell einbezogenen Erlanger Schulen unter Berücksichtigung der unter Ziff. II 3. „Aktuelles Defizit“ bezifferten und zusätzlich beantragten Wochenstunden pädagogisch zu planen und zu organisieren sowie die Dozenten und Bildungsangebote zu verwalten:

- 0,51 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Planstellenanteile bzw. 20,0 h/wtl. mit Stellenwert EG 13 für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in (HPM) und
- 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Planstellen bzw. 39,0 h/wtl. mit Stellenwert EG 10 für eine/n planende/n/verwaltende/n Mitarbeiter/in

werden übergangsweise zu Lasten des zbV-Stellenplanes geschaffen, von Amt 11 geführt, von der vhs aus dem Sachkostenbudget vollständig finanziert und von Amt 11 zur befristeten Besetzung bis 31.07.2018 freigegeben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die o. g. Personalressourcen von der vhs für den Stellenplan

2018 beantragt sind, sich in der Prioritätenliste von Referat IV auf vordersten Positionen befinden, für eine Stellenmehrung ausgewählt und in den Stellenplan 2018, Liste A, aufgenommen werden.

Diese Übergangsregelung bis zum 31.07.2018 ist erforderlich, da auch die o.g. erfolgreichen Stellenplananträge 2018 der vhs erst nach Genehmigung des Haushaltes mit Stellenplan 2018 durch die Regierung v. Mfr. vollzogen werden können.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- belasten ab 01.08.2017 das Sachkostenbudget der vhs und ab 01.08.2018 das zentrale Personalkostenbudget.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/241

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/060/2017/1

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.06.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 z. K.

I. Antrag

Das negative Sachkontenergebnis des GME von 2.808.527,77 € und die Ausschüttung der Energieeinsparprämien sind in Höhe von 840.561,97 € als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen und in Höhe von 2.000.000,00 € mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt auszugleichen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle
- Ausgleich des Defizites vom GME in Höhe von 2.808.527,77 €

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das Sachkostenbudgetergebnis 2016 des GME beträgt 2.808.527,77 €

Vorjahre:

2015	23.988,72 €	2012	1.370.263,58 €
2014	3.917.790,93 €	2011	-941.945,65 €
2013	4.254.559,45 €	2010	+44.958,48 €

2.2 Das Gesamtergebnis in Höhe 2.808.527,77 € ist der nachstehenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

Erträge	Aufwendungen	Zuschuss-Budget	
1.311.902,23	-14.564.417,91	-13.252.515,68	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget
2.360.077,13	18.421.120,58	-19.636.061,99	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
1.048.174,90			Mehrerträge
	-3.856.702,67		Mehraufwendungen
		-2.808.527,77	Ergebnis Sachmittelbudget
	Sonderregelung GME:		keine 70% Rückgabe an Haushalt; ein positives Budgetergebnis wird zu 100 % in das nächste HH-Jahr übertragen
		-2.808.527,77	Übertragungsvorschlag der Kämmerei für Fachausschuss / HFPA / Stadtrat – Verlustvortrag –

2.3 Folgender Ausgleich des Budgetergebnisses ist geplant:

Im Juli vorletzten Jahres wurde das Budget des GME für das Jahr 2016 pauschal um 3,4 Mio. € gekürzt, da mit einem Übertrag in dieser Höhe gerechnet wurde.

De facto hatte das GME 2015 mit einem Budgetergebnis von 23 988,72 € statt des von der Kämmerei erwarteten Überschusses beinahe eine Punktlandung.

Im Herbst vergangenen Jahres sollte ursprünglich bei Bedarf nachgesteuert werden. Das GME meldete im Herbst 2,4 Mio. € nach. Mangels Deckung war keine Abhilfe möglich. Es sollte abgewartet werden, bis das Budgetergebnis feststeht.

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizites aus 2016 einschl. der Energieeinsparprämien insgesamt 2.840.561,97 €.

Maßnahme	Euro
Energieeinsparprämie Amt 37	717,99
Energieeinsparprämie Amt 40	26.448,61
Energieeinsparprämie Amt 51	2.046,78
Energieeinsparprämie Amt 52	2.820,82
Ausgleich des Defizites aus dem Jahr 2016	2.808.527,77
Summe Mittelbedarf	2.840.561,97

Zum Ausgleich sind 840.561,97 € als Verlustvortrag in das Budget des GME im Haushaltsjahr 2017 zu übertragen. Das verbleibende Defizit in Höhe von 2.000.000,00 € ist mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt auszugleichen.

2.4 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 24

- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

Anlagen: 24 GME Budgetabrechnung 2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/018/2017

Budgetergebnisse 2016; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Nachrichtlich: Die Übertragung und Verwendung der Budgetergebnisse der Fachämter wurde bzw. wird in den zuständigen Fachausschüssen beschlussmäßig behandelt.

I. Antrag

- Die Budgetergebnisse der Ämter werden zur Kenntnis genommen.
- Den von den Fachausschüssen begutachteten **positiven** Budgetüberträgen gemäß Anlage 1b wird zugestimmt.
- Der Bereitstellung des Gesamtübertrages in Höhe von 382.424,91 EUR gemäß Anlage 1 b wird zugestimmt.
- Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse zugunsten des Haushalts um saldiert 1.583.561,65 EUR gemäß den Anlagen 1a und 3 wird zugestimmt.
- Der freiwilligen Rückgabe von Teilbeträgen aus den Budgetrücklagen der Ämter 14, 33, 40 und 51 im Gesamtvolumen von 544.479,91 EUR gemäß Anlage 1b an den städtischen Haushalt wird zugestimmt.
- Bei Amt 50, das mit einem **negativen** Budgetergebnis abgeschlossen hat, ist der entstandene Verlust (s. Anlage 1b) gemäß folgendem Einzelgutachten vorzutragen:

Amt	Verlust	Verlustvortrag nach den Budgetierungsregeln	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
50	-246.806,59 EUR	0,00 EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 246.806,59 EUR zum Ausgleich des Verlustes	SGA 06.04.2017: Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 246.806,59 EUR schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 219.132,04 EUR sowie eine Entnahme aus der Sonderrücklage des Sozialamtes i.H.v. 27.674,55 EUR vor (ergibt zusammen 246.806,59 EUR). Einstimmig angenommen	Dem Verlustvortrag wird zugestimmt a) in Höhe von 0,00 EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 246.806,59 EUR mit ... gegen ... Stimmen b) in Höhe von 219.132,04 EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 27.674,55 EUR mit ... gegen ... Stimmen c) nicht zugestimmt mit ... gegen ... Stimmen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Haushaltsjahr 2016 haben 28 Fachämter (ohne das GME) ein **bereinigtes Gesamtbudgetergebnis von 722.404,07 EUR** (2015: 1.987.456,19 EUR) erwirtschaftet.

Aufgrund der Umstellung der Personalkostenabrechnung ist wie bereits im Vorjahr nur noch das Sachmittelbudget abzurechnen.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 wurde vom Stadtrat für die Fachämter ein **Sachmittelzuschussbudget** von insgesamt -25.158.700,- EUR (2015: -26.164.400,- EUR) beschlossen.

	Erträge in EUR	Aufwendungen in EUR	Zuschussbedarf (-) in EUR
Sachmittelbudgets 2016 -ohne GME-	103.328.200,-	128.486.900,-	-25.158.700,-
davon entfallen auf			
Amt 50 (Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen)	44.315.500,-	56.402.100,-	-12.086.600,-
Amt 51 (Stadtjugendamt)	24.374.600,-	40.297.100,-	-15.922.500,-

Im Lauf des Haushaltsjahres 2016 erfuhr dieses Sachmittelzuschussbudget durch Mittelnachbewilligungen und die Einbuchung der Personalkostendefizite sowie durch aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen eine Verminderung des Zuschussbedarfs um saldiert 365.418,18 EUR.

Die Fachamtsbudgets haben, wie der tabellarischen Übersicht „Budgetabrechnung 2016 - Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR- in Anlage 1a zu entnehmen ist, mit einem negativen Sachmittelbudgetergebnis **in Höhe von -861.157,58 EUR** (2015: 1.203.596,05 EUR) abgeschlossen. Nach Durchführung einvernehmlicher Bereinigungen von saldiert 1.583.561,65 EUR – wesentlich bedingt durch die Schließung der Clearingstelle (2015: 783.860,14 EUR) zu Lasten des städtischen Haushalts errechnet sich ein **positives bereinigtes Gesamtbudgetergebnis 2016 der Fachämter von 722.404,07 EUR** (2015: 1.987.456,19 EUR). Details zu den einzelnen Bereinigungen sind in den „Erläuterungen zu den Bereinigungen“ in „Anlage_3_Bereinigungen_2016“ nachzulesen.

Das **Personalmittelbudget 2016 der Fachämter** (ohne GME), das vom Personal- und Organisationsamt ermittelt wurde (s. hierzu „Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2016“), schloss mit einem **Überschuss von saldiert 2.794.061,57 EUR** (2015: 2.393.052,14 EUR) ab.

Die Personalkosten wurden quartalsweise vom Personal- und Organisationsamt abgerechnet. Personalkosten-Lastschriften wurden in die Sachmittelbudgets der Fachämter eingebucht und führten somit unmittelbar zu einer Verringerung des verfügbaren Budgetvolumens. Personalkosten-Gutschriften erhöhen die fiktive „Sonderrücklage Budgetergebnis“ des jeweiligen Fachamtes.

Personalmittelsparungen ließen sich dann erzielen, wenn Planstellen in Folge von Umsetzungen für eine bestimmte Zeit unbesetzt blieben und die erzielten Einsparungen nicht anderweitig verausgabt wurden.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde von den Fachämtern bereits in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen.

Die Budgetabrechnung wurde wie folgt vorgenommen:

Budgetabrechnung	
	Sachmittelbudgetergebnis aus nsk
+/-	Bereinigungen
=	Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis
-	abzüglich 70% Rückgabe an den Haushalt laut Budgetierungsregeln
=	Zu übertragendes Gesamtergebnis
-	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes
=	Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag für HFGPA/Stadtrat

Die **Budgetierungsregeln 2016** sehen vor, dass vom Fachamt 70% des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses an den Haushalt zurückzugeben sind. **Negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100% als Verlust vorgetragen.**

In Summe belaufen sich die Gesamteinsparungen der Fachämter, die nach diesen Regeln an den Haushalt zurückgehen, auf **971.759,21 EUR** (2015: 1.665.918,54 EUR), wie der Übersicht „Übertragungsvorschlag/Vorschlag Verlustvortrag in EUR“ in Anlage 1b zu entnehmen ist. Von der Gesamteinsparung entfallen allein 230.952,27 EUR auf das Stadtjugendamt, 296.312,74 € auf das Bauaufsichtsamt und 212.162,99 € auf das Tiefbauamt.

Durch den Verzicht der Ämter 33, 37 und 63 auf den Übertrag ihres positiven Ergebnisses ist ein weiterer Betrag von 150.438,44 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeflossen. Zudem haben die Ämter 14, 33, 40 und 51 im Rahmen der Budgetgespräche aus ihrer Budgetrücklage Beträge von insgesamt **544.474,91 EUR** an den Haushalt zurückgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ämtern, die mit einem positiven Gesamtergebnis abgeschlossen haben entsprechend dem „Verwaltungsvorschlag Übertragung“ der beiliegenden „Anlage_1b_B_Abrechnung_2016“ **insgesamt 382.424,91 EUR** (2015: 1.021.192,54 EUR) zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Sonderrechnung Budgetergebnisse (Budgetrücklage) zugeführt.

Bei den Ämtern, die im Kalenderjahr 2016 mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen haben, schlägt die Kämmerei **in Anwendung der vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln vor, den Verlust in voller Höhe vorzutragen**, soweit er nicht durch eine Entnahme aus der Sonderrechnung Budgetergebnis des jeweiligen Amtes ausgeglichen werden kann.

Zu Zwecken des Verlustausgleiches sollen Beträge von insgesamt 782.218,49 EUR aus den Budgetrücklagen der Fachämter entnommen werden. Ein in das Haushaltsjahr 2016 vorzutragendes negatives Budgetergebnis (Verlustvortrag) würde damit nicht mehr verbleiben.

Die **Sonderrücklage Budgetergebnisse** (s. Anlage 4) hat sich wie folgt entwickelt:

	2016 in EUR	2015 in EUR
Stand: 01.01.	4.778.029,69	2.980.504,36
Entnahmen aufgrund Verwendungsbeschluss Fachamt	-910.954,00	-734.363,48
Entnahmen -unterjährig- zur Deckung von Personalkosten	-299.507,79	-403.786,43
Entnahmen im Rahmen der Einigungsgespräche zum HH	-50.000,00	-215.400,00
Rückführung in Budgetrücklage wg. anderer Deckung	24.613,93	24.530,55
Entnahme zum Ausgleich eines Verlustvortrages	-18.116,50	
Zweckgebundene Entnahme	-44.088,90	
Entnahmen infolge freiwilliger Rückgabe	-544.474,91	-431.838,09
Entnahmen zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse	-782.218,49	-142.697,45
Zuführung Budgetergebnisse	382.424,91	1.021.192,54
Zuführung aus Personalkostenabrechnung saldiert	3.060.387,92	2.679.887,69
Stand: 31.12.	5.596.095,86	4.778.029,69

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Über die Verwendung der Budgetüberträge 2016 und der Restmittel in den Budgetrücklagen der Fachämter wurde/wird in den jeweils zuständigen Fachausschüssen -vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung der Budgetergebnisse- umfassend Beschluss gefasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2016 wird der Sonderrechnung Budgetergebnisse - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat- eine Übertragungssumme von 382.424,91 EUR zugeführt und ein Betrag i. H. v. insgesamt 1.326.833,88 EUR entnommen, davon 782.218,49 EUR zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse sowie 544.474,91 EUR im Wege der freiwilligen Rückgabe.

Anlagen:

Anlage_1a_B_Abrechnung_2016

Anlage_1b_B_Abrechnung_2016_Uebertrag

Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2016

Anlage_3_Bereinigungen_2016

Anlage_4_Sonderruecklage_Budgetergebnisse_2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Budgetabrechnung 2016 - Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR -

	Amt	Sachmittelbudgetergebnis	Bereinigungen	Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis		Amt	nachrichtlich: Personalkosten	
							Summe der Lastschriften (Reduzierung des Budgetrahmens 2016)	Summe der Gutschriften (in der Budgetrücklage)
	11	-47.096,97	-4.435,00	-51.531,97		11	-57.994,78	6.240,21
	13	-16.902,27	9.715,32	-7.186,95		13	-7.064,80	39.822,19
	14	-3.322,77		-3.322,77		14		52.297,68
	16 (PR)	-1.339,72		-1.339,72		16 (PR)		
	17 (eGov)	-8.039,81		-8.039,81		17 (eGov)		62.050,27
	20	-74.087,53	19.594,69	-54.492,84		20	-4.052,54	33.221,50
	23	-170.479,01		-170.479,01		23	-25.991,72	
	30	14.828,81		14.828,81		30		59.318,62
	31	58.019,46		58.019,46		31		114.064,47
	32	45.477,57		45.477,57		32		56.518,05
	33	76.803,25		76.803,25		33	-323,83	68.751,30
	34	-10.276,63		-10.276,63		34		32.123,02
	37	1.354,33		1.354,33		37		77.928,45
	39	-4.315,81		-4.315,81		39		3.054,52
	40	-519.928,41	376.400,00	-143.528,41		40		645.401,31
	41	30.269,58		30.269,58		41		40.416,07
	42	11.890,51		11.890,51		42		49.438,06
	43	116.395,13		116.395,13		43	-18.733,97	35.959,06
	44	-57.723,81		-57.723,81		44		170.271,38
	45	-9.510,07		-9.510,07		45		122.907,45
	46	-5.890,07	5.890,07	0,00		46		6.795,36
	47	-362.364,22	348.700,12	-13.664,10		47	-10.230,74	65.984,55
	50	-241.505,82	-5.300,77	-246.806,59		50	-56.330,28	156.168,36
	51	-401.018,18	730.950,00	329.931,82		51		963.298,09
	52	-102.047,22	102.047,22	0,00		52	-18.093,09	
	61	93.258,20		93.258,20		61		134.946,37
	63	423.303,91		423.303,91		63	-44.624,71	
	66	303.089,99		303.089,99		66	-22.885,89	63.411,58
	Summe	-861.157,58	1.583.561,65	722.404,07		Summe	-266.326,35	3.060.387,92

51/197

Anlage 1 a

Budgetabrechnung 2016 Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag in EUR

Amt	Bereinigtes Gesamtbudget- ergebnis	Rückgabe 70%	Zu übertragendes Gesamtergebnis Sp 1 + Sp 2	Freiwillige Rückgabe der Fachämter	Verlustausgleich durch Entnahme aus Budgetrücklage	Verwaltungsvorschlag Übertragung Positives Ergebnis Sp 3 - Sp 4	Verwaltungsvorschlag Verlustvortrag gem. Budgetierungsregeln Negatives Ergebnis Sp 3 + Sp 5	Amt
	1	2	3	4	5	6	7	
11	-51.531,97		-51.531,97		51.531,97		0,00	11
13	-7.186,95		-7.186,95		7.186,95		0,00	13
14	-3.322,77		-3.322,77		3.322,77		0,00	14
16 (PR)	-1.339,72		-1.339,72		1.339,72		0,00	16 (PR)
17 (eGov)	-8.039,81		-8.039,81		8.039,81		0,00	17 (eGov)
20	-54.492,84		-54.492,84		54.492,84		0,00	20
23	-170.479,01		-170.479,01		170.479,01		0,00	23
30	14.828,81	-10.380,17		4.448,64		4.448,64		30
31	58.019,46	-40.613,62		17.405,84		17.405,84		31
32	45.477,57	-31.834,30		13.643,27		13.643,27		32
33	76.803,25	-53.762,28		23.040,97	-23.040,97	0,00		33
34	-10.276,63		-10.276,63		10.276,63		0,00	34
37	1.354,33	-948,03		406,30	-406,30	0,00		37
39*	-4.315,81		-4.315,81		4.315,81		0,00	39
40	-143.528,41		-143.528,41		143.528,41		0,00	40
41	30.269,58	-21.188,71		9.080,87		9.080,87		41
42	11.890,51	-8.323,36		3.567,15		3.567,15		42
43**	116.395,13		116.395,13			116.395,13		43
44	-57.723,81		-57.723,81		57.723,81		0,00	44
45	-9.510,07		-9.510,07		9.510,07		0,00	45
46	0,00		0,00				0,00	46
47	-13.664,10		-13.664,10		13.664,10		0,00	47
50	-246.806,59		-246.806,59		246.806,59		0,00	50
51	329.931,82	-230.952,27		98.979,55		98.979,55		51
52	0,00		0,00				0,00	52
61	93.258,20	-65.280,74		27.977,46		27.977,46		61
63	423.303,91	-296.312,74		126.991,17	-126.991,17	0,00		63
66	303.089,99	-212.162,99		90.927,00		90.927,00		66
Summe	722.404,07	-971.759,21	-249.355,14	-150.438,44	782.218,49	382.424,91	0,00	Summe

Anlage 1b

* Ohne Fleischhygiene, die außerhalb des Budgets abgerechnet wird
 ** Gem. Kontrakt mit dem Stadtrat werden Überschüsse bzw. Defizite zu 100% in das nächste Jahr übertragen.

Freiwillige Rückgaben aus der Budgetrücklage:

Amt 14	44.474,91
Amt 33	100.000,00
Amt 40	100.000,00
Amt 51	300.000,00

**III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Gesamtergebnis - 2016 -
(1.- 4. Quartal 2016)**

Amt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
11	-26.289,05	-9.115,79	6.240,21	-22.589,94	-51.754,57
13	9.741,28	10.227,30	19.853,61	-7.064,80	32.757,39
14	5.009,76	3.358,19	24.980,43	18.949,30	52.297,68
16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	5.194,05	3.481,72	27.565,04	25.809,46	62.050,27
20	-1.018,87	7.263,77	25.957,73	-3.033,67	29.168,96
23	-7.317,25	-10.288,06	-7.218,89	-1.167,52	-25.991,72
24	97.325,05	49.597,13	97.365,87	52.845,19	297.133,24
30	13.903,57	4.412,79	29.209,08	11.793,18	59.318,62
31 - ohne Abfallberatung	26.982,23	6.674,99	30.948,03	49.459,22	114.064,47
32	13.692,73	24.693,12	3.832,75	14.299,45	56.518,05
33	-323,83	802,99	45.590,28	22.358,03	68.427,47
34 - ohne Friedhof	1.802,51	11.012,38	6.832,14	12.475,99	32.123,02
37	34.834,25	11.262,73	16.859,39	14.972,08	77.928,45
39 - ohne Fleischhygiene	1.107,96	0,00	0,00	1.946,56	3.054,52
40	5.628,35	3.772,85	9.540,01	8.365,44	27.306,65
40M	117.494,96	80.299,00	190.607,29	84.944,84	473.346,09
40T	11.840,82	7.511,61	22.242,78	14.843,66	56.438,87
40W	21.437,83	29.784,43	32.604,14	4.483,30	88.309,70
41	4.469,07	6.068,14	23.325,35	6.553,51	40.416,07
42	17.849,78	11.851,72	7.195,47	12.541,09	49.438,06
43	-4.641,76	-14.092,21	5.372,30	30.586,76	17.225,09
44	39.773,69	20.686,42	59.968,88	49.842,39	170.271,38
45	17.369,29	21.346,77	53.229,95	30.961,44	122.907,45
46	1.623,33	1.292,63	2.954,94	924,46	6.795,36
47	10.454,37	-10.230,74	11.551,23	43.978,95	55.753,81
50	-19.427,98	-36.902,30	104.330,85	51.837,51	99.838,08
51	253.267,20	107.521,88	330.221,00	272.288,01	963.298,09
52	-3.082,49	-810,40	-8.840,09	-5.360,11	-18.093,09
61	37.691,38	17.881,05	38.010,43	41.363,51	134.946,37
63	-19.167,41	-6.937,49	-10.206,90	-8.312,91	-44.624,71
66	41.709,05	8.842,88	12.859,65	-22.885,89	40.525,69
Gesamt	708.933,87	361.269,50	1.212.982,95	808.008,49	3.091.194,81

Gesamt -ohne GME-	611.608,82	311.672,37	1.115.617,08	755.163,30	2.794.061,57
--------------------------	-------------------	-------------------	---------------------	-------------------	---------------------

53/197

Anlage 2

Erläuterungen zu den Bereinigungen

54/197

Amt	Bereinigung in EUR + Verbesserung/ - Verschlechterung des Budgetergebnisses	Erläuterungen (Bereinigungen im Einvernehmen mit den Fachämtern)
11	- 4.435,00	Bereinigung um den Zuschuss für den Teilhabe-Arbeitsplatz, da die korrespondierenden Personalaufwendungen außerhalb des Budgets gebucht werden.
13	+ 9.715,32	Bereinigung um die Reisekosten der Referenten
20	+ 19.594,69	Bereinigung um a) die Refinanzierung Teilhabe-Arbeitsplatz, die außerhalb des Budgets gebucht wird (+ 10.600,00 €) b) außerplanmäßige Verwaltungskostenerstattungen vom Friedhofswesen (-43.676,22 €) und c) außerplanmäßige Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit Erbbaurechten (+ 52.670,91 €)
40	+ 376.400,00	Bereinigung um Lehrpersonalzuschüsse, die im Rechnungsjahr 2016 nicht eingegangen sind
46 (Museum)	+ 5.890,07	Bereinigung um nicht zu realisierende Einnahmen
47	+ 348.700,12	Bereinigung um die Mindererträge/Minderaufwendungen des Wirtschaftsbetriebes Frankenhof, die aus der Schließung der Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren
50	- 5.300,77	Bereinigung um den noch nicht im Budget berücksichtigten Refinanzierungsanteil der Planstelle 5032090
51	+ 730.950,00	Bereinigung um die Refinanzierung der Clearingstelle für die Monate 04-12/2016, in denen die Clearingstelle geschlossen war
52	+ 102.047,22	Bereinigung um den in der Ansatzplanung gekürzten Zuschussbedarf und um die nicht mehr zu realisierenden Einnahmen aus der Unterbringung von Flüchtlingen in der Sporthalle am Europakanal
Summe	+ 1.583.561,65	

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Gesamtübersicht

Amt:	Anfangsbestand zum 01.01.2016	Zugang: EURO	Abgang: EURO	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2016:
Gst	3.741,20 €		-3.741,20 €	0,00 €	
PR	17.117,64 €		-1.339,72 €	15.777,92 €	
egov	67.423,57 €	62.050,27 €	-8.039,81 €	121.434,03 €	
Amt 11	293.371,81 €	6.240,21 €	-261.531,97 €	38.080,05 €	
Amt 13	109.372,09 €	43.563,39 €	-9.486,95 €	143.448,53 €	
Amt 14	40.000,00 €	52.297,68 €	-52.297,68 €	40.000,00 €	
Amt 20	55.000,00 €	33.221,50 €	-55.071,79 €	33.149,71 €	
Amt 23	297.659,75 €		-170.479,01 €	127.180,74 €	
Amt 30	86.774,75 €	63.767,26 €		150.542,01 €	
Amt 31	163.456,89 €	131.470,31 €	-50.000,00 €	244.927,20 €	
Amt 32	116.463,70 €	70.161,32 €	-95.000,00 €	91.625,02 €	
Amt 33	199.482,98 €	68.751,30 €	-100.000,00 €	168.234,28 €	
Amt 34	47.401,07 €	32.123,02 €	-10.966,48 €	68.557,61 €	
Amt 37	195.936,14 €	77.928,45 €	-120.881,71 €	152.982,88 €	
Amt 39	59.368,42 €	7.425,97 €	-25.487,26 €	41.307,13 €	
Amt 40	442.617,57 €	645.401,31 €	-380.009,52 €	708.009,36 €	
Amt 41(Amt Soziok.)	10.219,56 €	49.496,94 €		59.716,50 €	
Amt 42	22.891,57 €	53.005,21 €		75.896,78 €	
Amt 43	95.387,28 €	158.054,19 €	-45.116,50 €	208.324,97 €	
Amt 44	143.755,76 €	170.271,38 €	-97.723,81 €	216.303,33 €	
Amt 45 (Archiv)	15.215,91 €	141.821,38 €	-28.424,00 €	128.613,29 €	
Amt 46 (Museum)	0,00 €	6.795,36 €		6.795,36 €	
Amt 47 (Kulturamt)	30.831,85 €	65.984,55 €	-13.664,10 €	83.152,30 €	
Amt 50	419.774,67 €	156.168,36 €	-457.036,97 €	118.906,06 €	
Amt 51	964.911,08 €	1.708.188,72 €	-1.114.218,51 €	1.558.881,29 €	
Amt 52	28.534,31 €		-9.310,82 €	19.223,49 €	
Amt 61	392.147,41 €	162.923,83 €	-114.131,80 €	440.939,44 €	
Amt 63	226.045,45 €		-44.624,71 €	181.420,74 €	
Amt 66	233.127,26 €	154.338,58 €	-34.800,00 €	352.665,84 €	
	4.778.029,69 €	4.121.450,49 €	-3.303.384,32 €	5.596.095,86 €	gegenwärtiger Stand:

55/197

	-910.954,00 €	Entnahmen während des Jahres aufgrund Verwendungsbeschluss Fachamt
	-299.507,79 €	Entnahmen während des Jahres zur Deckung von PersKosten (Amt 11 u. 63), abgeordnetes Personal Religionslehrer (40) und Einrichtungen u. Beschaffung aus PersKoErstattung (40 u. 32, 45)
	-50.000,00 €	Rücklagenentnahme aufgrund Protestgespräch, Rückgabe 50.000 €, dafür ist dem Protest zum HH 2017 abgeholfen (Amt 31)
3.741,20 €	-3.741,20 €	Zuführung der noch vorhandenen Sonderrücklage Budgetergebnis der Gst zur Sonderrücklage Budgetergebnis von Amt 13 (vgl. Vermerk OBM/13-2/SS001 und Mail 20/Hr. Sponsel vom 03.11.2016)
18.913,93 €		Amt 45/Rücklagenzuführung der entnommenen Mittel für die Anschaffung einer Audioanlage für den Lesesaal des Stadtarchivs, da die Mittelbereitstellung wegen voraussichtlich positivem Abschluss des Budgets nicht aus der Budgetrücklage / Personalkostenüberschüsse, sondern aus dem Budget gedeckt werden soll
645.911,08 €	-645.911,08 €	Amt 51/Rückführung des entnommenen Betrages für den Umbau des Anwesens Schillerstr. 52a in die Budgetrücklage gemäß Mail Hr. Hauer vom 06.07.2016 (Finanzierung erfolgt über das GME; Mieteinnahmen fließen ebenfalls in das Budget des GME)
5.700,00 €		Amt 43/Anteilige Rückführung der für die Lehrmittelschaffung (IP-Nr. 271.K352) zur Vorfinanzierung aus der Budgetrücklage entnommenen Mittel in Höhe von 27.000 € aufgrund der Bezuschussung mit Fördermitteln (IP-Nr. 271.610ES "Staatszuwendungen")
3.064.759,37 €	-4.371,45 €	Zuführung aufgrund PersAbrechnungen I. - IV. Quartal; Korrektur der PersAbrechnung Amt 39 in Absprache mit Amt 11 (II.Quartal)
	-18.116,50 €	Amt 43/Entnahme zum Ausgleich des Verlustvortrags (Teilbetrag) gemäß Stadtratbeschluss Nr. II/161/2016 vom 30.06.2016
	-44.088,90 €	Amt 51/Entnahme zur Verwendung der KiTa-Streikgelder aus 2015 gem. STR-Beschluss v. 29.10.2015 und JHA-Beschluss vom 13.10.2016 / Abt. 511)
382.424,91 €		Zuführung aus Budgetergebnis 2016
	-782.218,49 €	Entnahmen zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse 2016
	-544.474,91 €	Freiwillige Rückgabe aus der vorhandenen Budgetrücklage im Rahmen der Budgeteinigungsgespräche. Amt 14: 44.474,91 €, Amt 33: 100.000 €, Amt 40: 100.000 €, Amt 51: 300.000 €

Anlage 4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/ESTW

Verantwortliche/r:
Referat III

Vorlagennummer:
III/032/2017

Anhebung der VGN-Tarife im Stadtverkehr Erlangen zum 1. Januar 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.06.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

ESTW, Ref. VI

I. Antrag

1. Der/Die Vertreter/Vertreterin der Stadt Erlangen im Grundvertragsausschuss des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg, VGN, wird beauftragt, der vorgeschlagenen und im Sachbericht beschriebenen Anhebung der VGN-Tarife zum 1. Januar 2018 in der Sitzung am 26. Juli 2017 zuzustimmen.
2. Die Ausführungen der Verwaltung zum Semesterticket werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Hintergrund

Aufgrund der Regelung in Artikel 5 des Grundvertrages des VGN und dem so genannten Atzelsberger Beschluss vom 8. Juli 2000 sowie dem Beschluss zur Weiterentwicklung Atzelsberg vom 26. Juli 2007 ist von allen Partnern im Verkehrsverbund vereinbart worden, die Verbundtarife auf der Grundlage eines VGN-spezifischen Warenkorbindexes jährlich fortzuschreiben.

Das Defizit der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH beläuft sich im Jahr 2016 auf rund 6,3 Mio. € vor Steuern. Der Kostendeckungsgrad, d. h. das Verhältnis von Erträgen (im Wesentlichen die Ticketverkäufe) und den Aufwendungen (im Wesentlichen die Verkehrsleistung) beträgt weniger als 70 %. Ein Verzicht auf eine Tarifierhebung, die sich an den gestiegenen Kosten orientiert, verschlechtert den Kostendeckungsgrad weiter und erhöht das Defizit, welches aus dem Ergebnis der Erlanger Stadtwerke AG vollständig ausgeglichen werden muss.

Grundlage für die Tariffortschreibung 2018 bildet der VGN-Warenkorb, nachdem eine durchschnittliche Kostensteigerung der Verbundunternehmen von 2017 auf 2018 mit 2,54 % errechnet wurde. Auf diesen Preisanpassungsindex erfolgt ein Zuschlag von 0,5 % gemäß des Beschlusses zur Neuregelung des Zuschlags für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste aus Verbundraumerweiterungen.

Die für die Tariffortschreibung maßgebende Preisanhebung beträgt 2018 durchschnittlich 3,03 %. Die Gesellschafterversammlung des VGN hat am 4. April 2017 den Richtungsbeschluss zur Tariffortschreibung 2018 um diesen Wert einstimmig getroffen. Der Grundvertragsausschuss des VGN hat diesen Richtungsbeschluss am 27. April 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Regularien zur Preisfindung

Die Preisfindung für jede einzelne Fahrausweisart folgt einem festen Verfahren: Zur Erreichung des verbundweiten Erhöhungsfaktors sind in einem ersten Schritt die Stückzahlen der Fahrausweise in den einzelnen Tarifbereichen zu berücksichtigen. Für die Tarifstufe C, die in Erlangen bzw. der Tarifzone 400 Gültigkeit hat, ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung von 3,04 % für 2018.

In einem zweiten Schritt müssen dann die einzelnen Erhöhungsfaktoren innerhalb dieses Tarifs – ebenfalls unter Berücksichtigung der Stückzahlen – ermittelt werden, woraus sich die neuen Preise für die einzelnen Fahrausweisarten in diesem Tarif ergeben. Ergänzend dazu ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Fahrausweispreise auch einer festen Abhängigkeit untereinander folgen müssen. Durch die Vorgabe, auf volle 10 Cent-Beträge zu runden, ergibt sich dann der endgültige Preis für jeden einzelnen Fahrausweis im jeweiligen Tarif.

3. Preisliche Auswirkungen im Stadtverkehr Erlangen

Der Preis der Einzelfahrkarte für Erwachsene steigt von 2,20 € auf 2,30 €. Nachdem der Preis der Einzelfahrt Kind letztes Jahr stabil gehalten werden konnte, wird er in der anstehenden Preisrunde ebenfalls um 10 Cent von 1,10 € auf 1,20 € angehoben.

Der Preis des TagesTicket Solo erhöht sich um 10 Cent auf 4,70 €. Das TagesTicket Plus wird um 20 Cent angehoben und kostet künftig 7,60 €.

Die Preise für das Erlanger 4er Ticket für Erwachsene (8,10 €) und der Preis für das 4er Ticket für Kinder (4,00 €) bleiben – wie schon im Vorjahr - unverändert. Der Rabatt gegenüber vier Einzelfahrten erhöht sich und beträgt dann bei Erwachsenen 1,10 Cent und bei Kindern 80 Cent.

Die MobiCard ‚7 Tage‘ verteuert sich um 40 Cent auf 17,50 €. Der Preis der MobiCard ‚31 Tage rund um die Uhr‘ steigt um 1,50 € auf 59,50 €. 2018 kostet die MobiCard ‚9 Uhr‘ 48,50 € und damit 1,30 € mehr.

Der Preis der Solo 31 steigt um 1,50 € auf 53,10 €. Die Monatswertmarken Schüler/Azubi werden um 1,20 € auf 39,90 € angehoben. Die Wochenwertmarken Schüler/Azubi kosten nächstes Jahr 13,30 €. Dies sind 40 Cent mehr als aktuell.

Das beliebte JahresAbo erhöht sich um 90 Cent bzw. 2,26 % auf 40,70 € pro Monat. Die Erhöhungen für das Abo 3 (+ 2,24 %), das Abo 6 (+ 2,81 %) und das JahresAbo Plus (+ 2,29 %) bleiben unter der durchschnittlichen Erhöhung von 3,04 %. Durch diese Maßnahme sollen besonders Vielfahrer profitieren.

Der Preis des Bergkirchwehtickets beträgt künftig 16,90 € und steigt damit um 50 Cent.

4. Entwicklung Semesterticket

In den vergangenen Wochen verhandelten die Vertragspartner im Semesterticket, das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, über die Fortführung des Semestertickets im Wintersemester 2017/2018 und im Sommersemester 2018. Dabei wurde eine grundsätzliche Einigung über das Preisbildungsverfahren für das dritte Vertragsjahr erzielt. Bereits im April wurde dem VGN auch seitens seiner Vertragspartner die Zustimmung signalisiert. Mitte Mai wurde der entsprechende Vertrag unterzeichnet. Im Juli steht noch der Beschluss der zuständigen VGN-Gremien (Gesellschafterversammlung und Grundvertragsausschuss) an. Am Semesterticket sind derzeit die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die TH Nürnberg, Evangelische Hochschule Nürnberg und die Hochschule für Musik beteiligt.

Insgesamt hat das Semesterticket im zweiten Jahr eine erfreuliche Entwicklung hinter sich. Die Kaufquote für die Zusatzkarte lag bei 39,55 % und damit deutlich über dem anvisierten Wert von 37,7 %. Für die Startphase des Semestertickets hatten sich die beteiligten Kommunen unter Federführung der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen bereiterklärt, eine Ausgleichsgarantie für den Fall zu übernehmen, dass die erwartete Kaufquote für die Zusatzkarte nicht erreicht wird (vgl. Be-

schlussvorlagen 13/34/2015 sowie 13/98/2016). Im ersten Jahr hatte der Stadtrat dafür vorsorglich 350.000 Euro, im zweiten Jahr 200.000 Euro bereitgestellt. Im ersten Jahr wurde die Kaufquote von 37,7 % noch unterschritten. Im zweiten Jahr sind nun aber keine Ausgleichszahlungen der Kommunen mehr zu leisten.

Die positive Entwicklung des Semestertickets im zweiten Vertragsjahr führt außerdem dazu, dass bei der Preisbildung im dritten Jahr erstmals das sog. Anreizmodell zur Anwendung kommt. Es sieht für den Fall, dass zwischen 37,7 % und 50 % der Studierenden die Zusatzkarte gekauft haben, vor, dass dies preismindernd in die Preiskalkulation der Zusatzkarte einfließt.

Entwicklung im Überblick:

Semester	Kaufquote Zusatzkarte	Preis Basiskarte	Preis Zusatzkarte
WS 2015/2016	36,90 %	65 Euro	193 Euro
SS 2016	34,22 %	65 Euro	199 Euro
Arithmet. Mittel	35,56 %		
WS 2016/17	41,41 %	70 Euro	199 Euro
SS 2017	37,68 %	71 Euro	204,20 Euro
Arithmet. Mittel	39,55 %		
WS 2017/18 (Preisfortschreibung)		72 Euro	202,50 Euro
SS 2018 (Preisfortschreibung)		72 Euro	208,50 Euro

Die Preisfortschreibung in den kommenden Jahren dürfte durch die rechtlichen Gegebenheiten, mit denen das Studentenwerk umgehen muss, erschwert werden. Diese gehen zurück auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Mai 1999 (6 C 14/98), Nichtannahmebeschluss BVerfG vom 4. August 2000 (1 BvR 1510/99), in dem sich das BVerwG mit der Gesetzmäßigkeit der Errichtung verfasster Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen und der Einführung beitragsfinanzierter Semestertickets (Solidarmodell) beschäftigt hat. Damals wurde keine Grundsatzentscheidung getroffen. Für den behandelten Einzelfall wurde stattdessen vom Gericht ein verpflichtend zu entrichtender Solidarbeitrag („Basiskarte“) von 1,6185 % des BAföG-Bedarfshöchstsatzes als noch zumutbar eingestuft. Die Rechtsaufsicht des Studentenwerks - das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst - hat die Rechtsauffassung in einer Stellungnahme vom 18. Februar 2015 bestätigt.

Die jährliche Tariffortschreibung hat nun dazu geführt, dass der reguläre Preis für die Basiskarte im kommenden dritten Jahr des Semestertickets auf 73,16 Euro steigen würde. Die Zumutbarkeitsgrenze liegt aber bei maximal 71,38 Euro. Für das dritte Jahr haben beide Vertragspartner daher die Erhöhung abgemildert, so dass die 71,38 Euro nur leicht – im aus Sicht des Studentenwerks gerade noch vertretbaren Risiko – überschritten werden.

Es handelt sich jedoch um ein grundsätzliches Problem, welches sich mit zunehmender Dauer - also weiteren jährlichen Tarifanpassungen - immer weiter verschärfen und über kurz oder lang dazu führen wird, dass es keine tariflich und rechtlich tragbare Lösung mehr für das Ticket gibt. Dies ist weder im Interesse der Partner noch kann es im Interesse der Kommunen sein, die gemeinsam einen hoch verdichteten Ballungsraum bilden, dessen Lebensqualität, Wirtschaftskraft und Attraktivität als Wissenschaftsstandort von leistungsfähiger, moderner Mobilität und damit auch von einem attraktiven ÖPNV abhängig ist. Auf politischer Ebene haben sich daher die Oberbürgermeister der Städte Nürnberg und Erlangen in einem gemeinsamen Schreiben mit der Bitte an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewandt, sich dafür einzusetzen, dass sich die Rahmenbedingungen für das Semesterticket verbessern.

5. Das Verkehrsangebot in Erlangen ist günstig und wird laufend verbessert

Das Busfahren ist in Erlangen gegenüber anderen Städten vergleichsweise günstig. Im Jahr 2016 lag Erlangen bundesweit bei den Einzelfahrscheinen und beim JahresAbo im vorderen Viertel der günstigsten Anbieter.

In den Jahren 2016 und 2017 wurde gemeinsam mit der städtischen Verkehrsplanung das Linienangebot aufgrund der Ergebnisse aus dem neu erstellten Verkehrsentwicklungsplan verbessert und ausgeweitet, ein neues Kundenbüro in der Goethestraße errichtet und auch in die Verkehrsmittelinfrastruktur (neue Busse, Ausbau der Fahrgastinformationssysteme, etc.) investiert. Ende 2017 werden wieder vier neue, klimatisierte Erdgasbusse mit der neuesten Abgasnorm angeschafft. Dadurch steigt der Komfort für die Fahrgäste in den Bussen und die Luftqualität in der Stadt

In der Anlage sind die o.g. Tarife, aber auch alle anderen verbundweiten Tarife für 2018 dargestellt.

6. Weiteres Vorgehen

Der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke hat der Tarifierhebung bereits am 31. März 2017 zugestimmt. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung des VGN erfolgt am 6. Juli 2017.

Anlagen: VGN Preisblätter 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Kurzstrecke	Preisstufe	Einzelfahrkarten						TagesTickets Solo			TagesTickets Plus		
		Erwachsener			Kind			Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %						
K		1,60	1,60	0,00%	0,80	0,80	0,00%	---	---	---	---	---	---
A		3,00	3,10	3,33%	1,50	1,60	6,67%	7,90	8,10	2,53%	11,90	12,30	3,36%
B		2,50	2,50	0,00%	1,20	1,30	8,33%	5,10	5,30	3,92%	8,40	8,70	3,57%
C		2,20	2,30	4,55%	1,10	1,20	9,09%	4,60	4,70	2,17%	7,40	7,60	2,70%
D		1,90	1,90	0,00%	0,90	1,00	11,11%	4,20	4,40	4,76%	6,50	7,00	7,69%
E		1,60	1,60	0,00%	0,80	0,80	0,00%	3,30	3,40	3,03%	5,40	5,60	3,70%
F		1,30	1,30	0,00%	0,60	0,60	0,00%	2,70	2,80	3,70%	4,50	4,70	4,44%
1	1	1,90	1,90	0,00%	0,90	1,00	11,11%	4,20	4,40	4,76%	8,40	8,70	3,57%
2	2	2,50	2,50	0,00%	1,30	1,30	0,00%	5,10	5,30	3,92%			
2+T	3	3,50	3,60	2,86%	1,80	1,90	5,56%						
3													
3+T	4	4,70	4,80	2,13%	2,40	2,40	0,00%				12,10	12,50	3,31%
4													
4+T													
5	5	5,80	6,00	3,45%	2,90	3,00	3,45%						
5+T	6	7,00	7,20	2,86%	3,50	3,60	2,86%				15,80	16,30	3,16%
6													
6+T	7	8,10	8,40	3,70%	4,10	4,20	2,44%						
7													
7+T	8	9,20	9,60	4,35%	4,60	4,80	4,35%						
8													
8+T	9	10,40	10,80	3,85%	5,20	5,40	3,85%				19,10	19,70	3,14%
9													
9+T	10	11,50	11,90	3,48%	5,70	5,90	3,51%						
10													
10+T													

4er Tickets		Erwachsener			Kind		
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
		Kurzstrecke	4 Fahrten	5,60	5,80	3,57%	2,80
A	4 Fahrten	10,70	11,00	2,80%	5,30	5,50	3,77%
B	4 Fahrten	8,50	9,00	5,88%	4,20	4,50	7,14%
C	4 Fahrten	8,10	8,10	0,00%	4,00	4,00	0,00%
D	4 Fahrten	6,50	6,80	4,62%	3,20	3,40	6,25%
E	4 Fahrten	5,70	5,90	3,51%	2,80	2,90	3,57%
F	4 Fahrten	4,90	5,00	2,04%	2,40	2,50	4,17%
1	4 Fahrten	6,50	6,80	4,62%	3,20	3,40	6,25%

10er-Streifenkarte		Erwachsener			Kind		
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
		Preisstufe 2 - 10	10 Streifen	11,50	11,90	3,48%	5,70

MobiCard												
Tarifstufe	7 Tage						31 Tage					
	Rund um die Uhr			Rund um die Uhr			9 Uhr MobiCard			9 Uhr MobiCard		
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
A	25,30	26,10	3,16%	86,40	88,90	2,89%	69,70	71,70	2,87%			
B	20,80	21,50	3,37%	70,30	72,70	3,41%	56,70	58,60	3,35%			
C	17,10	17,50	2,34%	58,00	59,50	2,59%	47,20	48,50	2,75%			
D	13,60	14,20	4,41%	46,40	48,10	3,66%	36,90	38,40	4,07%			
E	11,50	11,90	3,48%	39,40	40,60	3,05%	31,70	32,70	3,15%			
F	9,40	9,70	3,19%	32,20	33,20	3,11%	25,90	26,70	3,09%			
1	13,60	14,20	4,41%	46,40	48,10	3,66%	36,90	38,40	4,07%			
2	21,90	22,60	3,20%	75,00	77,40	3,20%	61,20	63,10	3,10%			
2+T	26,30	27,20	3,42%	89,90	92,80	3,23%						
3	29,20	30,20	3,42%	99,70	102,90	3,21%						
3+T	34,50	35,60	3,19%	118,10	121,80	3,13%				72,00	74,90	4,03%
4	37,80	39,00	3,17%	129,30	133,50	3,25%						
4+T	40,60	41,90	3,20%	138,90	143,40	3,24%						
5	44,10	45,50	3,17%	150,90	155,70	3,18%						
5+T	47,20	48,60	2,97%	161,40	166,30	3,04%						
6	49,50	51,00	3,03%	169,20	174,30	3,01%				89,70	93,40	4,12%
6+T	53,90	55,50	2,97%	184,40	189,90	2,98%						
7	57,90	59,70	3,11%	197,90	203,90	3,03%						
7+T	62,00	64,00	3,23%	212,00	218,40	3,02%						
8	66,00	68,00	3,03%	225,80	232,50	2,97%						
8+T	69,60	71,80	3,16%	238,00	245,40	3,11%						
9	73,60	75,90	3,13%	251,60	259,50	3,14%						
9+T	77,10	79,50	3,11%	263,60	271,80	3,11%				98,00	102,10	4,18%
10	81,50	84,10	3,19%	278,80	287,50	3,12%						
10+T	87,60	90,40	3,20%	299,60	309,20	3,20%						

Tarifstufe	Solo 31			Wertmarken Schüler/Azubi			Wertmarken Schüler/Azubi			Wertmarken Schüler/Azubi			Verhältnis Schüler Monat/Solo 31
	31 Tage			Tarifstufe	Kalendermonat		Tarifstufe	Woche		Erhöhung in %			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %		Preis alt	Preis neu		Erhöhung in %	Preis alt		Preis neu	Erhöhung in %	
A	76,00	78,20	2,89%	A	57,30	59,00	2,97%	A	19,60	20,20	3,06%	75,45%	
B	64,00	66,20	3,44%	B	47,10	48,60	3,18%	B	15,80	16,30	3,16%	73,41%	
C	51,60	53,10	2,91%	C	38,70	39,90	3,10%	C	12,90	13,30	3,10%	75,14%	
D	41,90	43,50	3,82%	D	31,50	32,50	3,17%	D	10,50	10,90	3,81%	74,71%	
E	35,50	36,60	3,10%	E	26,70	27,50	3,00%	E	8,90	9,20	3,37%	75,14%	
F	28,90	29,80	3,11%	F	21,70	22,40	3,23%	F	7,30	7,50	2,74%	75,17%	
1	41,90	43,50	3,82%	1	31,50	32,50	3,17%	1	10,50	10,90	3,81%	74,71%	
2	67,60	69,70	3,11%	2	50,80	52,30	2,95%	2	17,00	17,50	2,94%	75,04%	
2+T	81,00	83,60	3,21%	2+T	61,00	62,90	3,11%	2+T	20,40	21,00	2,94%	75,24%	
3	89,80	92,60	3,12%	3	67,60	69,70	3,11%	3	22,60	23,30	3,10%	75,27%	
3+T	106,40	109,70	3,10%	3+T	80,10	82,60	3,12%	3+T	26,80	27,60	2,99%	75,30%	
4	116,40	120,00	3,09%	4	87,60	90,30	3,08%	4	29,30	30,20	3,07%	75,25%	
4+T	125,10	129,00	3,12%	4+T	94,20	97,10	3,08%	4+T	31,50	32,50	3,17%	75,27%	
5	135,70	140,10	3,24%	5	102,30	105,50	3,13%	5	34,20	35,30	3,22%	75,30%	
5+T	145,40	149,80	3,03%	5+T	109,40	112,80	3,11%	5+T	36,60	37,70	3,01%	75,30%	
6	152,40	157,00	3,02%	6	114,70	117,90	2,79%	6	38,40	39,40	2,60%	75,10%	
6+T	166,10	171,10	3,01%	6+T	125,30	128,80	2,79%	6+T	41,90	43,10	2,86%	75,28%	
7	178,30	183,70	3,03%	7	134,20	138,00	2,83%	7	44,90	46,20	2,90%	75,12%	
7+T	191,00	196,80	3,04%	7+T	143,80	147,90	2,85%	7+T	48,10	49,50	2,91%	75,15%	
8	203,40	209,50	3,00%	8	153,40	157,70	2,80%	8	51,30	52,70	2,73%	75,27%	
8+T	214,40	221,10	3,13%	8+T	161,40	166,00	2,85%	8+T	54,00	55,50	2,78%	75,08%	
9	226,70	233,80	3,13%	9	170,90	175,70	2,81%	9	57,20	58,80	2,80%	75,15%	
9+T	237,50	244,90	3,12%	9+T	179,10	184,10	2,79%	9+T	59,90	61,60	2,84%	75,17%	
10	251,20	259,00	3,11%	10	189,30	194,60	2,80%	10	63,30	65,10	2,84%	75,14%	
10+T	269,90	278,60	3,22%	10+T	203,10	208,80	2,81%	10+T	67,90	69,80	2,80%	74,95%	

Tarifsufe	JahresAbo						Abo 3						Abo 6						JahresAbo Plus					
	persönlich			persönlich			persönlich			persönlich			persönlich			persönlich			persönlich			persönlich		
	Jahresbetrag		Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Monatsbetrag		Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Monatsbetrag		Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Monatsbetrag		Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Monatsbetrag		Preis alt	Preis neu
A	700,80	722,40	58,40	60,20	3,08%		70,30	72,20	2,70%	A	65,60	67,40	2,74%	A	63,90	65,90	3,13%							
B	574,80	594,00	47,90	49,50	3,34%		59,30	61,50	3,71%	B	56,00	57,90	3,39%	B	53,90	55,50	2,97%							
C	477,60	488,40	39,80	40,70	2,26%		49,20	50,30	2,24%	C	46,20	47,50	2,81%	C	43,60	44,80	2,29%							
D	390,00	406,80	32,50	33,90	4,31%		39,40	41,30	4,82%	D	37,30	39,00	4,56%	D	35,60	37,10	4,21%							
E	336,00	346,80	28,00	28,90	3,21%		33,60	34,70	3,27%	E	31,80	32,80	3,14%	E	30,70	31,60	2,93%							
F	274,80	283,20	22,90	23,60	3,06%		27,40	28,20	2,92%	F	25,90	26,70	3,09%	F	25,10	25,80	2,79%							
1	390,00	406,80	32,50	33,90	4,31%		39,40	41,30	4,82%	1	37,30	39,00	4,56%	1	35,60	37,10	4,21%							
2	640,80	661,20	53,40	55,10	3,18%		64,10	66,00	2,98%	2	60,50	62,40	3,14%	2	58,30	60,30	3,43%							
2+T	766,80	792,00	63,90	66,00	3,29%		76,70	79,20	3,26%	2+T	72,50	74,80	3,17%	2+T	69,90	72,30	3,43%							
3	854,40	882,00	71,20	73,50	3,23%		85,10	87,70	3,06%	3	80,40	82,90	3,11%	3	77,90	80,50	3,34%							
3+T	1.006,80	1.040,40	83,90	86,70	3,34%		100,80	103,90	3,08%	3+T	95,20	98,20	3,15%	3+T	91,90	94,90	3,26%							
4	1.102,80	1.136,40	91,90	94,70	3,05%		110,30	113,70	3,08%	4	104,20	107,40	3,07%	4	100,60	103,70	3,08%							
4+T	1.185,60	1.222,80	98,80	101,90	3,14%		118,50	122,20	3,12%	4+T	112,00	115,50	3,13%	4+T	108,00	111,60	3,33%							
5	1.288,80	1.329,60	107,40	110,80	3,17%		128,60	132,70	3,19%	5	121,50	125,40	3,21%	5	117,50	121,30	3,23%							
5+T	1.377,60	1.422,00	114,80	118,50	3,25%		137,80	141,90	2,98%	5+T	130,10	134,10	3,07%	5+T	125,70	129,80	3,26%							
6	1.444,80	1.491,60	120,40	124,30	3,24%		144,40	148,80	3,05%	6	136,40	140,50	3,01%	6	131,70	136,10	3,34%							
6+T	1.578,00	1.629,60	131,50	135,80	3,27%		157,40	162,10	2,99%	6+T	148,70	153,10	2,96%	6+T	144,00	148,70	3,26%							
7	1.690,80	1.746,00	140,90	145,50	3,26%		168,90	174,10	3,08%	7	159,60	164,40	3,01%	7	154,30	159,10	3,11%							
7+T	1.810,80	1.869,60	150,90	155,80	3,25%		181,00	186,50	3,04%	7+T	170,90	176,10	3,04%	7+T	165,20	170,60	3,27%							
8	1.933,20	1.995,60	161,10	166,30	3,23%		192,70	198,50	3,01%	8	182,00	187,50	3,02%	8	176,40	181,90	3,12%							
8+T	2.032,80	2.098,80	169,40	174,90	3,25%		203,10	209,50	3,15%	8+T	191,90	197,90	3,13%	8+T	185,50	191,50	3,23%							
9	2.151,60	2.221,20	179,30	185,10	3,23%		214,80	221,50	3,12%	9	202,90	209,30	3,15%	9	196,30	202,70	3,26%							
9+T	2.254,80	2.329,20	187,90	194,10	3,30%		225,00	232,00	3,11%	9+T	212,60	219,20	3,10%	9+T	205,80	212,50	3,26%							
10	2.384,40	2.461,20	198,70	205,10	3,22%		238,00	245,40	3,11%	10	224,80	231,80	3,11%	10	217,60	224,60	3,22%							
10+T	2.558,40	2.642,40	213,20	220,20	3,28%		255,70	264,00	3,25%	10+T	241,60	249,30	3,19%	10+T	233,50	240,80	3,13%							

FirmenAbo Plus/FirmenAbo Plus Azubi
12 Monate, monatlich

Tarifstufe	Rabattkategorie 7,5 %						Rabattkategorie 10 %						Rabattkategorie 12,5 %						Rabattkategorie 15 %						Rabattkategorie 17,5 %					
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
A	54,00	55,70	3,15%	52,50	54,20	3,04%	51,10	52,70	3,13%	49,60	51,20	3,23%	55,50	57,10	3,19%	58,10	59,70	3,10%	55,80	57,40	3,18%	55,10	56,70	3,18%	55,10	56,70	3,18%	55,10	56,70	3,18%
B	44,30	45,80	3,39%	43,10	44,60	3,48%	41,90	43,40	3,34%	40,70	42,20	3,44%	50,30	51,80	2,98%	49,10	50,60	3,05%	47,90	49,40	3,12%	46,70	48,20	3,20%	45,50	47,00	3,29%	44,30	45,80	3,39%
C	36,80	37,80	2,72%	35,80	36,80	2,79%	34,80	35,80	2,87%	33,80	34,80	2,95%	40,60	41,60	2,46%	39,60	40,60	2,53%	38,60	39,60	2,60%	37,60	38,60	2,67%	36,60	37,60	2,74%	35,60	36,60	2,81%
D	30,10	31,40	4,32%	29,30	30,60	4,44%	28,50	29,80	4,56%	27,70	29,00	4,68%	33,20	34,50	3,92%	32,40	33,70	4,04%	31,60	32,90	4,16%	30,80	32,10	4,28%	29,90	31,20	4,36%	29,10	30,40	4,44%
E	25,90	26,70	3,09%	25,20	26,00	3,17%	24,50	25,30	3,25%	23,80	24,60	3,33%	25,60	26,40	3,13%	26,40	27,20	3,03%	27,20	28,00	2,93%	28,00	28,80	2,83%	26,50	27,30	3,02%	27,30	28,10	2,93%
F	21,20	21,80	2,83%	20,80	21,40	2,93%	20,40	21,00	3,03%	19,90	20,50	3,13%	21,40	22,00	2,80%	22,00	22,60	2,73%	22,60	23,20	2,66%	23,20	23,80	2,59%	21,70	22,30	2,78%	22,30	22,90	2,69%
G	30,10	31,40	4,32%	29,30	30,60	4,44%	28,50	29,80	4,56%	27,70	29,00	4,68%	33,20	34,50	3,92%	32,40	33,70	4,04%	31,60	32,90	4,16%	30,80	32,10	4,28%	29,90	31,20	4,36%	29,10	30,40	4,44%
H	49,40	51,00	3,24%	48,10	49,70	3,34%	46,80	48,40	3,44%	45,50	47,10	3,54%	44,20	45,80	3,64%	50,30	51,90	3,18%	49,00	50,60	3,28%	47,70	49,30	3,38%	46,40	48,00	3,48%	45,10	46,70	3,58%
I	59,10	61,10	3,38%	57,50	59,50	3,50%	55,90	57,90	3,62%	54,30	56,30	3,74%	52,70	54,70	3,86%	60,60	62,60	3,30%	59,00	61,00	3,40%	57,40	59,40	3,50%	55,80	57,80	3,60%	54,20	56,20	3,70%
J	65,80	68,00	3,19%	64,10	66,30	3,29%	62,40	64,60	3,39%	60,70	62,90	3,49%	59,00	61,20	3,59%	65,10	67,30	3,40%	63,40	65,60	3,50%	61,70	63,90	3,60%	60,00	62,20	3,70%	58,30	60,50	3,80%
K	77,60	80,20	3,35%	75,90	78,50	3,45%	74,20	76,80	3,55%	72,50	75,10	3,65%	70,80	73,40	3,75%	76,90	79,50	3,37%	75,20	77,80	3,47%	73,50	76,10	3,57%	71,80	74,40	3,67%	70,10	72,70	3,77%
L	87,60	90,20	3,08%	85,70	88,30	3,18%	83,80	86,40	3,28%	81,90	84,50	3,38%	80,00	82,60	3,48%	86,10	88,70	3,14%	84,40	87,00	3,24%	82,70	85,30	3,34%	81,00	83,60	3,44%	79,30	81,90	3,54%
M	91,40	94,30	3,17%	89,50	92,40	3,27%	87,60	90,50	3,37%	85,70	88,60	3,47%	83,80	86,70	3,57%	89,90	92,80	3,21%	88,00	90,90	3,31%	86,10	89,00	3,41%	84,20	87,10	3,51%	82,30	85,20	3,61%
N	99,30	102,50	3,22%	97,50	100,70	3,32%	95,70	98,90	3,42%	93,90	97,10	3,52%	92,10	95,30	3,62%	98,20	101,40	3,26%	96,40	99,60	3,36%	94,60	97,80	3,46%	92,80	96,00	3,56%	91,00	94,20	3,66%
O	106,20	109,60	3,20%	103,70	107,10	3,30%	101,20	104,60	3,40%	98,70	102,10	3,50%	96,20	99,60	3,60%	102,30	105,70	3,34%	100,60	104,00	3,44%	98,90	102,30	3,54%	97,20	100,60	3,64%	95,50	98,90	3,74%
P	121,60	125,60	3,29%	118,40	122,40	3,39%	115,20	119,20	3,49%	112,00	116,00	3,59%	108,80	112,80	3,69%	114,90	118,90	3,43%	112,70	116,70	3,53%	110,50	114,50	3,63%	108,30	112,30	3,73%	106,10	110,10	3,83%
Q	130,30	134,80	3,44%	126,80	131,30	3,54%	123,30	127,80	3,64%	119,80	124,30	3,74%	116,30	120,80	3,84%	122,40	126,90	3,68%	120,20	124,70	3,78%	118,00	122,50	3,88%	115,80	120,30	3,98%	113,60	118,10	4,08%
R	139,60	144,10	3,22%	135,80	140,30	3,32%	132,00	136,50	3,42%	128,20	132,70	3,52%	124,40	128,90	3,62%	130,50	135,00	3,46%	128,30	132,80	3,60%	126,10	130,60	3,70%	123,90	128,40	3,80%	121,70	126,20	3,90%
S	149,00	153,80	3,22%	145,00	149,80	3,32%	141,00	145,80	3,42%	137,00	141,80	3,52%	133,00	137,80	3,62%	139,10	143,90	3,46%	136,90	141,70	3,56%	134,70	139,50	3,66%	132,50	137,30	3,76%	130,30	135,10	3,86%
T	156,70	161,50	3,25%	152,50	157,30	3,35%	148,30	153,10	3,45%	144,10	148,90	3,55%	140,00	144,80	3,65%	146,10	150,90	3,49%	143,90	148,70	3,59%	141,70	146,50	3,69%	139,50	144,30	3,79%	137,30	142,10	3,89%
U	173,80	179,50	3,28%	169,10	174,70	3,38%	164,40	169,90	3,48%	159,70	165,20	3,58%	155,00	160,50	3,68%	161,10	166,60	3,52%	158,90	164,40	3,62%	156,70	162,20	3,72%	154,50	160,00	3,82%	152,30	158,80	3,92%
V	183,80	189,70	3,21%	178,80	184,60	3,31%	173,80	179,50	3,41%	168,80	174,50	3,51%	163,80	169,50	3,61%	169,90	175,60	3,45%	167,70	173,40	3,55%	165,50	171,20	3,65%	163,30	169,00	3,75%	161,10	166,80	3,85%
W	197,20	203,70	3,30%	193,20	199,70	3,40%	189,20	195,70	3,50%	185,20	191,70	3,60%	181,20	187,70	3,70%	187,30	193,80	3,54%	185,10	191,60	3,64%	182,90	189,40	3,74%	180,70	187,20	3,84%	178,50	185,00	3,94%

FirmenAbo - Tarifbeleg
Hintergr. der Rabattkategorie 10 %

FirmenAbo - Pauschal (verbundweite Nutzung)
Hintergr. der Rabattkategorie 10 %, Mindestbezüge orientieren sich an den Preisen der Tarifstufe 3, jede Firma hat aber je nach Nutzung eigenen Preis

Sondertarife Nürnberg/Fürth/Stein und Erlangen			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Nürnberg-Pass (Monatsbetrag) Ausschlusszeit 6 - 8 Uhr	30,80 €	31,70 €	2,92%
JahresAbo mit Ausschlusszeit (Monatsbetrag) Nürnberg/Fürth/Stein (Tarifzonen 100/200) Fürth (Tarifzone 200)	35,90 € 25,00 €	37,00 € 26,00 €	3,06% 4,00%

Sonderfahrkarten Erlangen			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Bergkirchweih ticket	16,40	16,90	3,05%
Ferienpass Erlangen	15,90	16,40	3,14%
AutohausTicket Erlangen	3,90	4,00	2,56%
Hotelfahrkarte Erlangen	5,20	5,30	1,92%

Sonderfahrkarten Bamberg			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Einkaufskarte 31 Tage	24,50	25,20	2,86%
Einkaufskarte 12 Monate, monatl.	20,40	21,00	2,94%
Familienkarte 31 Tage	76,00	78,30	3,03%
Familienkarte 12 Monate, monatl.	63,40	65,30	3,00%

Sonstige Fahrkarten			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Michaeliskirchweih Fürth	16,40	16,90	3,05%
Hotelfahrkarte (Tarifzonen 100/200)	10,10	10,50	3,96%
AutohausTicket Nürnberg/Fürth/Stein	7,50	7,80	4,00%
Ferienticket (verbundweit)	32,20	33,20	3,11%
Rail & Fly Erwachsene (TS A)	2,40	2,48	3,33%
Rail & Fly Kinder (TS A)	1,20	1,28	6,67%
Gruppenfahrkarte	Preise entsprechen halbem Preis Ef Erw. bzw. Kind		

Zusammenstellung der theoretischen Einnahmen und Mehrerträge aus der Tarifanpassung

Basis für die Einnahmenberechnung 2018 sind Stückzahlen des Jahres 2016

Annahme: Keine Wanderungen, kein Neuerwerb, keine Fahrgastverluste

Fahrerzeitart	Stück 2016	Einnahmen 2017	% 2017	Δ Einnahmen	Stück 2016	Einnahmen 2018	Δ Einnahmen
Einnahmen Erwerbslose	15.656.671	52.852.613 €	19,27%	15.656.671	51.932.218 €	1.278.206 €	
Erwerbslose Kind	2.107.440	2.945.199 €	0,98%	3.102.222 €	151.083 €	151.083 €	
Erwerbslose Erw.	311.419	1.743.546 €	0,65%	3.117.419	1.806.230 €	62.284 €	
Erwerbslose Kind	48.716	136.495 €	0,24%	141.276 €	4.872 €	4.872 €	
Erwerbslose Erw.	930.163	9.852.744 €	3,02%	930.163	10.231.793 €	271.049 €	
Erwerbslose Kind	81.917	434.140 €	0,14%	81.917	459.544 €	16.393 €	
Erwerbslose Erw.	375.945 €	3.717.111 €	1,11%	375.945 €	3.872.233 €	22.066 €	
Erwerbslose Erw.	93.162	673.326 €	0,22%	93.162	673.326 €	- €	
Erwerbslose Erw.	14.064	58.308 €	0,02%	14.064	58.308 €	- €	
Erwerbslose Erw.	317.063	1.918.419 €	0,58%	317.063	1.918.419 €	- €	
Erwerbslose Erw.	30.179	96.439 €	0,03%	30.179	104.706 €	8.267 €	
Erwerbslose Erw.	0	0 €	0,00%	0	0 €	0 €	
Erwerbslose Erw.	0	0 €	0,00%	0	0 €	0 €	
Erwerbslose Erw.	16.400	80.308 €	0,24%	16.400	80.308 €	0 €	
Erwerbslose Erw.	10.972	26.333 €	0,08%	10.972	27.430 €	1.097 €	
Erwerbslose Erw.	20.631	254.122 €	0,78%	20.631	275.291 €	12.169 €	
Erwerbslose Erw.	16.713	53.422 €	0,16%	16.713	56.924 €	3.502 €	
Erwerbslose Erw.	570.305	5.538.519 €	1,65%	570.305	5.795.541 €	257.022 €	
Erwerbslose Erw.	68.105	388.198 €	0,12%	68.105	401.920 €	13.722 €	
Erwerbslose Erw.	870.637	5.093.340 €	1,54%	870.637	5.245.000 €	151.660 €	
Erwerbslose Erw.	1.312.465	19.868.627 €	6,01%	1.312.465	20.614.831 €	746.204 €	
Erwerbslose Erw.	528.911	271.353 €	0,08%	528.911	283.126 €	11.773 €	
Erwerbslose Erw.	2.023.639	3.653.810 €	1,11%	2.023.639	3.701.945 €	48.135 €	
Summe Tarif	25.488.953	105.897.346 €	34,01%	25.488.953	108.898.888 €	3.011.542 €	
Erwerbslose	125.003	11.116.629 €	3,71%	125.003	11.444.282 €	327.653 €	
7-Tage-MobilCard	224.419	4.502.248 €	1,50%	224.419	5.781.136 €	1.278.888 €	
3-Tage-MobilCard	109.610	1.925.467 €	0,64%	109.610	2.025.752 €	100.285 €	
Jahresabo	234.852	37.593.427 €	12,52%	234.852	41.175.026 €	3.581.599 €	
Jahresabo Plus	557.867	19.820.343 €	6,31%	557.867	20.350.316 €	529.973 €	
Jahresabo 3-Tage	30.457	2.278.549 €	0,71%	30.457	2.350.470 €	72.921 €	
5-Monatsabo	170.310	5.114.139 €	1,59%	170.310	5.201.470 €	87.331 €	
5-Monatsabo	8.043	778.820 €	0,24%	8.043	802.068 €	23.248 €	
5-Monatsabo	17.782	1.508.208 €	0,46%	17.782	1.659.227 €	151.019 €	
Erwerbslose (inkl. Firmenabos)	259.352	19.250.308 €	5,10%	259.352	19.865.054 €	614.746 €	
Firmenabo Plus (inkl. Firmenabos Plus Azubi)	50.755	4.111.618 €	1,27%	50.755	4.244.170 €	132.552 €	
Erwerbslose, Zeik (Bittell)	1.735.485	138.329.837 €	38,72%	1.735.485	142.378.806 €	4.048.969 €	
Monatsticket Azubi	344.164	23.434.708 €	7,33%	344.164	24.135.298 €	700.590 €	
Monatsticket Azubi Kombi	850.549	53.371.643 €	17,14%	850.549	55.011.213 €	1.639.569 €	
Wochensticket Azubi Kombi	12.764	2.858.762 €	0,86%	12.764	2.764.388 €	-94.374 €	
Summe Azubi/Schüler	1.827.477	79.665.113 €	23,53%	1.827.477	81.911.899 €	2.246.786 €	
Erwerbslose	173.137	3.113.639 €	0,94%	173.137	3.248.644 €	135.005 €	
Erwerbslose	1.107	72.429 €	0,02%	1.107	74.604 €	2.175 €	
Summe Zeitkarten	3.367.886	285.424.328 €	65,26%	3.367.886	291.853.753 €	6.429.425 €	
Gesamt	28.776.839	311.505.673 €	100,00%	28.776.839	320.752.621 €	9.246.948 €	

+ Bamberger Einheitskarten + Bamberger Familienkarten (Wert 2016) 1.009.767 €
 + Bayern-Ticket + Schönes-Wochenend-Ticket + Fahrradtagkarte + City (Wert 2016) 18.175.806 €
 + SemesterTicket Bamberg + Bayreuth (Wert 2016) 2.309.650 €
 + SemesterTicket Nürnberg (Wert 2016) 14.724.240 €
 = **Gesamtsumme 2017** 356.972.085 €

Anmerkungen:

- durchschnittlicher Anhebungssatz beträgt 3,03%
- der sich aus Warenkorbbind- und Aufschlag Weiterentwicklung Azubi/berg ergebende Anhebungssatz beträgt 3,04%
- Warenkorbbind-2,04% + Aufschlag Weiterentwicklung Azubi/berg 0,0%
- aufgrund eines Abstimmungsprozess der VAG wird der Einzelfahrer/Kind Preisstufe K im Gegensatz zum ersten Preisvorschlag nun nicht angepasst
- dadurch ergibt sich in der Preisstufe K anstatt 1,00% ein durchschnittlicher Anhebungssatz von 1,33%
- infolgedessen sinkt der durchschnittliche Anhebungssatz insgesamt von 3,04% auf nun 3,03%
- Anhebungssatz Schüler insgesamt: & annähernd dem durchschnittlichen Anhebungssatz
- Erhöhung der Schülerfahrerscheine annähernd gemäß dem sich aus Warenkorbbind und dem Aufschlag Weiterentwicklung Azubi/berg ergebenden

	Einnahmen 2017	Einnahmen 2018	Δ Einnahmen
A	109.250.445 €	112.971.165 €	3.720.720 €
B	5.660.721 €	5.730.391 €	69.670 €
C	6.069.509 €	6.244.820 €	175.311 €
D	9.321.293 €	9.604.165 €	282.872 €
E	- €	- €	- €
F	865.546 €	827.822 €	-37.724 €
G	5.063.507 €	5.131.022 €	67.515 €
H	172.113.251 €	177.422.637 €	5.309.386 €
I - 10+T	311.505.673 €	320.752.621 €	9.246.948 €
Gesamt	311.505.673 €	320.752.621 €	9.246.948 €

	Durchschnittlicher Anhebungssatz	3,03%
A	3,04%	
B	3,04%	
C	3,04%	
D	3,04%	
E	-	
F	2,30%	
G	1,33%	
H	3,08%	
I - 10+T	3,03%	
Gesamt	3,03%	

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)

§ 37 Bürgerfragestunde

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).
 - (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.
 - (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.
 - (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.
 - (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.
- Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

1. Besteht bei der Stadtverwaltung Erlangen die Absicht, weiterhin an der Umgestaltung des Großparkplatzes (Parkplatz West) zu einem Mischgebiet für Wohnen und Gewerbe, die sog. "Regnitzstadt", festzuhalten? In welchem Zeitrahmen sollten diese Planungen evtl. realisiert werden?
2. Wenn ja, ist dabei auch geplant, für die zukünftigen Bewohner der Regnitzstadt das angrenzende Gebiet des Regnitzgrundes, insbesondere den südlichen Teil der Wöhrmühlinsel, als Erholungs- und Freizeitgelände vorzusehen?
3. Sind mit Blick auf die geplante Regnitzstadt bereits Machbarkeitsstudien, sei es von der Stadt, sei es von privaten Investoren, erstellt worden? Mit welchen konkreten Ergebnissen?
4. Sind bereits, sei es von Seiten der Stadt, sei es von Seiten potentieller Investoren, Gespräche über den Verkauf einzelner Teile des für eine Bebauung in Aussicht genommenen Areals geplant oder auch bereits geführt worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Wenn Frage 4 bejaht wird: Um welche Investoren hat es sich dabei gehandelt?
6. Ist für die Parkhäuser, die auf dem Areal des Großparkplatzes neu errichtet werden sollen, an eine Überlassung an private Investoren gedacht oder werden sie auch in Zukunft von der Stadt betrieben werden?
7. Werden Unterlagen über die Planungen (Machbarkeitsstudien, Protokolle von Gesprächen mit Investoren) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?
8. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis werden in Zukunft die ebenerdigen, allgemein zur Verfügung stehenden Parkflächen zu den Abstellmöglichkeiten für Pkw in den geplanten Parkhäusern stehen?
9. Wird bei der Planung für das Areal des Großparkplatzes auch die Errichtung eines Fahrradparkhauses mit ausreichenden und sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder / E-Bikes in Rechnung gestellt?

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/063/2017

Informationsfreiheitssatzung - Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen erlässt keine Informationsfreiheitssatzung.
2. Das Rechtsamt informiert in geeigneter Weise die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Öffentlichkeit über die weitgehenden Auskunftsrechte nach Art. 36 BayDSG.
3. Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 088/2016 vom 23.08.2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Der Erlass einer Informationsfreiheitssatzung, wie im Antrag gefordert, ist zum einen **nicht (mehr) erforderlich** und zum anderen bestehen nach der aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) vom 27.02.2017 sogar begründete Bedenken, dass eine solche Satzung wegen des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs **ggfs. unwirksam** ist.

1. Bereits seit Jahren bestehen umfangreiche spezialgesetzliche Informationsrechte wie z. B. der Verwaltungsverfahrensgesetze, des Presserechts, des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes oder der kommunalrechtlichen Regelungen für Auskunftsrechte von Mandatsträgern (insbes. in der Geschäftsordnung des Stadtrats).
Zudem hat das Rechtsamt die Dienststellen der Stadt Erlangen stets darauf hingewiesen, bei Auskunftsanfragen „großzügig“ zu sein; diese Regelung ist unbürokratisch und effektiv. So sind auch keine Beschwerden aus der Bevölkerung dahingehend bekannt, dass einem nachvollziehbaren Einsichts- bzw. Informationswunsch nicht nachgekommen worden sei.
Die Begründung der Erlanger Linke für ihren Antrag auf Schaffung einer Informationsfreiheitsatzung, nämlich dass die Bürgerinnen und Bürger in Bayern, anders als in Ländern die ein Informationsfreiheitsgesetz haben, kein Recht auf Akteneinsicht bei Landesbehörden, Stadt- und Gemeindeverwaltungen hätten, trifft inhaltlich nicht zu:

Zu den bereits oben genannten Rechten bestehen jedenfalls seit Inkrafttreten des neuen Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) am 30. Dezember 2015 ausreichende Auskunfts- bzw. Informationszugangsrechte der Bürgerinnen und Bürger auch in Bayern und damit auch bei den bayerischen Kommunen, so dass die Schaffung zusätzlichen städtischen Satzungsrechtes nicht geboten ist.

Die - relativ neue - Vorschrift des Art. 36 BayDSG („Recht auf Auskunft“) scheint sowohl in der Verwaltung als auch in der Bevölkerung noch recht unbekannt zu sein. Art. 36 BayDSG regelt die Voraussetzungen und Grenzen eines „Jedermannsrechts“ auf Auskunft, das lediglich einzelne bereichs- bzw. sachbezogene Ausnahmetatbestände enthält. Damit hat der Gesetzgeber Spielräume eröffnet, um im Einzelfall einen sachgerechten Ausgleich zwischen Informations-

zugangsinteressen und gegenläufigen öffentlichen oder privaten Schutzinteressen zu ermöglichen.

2. Im Hinblick auf diese neue Vorschrift des Art. 36 BayDSG hat nunmehr der **BayVGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 27.02.2017** (Normenkontrolle gegen eine Informationsfreiheitsatzung einer bayerischen Gemeinde) **in den Gründen ausgeführt, dass Bedenken bestehen, ob eine kommunale Informationsfreiheitsatzung mit Blick auf den Gesetzesvorrang überhaupt noch Bestand haben kann**. Er hat dies im konkreten Fall letztlich jedoch dahingestellt sein lassen, da die Satzung bereits aus anderen Gründen insgesamt unwirksam war.

Der BayVGH hat aber an mehreren Stellen der Entscheidung deutlich gemacht, dass einiges dafür spricht, **dass für eine Informationsfreiheitsatzung nach Erlass des Art. 36 BayDSG kein Raum mehr ist**: Denn grundsätzlich wird das Informationsfreiheitsrecht durch die Informationsfreiheitsgesetze der Länder abschließend geregelt, so dass kein Raum für eigenständige kommunale Regelungen verbleibt (rechtsstaatlicher Gesetzesvorrang); zwar stellt, so der BayVGH weiter, Art. 36 BayDSG kein den Regelungen von Bund und Ländern vergleichbares Informationsfreiheitsgesetz dar, gleichwohl aber eine Norm mit landesweitem Geltungsanspruch.

3. Soweit im Fraktionsantrag gefordert wird, dass in der Satzung auch Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber städtischen Unternehmen gesichert werden sollen, ist auszuführen, dass jedenfalls die Einräumung eines allgemeinen Informationsrechts rechtlich nicht zulässig ist. Dies würde beispielsweise in den Bereichen, in denen sich die Gesellschaft im Wettbewerb befindet, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betreffen und ggf. einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Soweit die Beteiligungsunternehmen aber Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, wie z. B. Leistungen der Versorgung und beim Verkehrswesen, sind sie informationspflichtige Stellen im Sinne von Art. 36 BayDSG, so dass auch hiernach ein Auskunftsrecht besteht.

Anlagen: Antrag Nr. 088/2016 der Erlanger Linke

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 23.08.2016
 Antragsnr.: 088/2016
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: III/30
 mit Referat:



Erlangen, den 23.8.16

Informationsfreiheitsgesetz – Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den Antrag, in Erlangen eine **Informationsfreiheitsgesetz** zu erlassen. Als Vorlage kann die Mustersatzung von „informationsfreiheit.org“ oder auch die Satzung der Gemeinde Grasbrunn bei München dienen. Die Satzung soll auch Informationsrechte der BürgerInnen gegenüber städtischen Unternehmen, wie der GeWoBau sichern.

Seit dem Watergate-Skandal gibt es in den USA der „Freedom of Information Act“ den BürgerInnen das Recht, einen großen Teil der amtlichen Unterlagen einzusehen. Dies hat sich als wertvolles Instrument beim Kampf für die Bürgerrechte erwiesen. Auch der Bund und zwölf Bundesländer haben solche „Informationsfreiheitsgesetze“.

In Bayern dagegen haben die BürgerInnen kein Recht auf Akteneinsicht bei Landesbehörden, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Allerdings können die Gemeinden sich selbst verpflichten, den BürgerInnen Akteneinsicht in städtische Unterlagen zu geben:

Das haben in Bayern inzwischen rund 80 Kommunen getan.

Beinahe alle Großstädte in Bayern mit über 100.000 Einwohnern haben eine kommunale Informationsfreiheitsgesetz erlassen: München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg, Ingolstadt und Fürth. Nur Erlangen fehlt noch.

Eine solche Satzung passt auch hervorragend in das Leitbild Bürgerbeteiligung, das die Stadt sich verordnet hat.

Quellen:

<http://informationsfreiheit.org>,

<http://www.gemeindezeitung.de/cms/core/index.php/kommunale-praxis-gz-themen-8/756-gz-24-10/852-zur-diskussion-gestellt>,

<http://www.grasbrunn.de/export/download.php?id=228>

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, III/33

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:
30/065/2017

Neufassung der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS; Entwurf vom 01.06.2017, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Aufgrund verschiedener Änderungen in Gemeindeordnung und Gemeinde- und Landkreiswahlrecht in den letzten Jahren war es erforderlich, die bisherige Satzung vom 04.04.1996 (Amtsblatt Nr. 8 vom 11.04.1996) redaktionell zu überarbeiten. Dabei hat sich die Verwaltung im Wortlaut umfassend an die Mustersatzung gehalten.

Der Satzungsentwurf verzichtet nun weitestgehend auf rechtliche Verweise und beschreibt die getroffenen Regelungen im Klartext. Dadurch soll die Lesbarkeit und Handhabung verbessert werden und gewissermaßen ein Leitfaden für die Bürgerinnen und Bürger entstehen.

Inhaltlich sieht die neue Fassung bis auf zwei Ausnahmen keine Veränderungen zur bisherigen Praxis vor.

Ausnahmen: Künftig sollen auch die Vertreter eines Bürgerbegehrens einen Sitz im Abstimmungsausschuss erhalten (vgl. § 11 Abs. 2 BBS). Ferner werden die Fragestellungen verbundener Bürgerentscheide auf einem Stimmzettel abgedruckt (vgl. § 22 Abs. 3 BBS). Das vereinfacht die Handhabung im Abstimmungsraum und bei der Briefabstimmung. Außerdem können die Bürgerverzeichnisse und Niederschriften der Abstimmungsvorstände übersichtlicher gestaltet werden. Beide Änderungen entsprechen Empfehlungen von Wahlrechtsexperten.

Anlagen: Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 01.06.2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Erlangen (BBS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art.18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

ERSTER TEIL - Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Erlangen die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Erlangen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt Erlangen zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt Erlangen wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Stadt Erlangen hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Erlangen eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt Erlangen vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt Erlangen unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt Erlangen legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt Erlangen antragsberechtigten Gemeindeglieder an. § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Verzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt Erlangen unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt Erlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Stadt Erlangen wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Oberbürger-

meister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist oder
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt Erlangen einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Erlangen unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL - Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 - Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleitung

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Der Oberbürgermeister kann die Abstimmungsleitung auf ein berufsmäßiges Mitglied des Stadtrates übertragen. Stellvertretende Abstimmungsleitung ist die Leitung des Bürgeramtes.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Erlangen verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind die Abstimmungsleitung (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihr berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Die Abstimmungsleitung beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) Die Stadt Erlangen bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadtverwaltung aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt Erlangen bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindeglieder ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

ABSCHNITT 2 - Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Stadt Erlangen teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Die Stimmbezirke sollen nicht mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

(3) §§ 54 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Stadt Erlangen macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit, und
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadtverwaltung bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann, und
5. dass sich nach § 108d Satz 1 , § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 - Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt Erlangen, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist, oder
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Stadt Erlangen führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt Erlangen nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erlangen Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt Erlangen der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Stadt Erlangen den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt Erlangen bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt Erlangen die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der Beschwerde führenden Person spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt Erlangen jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt Erlangen dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Gemeindeglieder auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 - Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Stadtrat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Über die Reihenfolge entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat, bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage, jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 65 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt Erlangen im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 - Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
4. ein besonderes Merkmal aufweist,
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält, oder
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit

der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Die Abstimmungsleitung gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer von der Abstimmungsleitung einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht die Abstimmungsleitung mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 - Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; dynamische Verweisung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 04. April 1996 (Amtsblatt Nr. 8 vom 11. April 1996) außer Kraft.
- (3) Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) in der jeweils geltenden Fassung.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/63 und VI/EBE

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Bauaufsichtsamt
Rechtsamt/EBE

Vorlagennummer:
30/064/2017

Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.06.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.05.2017, Anlage 1, samt Plan) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 24.05.2017, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Die Stadt Erlangen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung). Die Entwässerungssatzung regelt deren Benutzung und erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.
Die nördlich der Rudelsweiherstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Bubenreuth liegende Siedlung und die südlich der Leimbergerstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Buckenhof liegenden Grundstücke sind ebenfalls an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossen.
Durch die Zweckvereinbarungen der Stadt Erlangen mit der Gemeinde Bubenreuth vom 08.04./15.04.1981 und der Gemeinde Buckenhof vom 17.11./24.11.2008 (erstmalige Vereinbarung vom 07.07.1969) wurden für diese Gebiete die Abwasserbeseitigung und die Befugnis übertragen, den Geltungsbereich der städtischen Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) auf diese Gemeindegebiete zu erstrecken.
Die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen enthält bisher für diese Gebiete keine explizite Regelung.
Nach allgemein herrschender Rechtsmeinung und zur Klarstellung ist die Benennung dieser Gebiete im Geltungsbereich der Satzung jedoch notwendig.
2. Entsprechend zur Entwässerungssatzung muss zudem die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung diesen Geltungsbereich entweder übereinstimmend selbst enthalten oder auf den Geltungsbereich gem. § 1 EWS verweisen.
Um ein Auseinanderfallen der Beschreibungen zu vermeiden, soll der Verweis auf § 1 EWS an den maßgeblichen Stellen der BGS/EWS aufgenommen werden.

- Anlagen:**
1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen samt Plan
 2. Entwurf der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen

vom 03.11.2014 (Die Amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20. November 2014), zuletzt geändert
durch Satzung vom 05.05.2015 (Die Amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) sowie auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung:

Art. 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

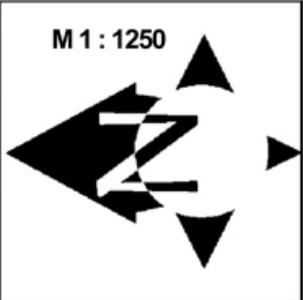
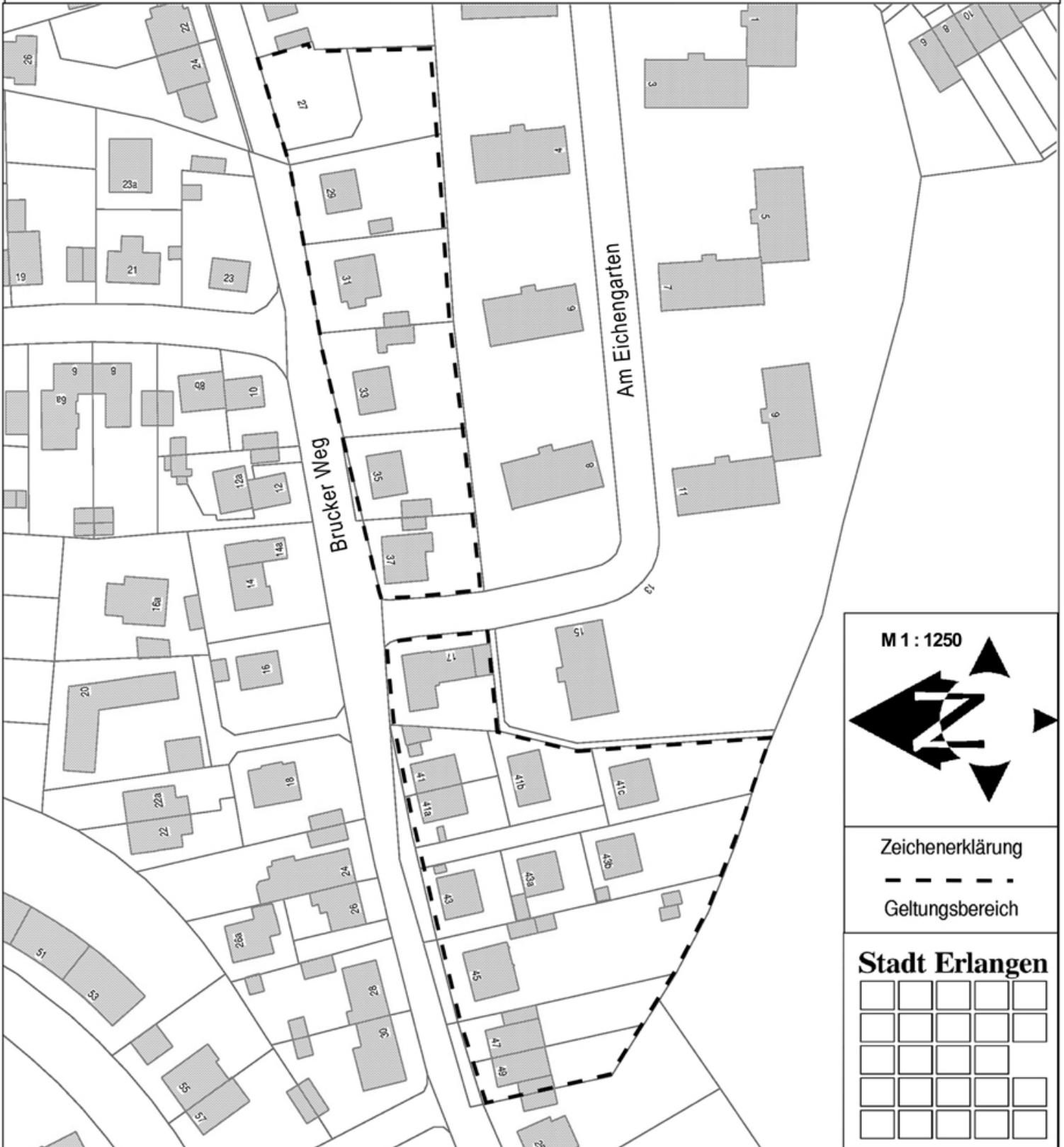
„(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für

- a) das Stadtgebiet Erlangen,
- b) die auf dem Gebiet der Gemeinde Bubenreuth nördlich der Rudelsweiherstraße liegende Siedlung, deren Grundstücke unmittelbar oder mittelbar an die Rudelsweiherstraße angrenzen und von dieser aus erschlossen werden,
- c) die auf dem Gebiet der Gemeinde Buckenhof südlich der Leimberger Straße liegenden Grundstücke, die durch zeichnerische Darstellung in der Anlage (Karte mit räumlichen Geltungsbereich) kenntlich gemacht sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Entwässerungssatzung – EWS



Zeichenerklärung
 - - - - -
 Geltungsbereich

Stadt Erlangen

Geltungsbereich zu § 1 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS)

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung–EWS)

Erlangen, den
 gez. Dr. Florian Janik

Dr. Florian Janik
 (Oberbürgermeister)

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014, berichtigt in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:
„Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.“
2. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:
„Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/208/2017

Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium Entwurfsplanung nach DaBau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.06.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 40, Amt 14
Amt 20 – nur zur Info -

I. Antrag

Der Entwurfsplanung für die Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 899.000 € zum Vorentwurfsbeschluss nach DABau 5.4 (Stadtratssitzung am 27.10.2016) ist in die Haushaltsberatungen einzubringen; ebenso sind die mit dem Vorentwurf beschlossenen Kosten in die Haushaltsansätze 2017 aufzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes (ohne Turnhalle)
- Optimierung des Raumbedarfs durch Zusammenlegen und Konzentration von Fachbereichen
- Deckung des Raumdefizits durch Erweiterungsbauten (Aufstockung BT C, Zwischenbaukörper Fichtestraße, Anbau an historische Turnhalle)
- Stilllegung und Rückbau der nicht barrierefrei erschlossenen Fachräume für Kunsterziehung im Dachgeschoss BT A

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangssituation

Die Vorentwurfsplanung der Sanierung und Erweiterung gemäß DA-Bau 5.4 wurde im Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2016 beschlossen. Über die strukturellen Verbesserungen im Bereich des Raumkonzepts wurde in dieser Vorlage ausführlich berichtet. Des Weiteren wurde über den Kostenansatz i.H.v. 13,721 Mio. € Baukosten zuzüglich 1,54 Mio. € für Ausstattung

und IT Beschluss gefasst.

Entwurfskonzept

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde in enger Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulverwaltungsamt auf der Grundlage des Vorentwurfes erarbeitet. Im Fokus der Planung stand neben einer funktionalen Neuordnung die Herausarbeitung spezifischer Nutzungsqualitäten des Marie-Therese-Gymnasiums. So werden die Räumlichkeiten für das Schultheater und das Fotolabor saniert, der komplette Fachbereich der Naturwissenschaften neu geordnet und neu ausgestattet. Durch die Bildung von Nutzungseinheiten werden vormals notwendige Flure in Multifunktionsbereiche verwandelt. Dem Konzept der erweiterten Schulleitung wird durch zusätzliche Verwaltungsräume (Büros, Besprechungsboxen, Lehrerstützpunkte) Rechnung getragen. Die Neugestaltung der Außenanlagen ermöglicht neben Einbauten für Bewegung und Spiel auch die Unterbringung von nahezu 400 Fahrradstellplätzen und einem Amphitheater anstelle des ehemaligen Fahrradkellers.

Sanierung

Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten den Umbau und die Sanierung der Bestandsgebäude (ohne Turnhalle):

BT A (Baujahr 1909, denkmalgeschützt)

Energetische Sanierung (Fenster austausch, Dämmung oberste Geschossdecke), Dachneueindeckung, Beseitigung Brandschutzdefizite (Deckenertüchtigungen, Brandschutztüren), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes, Instandsetzung der historischen Gestaltungselemente des Treppenhauses und der Flure (Glasmalerei, Deckenmalerei, historische Boden- und Wandfliesen, Trinkbrunnen), Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Barrierefreiheit (Rampen, Stilllegung und Rückbau der Nutzung im Dachgeschoss), Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

BT B (Baujahr 1956)

Beseitigung Brandschutzdefizite (F90-Deckenertüchtigung im Tiefkeller, Brandschutztüren, außenliegende Fluchttreppe aus Tiefkeller), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Lüftungsanlage Theaterkeller, Barrierefreiheit (Rampen), Neuorganisation der Verwaltungsräume im 1.OG, Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

BT C (Baujahr 1982)

Energetische Sanierung (Fenster austausch, Außenwanddämmung, Sanierung/Dämmung Flachdächer bzw. oberste Geschossdecken), Beseitigung Brandschutzdefizite (Brandschutztüren, Ertüchtigung der Flucht- und Rettungswege), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes mit Neuausstattung der Fachräume, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen insbesondere die Ausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume, Barrierefreiheit (Ertüchtigung des Personenaufzugs), Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

Abbruch

Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten den Abbruch der Turnhalle aus dem Baujahr 1962 mit Duschen und Umkleiden sowie des Fahrradkellers im KG. Zum Nachbargrundstück Flur-Nr. 1805/8 werden Teile der Außenwand als Grenzbebauung erhalten und statisch ertüchtigt.

Erweiterung und Neubauten

Die Raumkapazitäten werden durch Umstrukturierung, Aufstockung des BT C im 1. und 2. Obergeschoss, den eingeschossigen Anbau an die historische Turnhalle und den Neubau eines 3-geschossigen Zwischenbaukörpers an die 2-fach Sporthalle Fichtestraße optimiert und erweitert (BT F).

Interimsklassenzimmer als Provisorien

Der erste Bauabschnitt beinhaltet neben dem Neubau des Zwischenbaukörpers auch den provisorischen Einbau von 7 Klassenzimmern in den beiden Turnhallen und im Theaterkeller. Die so gewonnenen Flächen dienen als Pufferräume für alle weiteren Sanierungsabschnitte, so dass auf eine Container-Aufstellung oder Anmietung von Klassenräumen verzichtet werden kann. Voraussetzung ist die termingerechte Fertigstellung des Neubaus der 2-fach Sporthalle Anfang 2018.

Die Entwurfsplanung wurde mit dem Behindertenberater der Stadt Erlangen sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Belange des Artenschutzes werden berücksichtigt. Möglichkeiten zur Verbesserung des Mikroklimas wurden geprüft und in Form einer Dachbegrünung auf dem Zwischenbaukörper und einer mehrgeschossigen Fassadenbegrünung an BT B (geschlossene Wandfläche neben Treppenhaufassade) realisiert.

Die Planunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten) und der Erläuterungsbericht können den Anlagen entnommen werden.

Kosten

Nach vorliegender Kostenberechnung ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten inkl. 19% Mehrwertsteuer nach DIN 276 (2009)

Zusammenstellung der Gesamtkosten Bau

Kostengruppen nach DIN 276 (2009)		Gesamtbetrag
100	Grundstück	--- €
200	Herrichten und Erschließen	117.916 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	7.951.579 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	2.712.788 €
500	Außenanlagen	1.190.251 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	85.822 €
	Einrichtung Amt 40 einschl. IT	1.542.000 €
700	Baunebenkosten	2.562.118 €
	Gesamtkosten Bau o. Einrichtung Amt 40 gerundet	14.620.000 €
	Gesamtkosten Bau m Einrichtung Amt 40 gerundet	16.162.000 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten (Bau ohne Einrichtung Amt 40) in Höhe von 14.620.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 13.158.000 € und 16.082.000 € liegen

Bauablauf/Termine

Der FAG Zuschussantrag wird Ende Juni 2017 der Regierung von Mittelfranken übergeben. Der Bauantrag wird bis August 2017 bei der Bauaufsicht eingereicht.

Die Maßnahme soll in 7 Bauabschnitten im Zeitraum 2018-2023 durchgeführt werden. Die Bauabschnittplanung erfolgte in enger Abstimmung mit der Schulleitung und wird im weiteren Planungsverlauf konkretisiert.

Bauabschnitte:

BA 1	2018/2019	Neubau Zwischenbaukörper Fichtestraße, Interimsklassenzimmer
BA 2	2019/2020	Sanierung und Aufstockung BT C
BA 3a	2020/2021	Sanierung BT B (Süd-/Ostflügel)
BA 3b	2021	Sanierung BT B (Westflügel)
BA 4a	2021/2022	Sanierung BT A (Südflügel) + Abbruch Turnhalle
BA 4b	2022	Sanierung BT A (Westflügel) + Anbau BT D
BA 5	2022/2023	Außenanlagen

Die Vergaben für die Bauabschnitte 2 – 4b sind in 2018 und anteilig auch Anfang 2019 erforderlich. Hierfür werden in 2018 Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 10,0 Mio. € benötigt.

Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2017 wurden 8,706 Mio. € für die Sanierung (Baukosten, zusätzlich 1,45 Mio. € Einrichtungskosten) in die Finanzplanung eingestellt.

In der Stadtratsvorlage vom 27.10.2016 wurden geschätzte Kosten i.H.v. 13,721 Mio. € und Einrichtungskosten i.H.v. 1,54 Mio. € beschlossen.

Gegenüber dem Vorentwurfsbeschluss ergibt sich eine Konkretisierung von 899.000 €, gegenüber den Ansätzen im Haushalt 2017 ein Mehrbetrag von 5,914 Mio. €.

Die Kostenkonkretisierung geht einher mit der Konkretisierung der Planung. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden u.a. das Brandschutzkonzept als auch die denkmalpflegerischen Aspekte ausgearbeitet. Hier wurden, auch untermauert durch weitere Bauteilerkundungen, im Vergleich zur Vorentwurfsplanung zusätzliche Maßnahmen zur Bauteilertüchtigung und Bestandserhalt eingeplant.

	bis 2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 ff €	Gesamt €
Haushalt 2017							
Ansatz Kämmerei Sanierung + Erweiterung	370.000	700.000	1.000.000	2.436.000	3.000.000	1.200.000	8.706.000
VE	-	-	-	-	-	-	
Einrichtung				600.000	450.000	400.000	1.450.000
Stand Vorentwurf							
Ansatz GME Sanierung + Erweiterung	370.000	700.000	1.000.000	2.436.000	3.000.000	6.215.000	13.721.000
Einrichtung							1.540.000
Stand Entwurf							
Ansatz GME Sanierung + Erweiterung	370.000	700.000	1.000.000	2.600.000	3.400.000	6.550.000	14.620.000
VE			10.000.000				
Einrichtung				942.000	170.000	430.000	1.542.000

Einnahmen nach FAG geschätzt (brutto)

	bis 2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 bis 2024 €	Gesamt €
Entwurf Sanierung + Erweiterung			790.000	1.121.000	1.297.000	3.926.000	7.134.000

Kennzahlen

	MTG <i>Baubeginn 2018</i>	Ohm-Gym. <i>Baubeginn 2014</i>	ASG <i>Baubeginn 2013</i>
NF= Nutzfläche	6.415 m ²	7.532 m ²	6.144 m ²
NGF= Nettogrundrissfläche	8.903 m ²	10.910 m ²	9.315 m ²
BGF= Bruttogeschossfläche	11.431 m ²	13.638 m ²	10.972 m ²
BRI= Bruttorauminhalt	46.893 m ³	52.155 m ³	42.513 m ³
Baukosten KGR 300	7.952.000 €	8.444.000 €	6.956.000 €
Baukosten KGR 400	2.713.000 €	2.845.000 €	2.599.000 €
Baukosten KGR 300+400	10.665.000 €	11.289.000 €	9.555.000 €
Baukosten gesamt ohne 600	14.620.000 €	15.375.000 €	12.202.000 €
Kennwerte:			
Baukosten je NF	1.663 €	1.499 €	1.555 €
Baukosten je NGF	1.198 €	1.035 €	1.026 €
Baukosten je BGF	933 €	828 €	871 €
Gesamtkosten je NF	2.279 €	2.041 €	1.986 €
Gesamtkosten je NGF	1.642 €	1.409 €	1.310 €
Gesamtkosten je BGF	1.279 €	1.127 €	1.112 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	14,62 Mio.€	bei IPNr.: 217A.401
	1,542 Mio.€	bie IPNr.: 217A.K351
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	1.27 Mio. €/a	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 7,13 Mio. €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IPNr. 217A.401 8,706 Mio. € Baukosten
bzw. IPNr. 217A.K351 1,45 Mio.€ Einrichtung
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden (5,914 Mio. € Baukosten bzw. 92.000 € Einrichtung)

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

30.05.17

gez. Auernhammer

.....
Datum, Unterschrift

Anlagen: Erläuterungsbericht
Lageplan, Grundrisse TK-DG, Ansichten, Schnitte, Freiflächenplan
Baunutzungskosten

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Baunutzungskosten (in Anlehnung an DIN 18960)

Maßnahme: Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium

1. Grunddaten

Baukosten (DIN 276)

100	Grundstück	0 €
200	Herrichten und Erschließen	117.916 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	7.951.579 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	2.712.788 €
500	Außenanlagen	1.190.251 €
600	Ausstattung (noch nicht ermittelbar)	1.627.822 €
700	Baunebenkosten	2.562.118 €
Baukosten (DIN 276) gesamt		16.162.474,00 €

Flächen und Rauminhalt

NGF (NF)	Nettogeschossfläche in m ²	8.903,00
BGF	Bruttogeschossfläche in m ²	11.431,00
BRI	Bruttorauminhalt in m ³	46.893,00

2. Baunutzungskosten

Nr.	Kostengruppen	Kosten Euro/Jahr
100	Kapitalkosten *1)	604.620 €
200	Objektmanagementkosten (kaufm. Gebäudemanagement)	34.730 €
300	Betriebskosten	406.450 €
310	Versorgung	146.070 €
320	Entsorgung	9.900 €
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden	106.010 €
340	Reinigung und Pflege von Außenanlagen	0 €
350	Verwaltungskosten technisches Gebäudemanagement	28.930 €
360	Kosten des Hausverwalters	112.040 €
370	Abgaben und Beiträge	3.500 €
390	Betriebskosten, sonstiges	0 €
400	Instandsetzungskosten *2)	223.647 €
Summe Baunutzungskosten p. a.		1.269.447 €

*1) Kalkulatorische Abschreibung und Zinsen für Eigen- und / oder Fremdkapital unter Berücksichtigung des stetig sinkenden Restbuchwertes aufgrund der Abschreibung

*2) durchschnittliche Kosten der Instandsetzung über die Lebensdauer

0 PLANUNG

0.1. Veranlassung

Die Sanierung des Marie-Therese-Gymnasiums (ohne Turnhalle) ist Teil des Schul-sanierungsprogramms. Die Vorentwurfsplanung nach DA-BAU 5.4 mit Flächenmehrbedarf wurde am 27.10.2016 im Stadtrat beschlossen.

0.2 Gebäude

Das Marie-Therese-Gymnasium entstand als neues Schulgebäude für die „Höhere weibliche Bildungsanstalt“ 1908/09 an der Schillerstraße. Der denkmalgeschützte Mauerwerksbau (Bauteil A) zeigt gestalterische Elemente des Jugendstils. Die Fassaden sind teils mit Naturstein verkleidet, teils verputzt. Der Bauteil umfasst Klassenräume, Verwaltungsräume und Lehrerzimmer sowie Fachräume für Werken/Kunst und Musik. Westlich angegliedert ist der eingeschossige Baukörper der historischen Turnhalle. Das Hauptgebäude wurde 1927 und 1955 nach Süden hin erweitert. Die mehrfach gegliederten Mansard- und Walmdächer mit Biberschwanzdeckung wurden in diesem Zug angepasst. Sie werden von einem Uhrturm gekrönt.

1955 wurde Bauteil B als Mauerwerksbau mit Lochfenstern angebaut. Er ist über einen Gelenkbau mit Eingangshalle und Übergängen an den historischen Altbau angedockt. Das Gebäude ist überwiegend mit Klassenräumen ausgestattet, daneben mit Verwaltungsräumen, der Hausmeisterwohnung und als Besonderheit mit einem Schultheater im Tiefkeller. Der Gelenkbau wird von einem flach geneigten Satteldach abgeschlossen, während Bauteil B ein Walmdach mit Biberschwanzdeckung trägt. Die Fassaden wurden in den vergangenen Jahren mittels Fenstertausch und aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems sukzessiv thermisch saniert.

Bauteil C mit den naturwissenschaftlichen Fachräumen wurde 1978 in Betrieb genommen. Der verputzte Mauerwerksbau mit Lochfenstern trägt ein Flachdach. Fassaden und Fenster zeigen eine Vielzahl von Schadensbildern.

An den Bauteilen B und C wurden im Zuge der IZBB-Förderung 2006 Mittagsbetreuungsräume und eine Mensa angegliedert.

Die in den 1960er Jahren westlich angebaute Turnhalle (Bauteil D) konnte nicht mehr wirtschaftlich instandgesetzt werden. Derzeit wird daher in einem separaten Projekt im Süden des Pausenhofs an der Fichtestraße eine neue 2-fach Sporthalle gebaut. Nach Bezug der neuen Sporthalle wird Bauteil D für Ausweichräume während der Sanierung genutzt, im Nachgang abgebrochen und die gewonnene Fläche in die Pausenhofgestaltung integriert.

0.3 Konzept

Für das Marie-Therese-Gymnasium wird eine umfassende Generalsanierung geplant. Bauteil A wird einer denkmalpflegerischen Instandsetzung unterzogen. Aufgrund der bereits erfolgten energetischen Modernisierung wird Bauteil B vor allem innenräumlich saniert. Am Bauteil C wird die komplette thermische Hülle überarbeitet. Um dem MINT-Profil der Schule zu entsprechen, werden die IT- und naturwissenschaftlichen Fachräume hier zusammengeführt und das Raumangebot durch Überbauung der bisherigen Dachterrassen erweitert. Aspekte des baulichen Brand-schutzes sowie eine zeitgemäße technische Ausrüstung sind wesentlicher Gegenstand der Sanierung in allen Teilen des Gebäudes.

Die Bauteile A, B und C sind jeweils vom Untergeschoss bis ins 2.Obergeschoss mit Schulräumen genutzt. Im Tiefkeller des Bauteils B ist das Schultheater, das einen Zugang von außen als zusätzlich notwendigen baulichen Rettungsweg erhält.

Nach Fertigstellung der 2-fach Sporthalle wird Bauteil D abgebrochen, das Areal für die Pausenhofnutzung überformt. Der historische Turnhallenanbau des Bauteils A wird zur Pausenhalle umgenutzt. Über dem derzeitigen Umkleidebaukörper entsteht dafür ein kleines pausenhofseitiges Foyer mit zentraler WC-Anlage als barrierefreier Zugang (Bauteil G). Die Nutzung des nicht barrierefrei zugänglichen Dachgeschosses im Bauteil A wird aufgegeben. Die Fachräume Kunst wandern in das neugebaute Zwischengebäude Bauteil F neben der neuen Sporthalle. Mit diesen Schritten sind nach Sanierung alle Ebenen des Schulgebäudes barrierefrei erschlossen.

Das Dachgeschoss des Bauteils A darf weder für Aufenthalts- noch Lagerräume verwendet werden. Es kann als Raumreserve zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut werden.

Das Gymnasium hat derzeit eine Schülerzahl von ca. 800 Schülern. Die Prognose sieht steigende Schülerzahlen voraus. Das mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmte Raumprogramm trägt dieser Entwicklung Rechnung. Die Planungen basieren auf einer 8 jährigen Gymnasialzeit. Zwischenzeitlich wurde von der Bayerischen Staatsregierung die Rückkehr zum G9 beschlossen. Auswirkungen auf das Raumprogramm sind derzeit noch nicht absehbar.

04 Sanierung in Abschnitten

Die Sanierung und Erweiterung der Schule ist im Zeitraum 2018 – 2023 geplant. Ab ca. Juni 2018 soll mit dem Neubau des Zwischenbaukörpers an der 2-fach-Sporthalle und der Errichtung der provisorischen Klassenzimmer begonnen werden.

Die so gewonnenen Flächen dienen als Pufferräume für alle weiteren Sanierungsabschnitte in den Folgejahren, so dass auf eine Container-Aufstellung mit Klassenräumen verzichtet werden kann.

Bauabschnitte:

BA 1	2018/2019	Neubau Zwischenbaukörper Fichtestraße, Interimsklassenzimmer
BA 2	2019/2020	Sanierung und Aufstockung BT C
BA 3a	2020/2021	Sanierung BT B (Süd-/Ostflügel)
BA 3b	2021	Sanierung BT B (Westflügel)
BA 4a	2021/2022	Sanierung BT A (Südflügel) + Abbruch Turnhalle
BA 4b	2022	Sanierung BT A (Westflügel) + Anbau BT D
BA 5	2022/2023	Außenanlagen

0.5 Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Es liegt kein Bebauungsplan vor.

Bauteil A ist ein Baudenkmal. Alle Maßnahmen zu dessen Modernisierung werden im Vorfeld mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz beantragt.

Allen thermischen Modernisierungsleistungen liegen die Vorgaben der EnEV 2014 zu Grunde.

Die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes orientieren sich an den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung – Eigenheiten des Bestands werden dabei berücksichtigt und in verantwortungsvoller Abstimmung zwischen Planern und Prüfsachverständigen ein wirtschaftliches Konzept entwickelt.

Unfallverhütung gem. Vorgaben der GUV und einschlägiger Vorgaben für den Schulbetrieb, insbesondere RiSU.

1 BAUGRUNDSTÜCK

1.1 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück. Fl.Nr. 1807 befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen

1.2 Stellplätze

Vor Baubeginn der 2-fach Sporthalle befanden sich 46 Stellplätze auf dem Lehrerparkplatz an der Fichtestraße sowie 8 Stellplätze unter dem IZBB-Anbau an der Schillerstraße. Nach der Sanierung werden auf dem Lehrerparkplatz Fichtestraße noch 25 Stellplätze nachgewiesen, die 8 Stellplätze unter dem IZBB-Anbau bleiben unverändert bestehen.

1.3 Lage zum Ort

Der Schulkomplex liegt zwischen Schillerstraße im Norden und Fichtestraße im Süden, in unmittelbarer Nähe zum Lorlebergplatz. Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen Bereich.

1.4 Bebauung der Nachbargrundstücke

Der Umgriff ist weitgehend durch Wohnbebauung geprägt, am Lorlebergplatz ergänzt durch Gastronomie und Gewerbe.

1.5 Gelände- und Höhenlage

Das Grundstück mit insgesamt 9.816 m² (Flur-Nr. 1807, CAD-Ermittlung) beinhaltet das Schulgebäude mit den Bauteilen A-C und den IZBB-Ergänzung als Bauteil E, den abzubrechenden Turnhallenbaukörper Bauteil D, die neue Sporthalle sowie nach Sanierung die Bauteile F (Zwischengebäude) und G (Foyer Pausenhalle Bauteil A). Das Grundstück fällt von der Schillerstraße zur Fichtestraße hin ab. Das Pausenhofgelände wurde im Verhältnis zu den östlichen Nachbargrundstücken tiefer gelegt, sodass zwischen den Bauteilen B/C und den angrenzenden Nachbargrundstücken eine steile Böschung ausgebildet werden musste.

1.6 Bewuchs

Die Grün- und sonstigen Freiflächen (Pausenhof) werden durch einen Freiflächenplaner neu gestaltet. Der Baumbestand wird soweit möglich erhalten

1.7 Tragfähigkeit des Baugrunds

Der Baugrund ist gemäß Bodengutachten als tragfähig einzustufen

2 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSUNG

2.1 Abbruch

Die Baustelleneinrichtungsflächen der Sporthallenbaumaßnahme werden im Wesentlichen übernommen. Je Bauabschnitt werden zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtungen vorbereitet und Vorrüstungen der technischen Gebäudeausrüstung

(TGA) in den Freianlagen durchgeführt. Dazu müssen Flächenbeläge abgetragen und Grünflächen gerodet werden. Die Grundstücksfläche für das Zwischengebäude neben der Sporthalle wird zum Beginn der Baumaßnahme hergerichtet. Dazu erfolgt der Abbruch der Nebengebäude sowie der Pflaster- bzw. Asphaltflächenflächen.

2.2 Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Gebäudeteile erfolgt fußläufig von Norden über die Schillerstraße direkt in Bauteil A, südlich über die Fichtestraße und den Pausenhof mit Zugängen in alle Bauteile.

Die Zufahrt zum Pausenhof ist ausschließlich über die Fichtestraße möglich, hier ist auch der Lehrerparkplatz verortet.

Nach Abbruch des Fahrradkellers unterhalb der jetzigen Turnhalle (Bauteil D) werden ca. 400 Radstellplätze an allen Zugängen und Rändern des Schulgeländes angeboten.

Ver- und Entsorgungsleitungen:

Leitungsnetze Wasser, Abwasser, Gas und Strom sind vorhanden und werden nach Bedarf saniert.

Alle Gebäudeteile werden über eine Gas-Heizungsanlage mit Wärme versorgt

Die Entwässerung des Pausenhofs erfolgt teils über bestehende Kanalsysteme, teils über Sickerrigolen in den Freianlagen.

3.0 BAUWERK

3.1 Baukonstruktionen Sanierung/Neubau

(Gliederung nach Gewerkeleiste 242)

Bestandsgebäude:

Mauerwerkskonstruktionen, in Bauteilen A und B mit Hohlkörper-Rippendecken, Decke über 2.OG Bauteil A als Holzbalkendecke, in Bauteil C mit Stahlbetonflachdecken auf Unterzügen. Dächer Bauteile A/B als Holzdachkonstruktionen mit Walm- und Mansardenausbildungen. Dach Bauteil C als Flachdachkonstruktion. Die Überbauung der Terrassen Bauteil C erfolgt mittels Mauerwerk und Stahlbetondecke, die Dachfläche als leichte Trapezblechkonstruktion. Für die Überbauung ist eine Ertüchtigung der Fundamente notwendig.

Neubauten:

Zwischengebäude Bauteil F als Stahlbetonmassivbau mit Wärmedämmverbundsystem (analog Turnhallenbaukörper).

Zugang Pausenhalle Bauteil G: Mauerwerksbau auf bestehenden Wänden des Bauteils D gegründet, Dachkonstruktion als Holzbalkendecke, Fassade als vorgehängte, hinterlüftete Holzfassade.

Gerüstbauarbeiten

Fassadengerüste an Arbeitsbereichen nach Erfordernis.

Rohbauarbeiten

Gründungsarbeiten: Ertüchtigung der Fundamente Bauteil C mittels Betoninjektionen.

Gründung Bauteil F und Treppenbauwerk vor Bauteil B mit Betonstreifenfundamenten bzw. Fundamentplatten.

Gründung Bauteil G auf bestehenden Wänden und Fundamenten des Bauteils D (Teilbereiche).

Abbrucharbeiten: Deckenbekleidungen, Abhangdecken mit Leuchten, Fenster (nur Bauteile A und C), Flachdachaufbauten mit Abdichtung, Türen nach Erfordernis, WC-Anlagen, Fliesen nach Erfordernis, elastische Fußbodenbeläge, Estrichflächen sofern nicht tragfähig, Sportgeräte und Einbauten, Leitungssysteme nach Erfordernis, veraltetes Fachraummobiliar, Trennwände und Bodenaufbauten Dachgeschoss Bauteil A, TGA-Installationen nach Erfordernis.

Abbruch Turnhalle Bauteil D in mehreren Schritten mit Sicherung der flankierenden Wände an der Grundstücksgrenze.

Schadstoffentsorgung: gem. Vorgaben aus vorliegender Schadstoffanalyse.

Erdarbeiten: im Traufbereich für WDVS und vor Treppenhauszugang Bauteil C, Aushub für Treppenanlage Zugang Theater Tiefkeller, Aushub Baugrube Bauteil F (Zwischengebäude), Aushub TGA-Verbindungskanäle zwischen den Bauteilen (Aushub Rigolen bei Freianlagen), Auffüllung Baugrube nach Abbruch Bauteil D, v.a. für Gründung Bauteil G.

Maurer- und Stahlbetonarbeiten: Herstellen und Schließen von Bauteilöffnungen, Sanierung Mauerwerksrisse, Ausmauern Heizkörpernischen Bauteil A, Mauerwerksergänzungen, Mauerwerk Terrassenüberbauung Bauteil C und Neubau Bauteil G HLZ-Plansteine 24 – 36,5 cm. Ergänzen Bodenplatten/Decken (Stahlbeton), Sanierung Lichtschächte, Tragende Wände und Decken in Stahlbeton Neubau Bauteil F.

Stahlbauarbeiten: Unterfangungen, Stürze und Unterzüge, Stützen aus Stahlprofilen (Umbau Bauteil C, Wandöffnungen Bauteile A/B)

Schadstoffsanierung

Ausbau bzw. sorgfältige Entsorgung belasteter Bauteile (z.B. PAK, KMF, Asbest, Schwermetalle) gem. Ergebnis Schadstoffuntersuchung.

Schlosserarbeiten

Sauberlaufzonen außen als Pressgitterrostkonstruktionen auf Profilstahlrahmen, verzinkt, Maschenweite 30/10, Ausbildung Stäbe nach stat. Erfordernis.

Ergänzung von Brüstungen, Geländern und Handläufen analog Bestand.

Absturzsicherungen Bauteil A als Stahlprofil-Konstruktionen in Abstimmung mit Denkmalschutz.

Zimmerer- / Dachdeckerarbeiten

Austausch defekter Holz-Dachtragwerksteile, Mansarden- und Walmdächer Bauteil A: Erneuerung Ziegeleindeckung incl. Lattung (BT B bereits saniert),

Wärmedämmung oberste Geschossdecke BT A und B, Laufbühnen und Podeste für Wartungsarbeiten TGA

Dachabdichtung

Flachdächer Zugangsgebäude Pausenhalle (Bauteil G), Zwischengebäude (BT F) und Bauteil C: neue bituminöse Abdichtung auf Gefälledämmung.

Seil-Sicherungssysteme zu Wartungszwecken für Flachdächer

Begrünung Flachdach Bauteil F durch Freianlagen.

Stahlbauarbeiten

- bei Rohbau -

Klempnerarbeiten

Attiken und Wandanschlussbleche (Alubleche), Einblechungen, Rinnen und Fallrohre Dach Bauteil A Fensterbank- und Friesverblechungen Bauteil A Zinkblech nach Erfordernis. Anpassungen Blechdächer Gelenkbau Bauteil B und Aufzugsüberfahrt BT C.

Putzarbeiten

Putzergänzungen, Schlitz- und Öffnungen schließen, Einputzen von Fenster- und Türleibungen, Beiputzen Innentüren, Putz auf neuen Mauerwerksflächen mit Kalkgipsputz bzw. Nassbereiche Kalkzementputz, Oberflächen Q2, Oberfläche gefilzt

Schadstellen an Hohlkörper- und Betonrippendecken freilegen, verschließen Brandschutzsanierung mit Spritzbeton (F90, Tiefkeller Bauteil B und TGA-Zentralen UG Bauteil A)

Reinigung und Ausbesserung Rabitzgewölbe Bauteil A

Reinigen, ausbessern, ergänzen durchgefärbter Putz historische Fassade Bauteil A

Wärmedämmverbundsystem

mineralisches Dickschicht-WDVS mit Mineralwollgedämmung auf Bestandsmauerwerk, im Sockelbereich bzw. erdberührt als Perimeterdämmung (Bauteil C,)

WDVS auf Stahlbetonwänden analog Turnhallegebäude (oder als mineralisches Dickschichtsystem) auf Außenwänden Zwischengebäude Bauteil F

Ergänzung WDVS Bauteil B an Bauteilübergängen und Freilegung Untergeschoss Innenhof

mineralischer Außenputz einschl. Spachtelung, Bewehrung und Egalisierungsanstrich

Fliesen-/ Plattenarbeiten

Wandfliesen Steinzeug glasiert in Feuchträumen, Putzräumen und WC-Anlagen: bis Türhöhe, Hohlkehlausbildung, ansonsten als definierte Fliesenspiegel nach Erfordernis bei Küchenzeilen, Fotolabor, Fachraumtechnik, Waschbecken.

Bodenfliesen (Feuchträume, WC, historische Pausenhalle BT A, Treppenhaus BT C) Feinsteinzeug unglasiert -Rutschfestigkeit n. Erfordernis

Betonwerksteinarbeiten/Natursteinarbeiten

Ausbessern / Reinigung / Instandsetzung von Betonwerkstein- und Natursteinbodenbelägen Bauteile A und B inkl. Treppen sowie historische Fliesenbodenränder Flure Bauteil A.

Reinigung, Instandsetzung, Hydrophobierung der Natursteineinlagen auf der Nordfassade des Bauteils A (Sockelgeschoß, Natursteinfaschen, Ornamentik).

Estricharbeiten

Gussasphalt für Austausch, Estrichergänzungen u. Ausbesserungen (Bauteile A, B, C), bei Schichtdicken <3 cm und an Randbereichen auch als Kunstharzgebundener Estrich (Planungsprämisse Bauteile A/B: 40% Austausch mit Gussasphalt, 20% Austausch mit Kunstharzestrich, 40% Beibehalt bestehender Estrich, Prämisse Bauteil C: 20% Austausch Gussasphalt, 10% Kunstharz, 70% Beibehalt)

bei ausreichenden Stärken auch als schnellabbindender Zementestrich auf Trittschalldämmung (Bauteile F, G, ggf. C)

Vor allen Eingängen innen (sofern technisch möglich): Sauberlauf in Alurahmenkonstruktion, mit Bürsteneinlagen.

Bodenbelagsarbeiten

Unterrichts- und Verwaltungsräume, nicht-geflieste Nebenräume: vollständiger Austausch der stark beschädigten elastischen Böden mit Linoleum und Holzsockelleisten, gleiches Material in Neubauten.

Für Heizungsleitungsführung Holz-Sanierleisten.

Holz-/Kunststofffenster

BT A: Konservierung historischer Buntglasfenster nach Vorgaben Restaurator. Abbruch aller Fenster und Glasbausteinfüllungen. Abbruch Fensterbänken innen / außen nach Erfordernis. Einbau neuer massiver Holzfenster (Eiche), Unterteilung und Sprossen nach historischen Vorbildern in Abstimmung mit unterer Denkmalschutzbehörde mit „Wiener Sprosse“, 2-fach verglast, U-Wert gem. Vorgabe EnEV, Holz-Wetterschenkel, Rundbogenausbildung nach Bedarf. Fensterbank innen in Naturstein, außen nach Möglichkeit bestehendes Zinkblech nutzen oder überarbeiten.

BT B: Fenster werden im Allgemeinen nicht getauscht, Ergänzende Lochfenster als Kunststofffenster 3-fach Verglasung ($U_w = 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$, bzw gemäß EnEV-Berechnung). Innenfensterbank Holzwerkstoff / Naturstein gem. Vorgaben der jew. Räume im Bestand.

BT C: Neue Kunststoff-Fenster, 3-fach Verglasung ($U_w = 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$, bzw gemäß EnEV-Berechnung), Innenfensterbank Holzwerkstoff, außen Aluminiumblech.

Metallbauarbeiten

Funktionstüren (Brandschutz T30/T90, Rauchschutz): Stahlrahmen-Glastüren, Glas nach Erfordernis, zulassungskonforme Ausbildung mit allen Zubehörteilen (alternativ Aluminiumrahmenkonstruktionen)

Ausgewählte Fenster Bauteil C: Alu-Pfosten-Riegel-Konstruktion 3-fach verglast ($U_w = 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$) am Treppenhaus, Eckfenster Süd-West als Aluminium-Fensterelemente, 3-fach verglast ($U_w = 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$),

Fenster Bauteil F: analog Turnhallenbaukörper als Aluminium-Fensterelemente, 3-fach verglast ($U_w = 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$),

Fenster- / Türelemente Bauteil G: Aluminium-Fensterelemente, 3-fach verglast ($U_w = 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$),

Sonnenschutzarbeiten

generell: Sonnenschutz nur in Aufenthalts-, Verwaltungs- und Unterrichtsräumen an Ost-, Süd- und Westseiten. Elektrisch betriebene Systeme mit automatisiertem Betrieb (Sonnenstandsteuerung, Wind- und Wetterwächter, Manipulationsmöglichkeit aus jedem Raum). Kein Sonnenschutz an Rundbogenfenstern Bauteil A, z.B. Südseite (Werkraum).

Bauteil A: Senkrechtmarkisen mit Screen-Behang (polyesterbeschichtetes Glasfasergewebe), Alu-Sonnenschutzkasten, Montageposition nach Abstimmung mit Denkmalschutz, bevorzugt als Vorbauelement in Fensterleibung.

Bauteil B: handbetriebene Alu-Raffstores bleiben unverändert.

Bauteile C, F: Alu-Raffstores mit gebördelter Lamelle, Storenkästen verdeckt liegend

Vollverdunkelungsanlagen in naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen (nicht in Sammlungen!)

Tischlerarbeiten (Innentüren, Ausbau)

Bauteil A: Streichen aller intakten Türen und Zargen, Austausch beschädigter oder ungenügender Türblätter (Anforderung vollwandig) oder Türen mit Zargen (RS- oder T30-Anforderung) als lackierte Holz Türblätter. Alle neuen Türen als Nachbildung historischer Kassetentüren, Farbgebung nach Befund in Abstimmung mit Denkmalschutz.

Bauteile B, C, F, G: Austausch bzw. Neubau Türelemente als HPL-beschichtete Holz Türblätter mit Vollspaneinlage und Hartholzumleimer, Stahlfassungs zargen, Edelstahl-Drückergarnituren. Rauch-, Brand- und Schallschutz nach Erfordernis.

Teeküche Personalraum Bauteil B (Sekretariat)

Weitere Schreinerkonstruktionen für Hörsaal-Infrastruktur, Schrammborde, Wandnischenausbildung als Sitzgelegenheiten in Fluren, Waschbeckeneinheiten in Fluren, Verkleidungen TGA-Verteiler, Zuarbeiten zur allg. Ausstattung KG 600.

Maler- und Lackierarbeiten

Innenwandflächen in leicht abgetönten Farbtönen, Deckenanstrich weiß, als Dispersionsanstrich, Farbkonzept in Abstimmung mit dem Nutzer, Sockelbereich mit Latexschutzanstrich

Anstrich auf Metall in mehrschichtiger Acrylharzlackbeschichtung, Farbton n. Bemusterung

Trennwände

WC-Trennwände aus HPL-Platten, 13 mm, Oberflächen und Farben n. Farbkonzept, Beschläge und Unterkonstruktionen Aluminium, Ausstattung Edelstahl.

Schließanlage

Anpassen bzw. Erneuern der Schließanlage im Innenbereich, Nachrüsten einzelner Außentüren mit elektronischem Schließsystem

Beschilderung

Raumbeschilderung nach GME-Standard

Baureinigung

Baufeereinigung der gesamten Innenflächen sowie Fensteraußenflächen, Grobreinigungen nach Bedarf.

Trockenbauarbeiten mit abgehängten Decken

Wände und Vorsatzschalen: generell verkleidet mit 2 Lagen Gipskartonplatten – gespachtelt, Q2. Anforderungen Brandschutz etc. nach Bedarf. In Nassräumen Verwendung zementgebundener Trockenbauplatten.

Brandschutzverkleidungen aus Calciumsilikatplatten für Stahlprofile (Unterzüge, Stürze, Stützen), Stärke nach Erfordernis.

Abgehängte Gipskartondecken, in Nebenräumen glatt, in Aufenthalts- und Unterrichtsräumen sowie Fluren als Akustikdecken, gelocht, mit Vlieseinlage und Dämm- auflage.

TGA-Trassenkoffer als revisionierbares System mit modularen Einlegeplatten.

Abtrennung von Interims-Klassenräumen in Turnhallen Bauteile A und D sowie Tief- keller Bauteil B.

10.0 BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN

Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

Entwässerungsleitungen: gusseiserne Abflussrohre SML mit Isolierung, Entlüftung über Dach.

Wasserleitungen: aus nichtrostendem Stahl mit Pressfitting-Verbindungen mit Isolierung

Warmwasserversorgung Putz- und Fachräume: dezentral über Durchlauferhitzer

Einrichtungsgegenstände: aus weißem Sanitärporzellan, mit Armaturen in verchromter Ausführung.

Wärmeversorgungsanlagen

Wärmeerzeugung:

- neuer Brennwertkessel für den Grundlastbetrieb
- bestehender Niedertemperaturkessel für den Spitzenlastbetrieb.

Kaminanlage: vorhanden

Heizungsverteiler: Heizungsverteiler mit Regelgruppen komplett neu.

Heizungsleitungen:

- Steig- und Verteilleitungen aus schwarzem Stahlrohr mit Isolierung
- Heizkörperanschlussleitungen aus C-Stahlrohr mit Pressfitting-Verbindungen

Raumheizflächen:

- Flure und Klassenräume: fertig lackierte Röhrenradiatoren.

- Verwaltungs-, Lager-, und Nebenräume: Plattenheizkörper mit profilierter Front.

Luftechnische Anlagen

- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für die WC-Anlagen

- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für den Theaterraum

- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für die innenliegenden Elternsprechzimmer

- Ausstattung der Digestorien und Gefahrstoffschränke in den Fachräumen mit Entlüftungsanlagen

Eine mögliche Nachrüstung bestehender Klassenräume in BT B mit Einzel- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wurde vorgesehen.

Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Verteilungen: Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung und Elektrounter- verteilungen.

Sicherheitsbeleuchtung: in Flucht- und Rettungswegen, neu

Installation: mit Mantelleitungen, Unterputzverlegung, neu

Stahlblech-Brüstungskanäle für Starkstrom und Kommunikation

Installationsmaterial: Schalter, Taster und Steckdosen in UP-Ausführung, weiß

Blitzschutzanlage: nach VDE 0185 neu, Erneuerung bzw. Ergänzung des Erdungs- systems.

Beleuchtung:

- Klassen- und Verwaltungsräume: Spiegelrasterlangfeldleuchten für Deckenanbau.

- Fluren, Treppenhäuser und WC-Bereiche: LED-Downlights mit Präsenzmelder.

- Lager- und Technikräumen: Langfeld-Wannenleuchte für Deckenanbau

Außenbeleuchtung: Poller- und Mastleuchten

Elektroakustische Anlage: ELA-Zentrale vorhanden, das Lautsprechernetz und die Lautsprecher werden erneuert.

Brandmeldeanlage: Neue flächendeckende Brandmeldeanlage Kategorie 1 nach DIN 14675, Ausnahme Bauteil C, hier werden nur die Flucht- und Rettungswege über- wacht.

Datennetz: multifunktionales Daten-/Telefonnetz

Förderanlagen

Aufzugsanlage: Nachrüstung der bestehenden Aufzugsanlage mit einer Brandfall- steuerung.

Gebäudeautomation

Mess- und Regeltechnik: neue digitale Regelung mit GLT- Aufschaltung.

Technische Anlagen in Außenanlagen

Abwasseranlagen: Sanierung der Abwasserleitungen mittels Inliner-Verfahren. Teilweise werden die Leitungen erneuert.

5.0 AUSSENANLAGEN

Die Freiflächen werden im Rahmen der Sanierung bzw. der Neubauten sowie der Neuerrichtung eines neuen Versorgungsnetzes stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine Ausbesserung bzw. Wiederherstellung des ohnehin sehr schlechten Zustands der Freiflächen ist kaum möglich. Daraus ergibt sich eine Neuordnung der Flächen unter Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestandes

Entwässerung

Das bestehende Entwässerungssystem wird saniert und erweitert.

Gestaltung Pausenhof

Der Schulhof gliedert sich in verschiedene Aufenthaltsbereiche, die mit unterschiedlichen Belägen gekennzeichnet werden. Eine zentrale Rolle in den bestehenden Außenanlagen spielt der „Rote Platz“, ein mit EPDM-Belag hergestellter Platz, ohne Ausstattungsgegenstände. Ein solcher Platz wird zentral auf dem Schulhof wieder hergestellt. Umgeben wird dieser in den Randbereichen des Schulhofes mit verschiedenen „Aktionsflächen“, auf denen Spiel- und Sportgeräte zum auspowern einladen.

Der Bereich der alten Turnhalle wird als Amphitheater hergestellt. Dieses soll ebenso zum Unterrichten im Freien, als auch zur ruhigen Pausengestaltung einladen. Durch die vieleckige Form des Amphitheaters ist dieses vielfältig und individuell bespiel- und benutzbar. Umrahmt wird es durch Baumpflanzungen, die durch den schirmförmigen Wuchs Geborgenheit, Ruhe und Schutz ausstrahlen sollen.

Für den Theaterkeller wird eine neue Treppenanlage errichtet. Um für Veranstaltungen einen ansprechenden Außenraum zu erhalten, wird das Gelände abgesenkt und mit Staudenpflanzungen umrahmt.

Um einen optisch ruhigen Schulhof zu erhalten werden die Nutzflächen mit einem durchgängigen Asphaltbelag ausgebildet. Die verschiedenen Aufenthaltsbereiche werden von diesem mit Teils farbigem Betonpflaster abgesetzt und somit Akzente geschaffen, die den Schulhof optisch gliedern.

Generell wird Wert darauf gelegt, soviel als möglich Flächen zu entsiegeln und als Pflanzflächen herzustellen. Der Schulhof erhält somit eine grünere Optik. Heckenpflanzungen gliedern den Schulhof und schaffen unterschiedliche Räume. Umrahmt wird der Außenraum mit Baumneupflanzungen.

Fahrrad- und KFZ-Stellplätze

Den Haupteingangsbereichen des Schulgrundstücks werden Fahrradstellplätze zugeordnet. Nach einer durch die Schule durchgeführten Statistik werden ca. 400 Fahrradstellplätze benötigt, 392 Stellplätze können nach aktueller Planung auf dem Grundstück realisiert werden.

Die 25 KFZ-Stellplätze mit Zufahrt von der Fichtestraße werden im Zuge der Generalsanierung erneuert. Davon werden zwei Stellplätze als Behindertenstellplätze ausgewiesen. Hergestellt werden die Stellplätze aus wasserdurchlässigem Rasenfugenpflaster. Die Zufahrt wird asphaltiert.

Die KFZ-Stellplätze entlang der Schillerstraße bleiben bestehen, sie sind nicht Teil der Baumaßnahme.

Baumbestand und Grünplanung

Ein großer Teil des vorhandenen Baumbestands bleibt bestehen, lediglich vereinzelt müssen Bäume aufgrund der Baumaßnahme gerodet werden.

Diese werden zum Großteil durch heimischen Arten ersetzt und ergänzt.

Die Vegetationsflächen werden zum Großteil als Gehölzpflanzungen ausgeführt. Im Bereich des Amphitheaters und des Theaterkellers werden die Flächen als Staudenpflanzungen hergestellt.

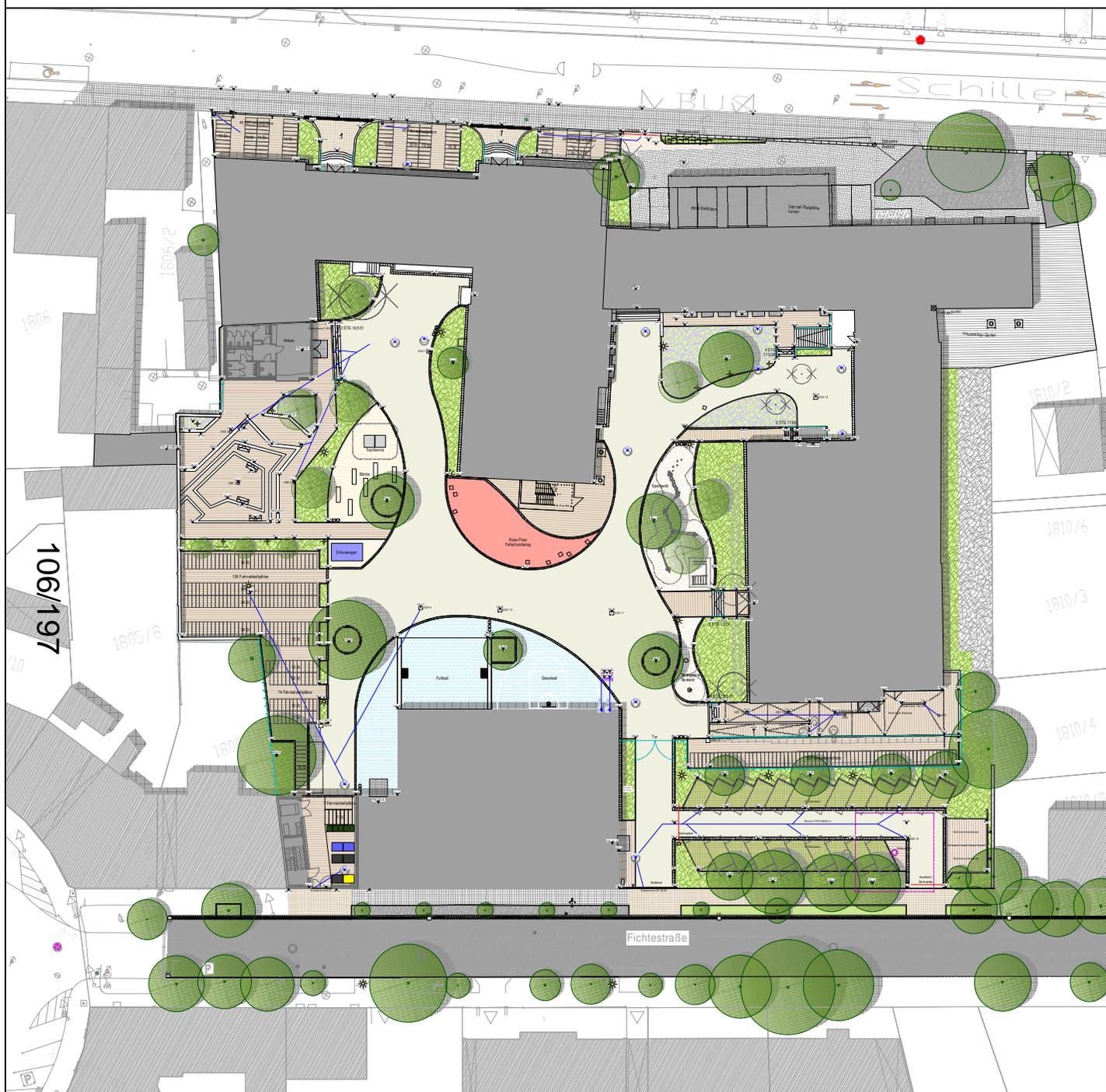
FW-Flächen

Die Feuerwehrezufahrt für das Schulgebäude wird in der Fichtestraße aus hergestellt. Auf dem Schulhof können drei Feuerwehr-Aufstellflächen nachgewiesen werden.

Alle Asphaltflächen können von der Feuerwehr genutzt werden.

Entwässerung, Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der Freiflächen wird zum Teil in den öffentlichen Kanal geleitet und zum Teil unterirdisch versickert (ca. 1.950 m²). Dafür werden drei unterirdische Versickerungsanlagen erstellt, geplant sind dafür Geoprotect-Systeme. Der Bereich Eingang Mensa wird an eine bestehende Rohrrigole angeschlossen.



Planzeichenerläuterung

Vegetation

- Baumbestand
- Baum Neupflanzung mit Pflanzgrube
- Baum Neupflanzung mit Glasring
- Baum roden

- Hecke
- Pflanzfläche
- Staudenfläche
- Rasenfläche

Wege, Plätze, Einfassungen

- Asphalt
- Gehwegplatten neu
- Pflasterbelag farbig
- Pflasterbelag hochwertig
- Kunststoffbelag
- Spielfläche Holzhackschnittel
- Rasenpflaster
- Wassergebundene Decke in Baumscheiben

Einbauten und Einrichtungsgegenstände

- Zuananlage neu
- Geländer / Handlauf
- Fahnenmaste
- Abfalleimer

Sonstiges

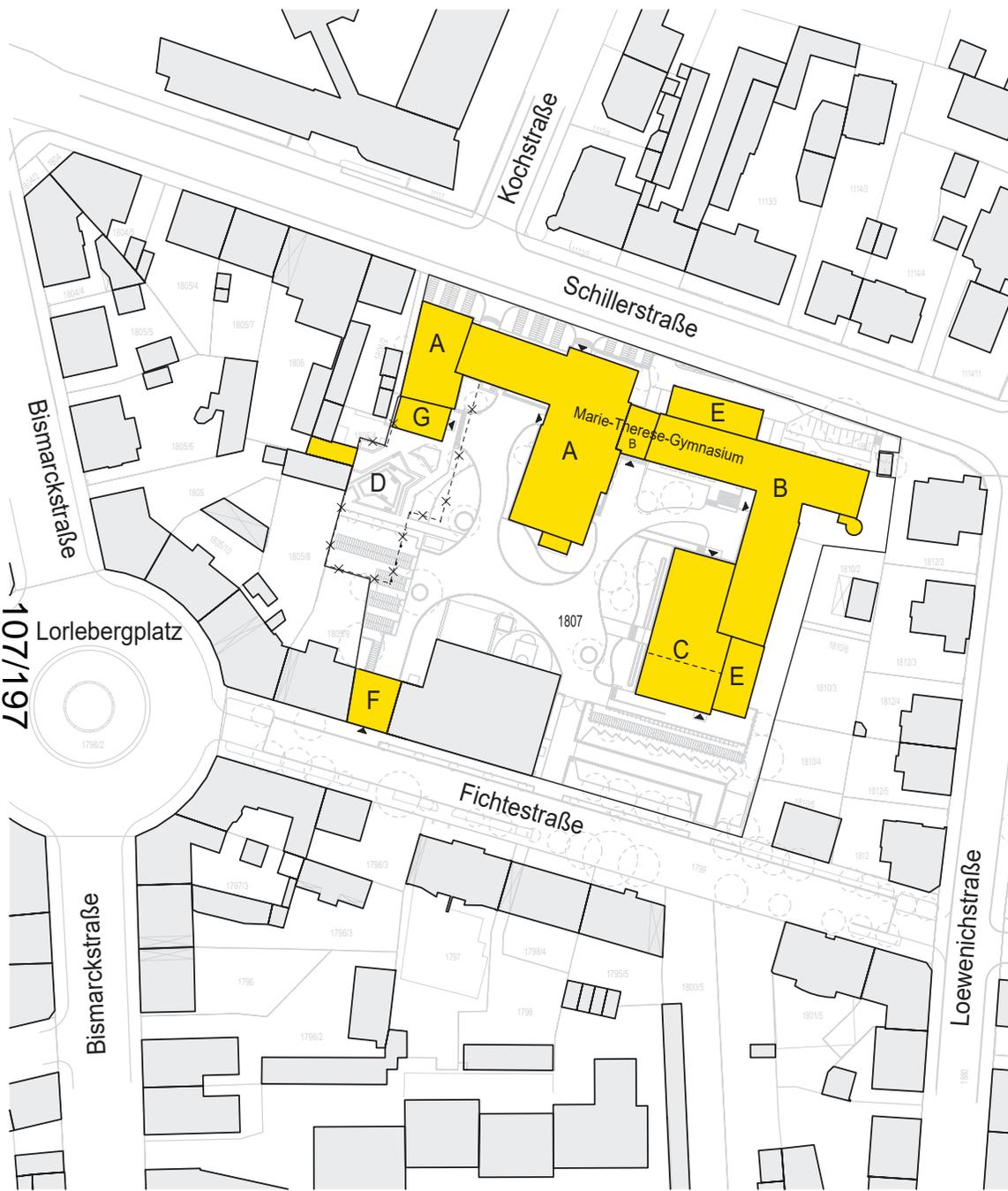
- 261,36 Höhen Bestand
- 261,30 Höhen neu

Wege, Plätze, Einfassungen Bestand

- Betonpflaster Bestand
- Gehwegplatten Bestand
- Kiesfläche Bestand
- Pflanzfläche Bestand
- Rasenfläche Bestand

Ver- und Entsorgung

- HSK Hofsinkkasten neu
- HSK Hofsinkkasten Rohrigole
- Kanal Regenwasser neu
- Elektroleitung Bestand
- Elektroleitung Neu
- Mastleuchte
- Pollerleuchte



Entwurf

Bauvorhaben **Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium**
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt **LAGEPLAN** **M 1:1000**

Bauherr und
Grundeigner
.....
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

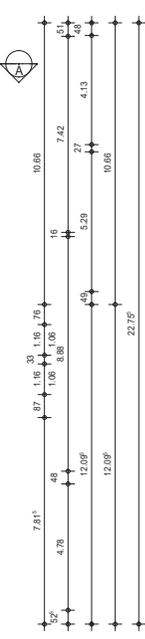
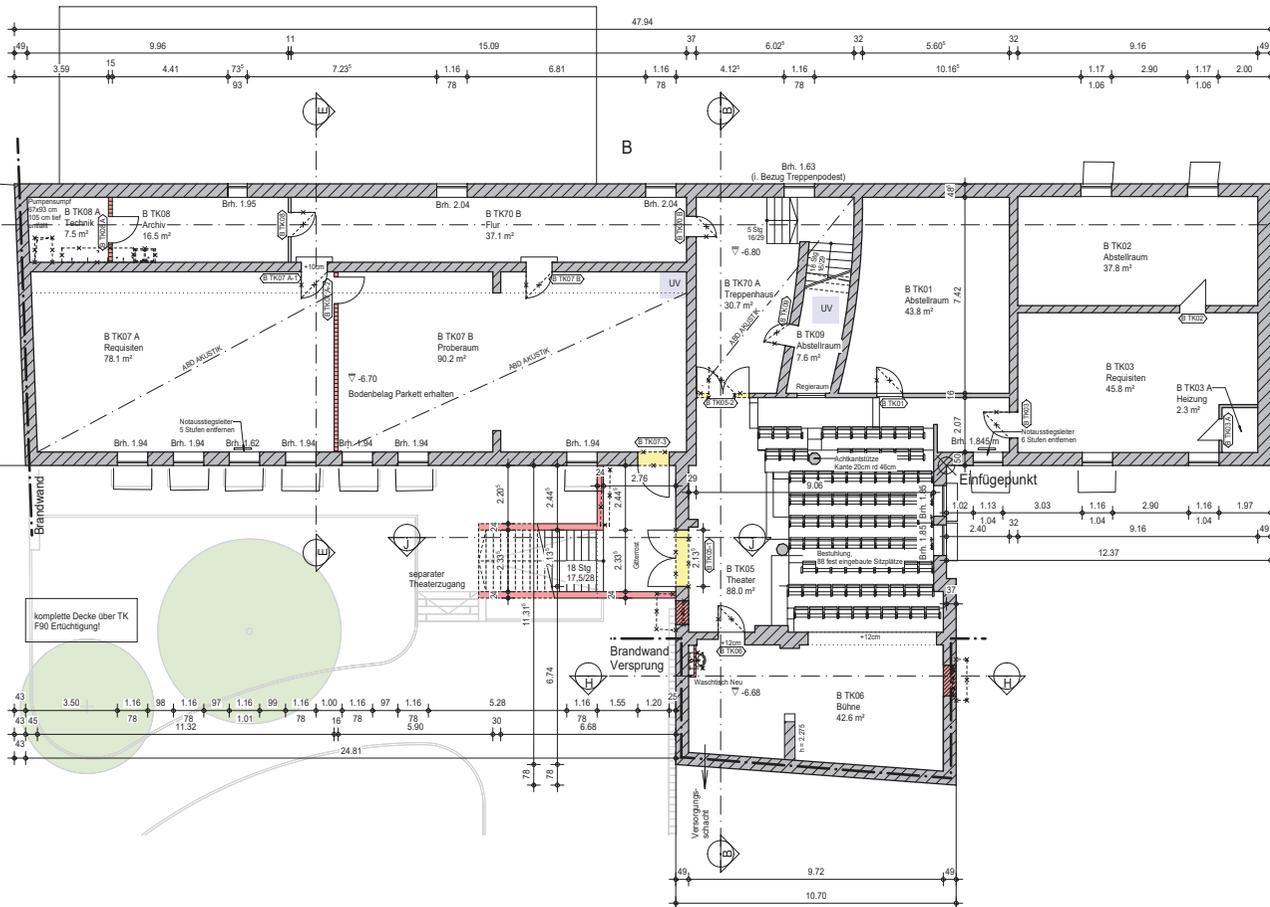
Architekt **Haindl + Kollegen**
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99



München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E01

108/197



HINWEIS:
Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

- LEGENDE:
- TÜR BESTAND
 - TÜR NEU
 - WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283.78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281.40 ü. NN

Planinhalt TK GRUNDRISS M 1:100

Bauherr und
Grundbesitzer

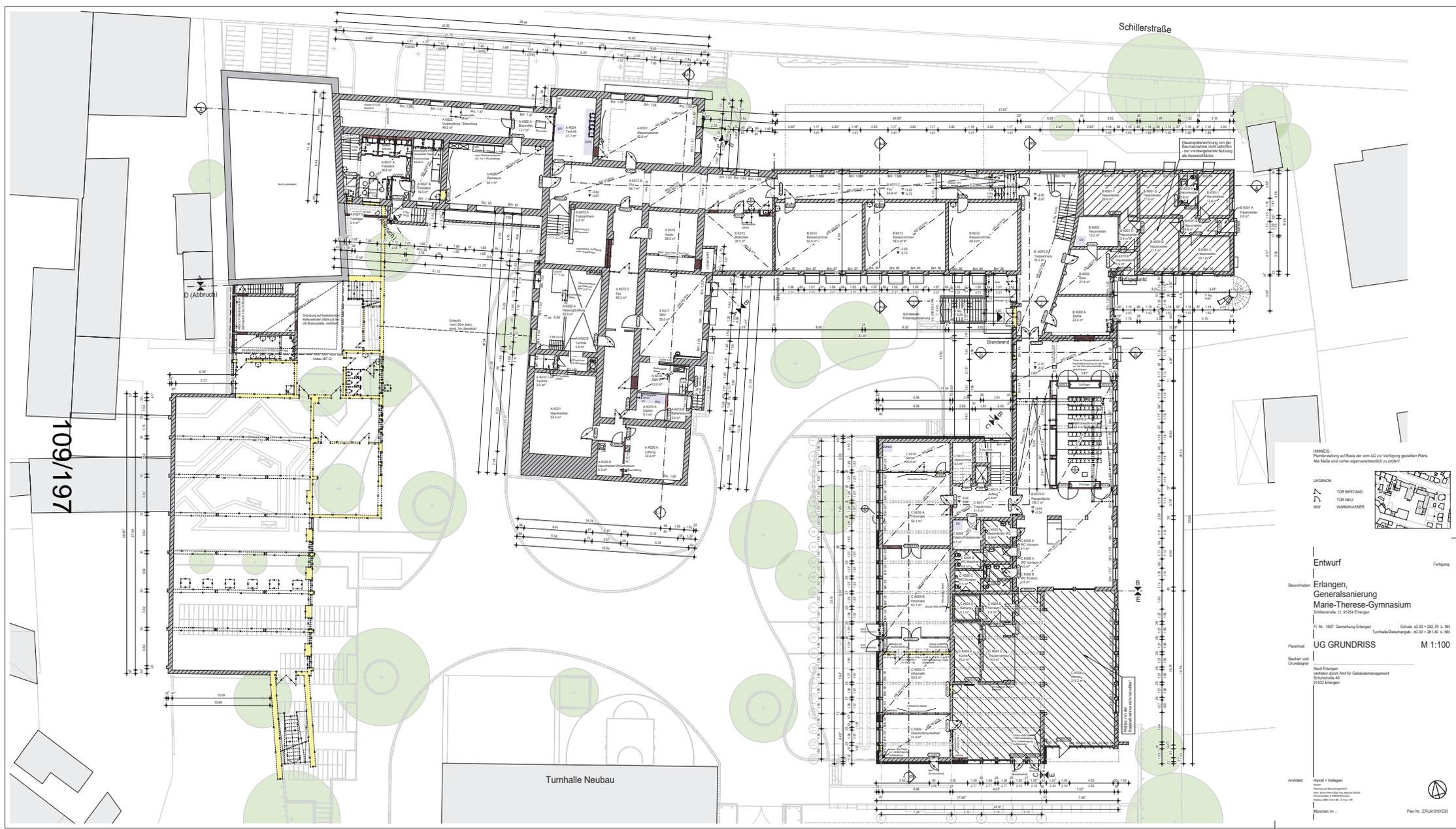
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schillerstraße 40
91032 Erlangen

Architekt Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vert. durch Herr Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Passerstraße 9, 80339 München
Telefon (089) 13 07 88-0, Fax - 99

München im ...



Plan Nr.: ERLA1010/E02



109/197

Schillerstraße

Turnhalle Neubau

Hausübergangsbereich von der
Bauweise nach zu bewerten
für vorübergehende Nutzung
als Außenfläche

D (Abbruch)

HINWEIS:
Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE

77	TÜR BESTAND
77	TÜR NEU
WW	WARMWASSER

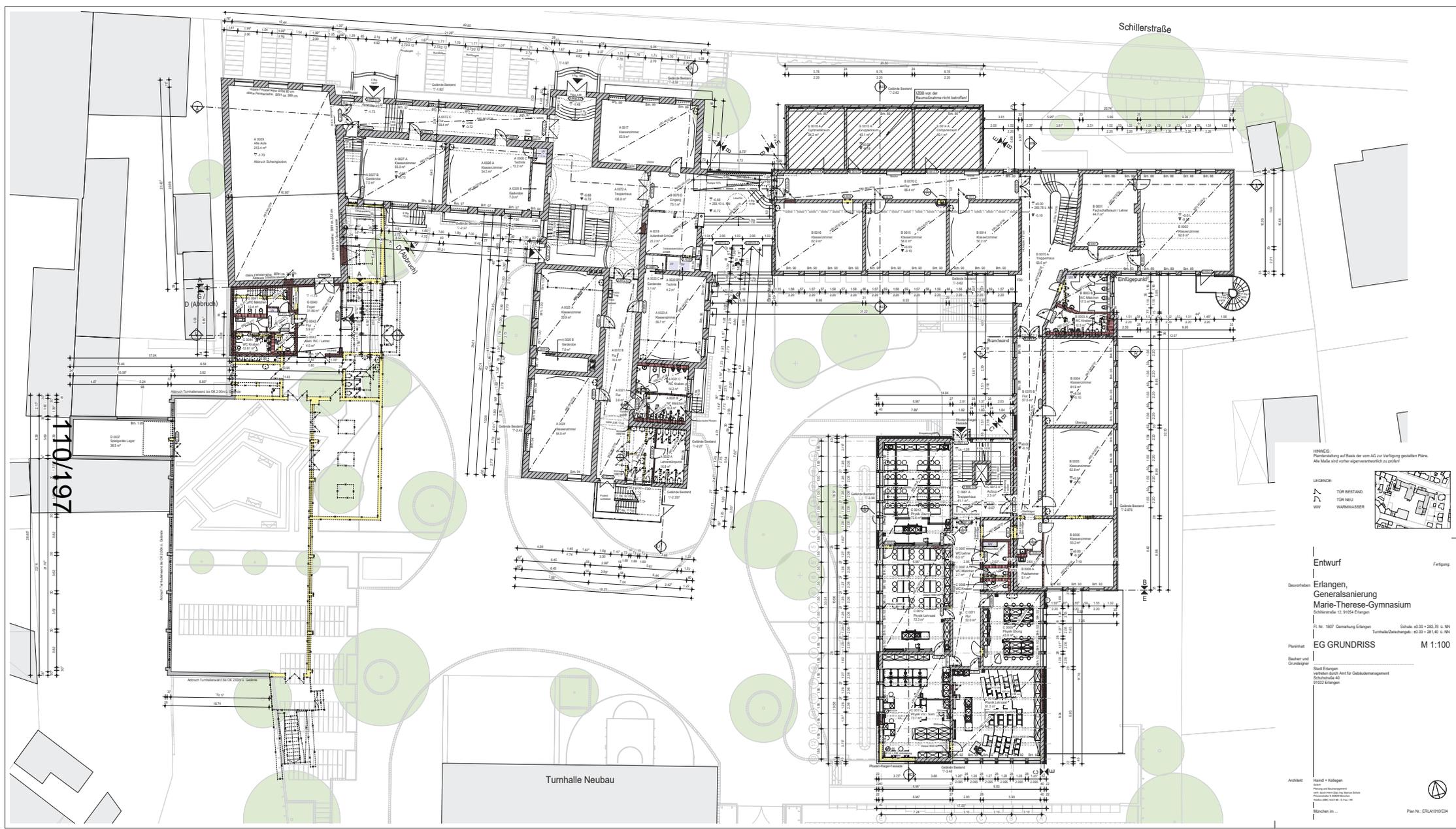
Entwurf
Erfangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Planmaß
UG GRUNDRISS M 1:100

Bestand und
Durchführung
Stadl Erlangen
Verfahren durch Amt für Gebäudemanagement
Schillerstraße 40
91052 Erlangen

Architekt
Hartig + Kollmann
Planung und Bauüberwachung
Haupt- und Nebeneingänge
Planung und Bauüberwachung
Planungsbüro & Architekturbüro
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen
München, 01.11.2018

Plan Nr.: ERL10101033



Schillerstraße

110/197

Turnhalle Neubau

HINWEIS:
Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:
 77 TUR BESTAND
 77 TUR NEU
 WW WARMWASSER



Entwurf
 Erlangen,
 Generalsanierung
 Marie-Therese-Gymnasium
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Planstadium
 EG GRUNDRISS M 1:100

Bestand und
 Grundrisse

Stand Erlangen
 verfahren durch Amt für Gebäudemanagement
 Schillerstraße 42
 91052 Erlangen

Architekt
 Haidl + Kollmann
 Planung und Bauüberwachung
 Haidl + Kollmann
 Postfach 11 010 10
 91052 Erlangen
 München, im

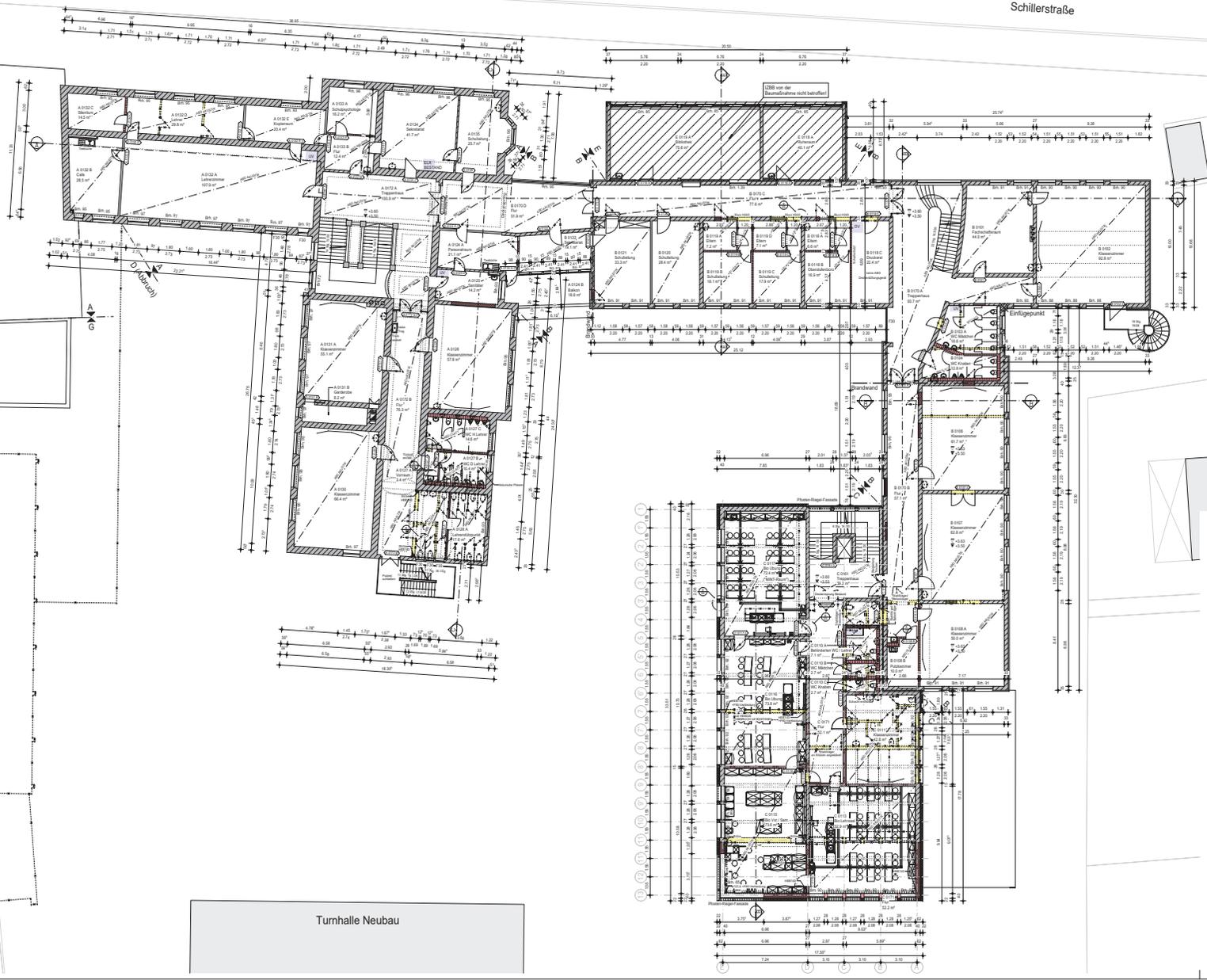
Plan Nr.: ERLA1010104

Schillerstraße

G/7
D (Abbruch)

111/197

Turnhalle Neubau



HINWEIS:
Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TÜR BESTAND
- TÜR NEU
- WW WARMWASSER



Entwurf
Erfangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Planstadium: 1.OG GRUNDRISS M 1:100

Bestand und Grundrisse

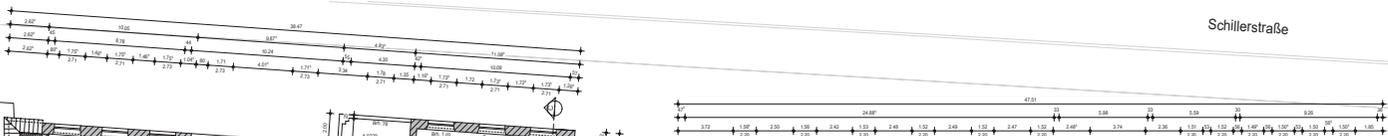
Stand Erlangen
Verfahren durch Amt für Gebäudemanagement
Schillerstraße 42
91052 Erlangen

Architekt: Haidl + Kollmann
Planung und Bauüberwachung
Planungsbüro Haidl + Kollmann
Planungsbüro Haidl + Kollmann
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

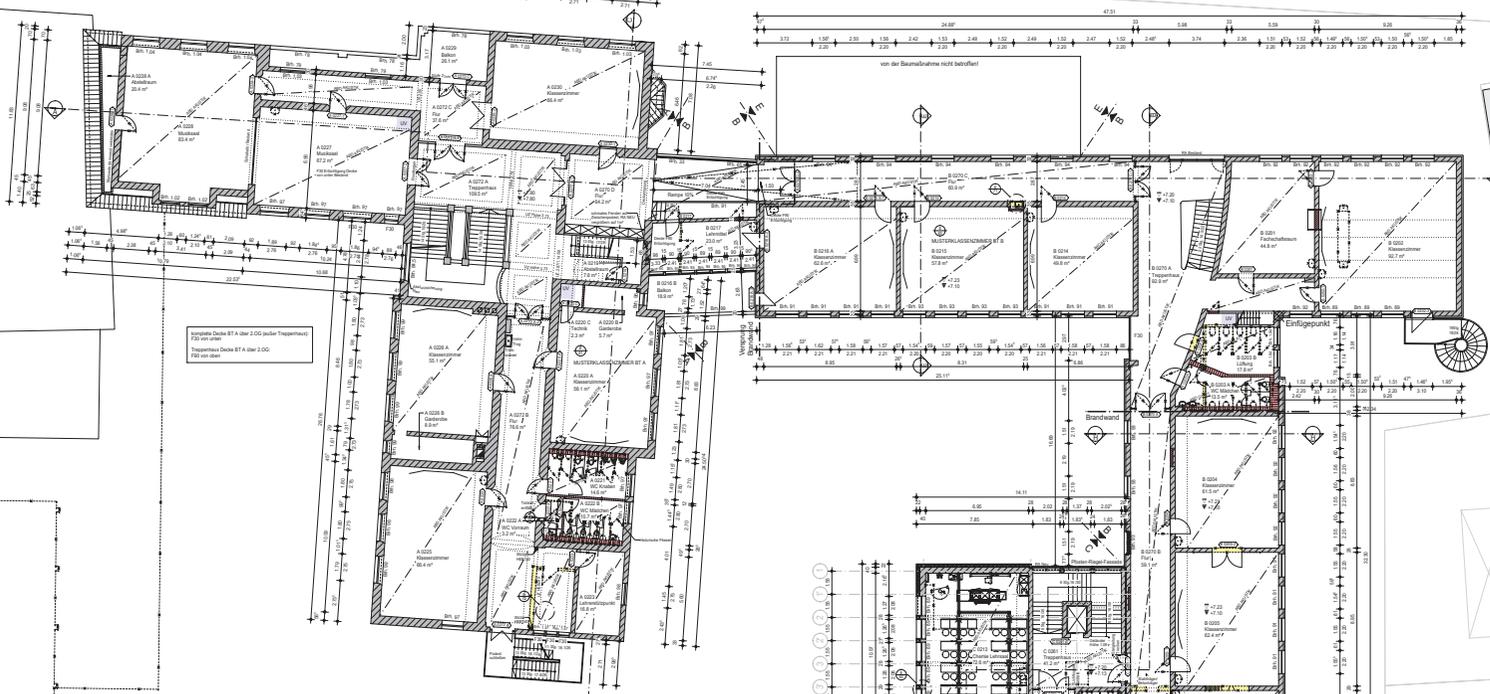
München im



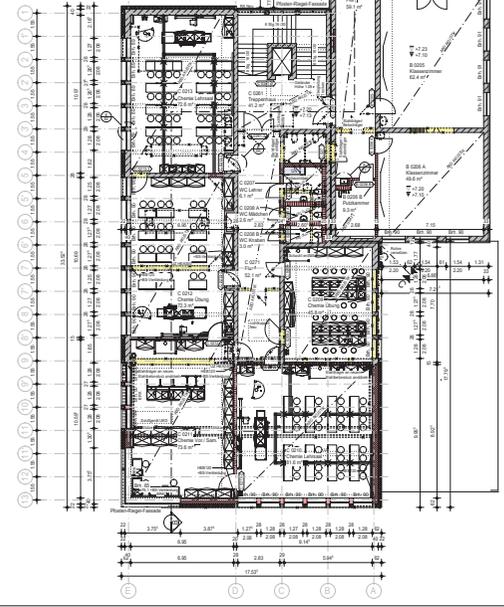
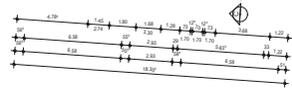
Plan Nr.: ERLA1010055



Schillerstraße



Stiegenraum Decke BT A über 2.OG (außer Treppenhalle)
 Treppenhalle Decke BT A über 2.OG
 Parkettboden



Turnhalle Neubau

112/197

HINWEIS:
 Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
 Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:
 77 TUR BESTAND
 77 TUR NEU
 WW WARMWASSER



Entwurf

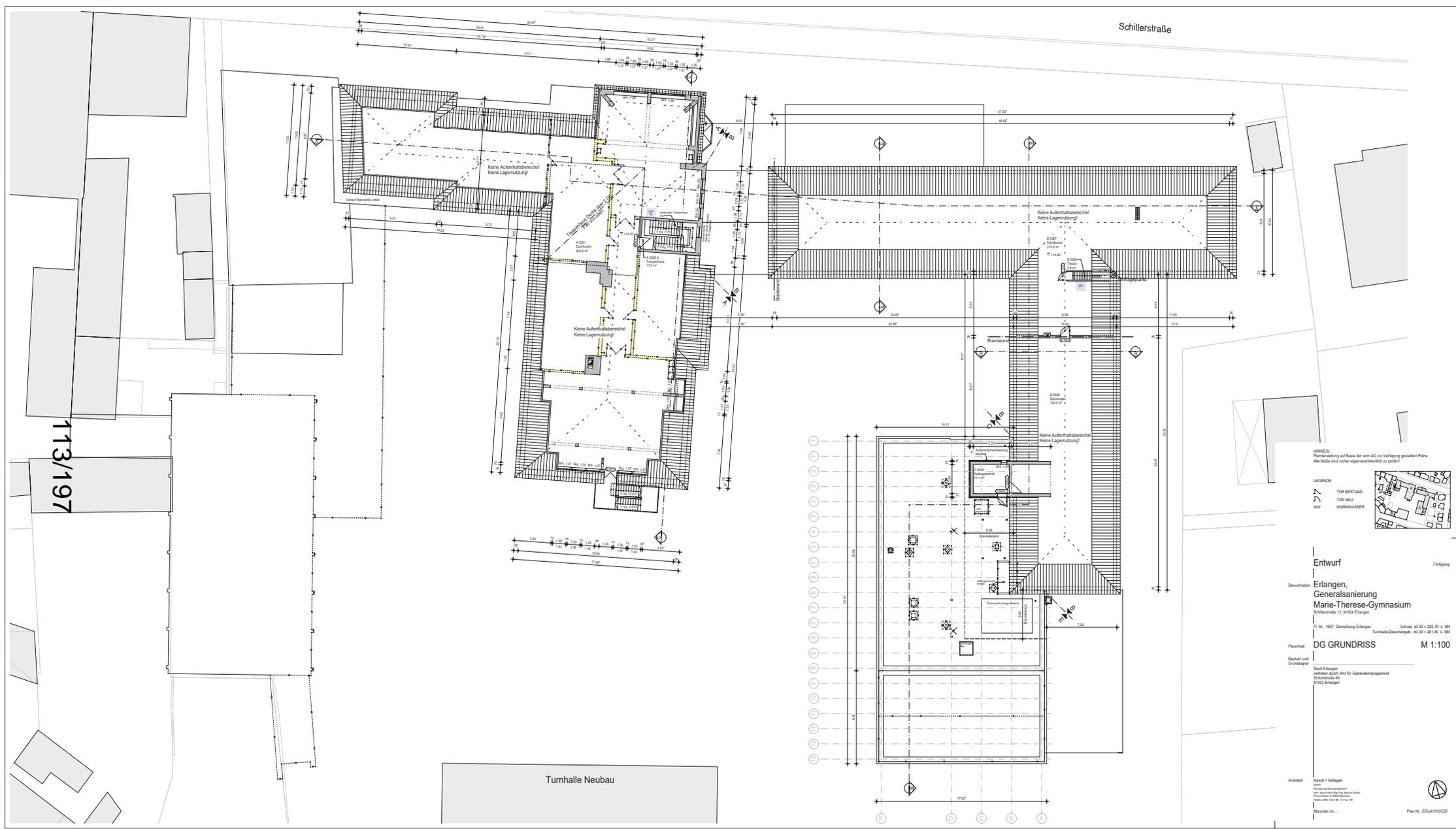
Beauftragter: Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Planstadium: 2.OG GRUNDRISS M 1:100

Beauftragter und Grundstück: Stadt Erlangen
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
 Schillerstraße 42
 91052 Erlangen

Architekt: Haidl + Kollmann
 Planung und Bauüberwachung
 Haidl + Kollmann GmbH
 Haidlstraße 10, 91054 Erlangen
 München, im...

Plan Nr.: ERLA10101036



113/197

Schillerstraße

Turnhalle Neubau

HINWEIS:
Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:
 77 TUR BESTAND
 77 TUR NEU
 WW WARMWASSER



Entwurf
 Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Planstadium: DG GRUNDRISS
Maßstab: M 1:100

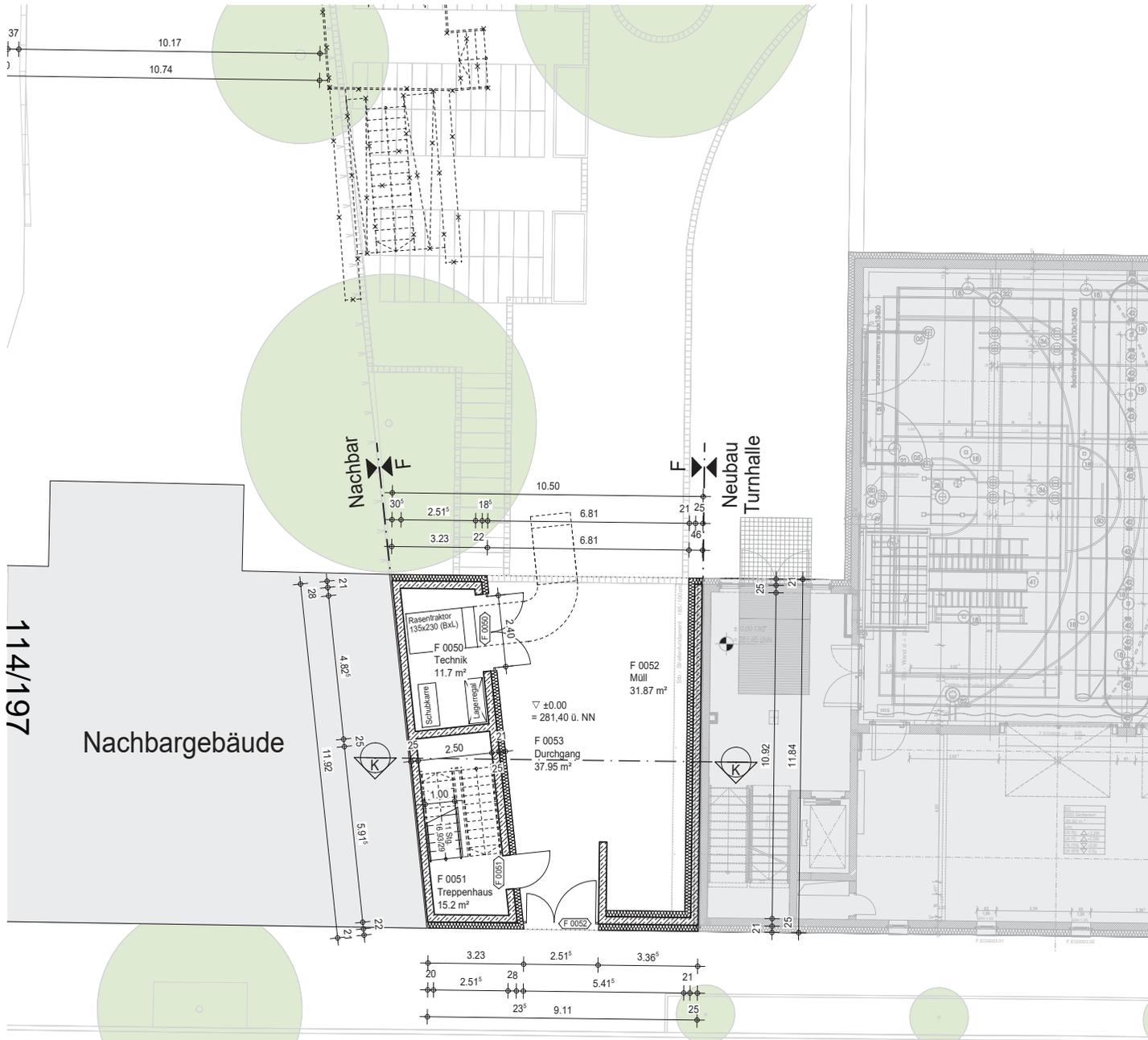
Projekt: 71. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen
 Schulte: 01.01 - 200.76 i. NN
 Turnhalle/Zweckanlage: 01.01 - 281.40 i. NN

Bestand und Grundrisse: Stadt Erlangen
 Verfahren durch Amt für Gebäudemanagement
 Schillerstraße 42
 91052 Erlangen

Architekt: Haidl + Kollagen
 Planung und Bauüberwachung
 Haidl + Kollagen
 Postfach 11 00 000
 80333 München
 München im



Plan Nr.: ERLA10101807



114/197

Nachbargebäude

Nachbar

Neubau
Turnhalle

Fichtestraße

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

- LEGENDE:
- TÜR BESTAND
 - TÜR NEU
 - WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben **Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium**
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt **EG GRUNDRISS (BT F)
ZWISCHENGEBAUDE** M 1:100

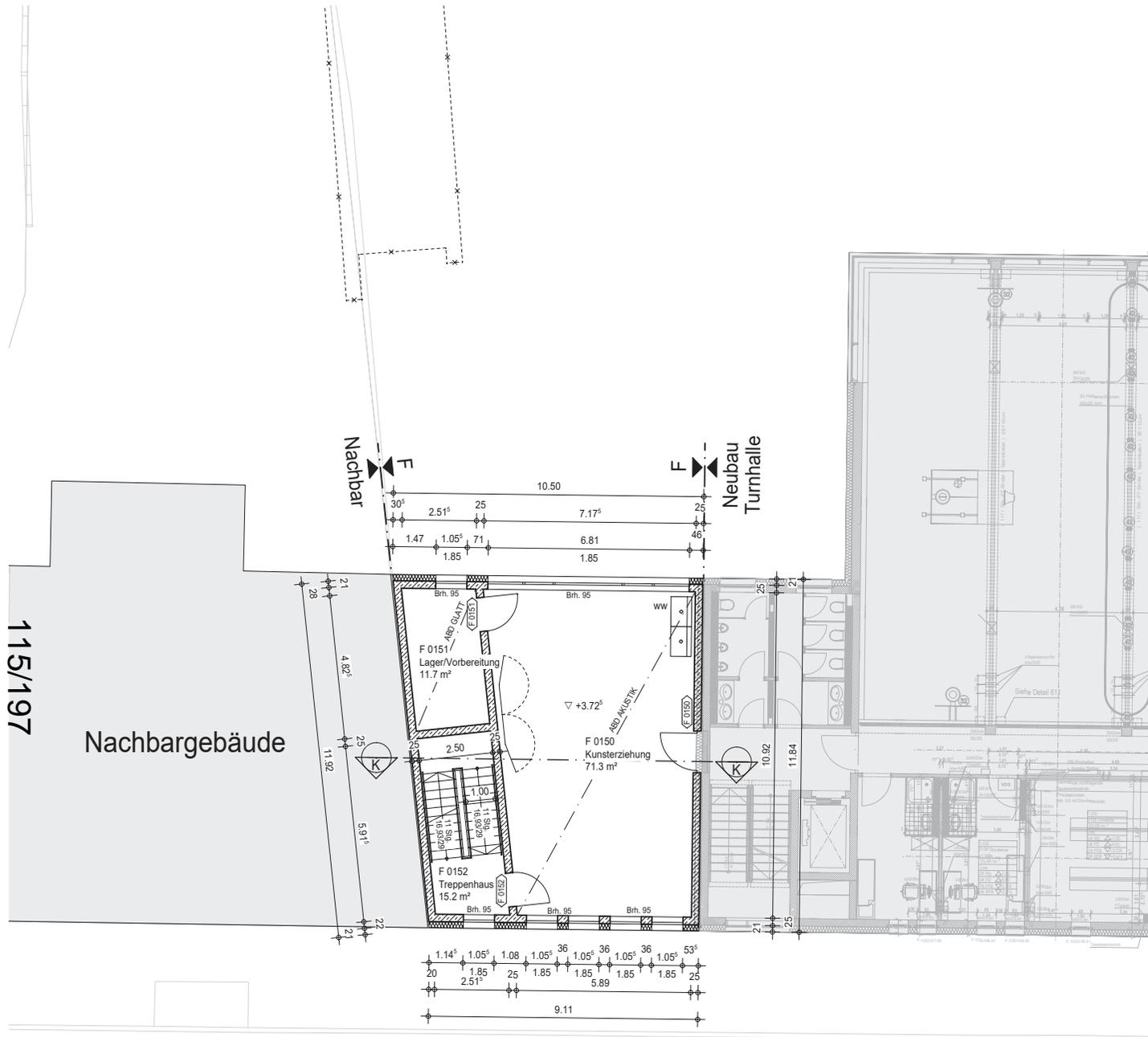
Bauherr und
Grundeigner
.....
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt **Haindl + Kollegen**
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99



München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E10



115/197

Nachbargebäude

Nachbar

Neubau
Turnhalle

Fichtestraße

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TÜR BESTAND
- TÜR NEU
- WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben **Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium**
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt **1.OG GRUNDRISS (BT F) M 1:100
ZWISCHENGEBAUDE**

Bauherr und
Grundeigner

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

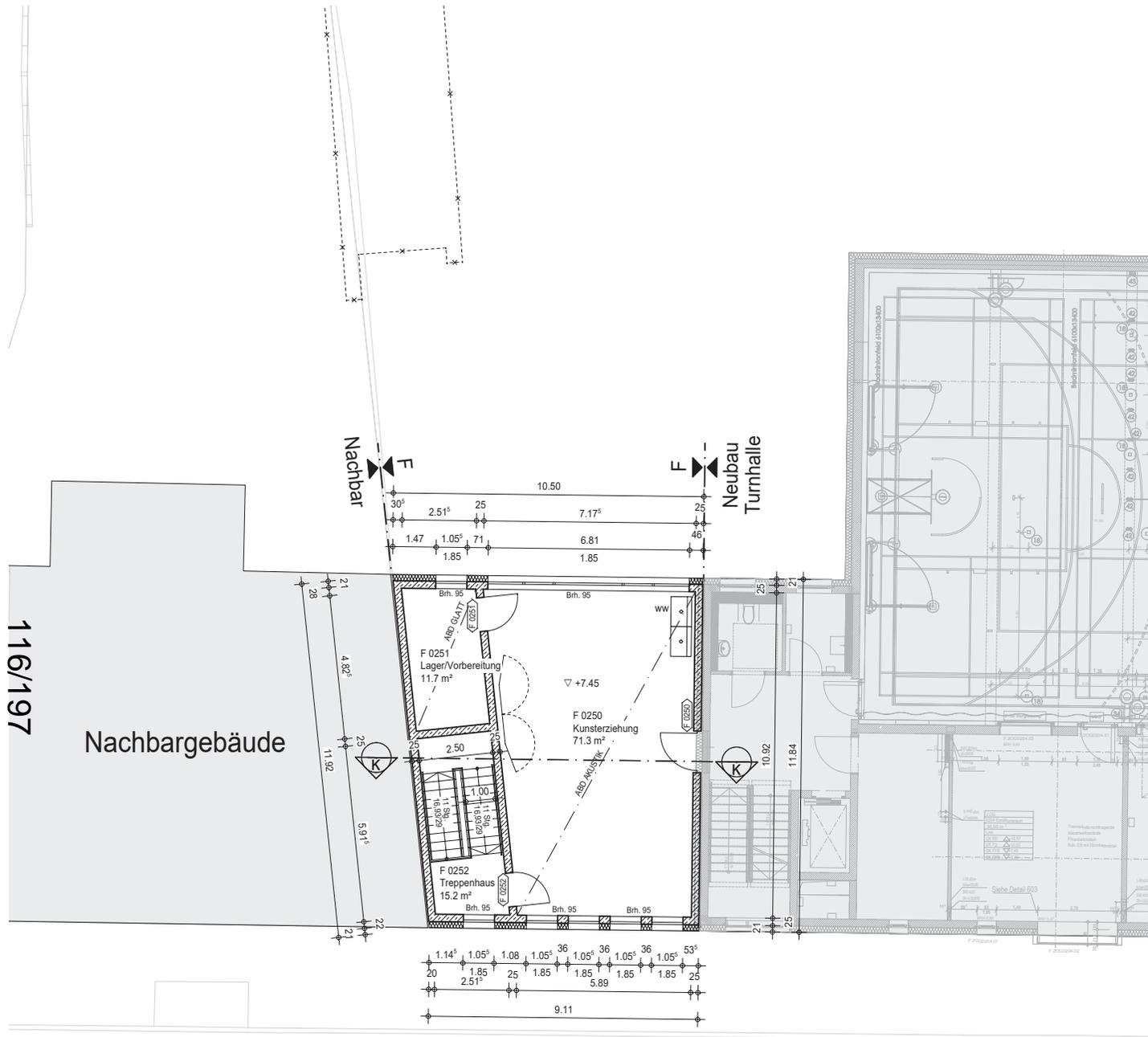
Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vert. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99



München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E11



116/197

Nachbargebäude

Nachbar

Neubau
Turnhalle

Fichtestraße

HINWEIS:
Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TÜR BESTAND
- TÜR NEU
- WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben **Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium**
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt **2.OG GRUNDRISS (BT F) M 1:100
ZWISCHENGEBAUDE**

Bauherr und
Grundeigner

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

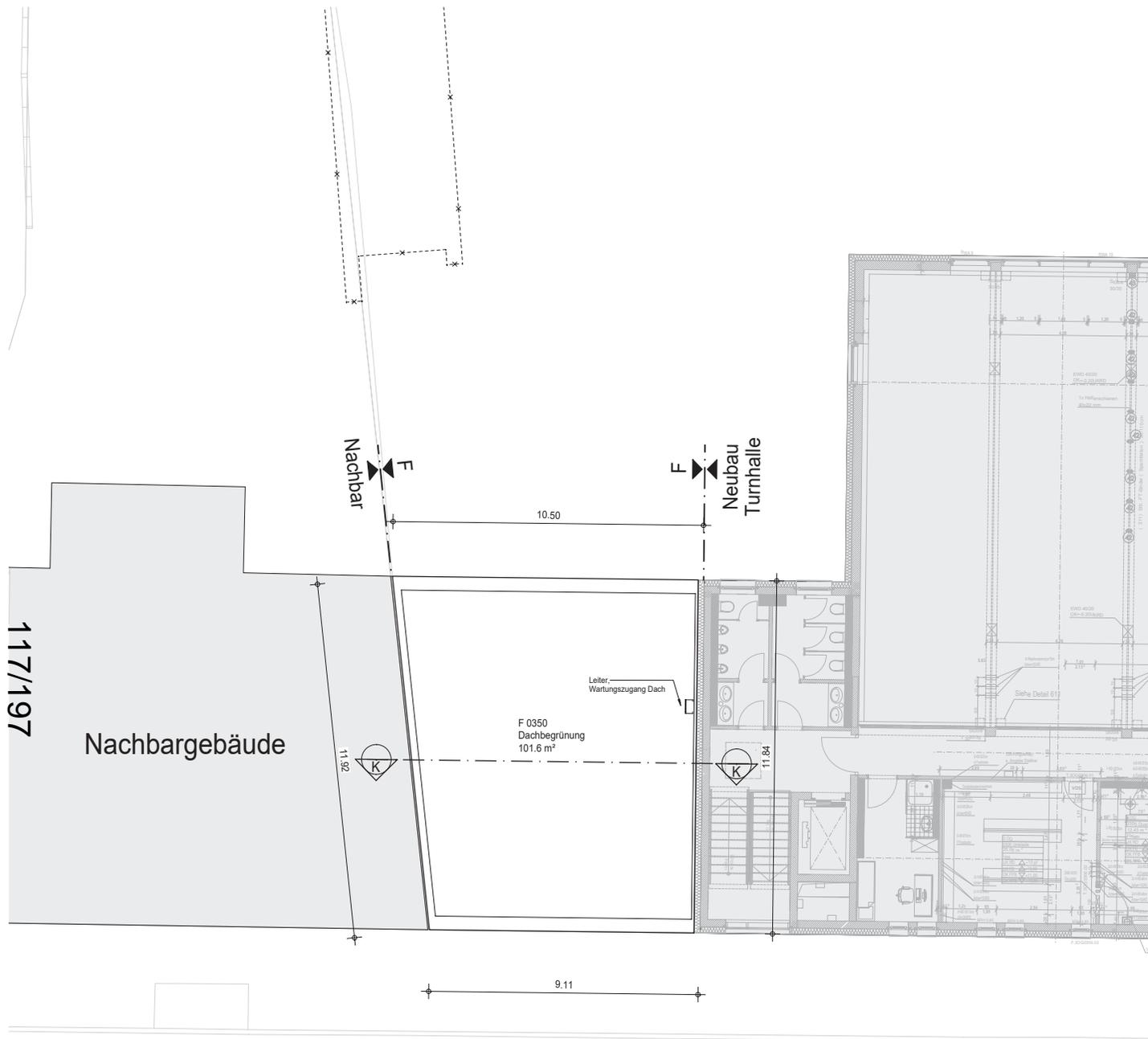
Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzenstraße 9, 80639 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99



München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E12



Fichtestraße

HINWEIS:
 Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
 Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

- LEGENDE:
- TÜR BESTAND
 - TÜR NEU
 - WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben **Erlangen,
 Generalsanierung
 Marie-Therese-Gymnasium**
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
 Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt **DACHAUFSICHT (BT F) M 1:100**
ZWISCHENGEBÄUDE

Bauherr und Grundeigner
 Stadt Erlangen
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
 Schuhstraße 40
 91032 Erlangen

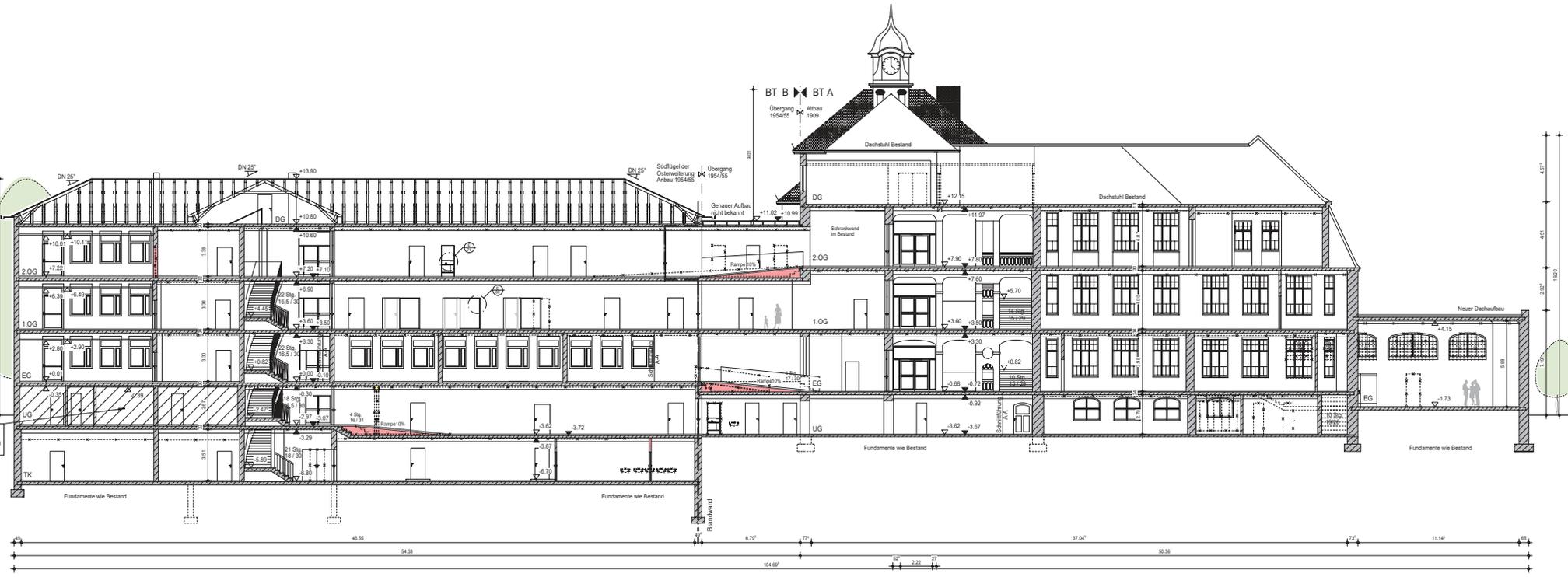
Architekt **Haindl + Kollegen**
 GmbH
 Planung und Baumanagement
 vertr. durch Herr Dipl.-Ing. Marcus Scholz
 Prinzenstraße 9, 80639 München
 Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99



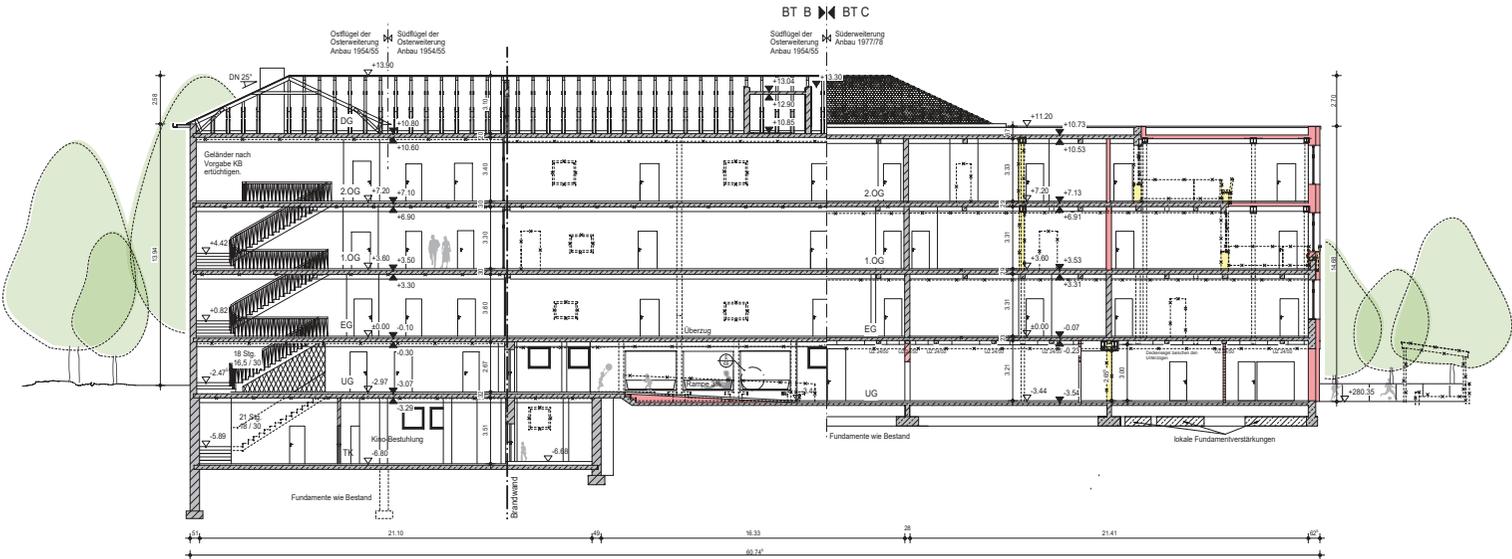
München im ...

Plan Nr.: ERLA1010/E13

118/197



SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

HINWEIS:
Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TUR BESTAND
- TUR NEU
- WW WARMWASSER

Entwurf
Bauherrn
Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Planinhalt
SCHNITT A-A / B-B

Bauehrer und Grundbesitzer
Stadt Erlangen
verfassen durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91052 Erlangen

Architekt
Händl + Kollegen
Planung und Bauverwaltung
Wolfgang Händl, Dipl.-Ing. (arch.)
Hilke Händl, Dipl.-Ing. (arch.)
München, 19.05.17

Fertigung
Schule: 40.00 + 263,76 G. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: 40.00 + 291,40 G. NN

M 1:100



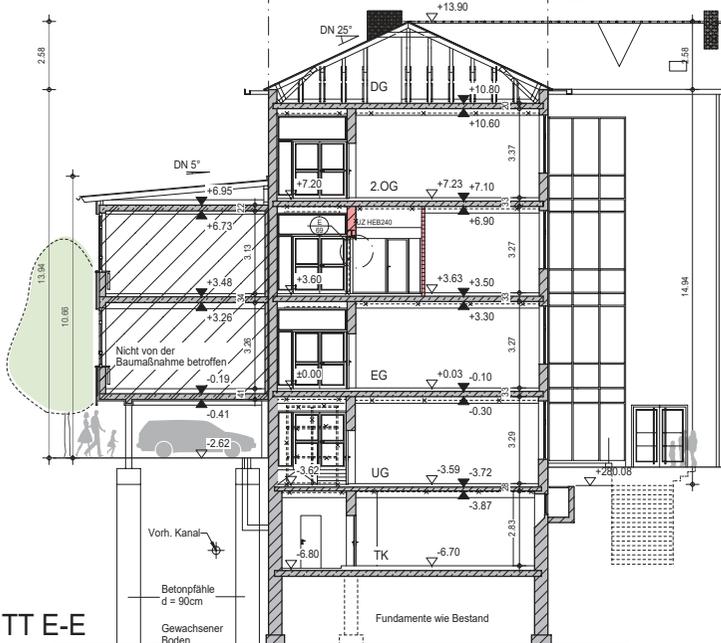
BT E BT B

IZBB Anbau 2005/06

Osterweiterung Anbau 1954/55

Osterweiterung Anbau 1954/55

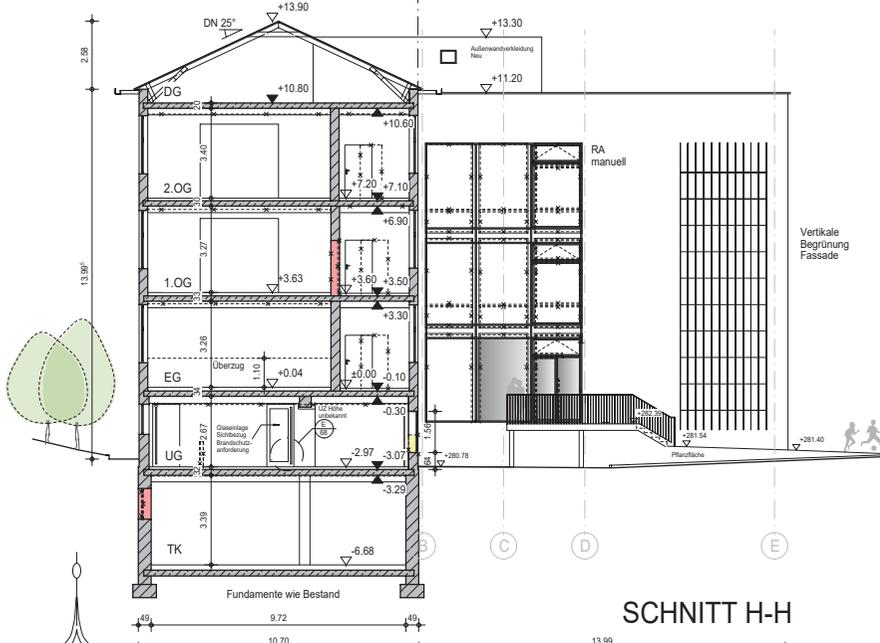
Südfügel der Osterweiterung Anbau 1954/55



SCHNITT E-E

Südfügel der Osterweiterung Anbau 1954/55

Südenweiterung Anbau 1977/78



SCHNITT H-H

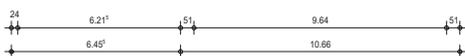
HINWEIS:
Planarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TÜR BESTAND
- TÜR NEU
- WARMWASSER

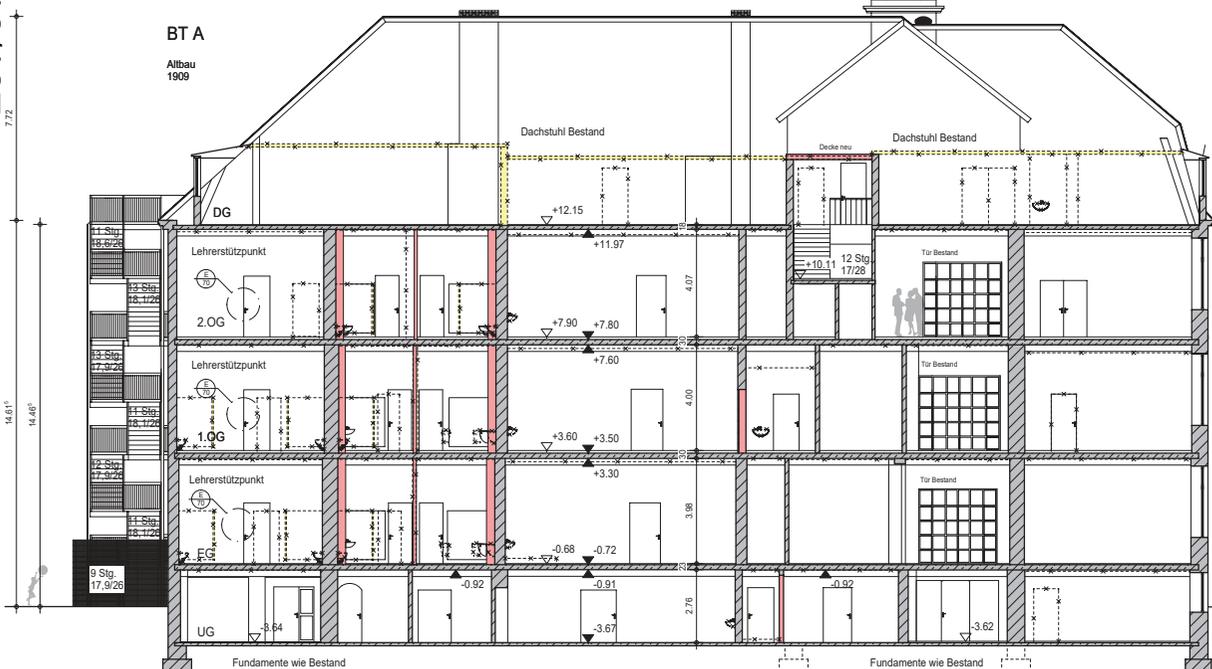


119/197

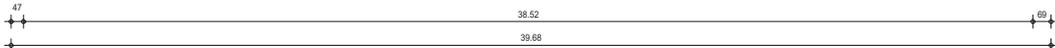


BT A

Altbau 1908



SCHNITT C-C



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283.78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281.40 ü. NN

Planinhalt

SCHNITT C-C/ E-E/ H-H M 1:100

Bauherr und
Grundeigner

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GesbH
Planung und Baumanagement
vert. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzstraße 9, 80539 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

Plan Nr.: ERLA1010/E21



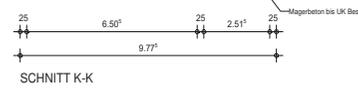
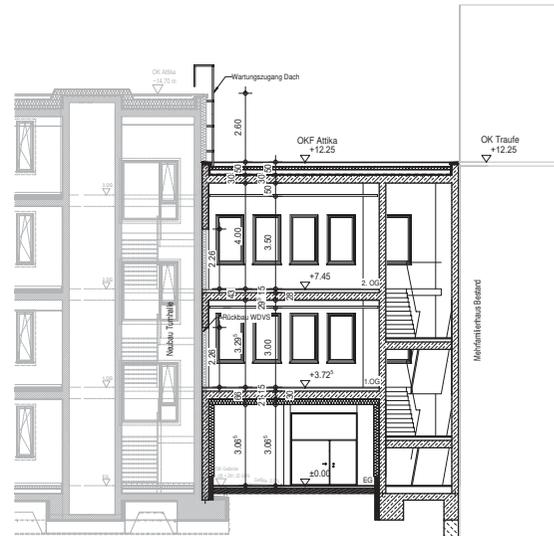


NORDANSICHT



SÜDANSICHT

120/197



HINWEIS:
Planarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TÜR BESTAND
- TÜR NEU
- WW WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen

Schule: ±0.00 = 283.78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281.40 ü. NN

Planinhalt
Bauherr und
Grundeigner

SCHNITT K-K
ANSICHTEN BT F

M 1:100

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vert. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Friedenstraße 9, 80539 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17

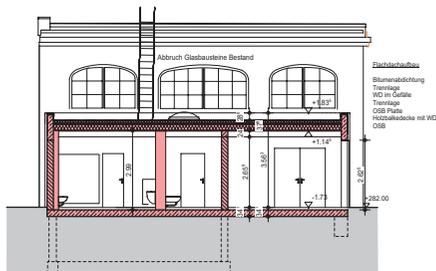


Plan Nr.: ERLA1010/E22

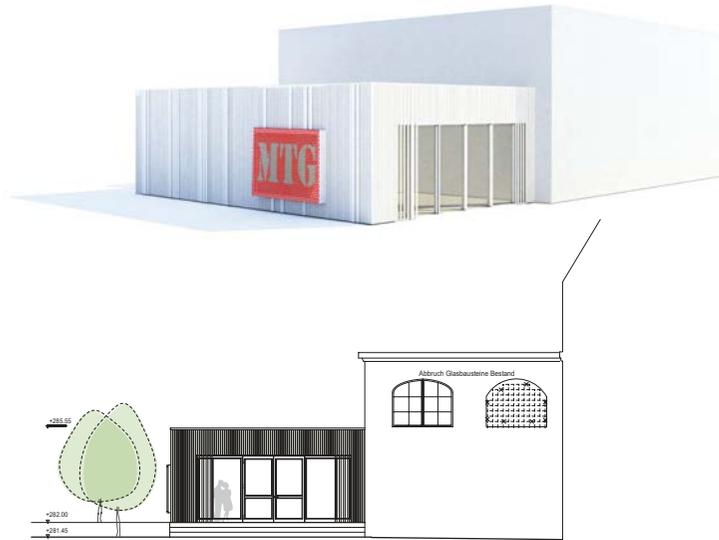
121/197



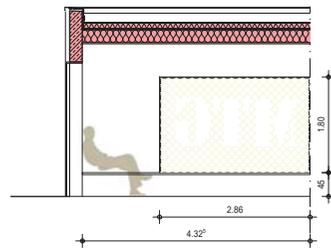
ANSICHT SÜD



SCHNITT L-L



ANSICHT OST



ANSICHT SITZBANK M 1:50

HINWEIS:
Planarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TÜR BESTAND
- TÜR NEU
- WW WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben

Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283.78 ü. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281.40 ü. NN

Planinhalt

SCHNITT L-L / M 1:100 / 50
ANSICHTEN BT G / SITZBANK

Bauherr und
Grundeigner

Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schuhstraße 40
91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
GmbH
Planung und Baumanagement
vert. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
Prinzstraße 9, 80939 München
Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17



Plan Nr.: ERLA1010/E23

122/197



HINWEIS:
Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TÜR BESTAND
- TÜR NEU
- WW WARMWASSER



Entwurf

Fertigung

Bauherr
**Erlangen,
Generalsanierung
Marie-Therese-Gymnasium**

Platzblatt
ANSICHT NORD

M 1:100

Bauherr und Grundstück
Stadt Erlangen
Verfahren durch Amt für Gebäudemangement
Schulstraße 40
91052 Erlangen

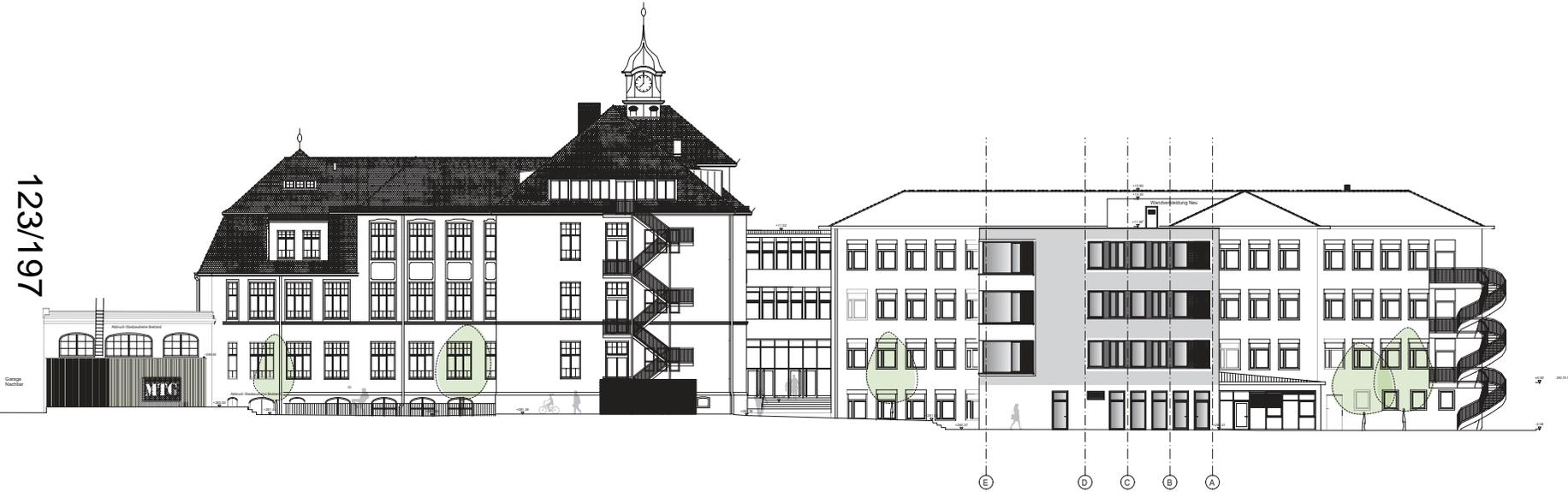
Architekt
Hösel + Kollmann
GmbH
Planung und Baubearbeitung
Ludwig-Beck-Straße 10, 91052 Erlangen
Telefon +49 91 31 11 11 11
www.hk-erlangen.de

März/2017, 19.05.17



Plan Nr.: ERLA1010E40

123/197



HINWEIS:
Plananzahlung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:
 TÜR BESTAND
 TÜR NEU
 WW WARMWASSER



Entwurf

Fertigung

Bauherr
**Erlangen,
 Generalsanierung
 Marie-Therese-Gymnasium**

Schülerstraße 12, 91054 Erlangen

Schule: +0.00 = 263.78 ü. NN
 Turnhalle/Zuschengeb.: +0.00 = 261.40 ü. NN

Planstab: **ANSICHT SÜD**

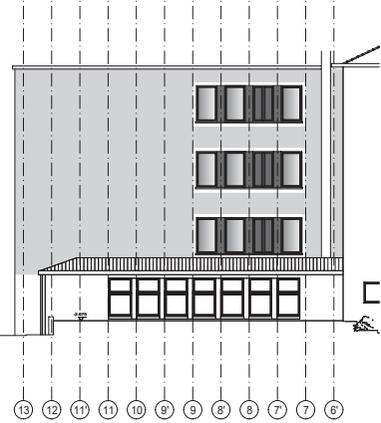
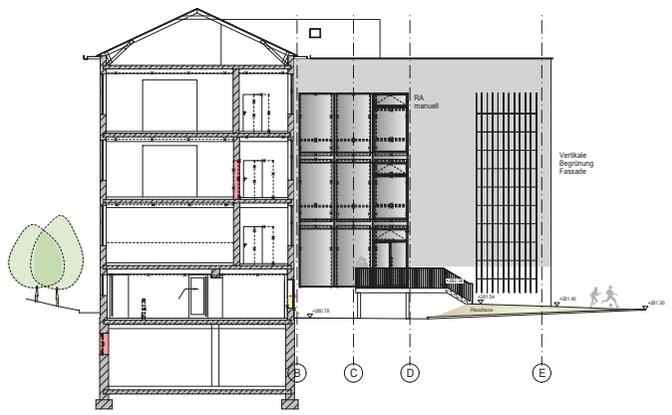
M 1:100

Bauherr und
 Grundstück:
 Stadt Erlangen
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
 Schulstraße 40
 91052 Erlangen

Architekt
 "Hösel" + Kollmann
 GmbH
 Planung und Baubearbeitung
 Am Markt 10, 91052 Erlangen, Telefon: 09131 200-100
 Fax: 09131 200-101
 E-Mail: info@hoesel-kollmann.de
 München, 19.05.17



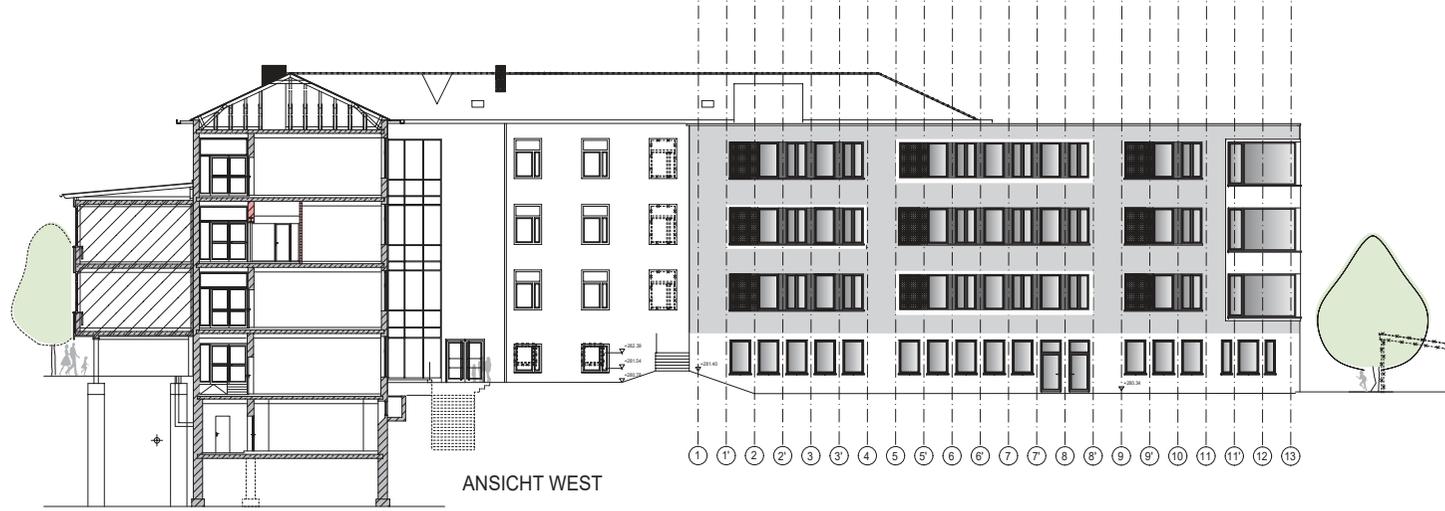
Plan Nr.: ERLA1010E41



ANSICHT NORD

ANSICHT SÜD

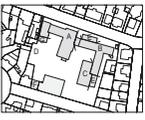
ANSICHT OST



ANSICHT WEST

HINWEIS:
Planerstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

- LEGENDE:
- TÜR BESTAND
 - TÜR NEU
 - WARMWASSER



124/197

Entwurf Fertigung:

Bauvorhaben **Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium**
Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr.: 1807 Gemarkung Erlangen Schule: 40.00 + 263.78 q. NN
Turnhalle/Zwischengeb.: 40.00 + 281.45 q. NN

Planinhalt **ANSICHTEN BT C** M 1:100

Bauherr und Grundbesitzer
Stadt Erlangen
vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
Schillerstraße 40
91052 Erlangen

Architekt **Händl + Kollegen**
Planung und Baumanagement
von Architekt Hans-Joachim Händl
Händl + Kollegen
Tascher (BBS) 15 07 81 - 5 Fax: 18
München, 19.05.17 Plan Nr.: ERLA1010E42



125/197



HINWEIS:
 Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
 Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

- TÜR BESTAND
- TÜR NEU
- WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben **Erlangen,
 Generalsanierung
 Marie-Therese-Gymnasium**
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
 Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt **ANSICHT WEST (BT A) M 1:100**

Bauherr und
 Grundeigner

Stadt Erlangen
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
 Schuhstraße 40
 91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
 GmbH
 Planung und Baumanagement
 vert. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
 Prinzstraße 9, 80639 München
 Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17



Plan Nr.: ERLA1010/E43

126/197



HINWEIS:
 Plandarstellung auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Pläne.
 Alle Maße sind vorher eigenverantwortlich zu prüfen!

LEGENDE:

-  TÜR BESTAND
-  TÜR NEU
-  WW WARMWASSER



Entwurf

Fertigung:

Bauvorhaben **Erlangen,
 Generalsanierung
 Marie-Therese-Gymnasium**
 Schillerstraße 12, 91054 Erlangen

Fl. Nr. 1807 Gemarkung Erlangen Schule: ±0.00 = 283,78 ü. NN
 Turnhalle/Zwischengeb.: ±0.00 = 281,40 ü. NN

Planinhalt **ANSICHT OST (BT A) M 1:100**

Bauherr und
 Grundeigner

Stadt Erlangen
 vertreten durch Amt für Gebäudemanagement
 Schuhstraße 40
 91032 Erlangen

Architekt

Haindl + Kollegen
 GmbH
 Planung und Baumanagement
 vert. durch Herrn Dipl.-Ing. Marcus Scholz
 Prinzstraße 9, 80639 München
 Telefon (089) 13 07 88 - 0, Fax - 99

München, 19.05.17



Plan Nr.: ERLA1010/ E44

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/610.3

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
610.3/042/2017

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzeptes (ISEK) Erlangen Südost und Ausweisung des Gebietes "Soziale-Stadt Erlangen Südost"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.06.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 20, 23, 24, 31, 40, 41, 42, 43, 50, 51, 52, 66, 63-4, II/WA, EB 77, Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement

I. Antrag

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Erlangen Südost

Die Ergebnisse des ISEK Erlangen-Südost werden zur Kenntnis genommen und als grundsätzlicher und ganzheitlicher Orientierungsrahmen der zukünftigen Stadtteilentwicklung beschlossen. Das ISEK ist von Politik und Verwaltung bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen sowie bei allen relevanten Fachplanungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen. Der abschließenden Bearbeitung des ISEK Erlangen-Südost wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird gebeten, auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Handlungsschwerpunkte -soweit erforderlich- weiterführende Fachkonzepte zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung gegenwärtiger und zukünftiger Förderprogramme sollen aus dem ISEK Erlangen-Südost Maßnahmenprogramme abgeleitet werden.

Ausweisung des Gebietes "Soziale-Stadt Erlangen Südost"

Gemäß § 171e BauGB wird die Festlegung des „Soziale Stadt-Gebietes“ entsprechend des ISEK-Untersuchungsgebietes beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Haushalt 2018 entsprechende Haushaltsmittel anzumelden und den Antrag zur Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ für das Gebiet Erlangen Südost bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen.

II. Begründung

ISEK Erlangen Südost

Am 22.01.2015 beschloss der Stadtrat die Erstellung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 171e BauGB für das Stadtgebiet „Erlangen-Südost“ als Voraussetzung zur Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ und ggf. zur Festlegung eines Sanierungsgebietes.

Mit UVPA-Beschluss vom 16.06.2015 erfolgte die Vergabe zur Erstellung eines ISEK Erlangen Südost an das Stadtplanungsbüro Topos Team GmbH, Nürnberg. Im Rahmen des ISEK Erlangen

Südost wurden in einem intensiven und umfassenden Prozess in den Jahren 2015 und 2016 für fünf zentrale thematische Handlungsfelder im betrachteten Stadtbereich strategische Ziele und Handlungsempfehlungen entwickelt und konkrete Maßnahmen definiert. Der Prozess ist nun abgeschlossen und der Ergebnisbericht des ISEK Erlangen Südost liegt vor (siehe Anlage 1 und 2).

Erarbeitungsprozess

Das ISEK Erlangen Südost wurde mit einem ämterübergreifenden Team der Verwaltung und unter Beteiligung der Öffentlichkeit von einem externen Büro erarbeitet. Der Prozess wurde von einer ressortübergreifenden Lenkungsgruppe Erlangen Südost mit Mitgliedern aus Politik und Verwaltung begleitet.

Insgesamt fanden in zwei Beteiligungsrounds jeweils drei Bürgerinformations- und Diskussionsveranstaltungen statt. Zusätzlich wurde der Entwurf des ISEK öffentlich ausgelegt und stand im Internet zum Download bereit, mit der Möglichkeit Anregungen und Ideen einzuspeisen. Neben der internen Ämterbeteiligung fand eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. In drei Lenkungsgruppen und einer UVPA-Sitzung wurden die Zwischenergebnisse vorgestellt und diskutiert.

Inhalte des ISEK Erlangen Südost

Der Erlanger Südosten ist aufgrund seiner besonderen Geschichte und einer Vielzahl von unterschiedlichen Strukturen und Qualitäten ein heterogener Stadtraum. Im Laufe der Untersuchung kristallisierten sich fünf wichtige Handlungsfelder heraus, für die jeweils Handlungsempfehlungen sowie konkrete Maßnahmen (Schlüsselprojekte) vorgeschlagen werden:

- **Handlungsfeld Gebäude und Wohnen**

Die Modernisierung von Geschosswohnungsbauten der Nachkriegsepoche in Verbindung mit zusätzlichem Wohnraumangebot (Bauen im Bestand) und Verbesserungen des Wohnumfelds ist zentrales Anliegen der Erlanger Wohnungspolitik. Schwerpunktgebiete sind die Housing-Area und Rathenau-Süd. Als Pilotprojekt bereits in der Umsetzung ist die Neubebauung Brüxer Straße.

Die Sicherung und Weiterentwicklung der einzigen beiden Nahversorgungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet an der Hans-Geiger Straße und rund um die Theodor-Heuss-Anlage stärkt das wohnungsnah und fußläufige Einkaufen in einer Stadt der kurzen Wege.

- **Handlungsfeld Freiraum**

Obwohl Erlangen-Südost auf den ersten Blick ein grüner Stadtteil ist, besteht an verschiedenen Punkten spezifischer Handlungsbedarf.

Die Ausstattung mit öffentlichem Grün ist stark unterdurchschnittlich. Der Grünzug Röthelheimgraben ist die einzige Potenzialfläche, um das Defizit abzubauen. Aufwertungsmaßnahmen am Ohmplatz und an der Theodor-Heuss-Anlage eröffnen Möglichkeiten zu einer intensiveren Nutzung durch alle Generationen.

Beim Kinderspiel gibt es Fehlbedarfe. Der Spielplatz Komotauer Straße muss erhalten und verbessert werden. Für Jugendliche bietet die Alte B4 einen attraktiven Standort am Siedlungsrand, den es zu stärken gilt.

Die anstehende bauliche Quartiersentwicklung in Rathenau-Süd bietet große Chancen zur Neugestaltung und Aufwertung des Wohnumfelds der Geschosswohnungsbauten. Auch hier gilt ein besonderes Augenmerk auf bessere Spielangebote für Kinder sowie auf neue Formen der Gartenkultur (Stichwort urban gardening).

- **Handlungsfeld Verkehr und Mobilität**

Die Umsetzung des Masterplans Uni-Südcampus mit Neuordnung der Verkehrserschließung und der Parkplätze bietet die Chance zur nachhaltigen Entlastung des angrenzenden Stadtteils Sebalbus vom Durchgangs- und Parksuchverkehr und entspannt die Parksituation im gesamten Quartier.

Maßnahmen zur Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs, des Car-Sharings und der sukzessive Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum sind Bausteine einer bewohner- und klimafreundlichen Nahmobilität.

Die Stadt-Umland-Bahn wird zentral durch das Gebiet Erlangen-Südost verlaufen und lässt eine Entlastung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) erwarten. Die Verdichtung des Wohnens im Einzugsbereich ist sinnvoll. Auf die Verknüpfung mit anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln ist zu achten (Stichwort Intermodalität).

- **Handlungsfeld Soziales Miteinander**

Die Erarbeitung des ISEK Erlangen-Südost stieß auf reges und z.T. kritisches Interesse in den Stadtteilen. Der weitere kontinuierliche Ausbau guter Kommunikations- und Informationsstrukturen ist bei der Umsetzung von Maßnahmen unerlässlich. Stadtteilbeirat, Meinungsträgerkreis und projektbezogene Beteiligungsformate sind notwendig.

Das in Soziale Stadt Gebieten obligatorische Quartiersmanagement soll projektbezogen und bedarfsgerecht im gesamten Gebiet agieren.

Bis auf den Treffpunkt Röthelheimpark, für den allerdings dringender Erweiterungsbedarf festgestellt wurde, gibt es keine Begegnungsstätten im Gebiet. Niederschwellige Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien sowie zur Integration müssen ausgebaut werden. An erster Stelle stehen das Familienzentrum am Standort östlich Hartmannstraße sowie ein Quartierszentrum für Rathenau und den südlichen Bezirk Röthelheim.

- **Handlungsfeld Bildung und Bewegung**

Die schrittweise Öffnung der zahlreichen Sportflächen zum Stadtteil hin bietet vielfältige Möglichkeiten für die Bevölkerung, von dieser besonderen Lagesituation zu profitieren. Unter dem Label „Sport- und Freizeitachse“ können die Angebote zusammengefasst werden. Ein erster Schritt wäre die Umsetzung des Impulsprojektes „Röthelheimer Rundweg“.

Durch die Neukonzeption einer Dreifach- bis Vierfach-Sporthalle kann das Defizit an Hallensportflächen abgebaut werden. Die Mitnutzung für Gesundheits- und Bewegungsangebote durch benachbarte soziale Einrichtungen ist anzustreben.

Unter mehreren Schulbaumaßnahmen genießt die Sanierung und Erweiterung Michael-Poeschke-Grundschule in Verbindung mit einer Neugestaltung des Schulhofes höchste Priorität

Weiteres Vorgehen:

In Erlangen Südost bündeln sich zentrale Fragen einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung wie beispielsweise die Weiterentwicklung der Siedlungen der Nachkriegszeit angesichts der geänderten soziodemographischen, kulturellen, bautechnischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, eines neuen Umgangs mit Grün- und Freiräumen, die Fragen nach zukunftsfähiger Mobilität und Modellen des wohnortnahen lebenslangen Lernens. Für Erlangen Südost sollen daher ebenso richtungsweisende wie tragfähige Strategien entwickelt und umgesetzt werden, die sich eng am Quartier orientieren. Dazu soll ein integrierter und Maßnahmen bündelnder Ansatz, wie ihn die Soziale Stadt bietet, verfolgt werden.

Ausweisung des Gebietes "Soziale-Stadt Erlangen Südost"

Als eine zentrale Möglichkeit die definierten Projekte auch umzusetzen, wird die Stadterneuerung gesehen.

Die Instrumente und Fördermittel, die die Städtebauförderung für die Quartiersentwicklung zur Verfügung stellt, können im Südosten wichtiger Motor sein, um die im ISEK entwickelten Handlungsansätze wirksam weiterzuführen und zu realisieren.

Das Bund- Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ unterstützt mit seinem umfassenden Ansatz eine gemeinschaftliche und integrierte Herangehensweise. Diese ist auch erforderlich, um den im ISEK aufgezeigten Weg zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Quartiersentwicklung erfolgreich zu gehen.

Das ISEK Erlangen Südost erfüllt die Aufgabe des nach § 171e Abs. (4) BauGB für ein „Soziale Stadt- Gebiet“ erforderlichen Entwicklungskonzeptes und kann als Handlungsleitfaden für den anstehenden Prozess dienen.

Der integrierte Handlungsbedarf ist ausführlich dokumentiert und der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Durch gemeinsames, ressortübergreifendes Handeln kann das Potenzial des Erlanger Südostens als Stadtteil mit guter Lebensqualität und großer Integrationskraft gesichert und weiterentwickelt werden.

In den ISEK Prozess waren zahlreiche Akteure vor Ort einbezogen. Um daran gewinnbringend anknüpfen zu können, soll der zeitliche Abstand zur Weiterführung der begonnenen Akteursaktivierung nicht zu groß werden.

Ein Quartiersmanagement, wie es die Soziale Stadt vorsieht, könnte projektorientiert diese Fäden aufnehmen und erfolgreich weiter knüpfen.

Gebietsabgrenzung und Verfahrenswahl

Für die anstehenden Aufgaben in Erlangen Südost sind zwei Ebenen von Bedeutung:

Auf der einen Seite geht es darum, die einzelnen Quartiere in sich zu stärken und zu stabilisieren. Das ISEK schlägt vor, insbesondere die dezentralen Strukturen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. auszubauen. Weil die aus unterschiedlichen Zeiten stammenden Quartiere eine sehr unterschiedliche Struktur aufweisen, wird hier eine spezifische Herangehensweise in unterschiedlicher Intensität benötigt. Um die Bedarfe zu konkretisieren sind ggf. vertiefende Untersuchungen erforderlich.

Die zweite, ebenso bedeutsame Handlungsebene umfasst die zentralen, verbindenden, zum Teil auch trennenden Strukturelemente wie die übergeordneten Grünzüge und Freiräume, die Verkehrsachsen sowie Gemeinbedarfseinrichtungen.

Das Soziale-Stadt-Gebiet Erlangen Südost ist daher bewusst weiter gefasst, um auch der Bedeutung und Handlungserfordernis bei den übergeordneten Strukturen Rechnung tragen zu können.

Das Städtebaurecht bietet der Kommune als Rechtsgrundlage für die Durchführung von Maßnahmen der Sozialen Stadt zwei Verfahren mit unterschiedlicher Eingriffs- und Wirkungsintensität an:

- Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ nach § 171e BauGB
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach §§ 136 ff. BauGB

Erlangen Süd-Ost soll ohne sanierungsrechtliche Satzung durch einfachen Beschluss zum „*Gebiet, in dem Maßnahmen der sozialen Stadt durchgeführt werden sollen*“, festgelegt werden. Dies entspricht der Empfehlung der Regierung von Mittelfranken und erlaubt eine zügige Gebietsausweisung.

Die Erarbeitung und der Beschluss einer Satzung entfallen.

Die avisierten Ziele und Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung auch ohne das sanierungsrechtliche Instrumentarium (z.B. Sanierungsvermerk im Grundbuch, gemeindliches Vorkaufsrecht, Ausgleichsbeträge etc.) und die vorgesehenen sanierungsrechtlichen Genehmigungspflichten nach §§ 144 ff. BauGB zu erreichen. Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach §§7h, 10f und 11a EStG bestehen im „Soziale-Stadt-Gebiet“ nicht.

In Bezug auf Bestandssanierung, Bauen im Bestand und Quartiersentwicklung sind im Bereich der Housing Area und der Hans-Geiger-Straße bereits Maßnahmen in die Wege geleitet.

Finanzierung / Ressourcen

a) Programmaufnahme Städtebauförderung

Die Verwaltung hat für 2017 die Aufnahme von Erlangen-Südost in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ bei der Regierung von Mittelfranken beantragt. Die angemeldete Stadterneuerungsmaßnahme wurde bei der Programmaufstellung berücksichtigt. Damit stehen für die Umsetzung von Maßnahmen im Gebiet Fördermittel in Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten zur Verfügung. Der beantragte vorrausichtlich insgesamt förderfähige Kostenrahmen beträgt ca. 10,5 Mio. Euro über die gesamte Laufzeit des Gebietes (ca. 10-15 Jahre).

b) Mittelfristige Finanzplanung

Die finanzielle Durchführbarkeit des Projektes muss durch die Mittelbereitstellung im Haushalt der Stadt gesichert werden.

In der zukünftigen Haushaltsplanung 2018 sollten HH-Mittel wie folgt angemeldet werden:

Jahre	2018	2019	2020	2021	ff
T €	300	300	500	500	Rest

Bei einem positiven Beschluss für die 3-4-fach Halle wird dieser Vorschlag entsprechend angepasst.

Die Mittel setzen sich aus zweckgebundenen Einnahmen von Bund/Land und städtischen Mitteln zusammen.

Die Betreuung eines Soziale Stadt - Gebietes erfordert trotz der Teilübertragung von Aufgaben an Dritte, einen hohen Planungs-, Koordinations- und Betreuungsaufwand. Von einem erhöhten Personalbedarf in der Verwaltung ist daher auszugehen.

Projekte und Maßnahmen

Der aktuelle Stand des Maßnahmenkataloges zum ISEK Erlangen Südost (siehe Anlage 2) ist das Ergebnis des Abstimmungs- und Beteiligungsprozesses im Herbst/Winter 2016/2017 und der Ergebnisse der Diskussionen in der Lenkungsgruppe Erlangen-Südost im Januar 2017. Er sieht folgende Projekte zur Umsetzung im Rahmen der „Sozialen Stadt“ vor:

a.) Umgestaltung und Erweiterung der Spielflächen an der Komotauer Straße

In Verbindung mit der Bebauung einer derzeit als Parkplatz genutzten Fläche mit Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge sollen die angrenzenden Freiflächen als Spielbereiche neu konzipiert und umgestaltet werden. Ein Hauptaugenmerk der Planung soll auf der integrativen Funktion von Spielen und Betätigungen im Freien liegen. Eine intensive Beteiligung der Kinder ist vorgesehen.

b) Einrichtung eines Quartiersmanagements

Das Quartiersmanagement hat in der Sozialen Stadt eine Schlüsselfunktion für die Gestaltung des Prozesses und die Einbindung und Motivation der Bewohnerinnen und Bewohner. Zu seinen Aufgaben gehören die Initiierung, Entwicklung oder auch Umsetzung von Projekten, die Koordination und Moderation der örtlichen Prozesse, die Vernetzung der Akteure sowie die Öffentlichkeits- und Imagearbeit. Die Einrichtung des Quartiermanagements ist im Sozialen Stadt-Gebiet obligatorisch.

In Erlangen Süd-Ost sind mit dem Stadtteiltreff Röthelheimpark und seinen Netzwerken bereits aktive Strukturen vorhanden. Eine sinnvolle Ergänzung und Zusammenarbeit von projektbezogenem Quartiersmanagement und den bestehenden Netzwerken und Institutionen (Runde Tische, Stadtteilbeiräte etc.) wird daher angestrebt.

c) Weitere im Rahmen der Stadterneuerung geeignete in Erlangen Südost anstehende Projekte:

- Stadtteiltreff Rathenau-Süd / Röthelheim, evtl. in Kombination mit erforderlichen Kinderbetreuungseinrichtungen für Rathenau Süd
- Rundweg Röthelheim als Anstoß zur „Sport- und Freizeitachse“
- Rund um den Theodor-Heuss-Platz (Stadtteiltreff, Freiraumgestaltung, Nahversorgung stärken, Gastronomie)
- Familienzentrum Röthelheimpark in Verbindung mit Hallensportflächen (Begegnung - Bewegung - Gesundheit), Kletterhalle und Fraunhofer-Institut als weiterer Teil der „Sport- und Freizeitachse“
- Umgestaltung Schulhof Michael-Poeschke-Schule zum öffentlichen Spielhof
- Umgestaltung Schulhof Friedrich-Rückert-Schule zum öffentlichen Spielhof
- Freiraum für Jugendliche an der alten B4
- Umgestaltung der Memelstraße

Die Verwaltung schlägt vor, die unter a.) und b.) genannten Projekte bereits für das Programmjahr 2018 anzumelden.

Die weiteren Projekte zur Programmanmeldung werden durch die Verwaltung vorgeschlagen, in der Lenkungsgruppe Erlangen Südost diskutiert und zum Jahresende dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:** Anlage 1: ISEK Erlangen Südost (im Ratsinformationssystem eingestellt und einsehbar)
Anlage 2: Rahmenplan ISEK Erlangen Südost (im Ratsinformationssystem eingestellt und einsehbar)
Anlage 3: Maßnahmenkatalog Erlangen Südost im Rahmen der „Sozialen Stadt“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



MASSNAHMENKATALOG - PROJEKTE, PRIORITÄTEN, KOSTEN-

Der nachfolgende modifizierte Maßnahmenkatalog ist Ergebnis des Abstimmungsprozesses in der Lenkungsgruppe vom Januar 2017. Eingeflossen sind die Rückmeldungen aus den verschiedenen Beteiligungsrunden im Herbst/Winter 2016/17 mit Anhörung öffentlicher Aufgabenträger, stadttinterner Ämterbeteiligung sowie Hinweisen und Meinungsbildern aus der Bürgerbeteiligung.

Dadurch ergeben sich Ergänzungen, Veränderungen und Verschiebungen bei Auswahl und Prioritäten sowohl der Impuls- und als auch der Schlüsselprojekte. Nicht alle der im ISEK mit seinen umfangreichen Handlungsempfehlungen aufgeführten wünschenswerten Maßnahmen sind (kurzfristig) realisierbar.

Der Maßnahmenkatalog umfasst die aus derzeitiger Sicht notwendigen, realisierbaren und vordringlichen Projekte, die im zukünftigen Gebiet Soziale Stadt Erlangen Südost mit Hilfe der Städtebauförderung umgesetzt werden sollen. Er gliedert sich in

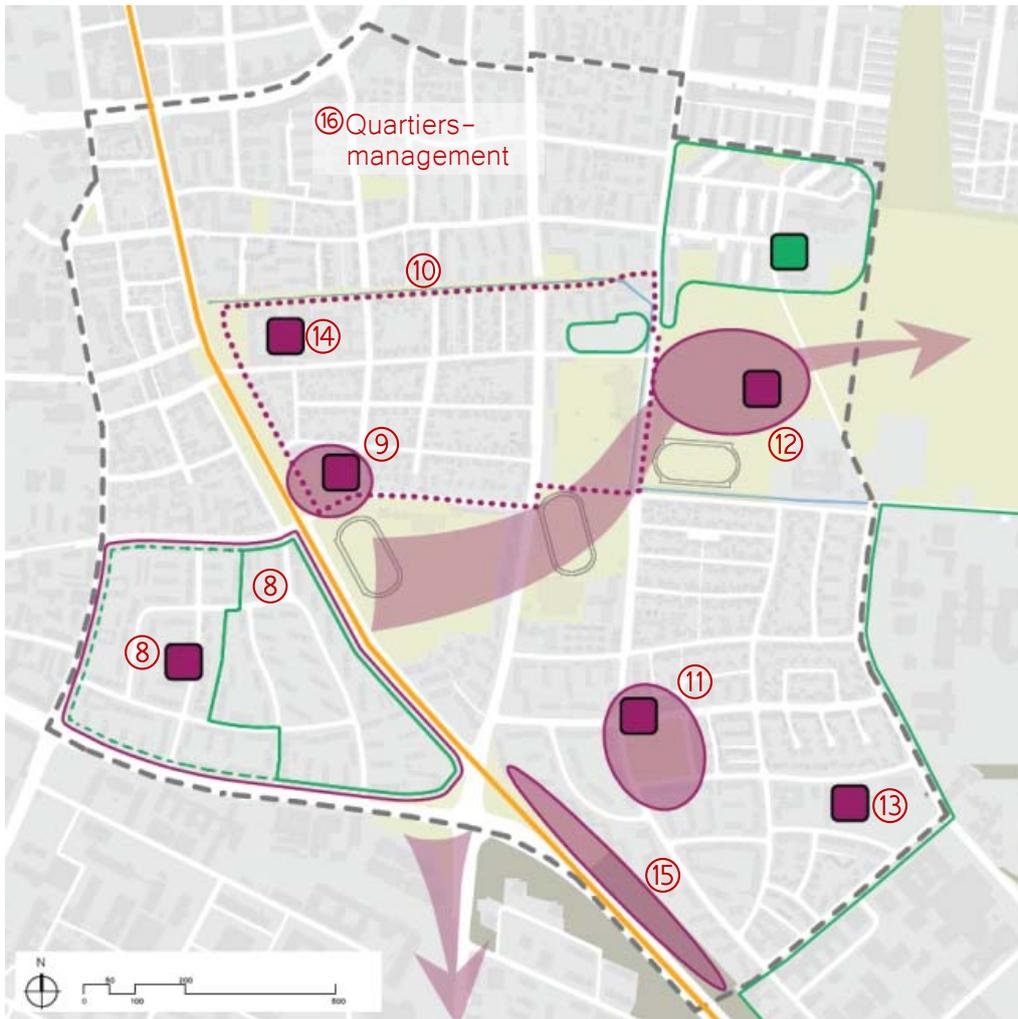
- Maßnahmen, die im Sinne einer integrierten Stadtentwicklung bereits auf den Weg gebracht wurden
- eine vorläufige Auswahl (städtischer) Maßnahmen, die im Rahmen der „Sozialen Stadt“ vordringlich in den nächsten Jahren angepackt werden sollten (= Schlüsselprojekte), teilweise in Kombination mit Maßnahmen anderer städtischer Dienststellen und Kofinanzierung aus anderen Förderprogrammen
- eine Reihe von wichtigen Projekten, die im Rahmen der „Sozialen Stadt“ in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollten, bei denen aber noch Diskussionsbedarf besteht.

Der Maßnahmenkatalog hat Empfehlungscharakter an den Stadtrat und muss entsprechend den Erfordernissen und der städtischen Haushaltslage fortlaufend angepasst werden.

MAßNAHMEN, DIE IM SINNE EINER INTEGRIERTEN STADTENTWICKLUNG
BEREITS AUF DEN WEG GEBRACHT WURDEN

- (1) Neuer Mietwohnungsbau Brüxer Straße
- (2) Housing Area, Bauen im Bestand mit Rundem Tisch
- (3) Stadtteiltreff Röhelheimpark / Housing Area
- (4) Milieuschutzsatzung Rathenau-Süd (Jaminstraße)
- (5) Bauleitplanung GBW-Quartier in Rathenau-Süd
- (6) Rückbau Zeppelinstraße
- (7) Neuordnung Erschließung und Parkraum Uni-Südgelände (Masterplan und B-Plan)

SCHLÜSSELPROJEKTE, DIE IM RAHMEN DER „SOZIALEN STADT“ VORDRINGLICH ANGEPACKT WERDEN SOLLTEN



- (8) Stadtteiltreff Rathenau-Süd / Röthelheim, evtl. in Kombination mit erforderlichen Kinderbetreuungseinrichtungen für Rathenau Süd
- (9) Umgestaltung/Erweiterung Spielflächen Komotauer Straße mit Kinderbeteiligung und in Verbindung mit Teilbebauung - Wohnen für anerkannte Flüchtlinge
- (10) Rundweg Röthelheim als Anstoß zur „Sport- und Freizeitachse“
- (11) Rund um den Theodor-Heuss-Platz (Stadtteiltreff, Freiraumgestaltung, Nahversorgung stärken, Gastronomie)
- (12) Familienzentrum Röthelheimpark in Verbindung mit Hallensportflächen (Begegnung - Bewegung - Gesundheit), Kletterhalle und Fraunhofer-Institut als weiterer Baustein der „Sport- und Freizeitachse“
- (13) Sanierung und Erweiterung Michael-Poeschke-Schule mit Schulhof
- (14) Schulhof Friedrich-Rückert-Schule
- (15) Freiraum für Jugendliche an der alten B4
- (16) Quartiersmanagement mit projektbezogenem und bedarfsgerechtem Arbeitsauftrag im gesamten Gebiet. (in der Housing-Area und Rathenau-Süd bestehen bereits Anknüpfungspunkte wie z.B. Runder Tisch, Stadtteiltreff, Mietervertretung)



KOSTEN SCHLÜSSELPROJEKTE

⑧	Stadtteiltreff Rathenau-Süd / Röthelheim mit Kinderbetreuungseinrichtungen	1,9 Mio € + Grundstück <i>(1,5 Mio € + Grundstück)</i>
⑨	Spielplatz Komotauer Straße umgestalten/erweitern	330 Tsd €
⑩	Rundweg Röthelheim als Anstoß der Sport- und Freizeitachse	30 - 50 Tsd €
⑪	Rund um den Theodor-Heuss-Platz Nahversorgung stärken, Gastronomie	Stadtteiltreff 1,5 Mio € + Grundstück, Freiraumgestaltung 250 Tsd € <i>(private Investitionen)</i>
⑫	Familienzentrum Röthelheimpark in Verbindung mit Hallensportflächen (Begegnung - Bewegung - Gesundheit), Kletterhalle und Fraunhofer-Institut	4,6 Mio € + evtl. Grundstück <i>(Planungskosten 250 Tsd €)</i>
⑬	Sanierung und Erweiterung Michael-Poeschke-Schule mit Schulhof	<i>(Baukosten Schule noch nicht bekannt)</i> Schulhof 350 - 480 Tsd €
⑭	Schulhof Friedrich-Rückert-Schule	200 Tsd €
⑮	Freiraum für Jugendliche an der alten B4	400 - 800 Tsd €
⑯	Quartiersmanagement	30 - 50 Tsd € pro Jahr

Kursive Kosten = Förderung und Realisierung nicht über Programm Soziale Stadt



PROJEKTE DER „SOZIALEN STADT“ MIT DISKUSSIONSBEDARF

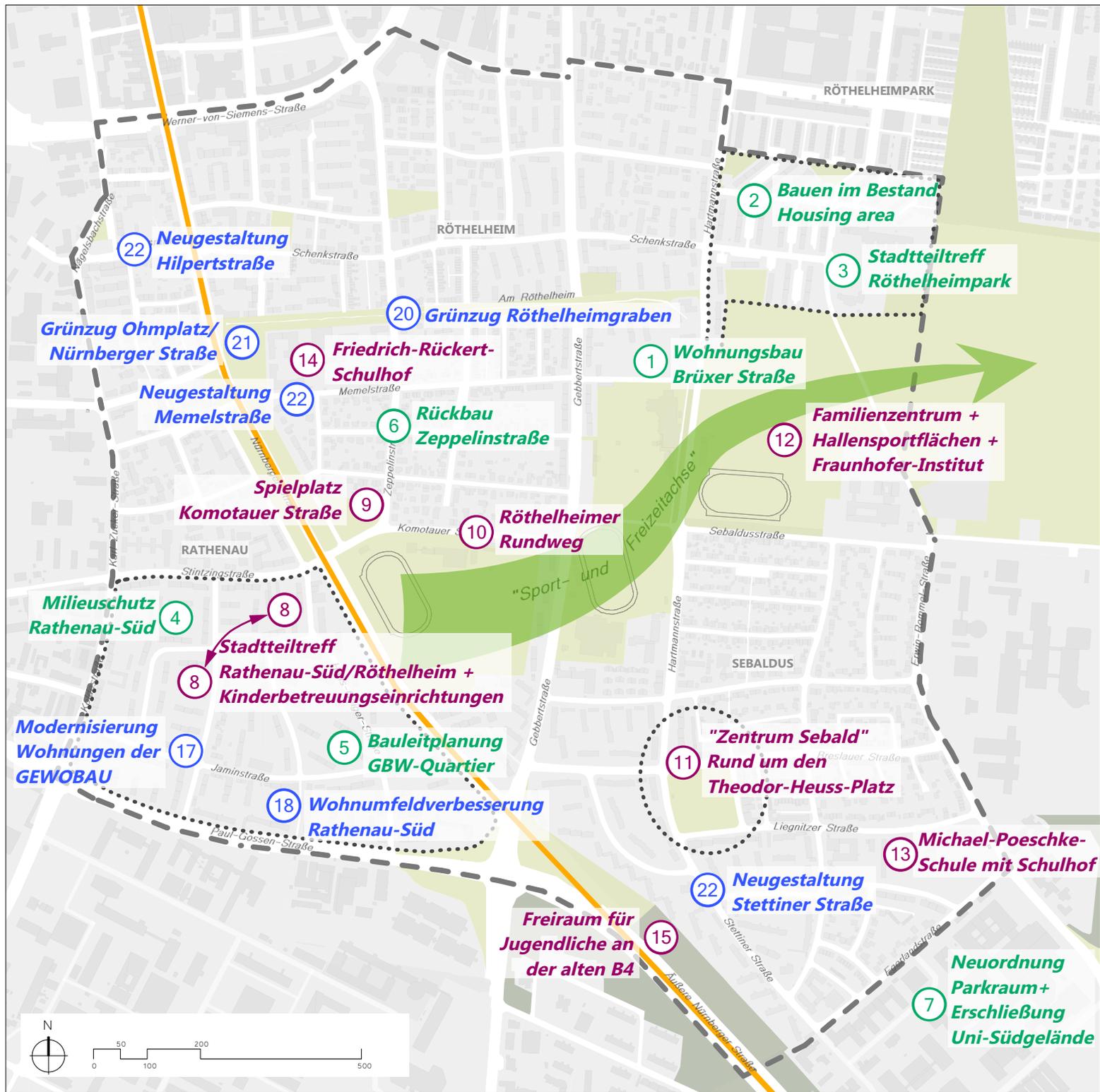


- (17) Modernisierung Geschosswohnungsbau Rathenau-Südwest (GEWOBAU)
- (18) Wohnumfeldverbesserung Rathenau-Süd (Gestaltung der Freiflächen im Geschosswohnungsbau)
- (19) Spielplatzprogramm /Förderprogramm Spielplätze im Geschosswohnungsbau
(Beispielrechnung: Zuschuss max. 15 Tsd. € bzw. max. 30 % pro Objekt, d.h. 15 Tsd. € x 20 Objekte = 300 Tsd. € bei Laufzeit über ca. 6 Jahre
Kosten von ca. 50 Tsd. € / anno)
- (20) Grünzug Röthelheimgraben mit Gewässerrenaturierung
- (21) Aufwertung öffentlicher Grünflächen: Ohmplatz / Nürnberger Str.
- (22) Neugestaltung/Umbau von Straßen. Bereits vorgemerkt vom Tiefbauamt sind Memelstraße (ca.560 Tsd € ab 2019), Hilpertstraße (ca. 650 Tsd €), Stettiner Straße (ca. 1,2 Mio €) (Kosten jeweils abzügl. Ausbaubeiträge)

Bearbeitung



Topos team
Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH
Theodorstraße 5 ■ 90489 Nürnberg
www.toposteam.de



- AUF DEN WEG GEBRACHTE / REALISIERTE MASSNAHMEN
- SCHLÜSSELPROJEKTE DER "SOZIALEN STADT"
- 16 *Quartiersmanagement: projektbezogener und bedarfsgerechter Einsatz im gesamten Gebiet*
- Schwerpunktbereiche Quartiersmanagement*
- MASSNAHMEN MIT DISKUSSIONSBEDARF
- 19 *Spielplatzprogramm / Förderprogramm Spielplätze im Geschosswohnungsbau (im gesamten Gebiet)*
- Gebietsabgrenzung "Soziale Stadt Erlangen-Südost"*
- mögliche Trasse Stadtumlandbahn (StUB)*

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/180/2017

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen -Goeschelstraße Nord-
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.06.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017

Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	STR	25.02.2016	Ö	Beschluss	Mehrfachbeschlüsse
Billigungsbeschluss	UVPB	21.03.2017	Ö	Empfehlung	Ja: 9, Nein: 0
	UVPA	21.03.2017	Ö	Beschluss	Ja: 10, Nein: 4

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten. Der Entwurf der Begründung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 411 in der Fassung vom 21.03.2017 wird entsprechend ergänzt.
2. Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 411 wird mit Begründung in geänderter Fassung vom 27.06.2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zu Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Im nördlichen Planbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 411 sind Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen, die wegen des erhöhten Wohnraumbedarfs in Erlangen nunmehr überwiegend mit Geschosswohnungsbauten bebaut werden sollen.

Nach einem Bewerbungsverfahren im Sommer 2016 hat der Stadtrat am 28.07.2016 beschlossen, zwei Grundstücke an die Bewerbergemeinschaft Joseph-Stiftung Bamberg und Evangelisches Siedlungswerk Nürnberg zu vergeben. Auf den beiden Flächen östlich und westlich des nördlichen Abschnitts der Goeschelstraße werden ausschließlich Gebäude mit Mietwohnungen

entstehen, die zu einem großen Teil geförderte Mietwohnungen nach einkommensorientierter Förderung (EOF) sein werden.

Im östlichen Teil des Planbereichs verbleibt eine Gemeinbedarfsfläche für soziale und kulturelle Nutzungen, auf der das Stadtteilzentrum Büchenbach West entstehen wird.

Ziel der Planung ist es, den Bebauungsplan Nr. 411 mit dem 1. Deckblatt zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf bisherigen Gemeinbedarfsflächen zu schaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 - Goeschelstraße Nord - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan. Mit diesem 1. Deckblatt soll der nördliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - ersetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zum Vorentwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 411 in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 13.05.2016 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern. Bis zum Ende der Frist wurden aus dem Kreis der Öffentlichkeit 14 schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in Anlage 2 behandelt werden. Eine Abwägung der Einzelargumente fand zum Zeitpunkt der Billigung nicht statt, jedoch wurden die Stellungnahmen für die Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfs ausgewertet.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 21.03.2017 den Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 411 in der Fassung vom 21.03.2017 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 411 mit Begründung lag in der Zeit vom 18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017 öffentlich aus. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.04.2017 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 37 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 6 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da sich hieraus Änderungen für die Begründung zum 1. Deckblatt ergeben, die allein redaktioneller Art sind, kann das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 unverändert in der Fassung vom 27.06.2017 als Satzung beschlossen werden.

Der Flächennutzungsplan wird für den vorgenannten Bereich gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Prüfung der Stellungnahmen
Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 68.640,-	bei IPNr.: verschiedene
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ 950,- pro Jahr	Grünflächenunterhalt EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

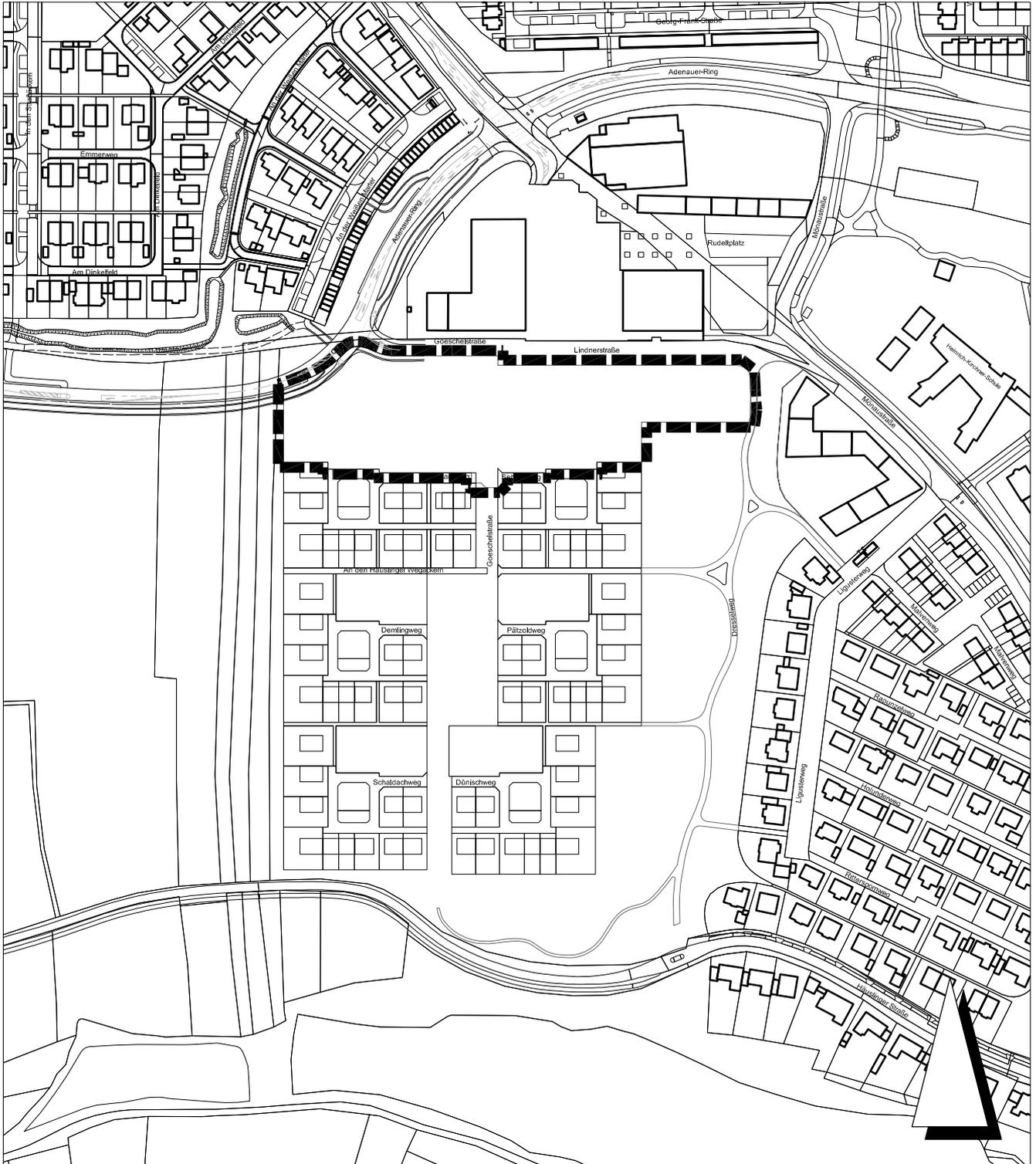
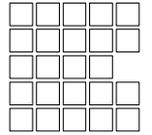
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 - Goeschelstraße Nord -

Stadt Erlangen



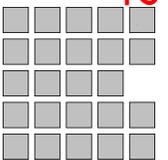
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Juni 2017



1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Goeschelstraße Nord –

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 13.05.2016

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

143/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	07.04.2016		Für den geförderten Wohnungsbau (EOF) im Planbereich des 1. Deckblatts zum BPlan Nr. 411 sind nach der städt. Stellplatzsatzung je Wohnung 0,5 Stellplätze nachzuweisen. Der Bürger befürchtet als Folge dieses reduzierten Stellplatzschlüssels einen gravierenden Mangel an Stellplätzen im Bereich der nördlichen Goeschelstraße, der zu einem erheblichen Parkdruck im öffentlichen Raum führen könnte. Für Besucher stehen nur einige öffentliche Parkplätze an der Goeschelstraße zur Verfügung. Manche Familien hätten zwei Autos, jedoch nur einen privaten Stellplatz. Es wird gebeten, die nachfolgenden Hinweise und Vorschläge zu prüfen:	
			1.1	Der Bürger bezweifelt, dass genügend öffentliche Stellplätze vorgesehen sind und bittet um entsprechende Prüfung. Auch hält er es für möglich, dass zukünftig Bürger aus einem weiteren Umfeld (z.B. Richtung Nürnberg) anfahren werden, um auf die StUB umzusteigen. Die Goeschelstraße könnte als „Pendlerparkplatz“ zweckentfremdet werden.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das städtebauliche Konzept des Baugebietes 411 sieht vor, öffentliche Stellplätze entlang der von Norden nach Süden verlaufenden Goeschelstraße zu konzentrieren. Mit der geplanten Aufreihung von Senkrechtplätzen auf der Westseite der Goeschelstraße werden die verfügbaren Flächen optimal genutzt und die größtmögliche Zahl an öffentlichen Stellplätzen geschaffen. In den Wohnhöfen sollen verkehrsberuhigte Straßenräume mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen. Daher werden diese Bereiche von öffentlichen Stellplätzen freigehalten.</p> <p>Aufgrund der hervorragenden ÖPNV-Anbindung mit Haltestellen nördlich der Geschosswohnungsbauten ist in diesem Gebiet kein erhöhter Stellplatzbedarf zu erwarten.</p> <p>Da die Baugebiete in Erlangen-West über ein weitläufiges Fuß- und Radwegenetz miteinander verbunden</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>sind, können die Bus- und StUB-Haltestellen aus den umliegenden Einzugsbereichen zu Fuß oder mit dem Fahrrad bequem erreicht werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass längere Anfahrten mit dem Pkw zu den künftigen StUB-Haltestellen im Norden des Baugebietes 411 zurückgelegt werden, da diese Haltepunkte nicht die letzten am Stadtrand sein müssen. Ein spezielles erhöhtes Stellplatzangebot für Pendler wird im Umfeld der Goeschelstraße für nicht erforderlich gehalten.</p>
144/197			1.2	<p>Es wird gebeten zu prüfen, ob die Tiefgaragen für den Geschosswohnungsbau nicht zu klein angenommen wurden. Aufgrund der geänderten Bebauung werden zukünftig wesentlich mehr Bewohner hier leben als vor der Änderung. Es wird bezweifelt, dass der Stellplatzschlüssel von 0,5 Stellplätzen pro Wohnung im EOF-Mietwohnungsbau der Realität entspricht und um entsprechende Prüfung gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da sowohl die Flächen der geplanten Wohngebäude als auch die Innenhöfe der Wohnanlagen vollständig mit Tiefgaragen unterbaut werden können, wird eine ausreichende Zahl von Stellplätzen ermöglicht.</p> <p>Für Studenten- und Seniorenwohnungen werden schon seit einigen Jahren die reduzierten Stellplatzschlüssel von 0,5 Stellplätzen je Wohnung ohne negative Folgen angewendet. In den Wohngebäuden sind teilweise auch freifinanzierte Wohnungen vorgesehen, für die ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je Wohnung gilt.</p>
			1.3	<p>Es wird vorgeschlagen, die öffentlichen Stellplätze in der Goeschelstraße teilweise als Anwohnerparken zu realisieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das sog. „Bewohnerparken“ (<i>Hinweis: früher Anwohnerparken</i>) wird überwiegend in Bereichen angewendet, wo private Abstellmöglichkeiten nicht vorhanden sind, z.B. in der Innenstadt. In den Neubaugebieten ist nach der städt. Stellplatzsatzung für jedes Einfamilienhaus und für jede frei finanzierte Wohnung mind. ein Stellplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Erfahrungsgemäß sind diese Gebiete somit ausreichend mit Stellplätzen versorgt.</p> <p>Der reduzierte Stellplatzschlüssel für den geförderten Wohnungsbau ist nach den Erfahrungen von Woh-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>nungsbaugesellschaften auch bei einem großen Kontingent geförderter Mietwohnungen ausreichend. Im Sinne der Gleichbehandlung aller geförderten Wohnungen hat der Bauherr einen Anspruch auf diesen vergünstigten Stellplatzschlüssel.</p> <p>Die im öffentlichen Raum vorgesehenen Stellplätze sollen allen Bürgern und insbesondere auch Besuchern zur Verfügung stehen und nicht für einzelne Bewohner reserviert werden.</p>
2.	B 2, B 10	20.04.2016 04.05.2016		<p>Einige Bürger wohnen im östlichen Teil des Baugebietes 408 in Passivhäusern, die allein durch die Sonneneinstrahlung in die Südfenster beheizt werden und auch im Winter nicht auf eine zusätzliche Heizquelle angewiesen sind. Es wird befürchtet, dass dieses energetische Konzept aufgrund zusätzlicher Verschattung durch die geplanten Geschosswohnungsbauten mit vier Stockwerken plus Dachgeschoss gefährdet sein könnte. Es werden umfassende Informationen über die Auswirkungen der neuen Bebauung auf das benachbarte Baugebiet 408 gewünscht. Evtl. erforderliche bauliche Anpassungen zur Wärmeversorgung der Wohngebäude werden geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im nordwestlichen Teil des geplanten Wohngebäudes auf der Fläche WA 1 wurde zur Verringerung der Verschattungswirkung auf Gebäude im Baugebiet 408 ein ursprünglich geplantes Staffelgeschoss (5. OG) weggelassen.</p> <p>Außerdem wurden die Auswirkungen einer zusätzlichen Verschattung der vorhandenen Wohnhäuser im Gebiet „An der weißen Marter“ von einem Gutachter untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine spürbare oder erhebliche und damit unzumutbare Beeinträchtigung der bestehenden Gebäude durch das geplante 1. Deckblatt zum BPlan Nr. 411 nicht erkennbar ist. Es wird festgestellt, dass für die vorhandenen Passivhäuser ausreichende bis herausragende Voraussetzungen unverändert gegeben sein werden.</p> <p><i>Hinweis: Das Gutachten ist als Anlage 4 zur Begründung des 1. Deckblatts auch im Internet einsehbar.</i></p>
3.	B 3, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8, B 9, B 11, B 12, B 13, B 14	02.05.2016 03.05.2016 04.05.2016 06.05.2017 11.05.2016 13.05.2016	3.1	<p>Durch die Planungen für das 1. Deckblatt zum BPlan Nr. 411 wird die in den vorausgegangenen Bebauungsplänen (408, 411, 421) und strategischen Planungsüberlegungen (u.a. Flächennutzungsplan, Rahmenplan Entwicklungsgebiet Erlangen-West II) geplante Trasse der Stadt-Umland-Bahn (StUB) auf der Südseite des Adenauerrings unmöglich gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Planungen der StUB wurden seitens der Stadt Erlangen zu keinem Zeitpunkt verbindliche Aussagen zur Trassenlage gemacht.</p> <p>Bei der Aufstellung des BPlanes Nr. 412 wurden ver-</p>

145/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Dadurch würde auch die Realisierung des öffentlichen Personennahverkehrs entlang des Adenauerrings eingeschränkt.</p> <p>Es wird gefordert, die geplante Trasse der StUB auf der Südseite des Adenauerrings zu belassen und in den weiteren Planungen wie gehabt zu berücksichtigen.</p>	<p>schiedene Trassenvarianten der StUB im Abschnitt zwischen der Einmündung Goeschelstraße / Adenauerring bis zur westlichen Grenze des Entwicklungsgebietes Erlangen-West II untersucht. Die Untersuchung ergab deutliche Vorteile einer Trassenlage auf der Nordseite des Adenauerrings. Der UVPA hat dieser Trassenvariante am 21.07.2015 zugestimmt.</p> <p>Für die im 1. Deckblatt zum BPlan Nr. 411 dargestellte Trassenlage der StUB auf der Nordseite des Adenauerrings wurde der Flächenbedarf für einen Gleiskörper mit zwei Gleisen mit ausreichender Genauigkeit bestimmt. Es bleiben jedoch mehrere Varianten möglich.</p> <p>Die endgültige Festlegung der Trassenlage erfolgt im weiteren Planungsprozess der StUB.</p>
146/197			3.2	<p>In der Abwägung könne nicht unterstellt werden, dass die Trasse der StUB zukünftig nördlich des Adenauerrings verläuft. Der Bebauungsplan Nr. 421 stelle in diesem Bereich Lärmschutzwälle zum Schutz des nördlich angrenzenden Wohngebiets dar.</p> <p>Aus Sicht der Anwohner bestehe ein Anspruch auf die zu ihrem Schutz hergestellten Wälle, die als begrünte, mind. 3,0 m hohe und 15,0 m breite Lärm- und Sichtschutzwälle beim Erwerb der Wohngrundstücke in den Unterlagen für die Kaufentscheidung beschrieben und zugesichert wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Beim Verkauf der Wohngrundstücke im Baugebiet 408 wurde den Interessenten Informationsmaterial mit Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Die enthaltenen informellen Pläne waren nicht Gegenstand der Kaufverträge.</p> <p>Für den Lärmschutzeffekt der Wälle ist die Breite der Aufschüttung unerheblich, entscheidend ist die als Schallschutz wirksame Höhe, die zur Nordseite in vollem Umfang erhalten werden kann. Es ist vorgesehen, die Böschungen der Wälle nur auf der Südseite für die Gleisanlagen zu entfernen und die Böschungen auf der Nordseite mit Stützwänden abzufangen. Die bestehende Situation wird daher für die Anwohner unverändert bleiben. Während der Baumaßnahmen müssen die Wälle jedoch möglicherweise vorübergehend vollständig abgetragen werden.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen zur Abschirmung eines möglicherweise durch die StUB verursachten höheren Lärmpegels werden im Rahmen des Plan-</p>

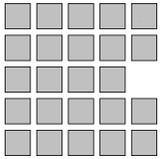
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					feststellungsverfahrens geregelt werden. Die endgültige Festlegung der Trassenlage erfolgt im weiteren Planungsprozess der StUB.
4.	B 11, B 12	11.05.2016 13.05.2016	4.1	<p>Die Bürger weisen darauf hin, dass eine angemessene und schlüssige Nutzung der Planungshoheit erwartet wird und getroffene Zusagen Bestand haben sollten. Es sei nicht erkennbar, dass die ursprünglichen Ziele des Entwicklungsgebietes Erlangen-West II hinsichtlich der Bebauungs- und Nutzungsstruktur in den Bebauungsplänen umgesetzt würden.</p> <p>Dies zeige sich insbesondere bei der Planung des fünfstöckigen Geschosswohnungsbaus, der ursprünglich auf Flächen im Röthelheimpark vorgesehen war. Obwohl als Begründung für diese Planungen die Notwendigkeit genannt wird, Wohnraum zu schaffen, werde den Investoren gestattet, Geschäfte, Gewerbeflächen und Dienstleistungen in den neuen Gebäuden vorzusehen. Darin werden Widersprüche in der Zielsetzung gesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Nachfrage nach Wohnraum und das schnelle Wachstum der Städte führen dazu, dass Planungskonzepte aufgrund veränderter Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Abhängig vom jeweiligen Bedarf auf dem Wohnungsmarkt sind in den letzten Jahrzehnten in Büchenbach-West Baugebiete in unterschiedlicher Dichte mit verschiedenen Wohnformen entstanden.</p> <p>Aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage nach Wohnbauflächen bei gleichzeitig abnehmenden Baulandreserven in den letzten Jahren wurden die früheren Konzepte für Büchenbach-West modifiziert. Die höheren Baudichten stehen auch im Einklang mit dem im Baugesetzbuch geforderten sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Im 1. Deckblatt zum BPlan Nr. 411 können neben dem Wohnen auch Nutzungen vorgesehen werden, die der Versorgung des Gebietes mit Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen und sozialen Einrichtungen dienen. Diese Nutzungen sind gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung im allgemeinen Wohngebiet generell zulässig. Damit wird eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechter Infrastruktur gesichert.</p>
			4.2	<p>Mit der Verkleinerung der Fläche für das Gemeindezentrum (<i>Hinweis: gemeint ist das geplante Stadtteilzentrum</i>) und der Reduzierung der umliegenden öffentlichen Bereiche und Grünflächen würden mit dem 1. Deckblatt diskussionslos Fakten geschaffen, die die bisher angestrebte hohe Lebensqualität des Stadtteils durch starke Verdichtung und Bauhöhe negativ beeinflussen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stadtverwaltung hat im Jahr 2012 in Abstimmung mit den zukünftigen Nutzern des Stadtteilzentrums ein Raumprogramm entworfen, in dem neben den zweckgebundenen Bereichen wie Stadtteilbibliothek, sozio-kulturelles Zentrum, Verwaltung etc. auch adäquate</p>

147/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
148/197				<p>Da die vorher eingeschossige Bauweise des Stadtteilzentrums durch eine mehrgeschossige Bauweise ersetzt werden soll, werde sich die verfügbare Nutzfläche aufgrund der notwendigen Treppenhäuser und der sonstigen Maßnahmen für den barrierefreien Zugang zusätzlich verringern. Die Attraktivität des geplanten Stadtteilzentrums wird dadurch abnehmen.</p> <p>Gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei es jedoch wichtig, genügend öffentlichen Raum für Kommunikation und Integration von Mitbürgern zur Verfügung zu haben. Es wird gefordert, dass die Nutzfläche des Stadtteilzentrums in der vorherigen Größenordnung erhalten bleiben, bzw. dem erhöhten Bedarf angepasst werden soll.</p>	<p>Flächen für Aufenthalt und Kommunikation mit Treffpunkt-Charakter für die Stadtteilbewohner vorgesehen sind.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Raumprogramms hat ein Architekturbüro im Jahr 2014 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie nachgewiesen, dass die angedachten Nutzungen mit barrierefreien Zugängen in einem kompakten Baukörper mit bis zu drei Stockwerken untergebracht werden können. Ein wesentliches Ziel dieser Untersuchung war es, den Standort des Gebäudes im östlichen Teil des Planbereichs zu platzieren, um die nahegelegenen Freiflächen des Rudelplatzes und des Grünzugs in die Aktivitäten einbeziehen zu können.</p> <p>Es ist geplant, die Bürger im Rahmen einer Bürgerpartizipation einzuladen, aktiv an den Planungen zum Stadtteilzentrum teilzunehmen.</p>
	B 12	11.05.2016	5.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung des Stadtteilzentrums längst überfällig sei.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Für das Bürgerhaus stehen in den Jahren 2017 und 2018 Planungsmittel zur Verfügung, der Planungsprozess mit Bürgerpartizipation soll in der zweiten Jahreshälfte 2017 starten. Mit dem Bau des Bürgerhauses kann voraussichtlich im Jahr 2020 begonnen werden.</p>
			5.2	Mit den neu vorgesehenen Wohngebäuden wird eine Höhenentwicklung erreicht, die in Teilbereichen um zwei Geschosse höher sein wird als die in den umliegenden Baugebieten vorhandenen Gebäudehöhen. Die neu geplanten, bis zu fünfgeschossigen Wohnkomplexe wirken störend im Stadtbild, das durch zwei- bis dreigeschossige Bebauung geprägt ist. Die bisher übliche aufgelockerte Bauweise der vorherigen Planung wird dadurch zunichte gemacht.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Bauhöhen der geplanten Geschosswohnungsbauten werden gestaffelt von Norden nach Süden abnehmen. Im Norden des Gebietes wird die größte Bauhöhe mit fünf Geschossen erreicht werden. Hier wird ein städtebaulicher Hochpunkt entstehen, der verträglich an das im Norden angrenzende Nahversorgungszentrum anschließen wird. Mit den auf der Ost- und Westseite sowie in der Mitte der Wohnanlage geplanten viergeschossigen Gebäudeteilen wird</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>ein harmonischer Übergang zur vorhanden Bebauung an der Mönaustraße im Osten und zur geplanten nördlichen Randbebauung des zukünftigen Baugebietes 412 im Westen hergestellt werden.</p> <p>Im Süden werden die Geschosswohnungsbauten nur drei Geschosse erhalten und sich somit in die dort vorhandene Bebauung mit zwei- bis dreigeschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern einfügen.</p>
				<p>Es wird kritisiert, dass die neuen Wohnkomplexe ganz nahe an die Straße gebaut werden und die vorher dort vorgesehenen Grünstreifen nahezu verschwinden sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Ziel der Planung ist es, die Bauflächen optimal für die geplante Wohnbebauung zu nutzen. Mit der straßen-nahen Bebauung werden Raumkanten gebildet und der Straßenraum definiert. Auch wird ein begrünter Vorgartenbereich mit mind. 3,0 m Breite an allen Straßenseiten verbleiben.</p>

149/197



1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen – Goeschelstraße Nord –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 11.04.2017

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
5.	Deutsche Post Bauen GmbH NL München - Außenbüro Nürnberg Postfach 90 01 62 90492 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

150/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen	20.04.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
8.	Fernwasserversorgung Franken Sparkassenstr. 6 97215 Uffenheim	27.04.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
9.	Fischereiverband Mittelfranken e.V. Maiacher Str. 60 d 90441 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. Gebberstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
11.	Kath. Pfarramt St. Xystus Bachgraben 3 91056 Erlangen	24.04.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
12.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

151/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg				
13.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt SG 62 Marktplatz 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Landratsamt Erlangen-Höchststadt Staatl. Gesundheitsamt Schubertstraße 14 91052 Erlangen	18.04.2017		Wasserschutzgebiete und Altlasten befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Planungsgebiet. Bei einer ausreichenden Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bestehen aus hygienischer Sicht keine Einwendungen. Von Seiten des Gesundheitsamts sind keine weiteren Prüfungen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
17.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
18.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16	15.05.2017	18.1	Es wurde festgestellt, dass das Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. Im Planentwurf sind der im Flächennutzungsplan (FNP)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die endgültige Festlegung der Trassenlage der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im weiteren Planungsprozess der

152/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90403 Nürnberg			<p>dargestellte Verlauf der StUB sowie eine Alternativtrasse enthalten. Die Realisierung der StUB stellt gemäß Regionalplan der Region Nürnberg eine wichtige Voraussetzung für eine angemessene Verkehrsbedienung im Verdichtungsraum dar.</p> <p>Bei der vorliegenden Bauleitplanung sollte darauf geachtet werden, dass Optionen für potenzielle Trassenverläufe und Umsetzungsvarianten (straßengebunden oder als besonderer Baukörper) möglichst geringfügig eingeschränkt werden.</p>	StUB.
			18.2	Der vorgelegte Planentwurf stimmt nicht komplett mit dem wirksamen FNP überein. Dieser ist daher im Wege der Berichtigung anzupassen.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Berichtigung des FNP nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird vorgenommen.</p>
153/197 19.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	26.04.2017	19.1	<p>Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Aus landesplanerischer Sicht werden daher keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Dem Landesentwicklungsprogram Bayern 2013 (LEP) zufolge sollen in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig genutzt werden. Die vorliegende Planung steht somit im Einklang mit diesem Ziel des LEP.</p> <p>Die Festlegungen des LEP stellen darauf ab, soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Das geplante Stadtteilzentrum mit kulturellen und sozialen Einrichtungen entspricht diesem Ziel des LEP.</p> <p>Im Planentwurf sind die im FNP dargestellte Trasse der geplanten Stadt-Umland-Bahn sowie eine mögliche Alternativtrasse enthalten. Bei der vorliegenden Bauleitplanung sollte sichergestellt werden, dass Optionen für die Wahl der Trasse sowie die Art der Ausführung (straßengebunden oder als besonderer Bahnkörper) möglichst offen bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die endgültige Festlegung der Trassenlage der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im weiteren Planungsprozess der StUB.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			19.2	Der vorgelegte Entwurf stimmt nur zum Teil mit dem wirksamen FNP überein. Der FNP ist im Wege einer Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Berichtigung des FNP nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird vorgenommen.
20.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
21.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
22.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	15.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
23.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	05.05.2017 Email		Hinweise zur Begründung: Die Niederschlagswassereinleitung erfolgt in den Doktorsweiher und nicht in die Bimbach. Mit Wasserrechtsbescheid vom 31.07.2014 und Änderungsbescheid vom 18.05.2015 wurde die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 411 und des Adenauerrings in den Doktorsweiher erteilt. Aufgrund der wesentlichen Erhöhung der angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen ist eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in die Begründung als redaktionelle Änderungen aufgenommen.
24.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde	13.04.2017 Email		Anlagenbezogener Schallschutz: Kein Einwand.	Entfällt.

154/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Schuhstraße 40 91052 Erlangen	26.04.2017 Email		Verkehrslärmschutz: Kein Einwand.	Entfällt.
25.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	21.04.2017 Email		Kein Einwand.	Entfällt.
26.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	04.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
27.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
28.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	08.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
29.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	15.05.2017		Kein Einwand	Entfällt.
30.	Stadtheimatpfleger Gostenhofer Straße 20 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
31.	Stadtjugendring Erlangen Gebbertstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

155/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
32.	Tennet TSO GmbH Bereich Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	03.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
33.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
34.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
35.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg			Kein Einwand.	Entfällt.
36.	Zweckverband Stadt- Umland-Bahn Nägelsbachstraße 49 a 91052 Erlangen	18.04.2017 Email	36.1	Mit dem Ziel, im Bereich Büchenbach entlang des Adenauer-Rings eine möglichst große Anzahl von Wohnungen zu erreichen, besteht vollständiges Einvernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			36.2	Die Darstellung der StUB-Trasse mit einem weiteren Verlauf nördlich des Adenauerrings entspreche zwar den aktuellen Plandarstellungen, weiche aber vom aktuell vorliegenden FNP (Stand 31.12.2015) ab. Hier wäre aus Sicht des Zweckverbands eine Konsolidierung der Unterlagen erforderlich.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Konsolidierung der Darstellungen im FNP ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Es wird angestrebt, die Darstellungen des FNP auf der Grundlage der Planungen für die StUB fortzuschreiben, sobald verbindliche Trassenentscheidungen vorliegen.
			36.3	Der schalltechnische Bericht (Anlage 3) berücksichtigt die Schallemissionen des Straßenverkehrs, geht jedoch nicht auf Emissionen der geplanten StUB ein. Auch wenn diese abschließend erst im Rahmen der Planfeststellung bewertet werden, sei aus Sicht des Zweckver-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Schallemissionen der zukünftigen StUB können derzeit nicht ermittelt werden, da aktuell die endgültige Trassenlage und die Taktung der Züge nicht feststehen.

156/197

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				bands bereits im jetzigen Stadium des BPlan-Verfahrens eine Berücksichtigung der möglichen Schallpegel der Straßenbahn zwingend geboten, um mittelfristig verlorene Investitionen in passive Schallschutzmaßnahmen zu vermeiden und für die Bauherren Planungssicherheit zu erzielen.	Passive Schallschutzmaßnahmen gegen eine zukünftige Lärmbelastung durch den Betrieb der StUB können im Bebauungsplan daher nicht festgesetzt werden.
37.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung B Postfach 100203 80076 München	17.05.2017 Email		Nach bisherigem Kenntnisstand besteht gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler (Textlicher Hinweis Nr. 3 im BPlan) besteht Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/181/2017

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 der Stadt Erlangen - Fuchsendgarten - ; hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.06.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB sowie städtische Fachämter)

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	18.10.2016	Ö	Beschluss	einstimmig
Billigungsbeschluss	UVPA	21.02.2017	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
2. Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 253 - Fuchsendgarten - der Stadt Erlangen mit Begründung in der Fassung vom 27.06.2017 wird unverändert gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung:

Der UVPA hat am 18.10.2016 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Parkplatzes Fuchsendgarten bis zur Stadtmauer, östlich der Stichstraße Fuchsendgarten und westlich des Fußweges zur Hauptstraße, für die Grundstücke Fl.Nr. 968, 969, 970, 970/3 und 970/4 - Gemarkung Erlangen - , das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 aufzustellen.

Am 31.08.2016 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung von Teilflächen eines Ladenlokals in eine Spielhalle auf dem Grundstück Fuchsendgarten 1a eingereicht. Der bisherige Bebauungsplan Nr. 253 enthält keine Festsetzungen hinsichtlich des Umganges mit Vergnügungsstätten.

Die angestrebte Nutzung widerspricht dem vom Erlanger Stadtrat am 23.07.2015 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzept, welches Vergnügungsstätten in diesem Bereich ausschließt.

Auf der Grundlage des bekanntgemachten Aufstellungsbeschlusses wurde die Entscheidung über den oben genannten Antrag auf Vorbescheid mit Schreiben vom 25.11.2016 für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt.

Die Aufstellung des 1. Deckblattes erfolgt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts und der damit verbundenen Abwehrmöglichkeit des Ansiedlungsvorhabens, da dieses einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwiderlaufen würde.

Um weiteren, potentiell nachteiligen städtebaulichen Entwicklungen im Gebiet vorzubeugen, werden im Zuge des 1. Deckblatts darüber hinaus Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, ausgeschlossen.

Mit dem 1. Deckblatt soll einem möglichen "Trading-down-Effekt" entgegen gewirkt werden, ohne den Gebietscharakter des vorhandenen Mischgebietes zu verändern. Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unverändert, sofern sie dem 1. Deckblatt nicht widersprechen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 253 - Fuchsenwiese - der Stadt Erlangen. Mit diesem 1. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 253 - Fuchsenwiese - der Stadt Erlangen ergänzt werden.

Ein Grünordnungsplan ist nicht erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand:

Der Aufstellungsbeschluss für das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 wurde am 18.10.2016 gefasst. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde gemäß § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren angewandt. Im vereinfachten Verfahren wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nicht durchgeführt. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 21.02.2017 den Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 253 in der Fassung vom 21.02.2017 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 253 mit Begründung lag in der Zeit vom 18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017 öffentlich aus. Aus dem Kreis der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.04.2017 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 12 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 9 eine Stellungnahme abgaben, die in Anlage 2 behandelt werden. Da sich hieraus keine Änderungen ergeben, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.06.2017 unverändert als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

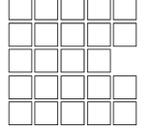
Anlagen: 1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253

- Fuchsgarten -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

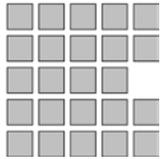
Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: September 2016

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 der Stadt Erlangen – Fuchsendgarten –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11. April 2017

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen- Schulstraße 1 b 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
3.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg	17.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
4.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	09.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
5.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	15.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
6.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen	24.04.2017		Kein Einwand.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
7.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungs- behörde, SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	26.04.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
8.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutz- behörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	15.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
9.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	04.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
10.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	08.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
11.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	15.05.2017		Kein Einwand.	Entfällt.
12.	Stadtjugendring Erlangen Gebbertstraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/189/2017

**GW/RW-Verbindung Bruck - Frauenaarach;
hier: Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbeteiligung der
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.06.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.06.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Amt 61

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1) über die Kostenbeteiligung zum Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaarach nach Erlangen-Bruck mit der Bundesrepublik Deutschland - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, abzuschließen.

Zur Abwicklung der o.a. Wegeverbindung sowie des Gesamtprojektes „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaarach“ entsprechend der Terminplanung ist Voraussetzung, dass die notwendigen Finanzmittel bei IvP-Nr. 541.821 im HH 2018 und im Investitionsprogramm 2017-2021 wie folgt bereitgestellt werden:

2018:	1.150.000 €	Baukosten
zzgl. VE für 2019:	250.000 €	Baukosten
2019:	250.000 €	Baukosten

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das bei IP-Nr. 541.821 geführte Projekt „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaarach“ beinhaltet den in Ost-West-Richtung verlaufenden Abschnitt 1 längs der Bahnlinie mit einem neuen Brückenbauwerk im Anschluss an die vorhandene Regnitzbrücke sowie den in Nord-Süd Richtung verlaufenden Abschnitt 2 mit einem neuen Brückenbauwerk über die Aurach (s. Anlage 2). Hierzu wird auf den einstimmigen Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2016 hingewiesen. Durch den Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn wird voraussichtlich ab Anfang 2019 eine wichtige, öffentlich gewidmete Geh- und Radwegverbindung von Kriegenbrunn und Hüttendorf über den Main-Donau-Kanal (MDK) als Schulweg zur Emmy-Noether-Schule sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren unterbrochen. Als Ersatz hierfür wird durch die WSV als Trägerin des Vorhabens eine Umleitung ausgeschildert (s. Anlage 3), die u.a. den Abschnitt 1 des o.g. Projekts, also die geplante Wegeverbindung von der Sylvaniastraße zur vorhandenen Brücke über die Regnitz nördlich des Bahndamms beinhaltet, um zur Emmy-Noether-Schule sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf gelangen zu können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für das Projekt ist mit der WSV die beiliegende Verwaltungsvereinbarung zur Kostenbeteiligung des WSV abzuschließen. Wesentliche Eckpunkte dieser Vereinbarung sind:

- Planung und Bau der Wegeverbindung nördlich der Bahnlinie einschließlich der Flutbrücke durch die Stadt Erlangen
- Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im städtischen Haushalt wird angestrebt, die Wegebindung unter Kostenbeteiligung der WSV bis Ende 2018 herzustellen
- Die Kostenmasse wird zwischen den Beteiligten anhand eines Kostenteilungsschlüssels aufgeteilt, der in Anlehnung an das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) über Fiktivwürfe noch zu ermitteln ist
- Mit der Kostenbeteiligung der WSV am der Neubau Wegeverbindung sieht die Stadt ihre Forderungen bezüglich der Umleitung des Radverkehrs im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Schleusen Kriegenbrunn als erfüllt an

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender HH-Mittel für 2018 als Voraussetzung für die Umsetzung der Vereinbarung ist für die Realisierung des Projekts „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaurach“ folgender Terminplan vorgesehen:

Zeitraum	Maßnahmenschritt
Herbst 2017	DABau-Beschluss Entwurfsplanung im BWA
Herbst 2017	Abgabe des Zuwendungsantrags bei der Regierung von Mittelfranken
bis Ende 2017	Erstellung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen
vorauss. März 2018 ab Frühjahr 2018	Vergabe der Bauarbeiten durch den StR Baudurchführung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	bei IvP-Nr. 541.821 „GW/RW-Verbindung Bruck Frauenaurach“ (vorbehaltlich der Kostenberechnung, die im Rahmen der sich derzeit in Bearbeitung befindenden Entwurfsplanung noch zusammengestellt wird)
2018:	1.150.000 € Baukosten
zzgl. VE für 2019	250.000 € Baukosten
2019:	250.000 € Baukosten

Personalkosten (brutto): Folgekosten	€	Personalkosten (brutto): Die Folgekosten (jährliche Unterhaltskosten) für Brücken und Wege werden im Rahmen der DABau-Beschlussvorlage benannt.
---	---	--

Korrespondierende Einnahmen Für das Projekt „GW/RW-Verbindung Bruck Frauenaurach“ wird ein Zuwendungsantrag nach FAG gestellt werden. Mit einer Förderrate in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Kosten ist zu rechnen.
Kostenbeteiligung des WSV an der Wegeverbindung längs der Bahnlinie auf Basis des noch zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssels (s.o.).

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden. Im Investitionsprogramm zum Haushalt 2017 sind bei IvP-Nr. 541.821 HH-Mittel derzeit wie folgt vorgesehen:

2018	0 €
2019	200.000 €
2020	675.000 €

Eine entsprechende HH-Mittelaktualisierung wird seitens der Verwaltung zum HH 2018 angemeldet werden.

Anlagen: Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1)
Übersichtsplan Projekt "GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaurach (Anlage 2)
Übersichtsplan Umleitung wg. Ersatzneubau Schleuse Kriegenbrunn (Anlage 3)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Az:

WSV: 211.06/0002:01

(Kopie 6-234.03/0001:Kri14/03 ,DVtU 631-0007214)

Stadt:

1. Ausfertigung WNA Aschaffenburg
2. Ausfertigung Stadt Erlangen

Verwaltungsvereinbarung Nr. 01/2017

„Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck einschließlich einer Rampenanbindung an die vorhandene Regnitzbrücke“

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes -
diese vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg
- im Folgenden **WSV** genannt -

und

der Stadt Erlangen
diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
- im Folgenden **Stadt** genannt -

wird aufgrund des Neubaus der Schleuse Kriegenbrunn folgende Vereinbarung über den Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck mittels einer Rampenanbindung (Flutbrücke einschl. Wegedamm und Verbindungsweg) an die vorhandene Regnitzbrücke getroffen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

§ 3 Genehmigungsverfahren

§ 4 Durchführung der Maßnahme

§ 5 Kosten der Maßnahme

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung

§ 7 Unterhaltung

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

§ 9 Sonstiges

§ 10 Schriftform

Vorbemerkungen

- (1) Durch den Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn wird eine wichtige, öffentlich gewidmete Geh- und Radwegverbindung von Kriegenbrunn und Hüttendorf über den Main-Donau-Kanal (MDK) nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren unterbrochen. Diese Verbindung über die Schleusenstraße wird gemäß Verkehrszählungen der Stadt täglich von ca. 300 Radfahrern genutzt, darunter viele Schulkinder. Als Ausgleich wird durch die WSV als Trägerin des Vorhabens eine Umleitung ausgeschildert, bei der Radfahrer den MDK durch Nutzung der Sylvaniastraße queren, um über die oben genannte geplante Wegeverbindung und die vorhandene Brücke über die Regnitz nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf gelangen zu können.
- (2) Der Verbindungsweg von der Sylvaniastraße zur Regnitzbrücke verläuft nördlich des Bahndammes und ist in einem für Fußgänger und Radfahrer ungeeigneten Zustand. Es handelt sich zum Teil um einen sehr schmalen, unbefestigten Pfad, der im Bereich der Flutbrücken mit Großpflaster befestigt ist.
- (3) Die vorhandene Brücke über die Regnitz ist über eine 22-stufige Treppe an den unbefestigten Pfad angeschlossen. Für Radfahrer existiert lediglich ein schmales Riffelblech unmittelbar vor den Geländern, das ein Schieben von Fahrrädern ermöglicht.
- (4) Um die von der WSV vorgesehene bauzeitliche Umleitung für Radfahrer nutzbar zu machen, muss der Verbindungsweg von der Sylvaniastraße bis zur vorhandenen Regnitzbrücke als Geh- und Radweg ausgebaut werden. Außerdem muss die vorhandene Brücke über die Regnitz für den Radverkehr angepasst und um eine fahrradtaugliche Rampe in Form einer Flutbrücke mit sich anschließendem Wegedamm ergänzt werden. Es wird angestrebt, diese baulichen Maßnahmen bis zum Beginn des Ersatzneubaus der Schleuse Kriegenbrunn fertigzustellen (voraussichtlich Anfang 2019), damit sie für die oben genannte Umleitung genutzt werden können.
- (5) Die Stadt weist in ihrem Radverkehrskonzept der Verbindung von Frauenaarach nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf eine hohe Bedeutung zu und möchte diese zu einer dauerhaft für Fußgänger und Radfahrer ohne Hindernisse nutzbaren Wegeverbindung ausbauen.
- (6) Der geplante Verbindungsweg mit Rampe zur vorhandenen Brücke befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland).
- (7) Die vorhandene Brücke über die Regnitz ist gemäß Vereinbarung zwischen den Erlanger Stadtwerken und der Stadt in der Baulast der ESTW. Der Unterhalt des Deckenbelages, der Geländer und der Brüstung obliegt der Stadt.
- (8) Die zu errichtende Rampe befindet sich vollständig auf städtischen Flurstücken.

- (9) Der geplante Verbindungsweg läuft annähernd auf der Trasse des bestehenden Feldweges, für den jedoch keine Widmung vorliegt. Durch den Neubau sind das Flurstück der Bahn, städtische Grundstücke und mit jeweils geringem Flächenbedarf Flurstücke privater Eigentümer betroffen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung regelt Planung, Bau und Kostentragung für den Neubau der Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf einschließlich einer radfahrer- und behindertengerechten Rampenanbindung zur vorhandenen Regnitzbrücke.
- (2) Die Vereinbarung enthält Regelungen zur Bau- und Unterhaltslast und zur Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Rampe und des Verbindungsweges.
- (3) Beteiligte an der Maßnahme sind:
- die WSV als Baulasträger für den Neubau der Schleuse Kriegenbrunn
 - die Stadt als Baulasträger der dauerhaften Geh- und Radwegverbindung zwischen Sylvaniastraße bis über die Fürther Straße.
- (4) Die Beteiligten sind sich einig, dass der Bau einer dauerhaften Geh- und Radwegverbindung (Amtsentwurf) unter Kostenbeteiligung des WSV angestrebt werden soll.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art- und Umfang der dauerhaften Geh- und Radwegverbindung (Amtsentwurf) ergeben sich aus folgenden vorläufigen Unterlagen (Stand: LPh 2, HOAI). Sie werden Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Lageplan (gesamtes Baufeld, Rampe und Verbindungsweg) |
| Anlage 2 | Bauwerksskizze (Flutbrücke) |
| Anlage 3 | vorläufige Kostenschätzung der Baukosten |
| Anlage 4 | 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung, 1964 |
| Anlage 5 | „Abgrenzung von Bau- und Verwaltungskosten“, BMVI, 2016 |

- (2) Technische Beschreibung des Amtsentwurfs gemäß den der Vereinbarung beiliegenden Unterlagen:

Der Verbindungsweg wird annähernd höhengleich mit dem bestehenden Gelände hergestellt. Im Hochwasserfall ist dieser Weg ggf. überflutet und für Radfahrer und Fußgänger voraussichtlich zeitweise nicht nutzbar.

Die Breite des Radweges beträgt 3,00 m, er wird mit einem Oberbau in Asphaltbauweise hergestellt.

Die zu errichtende Rampenanbindung zur vorhandenen Regnitzbrücke besteht aus einem Dammbauwerk und einer ca. 40 Meter langen Brückenkonstruktion auf Pfeilern.

- (3) Die Rampe ersetzt die derzeit vorhandene 22-stufige Fußgängertreppe.
- (4) Die geplanten Maßnahmen dürfen den Hochwasserabfluss der Regnitz gegenüber dem Bestand nicht beeinträchtigen.
- (5) Grundlagen für die Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sind:
- Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau Sparschleusen Kriegenbrunn und Erlangen, Planunterlagen, Stand 2015
 - Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau Sparschleusen Kriegenbrunn und Erlangen, Niederschrift über den Erörterungstermin am 01.12.2015

§ 3

Genehmigungsverfahren

- (1) Für den Neubau der Schleuse Kriegenbrunn wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dieses beinhaltet jedoch nicht den Bau der Rampe zur vorhandenen Regnitzbrücke sowie des Verbindungsweges.
- (2) Für den Bau der Rampe und des Verbindungsweges ist kein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Da die Anlage sowohl im Überschwemmungsgebiet der Regnitz als auch im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist sowohl eine wasserrechtliche (Wasserrechtsverfahren) wie auch eine naturschutzrechtliche (landschaftspflegerische Begleitplanung mit Fachbeitrag Artenschutz) Genehmigung erforderlich. Verantwortlich für die Verfahren ist als Trägerin des Vorhabens ist die Stadt.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Stadt führt die Neubaumaßnahme gemäß § 2 Abs. 2 durch. Sie ist für die Vergabe der Planungsleistungen, die Planung, die Ausschreibung, die Vergabe, die Vertrags- und Bauabwicklung mit den beauftragten Unternehmen und die Bauüberwachung zuständig und trägt die bauaufsichtliche Verantwortung. Für die Vergaben wird das öffentliche Vergaberecht eingehalten.
- (2) Es wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im städtischen Haushalt angestrebt, Rampe und Verbindungsweg unter Kostenbeteiligung der WSV bis Ende 2018 herzustellen.
- (3) Es werden die geltenden technischen Regelwerke berücksichtigt.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Die Baukostenkosten des Amtsentwurfs nach § 2 Abs. 2 betragen voraussichtlich ca. 0,8 Mio. Euro einschl. MwSt. Die Kosten ergeben sich aus der vorläufigen Kostenaufstellung (siehe Anlage 3). Nicht mit dem Gegenstand der Vereinbarung in Verbindung stehende Kosten gehen nicht in die Baukosten ein.
- (2) Die endgültigen Gesamtkosten ergeben sich aus den jeweiligen Schlussrechnungen.
- (3) Die Kostenmasse wird zwischen den Beteiligten gemäß Kostenteilungsschlüssel aufgeteilt, der in Anlehnung an das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) über Fiktiventwürfe ermittelt wird.
- (4) Für den Fiktiventwurf der Stadt (entspricht auch dem Amtsentwurf) ist das nachfolgende Verlangen zu berücksichtigen:
 - Dauerhafte Nutzung des Verbindungsweges einschl. Wegedamm und Querungsmöglichkeit in der Fürther Straße (Theoretische Nutzungsdauer gem. ABBV) einschließlich Unterhaltung
 - Dauerhafte Nutzung der Flutbrücke (Theoretische Nutzungsdauer gem. ABBV) einschließlich Unterhaltung
 - Rückbau der vorhandenen Treppe
 - Nutzbare Wegebreite auf dem Damm und des Verbindungsweges 3,00m, für Nutzung als Geh- und Radweg in beide Richtungen. Die Breite der Brückenkonstruktion zwischen den Kappen wird mit 2,80m wie auf dem bestehenden Bauwerk fortgeführt
 - Rampenneigung analog DIN 18040-1 (barrierefrei), 6% mit Zwischenpodesten
 - Konstruktion ausgelegt für dauerhafte Nutzung (Rampe als Erddamm und massive Brückenkonstruktion)

- Keine Beleuchtung
 - Geländerhöhe 1,30m (gemäß ERA 2010)
 - Weg mit Aufbau aus Asphaltbauweise gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 1
- (5) Für den Fiktiventwurf ders WSV ist das nachfolgende Verlangen zu berücksichtigen:
- Temporäre Nutzung des Weges und der Rampe (Flutbrückenkonstruktion einschl. Wegedamm) für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren einschließlich der Unterhaltung
 - Kein Abbruch der vorhandenen Treppe
 - Nutzbreite der Rampe 2,50m (gemäß ERA 2010), für ausschließliche Nutzung durch Radverkehr in beide Richtungen
 - Rampenneigung analog DIN 18040-1 (barrierefrei), 6% mit Zwischenpodesten
 - Konstruktion ausgelegt für Nutzungsdauer von 10 Jahren (Rampe auf Gerüsttürmen mit Behelfsbrückengerät oder alternativ Holzkonstruktion)
 - Keine Beleuchtung
 - Geländerhöhe 1,30m (gemäß ERA 2010)
 - Wege mit Aufbau aus Asphaltbauweise gemäß RStO 12, z.B. Tragdeckschicht
 - Rückbau von Rampe und Wegen nach ca. 10 Jahren
- (6) Verwaltungskosten gehen in Höhe von 10 von Hundert der tatsächlich anfallenden Bau- und Grunderwerbskosten in die Kostenmasse ein. Die darin enthaltenen Leistungen ergeben sich aus der Eisenbahnkreuzungsverordnung in Verbindung mit dem Schreiben des BMVI vom 22.12.2016.
- (7) Die Nutzbarkeit der Umleitung für den Radverkehr muss zu Beginn des Schleusenneubaus (Sperrung der Schleusenstraße für Radfahrer) gegeben sein, voraussichtlich Anfang 2019. Bei Verzögerungen der Maßnahmenabwicklung, ist über die Kostenbeteiligung der WSV neu zu verhandeln und die Verwaltungsvereinbarung gegebenenfalls anzupassen. Änderungen in der Terminplanung und der Maßnahmenabwicklung sind dem Vertragspartner umgehend mitzuteilen.
- (8) Die Abrechnung der von der WSV zu tragenden Baukosten regelt sich wie folgt:
- ☞ auf Grundlage nach VOB ausgeschriebener Einzelpositionen
 - ☞ den Einzelpositionen zugeordnete Mengenermittlungen werden nach Aufmaß ermittelt
 - ☞ unter Abzug etwaiger zwischen der Stadt und den Auftragnehmern vereinbarter Nachlässe
 - ☞ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die WSV leistet auf Anforderung durch die Stadt Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt.
Die Rechnungen ergehen an das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg. Die WSV verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils nach gesetzlichen Bestimmungen fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt. Die Stadt stellt die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen und der Zahlungsbelege fest und dokumentiert dies entsprechend.
- (4) Auf das Erstellen einer Ablöseberechnung wird verzichtet, da es sich um einen Neubau handelt.

§ 7

Unterhaltung

Die Stadt ist Baulasträger der Rampe zur vorhandenen Regnitzbrücke sowie des Verbindungsweges von der Sylvaniastraße zur Regnitzbrücke und dadurch auch zur Unterhaltung verpflichtet.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht

Die Stadt ist für die Verkehrssicherung der Verkehrsflächen des Verbindungsweges und der Rampe zuständig.

§ 9

Sonstiges

Mit der Kostenbeteiligung der WSV am Neubau der Rampe und des Verbindungsweges sieht die Stadt ihre Forderungen bezüglich der Umleitung des Radverkehrs im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Schleusen Kriegenbrunn und Erlangen als erfüllt an.

§ 10
Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie der Vereinbarung als Ganzes nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das Gleiche gilt auch für ungewollte Regelungslücken.
- (3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg

Aschaffenburg, 19.05.2012

(Datum)

Stadt Erlangen

Erlangen,

(Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Elmar Wilde
Amtsleiter



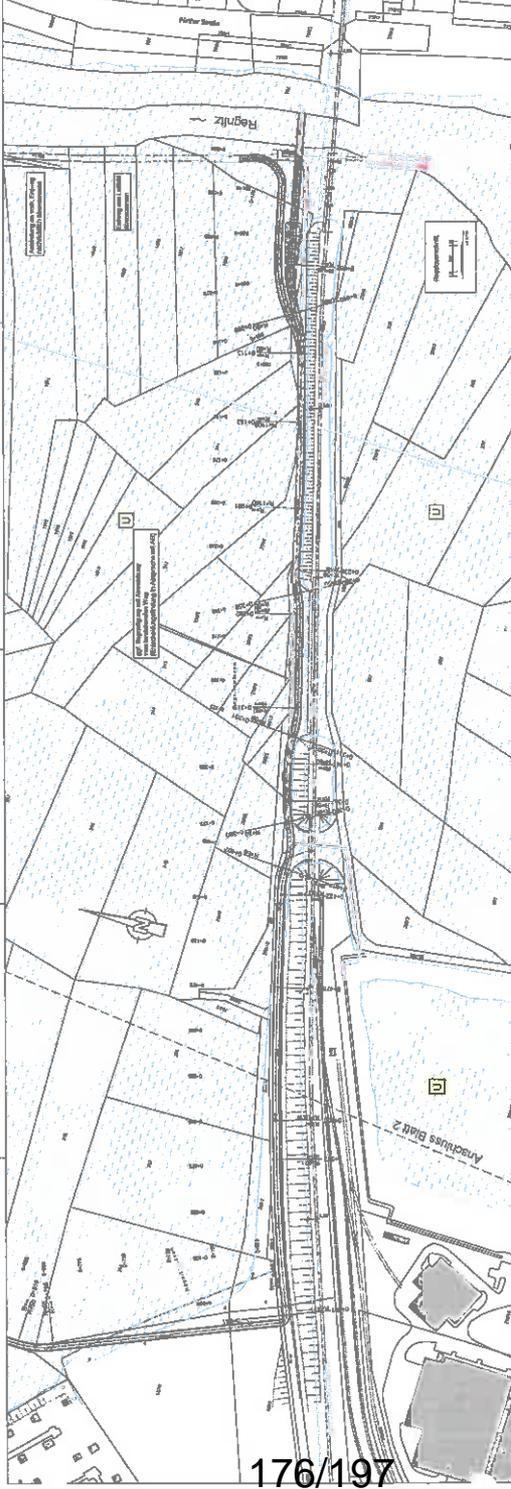
.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

		Name: _____ Matrikel-Nr.: _____ Datum: _____
Stadt Erlangen - TIEFBAUANT -		
VORUNTERSUCHUNG Projekt-Nr.: 0/1 Maßstab: 1:500 Datum: 1.09.2010		
Auftraggeber: _____ Auftrag-Nr.: _____ Projekt-Nr.: _____		
Auftraggeber: _____ Auftrag-Nr.: _____ Projekt-Nr.: _____		

Zeichenerklärung

	Hauptkanal
	Nebenkanal
	Flutwehr
	Wehr
	Wehrschwelle
	Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne
	Wehrschwelle mit Wehrrinne und Wehrrinne



Neubau eines Geh- und Radweges im Regnitzgrund
zw. Erlangen-Bruck und Frauenaarach
Kostenschätzung Baukosten

Stand Voruntersuchung

Bestandsorientierter Ausbau mit Anrampung zur Flutbrücke
Länge ca. 400 m (einschl. Brücke)

ca. $1.080 \text{ m}^2 \times 98 \text{ €/m}^2 =$ ca. 105.840 €

Neubau einer Flutbrücke als Mehrfeldbrücke mit Anschluss
an die vorhandene Regnitzbrücke

ca. $172 \text{ m}^2 \times 3.000 \text{ €/m}^2 =$ ca. 516.000 €

Schaffung eines Weges zum Regnitzufer
Breite ca. 3,00 m – einfach befestigt

ca. $420 \text{ m}^2 \times 80 \text{ €/m}^2 =$ ca. 33.600 €

Summe netto ca. 655.440 €

MwSt 19% ca. 124.534 €

Summe brutto ca. 779.974 €



Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung - 1. EKrV)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. EKrV

Ausfertigungsdatum: 02.09.1964

Vollzitat:

"1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 11.2.1983 I 85

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 3.1983 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Eingangsformel

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Umfang der Kostenmasse

(1) Die Kostenmasse bei der Herstellung einer neuen Kreuzung (§ 2 des Gesetzes) oder bei Maßnahmen an bestehenden Kreuzungen (§ 3 des Gesetzes) umfaßt die Aufwendungen für alle Maßnahmen an den sich kreuzenden Verkehrswegen, die unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik notwendig sind, damit die Kreuzung den Anforderungen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs genügt.

(2) Zur Kostenmasse gehören auch die Aufwendungen für

1. diejenigen Maßnahmen, die zur Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung auf den sich kreuzenden Verkehrswegen erforderlich sind,
2. diejenigen Maßnahmen, die infolge der Herstellung einer neuen Kreuzung oder einer Maßnahme nach § 3 des Gesetzes an Anlagen erforderlich werden, die nicht zu den sich kreuzenden Verkehrswegen der Beteiligten gehören,
3. den Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung einer Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstanden sind, es sei denn, daß die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Beteiligten oder seiner Bediensteten beruhen.

(3) Wird eine Kreuzung durch Änderung der Linienführung des Verkehrswegs eines Beteiligten verlegt oder beseitigt, obwohl an der bisherigen Kreuzungsstelle eine Maßnahme nach § 3 des Gesetzes mit geringeren Kosten verkehrsgerecht möglich wäre, so ist die Kostenmasse auf die Höhe dieser Kosten beschränkt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Zusammensetzung der Kostenmasse

Die Kostenmasse setzt sich zusammen aus

1. Grunderwerbskosten,
2. Baukosten,
3. Verwaltungskosten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Grunderwerbskosten

(1) Zu den Grunderwerbskosten gehören

1. alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten,
2. Entschädigungen für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke.

(2) Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 des Gesetzes Duldungspflichtigen gehören.

(3) Der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke ist von den Grunderwerbskosten abzuziehen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Baukosten

(1) Zu den Baukosten gehören insbesondere

1. die Aufwendungen für Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Sachschäden, Erdbau, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Entwässerung, Unterbau, Fahrbahn oder Gleise, Baustoffuntersuchungen, Fahrleitungen, Stützmauern, Leitplanken, Straßenverkehrs- und Eisenbahnzeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bepflanzung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Abbruch von Gebäuden sowie die Aufwendungen für Arbeitszüge, Geräte, Hebezeuge, Hilfsbrücken, Beförderungskosten, Sicherungsposten, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen;
2. an Überführungen ferner die Aufwendungen für Rampen, Bauwerke, Rauch- und Berührungsschutzeinrichtungen, elektrische Isolation, Schutzerdung, Schutzbügel;
3. an Bahnübergängen ferner die Aufwendungen für Schranken, Blinklichtanlagen mit und ohne Halbschranken, Läutewerke, Fernmeldeanlagen, Zugvormeldeanlagen, Sichtflächen, Bahnwärterdienstgebäude.

(2) Führt ein Beteiligter Arbeiten selbst durch, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen

1. Tariflöhne und Angestelltenvergütungen mit einem Zuschlag von 100 vom Hundert und Dienstbezüge der Beamten mit einem Zuschlag von 120 vom Hundert; bei der Berechnung der Löhne, Vergütungen und Dienstbezüge können Durchschnittsätze zugrunde gelegt werden;
2. für den Einsatz größerer Geräte die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu errechnenden Kosten; die Stellung von Werkzeug und Kleingeräten ist mit den Zuschlägen nach Nummer 1 abgegolten.

(3) Beschafft ein Beteiligter Stoffe selbst, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen die Stoffkosten nach dem Marktpreis mit einem Zuschlag von

1. 15 vom Hundert, wenn er die Stoffe aus seinem Lager entnimmt;
2. 5 vom Hundert, wenn er die Stoffe unmittelbar beschafft.

(4) Mit eigenen Transportmitteln erbrachte Beförderungsleistungen sind nach den Selbstkosten abzurechnen. Soweit im Schienenverkehr Tarife bestehen, sind diese anzuwenden.

(5) Der Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung ist von den Baukosten abzuziehen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Verwaltungskosten

Jeder Beteiligte kann Verwaltungskosten in Höhe von 10 vom Hundert der von ihm aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung stellen. Hiermit sind insbesondere abgegolten die Aufwendungen für Vorarbeiten, Vorentwürfe, die Bearbeitung des vergabereifen Bauentwurfs, die Prüfung der statischen Berechnungen, die Vergabe der Bauarbeiten, örtliche Bauaufsicht (Bauüberwachung), Bauleitung (Baulenkung), ferner Stellung von Prüf- und Meßgeräten, Meßfahrzeugen, Hilfsfahrzeugen für die Bauaufsicht und Bauleitung und Fahrzeugen für die Probelastung sowie sonstige Verwaltungstätigkeiten einschließlich des Rechnungs- und Kassendienstes.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt
Ulrich-von-Hassell-Str. 76
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4254
FAX +49 (0)228 99-300-8074254

ref-ws15@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

**Betreff: Kreuzungsrecht
- Abgrenzung von Bau- und Verwaltungskosten**

Bezug: Rundschreiben des BMVI – Abt. Straßenbau – vom
29.01.2014 – StB 15/7174.2/5-14/2095549 –
Aktenzeichen: WS 15/526.5/5.1
Datum: Bonn, 22.12.2016
Seite 1 von 4

Die Abteilung Straßenbau des BMVI hat mit dem im Bezug genannten Rundschreiben an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, die DB Netz AG und das Eisenbahn-Bundesamt Hinweise zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) gegeben. Das Schreiben betrifft Mitwirkungspflichten der Kreuzungsbeteiligten, die Übertragung von Verwaltungs- und Planungsleistungen und die Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten. Es ist mit der Länderfachgruppe Straßenrecht und der DB Netz AG abgestimmt. Die Abteilung WS war an der Entstehung nicht beteiligt.

Auch wenn es im Rundschreiben um den Vollzug des EKrG geht, lassen sich die Hinweise weitestgehend auf das Kreuzungsrecht nach dem WaStrG übertragen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung sollen daher die wesentlichen Inhalte des Rundschreibens auch für den Bereich von Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen gelten. Das bedeutet:

I. Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherungspflichten

Aufgrund des kreuzungsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses ist neben der gesetzlich normierten Duldungspflicht (§ 40 WaStrG) die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung von Kreuzungsmaßnahmen unabdingbar. Die hieraus folgende Mitwirkungspflicht der Kreuzungsbeteiligten ist allerdings auf den Bereich beschränkt, in dem der Baudurchführende auf die Mitwirkung des anderen Beteiligten angewiesen ist. Sie kann





Seite 2 von 4

demnach ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nur der andere Beteiligte selbst durchführen kann oder die in seine unentziehbare Verantwortung nach § 48 WaStrG, § 4 AEG, § 4 FStrG bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelung fallen.

Die Mitwirkungs- und hoheitlichen Sicherungspflichten gehören bei allen Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 41, 42 WaStrG zu den Aufgaben der Kreuzungsbeteiligten. Ihre Erfüllung erfolgt unentgeltlich.

II. Übertragung von Planungs- und Verwaltungsdienstleistungen

Von den unentgeltlich zu erfüllenden Mitwirkungspflichten sind die Leistungen zu unterscheiden, die als Verwaltungskosten nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) grundsätzlich pauschal abgegolten werden (10 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten). Die 1. EKrV wird in der Praxis der WSV bei der Ermittlung der Kostenmasse entsprechend angewendet. Die Pauschale erfasst insbesondere Aufwendungen zur Erlangung des Baurechts, Erstellung des vergabereifen Entwurfs und der Bauüberwachung.

Wenn der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte vom anderen Beteiligten einzelne Planungs- und Verwaltungstätigkeiten erbringen lässt, hat der Baudurchführende die Kosten hierfür vollständig zu tragen, da er den anderen Kreuzungsbeteiligten wie einen Dritten (vergleichbar einem Ingenieurbüro) einschaltet. Dies gilt auch dann, wenn sich der andere Kreuzungsbeteiligte gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 oder 5 WaStrG an den Kosten der Kreuzungsmaßnahme insgesamt zu beteiligen hat. Art, Umfang und Vergütung dieser Leistungen sind zwischen den Kreuzungsbeteiligten zu vereinbaren.

III. Abgrenzung Verwaltungs- und Baukosten

Die 1. EKrV wurde 1964 erlassen. Seit dieser Zeit haben sich die gesetzlichen Anforderungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (insbesondere landschaftspflegerische Begleitplanungen, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Beteiligung von Bürgern und Verbänden) maßgeblich erhöht.

Die auf die zusätzlichen Anforderungen zurückzuführenden zusätzlichen Leistungen sind gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle den Verwaltungs- bzw. Baukosten zuzuordnen. Die Zuordnung folgt dabei der Intention der 1. EKrV und orientiert sich an technischen Regelwerken wie z. B. der ZTV-ING oder der HOAL.

Die Zuordnung folgt – nach § 5 der 1. EKrV – dem Grundsatz, dass bis zur Fertigstellung des vergabereifen Entwurfs alle Leistungen unter die Verwaltungskosten fallen, danach werden sie den Baukosten zugeordnet. Daneben sollen möglichst alle Leistungen, die vergeben





Seite 3 von 4

bzw. durch Rechnungen nachgewiesen werden, den Baukosten zugeordnet werden.

Hinsichtlich der Leistungen für die landschaftspflegerische Begleitplanung bleibt es bei der Regelung in dem Erlass von 10.05.2004 (EW 25/78.00/32 VA 04):

Zu den Baukosten gehören nur solche Aufwendungen für Planungsleistungen, die unmittelbar für die Bauausführung erforderlich sind.
Bei

- Umweltverträglichkeitsgutachten,
- landschaftspflegerischen Gutachten,
- schalltechnischen Gutachten und
- Varianten-Gutachten

handelt es sich um gutachterliche Untersuchungen, die als Bestandteil der Entwurfsunterlagen einschließlich Planfeststellung durch die Verwaltungskosten abgegolten sind. Zu den Baukosten gehören entsprechende gutachterliche Untersuchungen nur, wenn sie als Ausführungsunterlagen über das für die Entwurfsplanung notwendige Maß hinausgehen.

Hinsichtlich der Zuweisung der Position „Prüfung der statischen Berechnungen“ zu den Verwaltungskosten (siehe § 5 Satz 2 der 1. EKrV) handelt es sich um Aufwendungen für das Prüfen der Vorstatik. Die Aufwendungen für das Prüfen der Ausführungsunterlagen (Statik und Pläne) sind dagegen zu den Baukosten zu zählen.

Die Anlage ist bis auf wenige Ergänzungen wortgleich der Anlage 2 des eingangs zitierten Rundschreibens. Insbesondere ist die Zuordnung der Leistungen zu den Verwaltungs- oder Baukosten identisch. Die geringfügigen Abweichungen sind ausschließlich in der Spalte „Bemerkungen“ enthalten und dienen der Rücksichtnahme auf WSV-Spezifika.

Soweit die Zuordnung nicht der bisher von Ihnen geübten Praxis entspricht, bitte ich, die Anlage gleichwohl zugrunde zu legen, da nur so eine einheitliche, verkehrsträger-übergreifende Rechtsanwendung erreicht werden kann. Bei schwerwiegenden Bedenken bitte ich um Ihren Bericht.

Soweit in der Anlage wsv-spezifische Leistungen nicht enthalten sind, bitte ich auch insoweit um Bericht mit der Bitte, einen Zuordnungsvorschlag zu machen und diesen zu begründen.



Seite 4 von 4

Ich bitte, den Erlass in die VV WSV 1401, Abschnitt 5.11, aufzunehmen.

Im Auftrag

Barbara Schäfer

Barbara Schäfer

Anlage 1



Abgrenzung der nicht in der 1. EKrV aufgelisteten Verwaltungs- und Baukosten

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
1.	Abfallentsorgungskonzept und Abfallentsorgung einschl. des Abfallbeauftragten des AN (Bauleiter Abfallmanagement)	x		
2.	Abnahmen			
2.1	Zwischenabnahme / Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten (soweit nicht Aufgabe des Prüfers, siehe lfd. Nr. 4.2)		x	Leistung wird in der Regel durch BÜB erbracht z.B. Baubehelfe, Bewehrung, Lager (vgl. VV Bau Anhang 3.1 zu § 25)
2.2	Vertragsrechtliche Abnahme		x	Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem ausführenden Unternehmen
2.3	Zwischenabnahme / Abnahmeprüfung der inneren Erdung bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.4	Abnahmeprüfung des Berührungsschutzes bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.5	Abnahmeprüfung der äußeren Erdung bei einer SÜ (einschl. Bahnerdung)		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.6	Abnahme der STE-Anlagen		x	Leistung ist durch Abnahmeprüfer gemäß VV Bau STE durchzuführen

¹ bzw. Grunderwerbskosten (z.B. lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5)

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
3.	Amtliche Gebühren			
3.1	Gebühren, die sachlich den Verwaltungskosten zuzurechnen sind		x	Gebühren der Antragsbehörde, Gebühren der Planfeststellungsbehörde sowie des EBA für Planrecht und Bauaufsicht ²
3.2	Gebühren, die sachlich den Baukosten zuzurechnen sind	x		Gebühren, die die Baumaßnahmen und die Baufeldfreimachung betreffen, Gebühren Dritter, die nach einer Gebührenordnung erhoben werden. Gebühren von „benannten Stellen“ (z.B. TÜV) für das EG-Prüfverfahren, Gebühren für Ausnahmegenehmigungen wie Nacharbeit, wasserrechtliche Erlaubnis, strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen, Auskunft über Kampfmittelfreiheit, Gebühren für Sondierung auf Verdachtsflächen (s. dazu auch lfd. Nr. 20), Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen
4.	Ausführungsplanung			
4.1	Ausführungsplanung erstellen	x		Grundsätzlich für den Teil Objektplanung (Abschnitte Freianlagen/Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen und den Teil Fachplanung (Abschnitte Tragwerksplanung/Technische Ausrüstung), soweit Leistungen der Leistungsphase 5 der HOAI anfallen.
4.2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allg. Anforderungen wie z.B. Standsicherheit, Konstruktion, Brandschutz	x		Leistung ist von unabhängigen, zugelassenen (EBA/Länder) Prüfern (Prüfingenieure bzw. Planprüfer bei STE-Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren/Honorare abgerechnet. Hierzu zählt auch die vom Prüfer ggf. erforderliche Abnahme von Lehrgeräten (Hilfskonstruktionen). Soweit Aufwendungen für Prüfungen in der Planungsphase (z.B. Prüfen der Vorstatik) erforderlich

² OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 06.04.2016, OVG 12 B 13.14

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
4.3	Ausführungsunterlagen freigeben, Bauvorlagen (z.B. Ausführungsunterlagen, Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe) prüfen.		x	derlich werden, zählen diese gemäß § 5 der 1. EKrV zu den Verwaltungskosten. Leistung fällt im Zusammenhang mit Maßnahmen an Eisenbahnanlagen an (vgl. VV BAU und VV BAU-STE) und ist vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Er ist z.B. dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind, die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.
5.	Baubüro des Auftraggebers (Errichten, Vorhalten und Rückbau)		x	
6.	Baugrunduntersuchungen			
6.1	Voruntersuchung		x	Z.B. für Standortwahl, Linienbestimmung, Variantenuntersuchung
6.2	Hauptuntersuchung	x		Für die zur Ausführung kommende Maßnahme; hierzu gehört auch die Freigabe der Gründungssohle (Flachgründung, bodengutachterliche Begleitung bei Tiefengründungen einschl. Bohrfahlabnahme)
7.	Baustelleninformationsschild (Liefen, Aufstellen und Rückbau)	x		
8.	Bauüberwachung		x	Z.B. Überwachung der vertragsgerechten Baudurchführung, der Einhaltung der Qualität sowie der finanziellen und zeitlichen Vorgaben; (sofern Eisenbahnanlagen betroffen sind, werden diese Aufgaben durch den BÜB oder Fachbautüberwacher (FBÜ) durchgeführt)
9.	Bauwerksakte			
9.1	Bauwerksbuch/Brückenbuch erstellen	x		Erstellung eines Datenbestands- und Änderungsbeleges (D/Ä-Beleg) gemäß DIN 1076 im Zusammenhang mit der erstmaligen

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
9.2	Bauwerksakte (u.a. Bahnübergangspass) für BÜ aktualisieren	x		Erstellung oder Änderung eines Ingenieurbauwerks (z.B. EÜ/SÜ) bzw. Änderung eines BÜ in eine höhenfreie Kreuzung.
10.	Bearbeitungsentgelt von Drittbetroffenen	x		Im Zusammenhang mit der Änderung eines BÜ nach §§ 3, 13 EKrG (z.B. Änderung der Art der Sicherung)
11.	Bedienungspersonal einweisen		x	Entgelt bei Betroffenheiten von Privatbahnen/Anschlussbahnen, Entgelt für Beantwortung von Leitungsabfragen
12.	Betriebs- und Bauanweisung (Betra)			Schulungen von Mitarbeitern der DB Netz AG; Kreuzungsbeding, soweit erforderlich aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 3, 13 EKrG
12.1	Beantragung der Betra	x		Betra-Anträge dürfen durch die DB Netz AG zugelassene/zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung gemäß Ril 046.2751ff sowie DB-Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen.
12.2	Umsetzung und Überwachung der Betra		x	Leistungen werden vom Technisch Berechtigten – Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle – durchgeführt. U.A. beantragt er Gleissperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter, führt er die Ein- bzw Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der ausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen über die Inhalte und Vorgaben der Betra durch, stellt er die Einhaltung der Sperrpausen sicher. Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher bzw. dem Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden.
13.	Bodenkundliche und landschaftsplanerische Beratungen	x		Siehe § 4 der 1. EKrV Hierunter fallen auch sämtliche natur- und landschaftsschützende Beratungs- und Planungsleistungen, die während der Bauphase erforderlich werden.
14.	Dokumentation			

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
14.1	Bestands- bzw. Revisionspläne (z.B. für Ingenieurbauwerke, Straßen-/Gleistrasse, Bahnübergänge) erstellen nach Fertigstellung der Baumaßnahme einschl. Digitalisierung und evtl. erforderlicher Mikroverfilmung	x		Soweit nicht bereits mit der Erstellung des Bauwerksbuches abgegolten (Bestandsunterlagen ergeben sich in der Regel aus den Ausführungsunterlagen).
14.2	Fotodokumentation	x		Z.B. zur Darstellung der Ausbildung von Einzelkonstruktions- und Bauwerksteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar sind.
14.3	Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung	x		Auch die Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
15.	Erdung von Oberleitungen			
15.1	Schaltantragstellung und Abnahme		x	Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter)
15.2	Erdung von Oberleitungen durchführen	x		Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter für Erdungsarbeiten u. Aufstellen der Sh2-Scheibe (Schutzsignal))
16.	Fahrzeuge für Probelastungen (Lastenzug der DB AG oder schwere LKW) z.B. zur Überprüfung der Durchbiegung des Bauwerks vor Inbetriebnahme		x	Gem. § 5 der 1. EKrV
17.	Geodätisches Datum (Referenzsystem und Projektion)		x	Status des geodätischen Datums (Referenzsysteme und Projektion) abstimmen und dokumentieren
18.	Gutachten	x		Z.B. Baulärmgutachten, BOVEK-Gutachten (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept), Erschütterungsgutachten, Wertgutachten für Grunderwerb
19.	Kampfmitteltechnische Baubegleitung	x		Bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotential, z.B. Rammen
20.	Kampfmittelsondierung	x		Nur Gegenstand der Kostenmasse, soweit nicht erstattungsfähig (vgl. Erlass EW 23/02.12.06-03/40 VA 02 vom 26.11.2002)

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
21.	Lage von Leitungen Dritter exakt ermitteln anhand von Suchschachtungen während der Bauausführung	x		Nur Gegenstand der Kostenmasse, soweit nicht der Leitungsbetreiber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen (leitungsrechtliche Folgepflichten)
22.	Markierungs- und Beschilderungsplan	x		Vgl. Nr. 31, 32
23.	Messprogramme aufstellen und durchführen	x		Z.B. Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen Objekten (Bestandsobjekten) z.B. für in Betrieb befindliche Gleise oder Straßen zur Überwachung von Setzungen bei Durchpressungen oder Rammarbeiten
24.	Planunterlagen für EG-Zertifizierung nach TEIV/TSI			
24.1	Unterlagen in der Planungsphase zusammenstellen		x	Unterlagen (auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Straßentüberführungen, insbesondere hinsichtlich RPS 2009, Lichttraum und Schutz gegen elektrischen Schlag) als Voraussetzung für EG-Zertifizierungen des Teilsystems Infrastruktur und Energie im TEN und damit für Inbetriebnahme-Genehmigungen nach TEIV
24.2	Unterlagen in der Phase der Ausführungsplanung und zur Inbetriebnahme zusammenstellen	x		Wie vor
25.	Prüfungen			
25.1	Prüfungen des Auftragnehmers			in der Regel keine gesonderte Leistungen, sondern in den Einheitspreisen enthalten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Grundprüfung, Eignungsprüfung bzw. Erstprüfung als Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile - Prüfungen bei der Eigenüberwachung (Feststellung ob die Lagerung und Verarbeitung der Baustoffe, Baustoffsysteme und die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; z.B. Lastplattendruckversuche als Nachweis, dass die hergestellten Festigkeiten der Böden ausreichend sind/erreicht wurden, Herstellen von Probekörpern auf der Baustelle zum

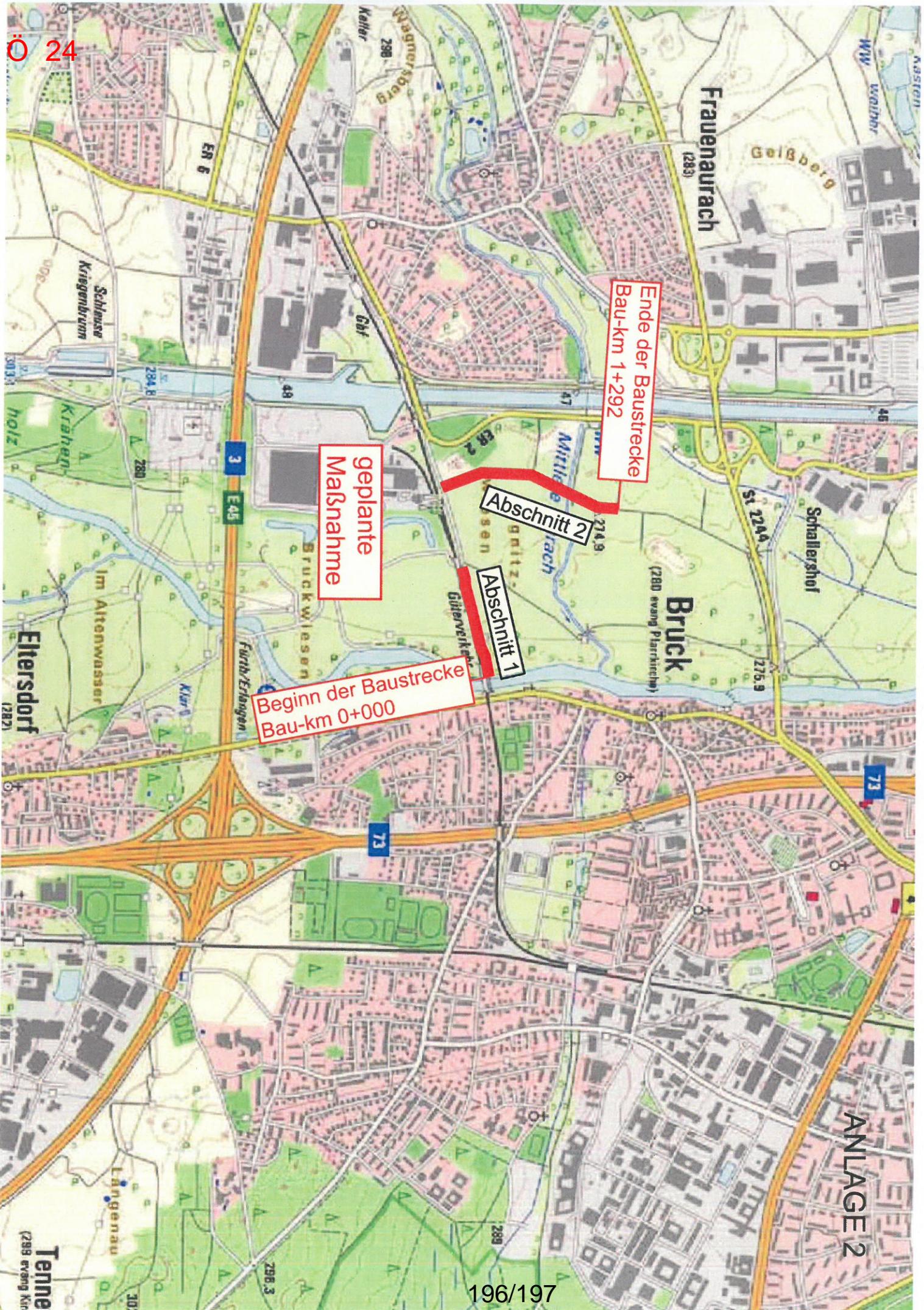
Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
				<ul style="list-style-type: none"> - späteren Nachweis der Festigkeit des Betons) - Dichtigkeitsprüfungen von Leitungen. - Prüfungen bei der Fremdüberwachung (Feststellung, ob die personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Eigenüberwachung gegeben sind und ob die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht)
25.2	Kontrollprüfungen des Auftraggebers (DB Netz AG/SBL)		x	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Werkstoffprüfungen (Stahlbau) - Fertigungsüberwachung - Von der Bauüberwachung angeordnete Lastplattendruckversuche, Entnahme von Probekörpern - Ebenheitsmessungen, Griffigkeitsmessungen Nachweis des AN
25.3	TV-Untersuchung und Dichtigkeitsprüfungen bei neu hergestellten Entwässerungskanälen und -leitungen	x		
25.4	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken	x		
25.5	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau	x		im Einzelfall neben dem Prüfenieur, sofern auf Grund der hohen Komplexität der Maßnahmen bei der Prüfung der Konstruktion und der statischen Berechnung notwendig
26.	Sicherungsmaßnahmen			
26.1	Koordination der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle durch den Si/Ge-Koordinator, u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und fort-schreiben		x	Gemäß Baustellenverordnung

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
26.2	Sicherungsplan erstellen (zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen)	x		Planung der Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorgaben der DB Netz AG durch das für die Sicherungsüberwachung zuständige Unternehmen
26.3	Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Planungsphase		x	Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherheitsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Abspernung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS)
26.4	Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Baudurchführung	x		Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherheitsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Abspernung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS), Aufstellen der Sh2-Scheibe; hierzu zählt auch der Einsatz eines Wahrschauers beim Bau unter laufendem Schiffsverkehr.
26.5	Koordinierung der Sicherungsmaßnahmen	x		Erforderlich, wenn sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können; Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht eines von den für die Sicherungsüberwachung zuständigen Unternehmen
26.6	Sicherungsüberwachung	x		Überwachung der Sicherungsmaßnahmen, Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen
26.7	Sicherung bzw. Abspernung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme einschl. Rückbau	x		
27.	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement		x	Ergibt sich u.a. aus EU-Vorgaben
28.	Unternehmensinterne Genehmigung (UIG) beantragen und erteilen		x	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
29.	Umweltfachliche Bauüberwachung/Umwelt Baubegleitung	x		Gemäß Umweltleitfaden VII des EBA/nach Angaben des SBL; hier-zu gehört auch die ggf. erforderliche werdende Errichtung, Vorhaltung und Beseitigung von Messstellen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring
30.	Verfahrenskosten			
30.1	Gerichtsverfahren	x		Für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten
30.2	Besitzeinweisung	x		
30.3	Enteignung	x		
31.	Verkehrskonzept für die Bauzeit (Umleitungen) erstellen		x	Leistungen können von qualifizierten Dritten oder vom Straßenbausträger selbst erbracht werden
32.	Verkehrlenkungsmaßnahmen umsetzen	x		Durchführung und/oder Aufhebung von Straßen-/Streckensperrungen, Absperrosten, Beschilderung
33.	Versicherungsprämien für Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungen	x		Soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Bauleistungen handelt.
34.	Vermessung			
34.1	Bauvermessung			z.B. gemäß ZIV Verm-StB 01: Grundlagentetze und ggf. Absteckungen, ggf. Sondernetze sowie Vermessung zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, Vermessung zur Verdichtung des Lage- und Höhennetzes, Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe, Vermessung zur Erfassung von Horizontal- und Vertikalverschiebungen, Kippungen sowie Verformungen (Deformationsmessungen), Eigenüberwachungsvermessung, Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung, dazu zählen auch Tauchereinsätze und Peilungen, wenn eine Beeinträchtigung des Verkehrsweges Wasserstraße durch die Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann (z. B.

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
				nach Abbrucharbeiten)
34.2	Lage- und Höhenfestpunkte neu setzen und einmessen	x		Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten nach Absprache zwischen den Kreuzungsbeteiligten neu zu setzen und einzumessen
34.3	Kontrollvermessung durch den AG		x	gemäß ZTV Verm-StB 01: Vermessung zur Kontrolle der Ausführungsvermessung und der Bauleistung
34.4	Liegenschafts-/ Schlussvermessung durch Katasteramt oder öffentlich bestellten Vermesser	x		nach Abschluss der Bauarbeit für den Kreuzungsbereich veranlasst, in der Schlussvermessung wird die Abgrenzung der erstellten Kreuzung zu den betroffenen Verkehrswegen festgelegt
34.5	Veränderungs- und Eigentumsnachweise erstellen	x		Veränderungen eines Grundstücks in Form, Größe oder Beschreibung wird für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs sowie als Unterlage für die notarielle Beurkundung in einem Veränderungsnachweis (auf Grundlage Vermessung) erstellt, in dem der alte und neue Bestand gegenübergestellt und die Veränderungen erläutert sind. Die Eigentumsänderungen werden vom Notar beurkundet und an das Grundbuchamt zur Eintragung weitergeleitet.
35.	Zustimmung im Einzelfall (ZIE) beantragen		x	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG in den vom EBA geforderten Fällen, Voraussetzung dafür ist eine UIG

Abkürzungsverzeichnis	
Betra	<p>Betriebs- und Bauanweisung</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine schriftliche Anweisung, die Regelungen aller beteiligten Fachdienste enthält. Sie beinhaltet auch Zuständigkeiten und Festlegungen für die Bauleitung, die Bauüberwachung sowie für den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und das Notfallmanagement. Eine Betra ist bei planbaren Bauarbeiten mit Betriebsbeeinflussung stets erforderlich.</p>
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
RUL	Richtlinien der DB AG/DB Netz AG
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TEN	Transeuropäisches Netz
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
VV BAU	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU STE	Verwaltungsvorschrift der Eisenbahnbundesamtes für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
ZTV Verm StB 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau



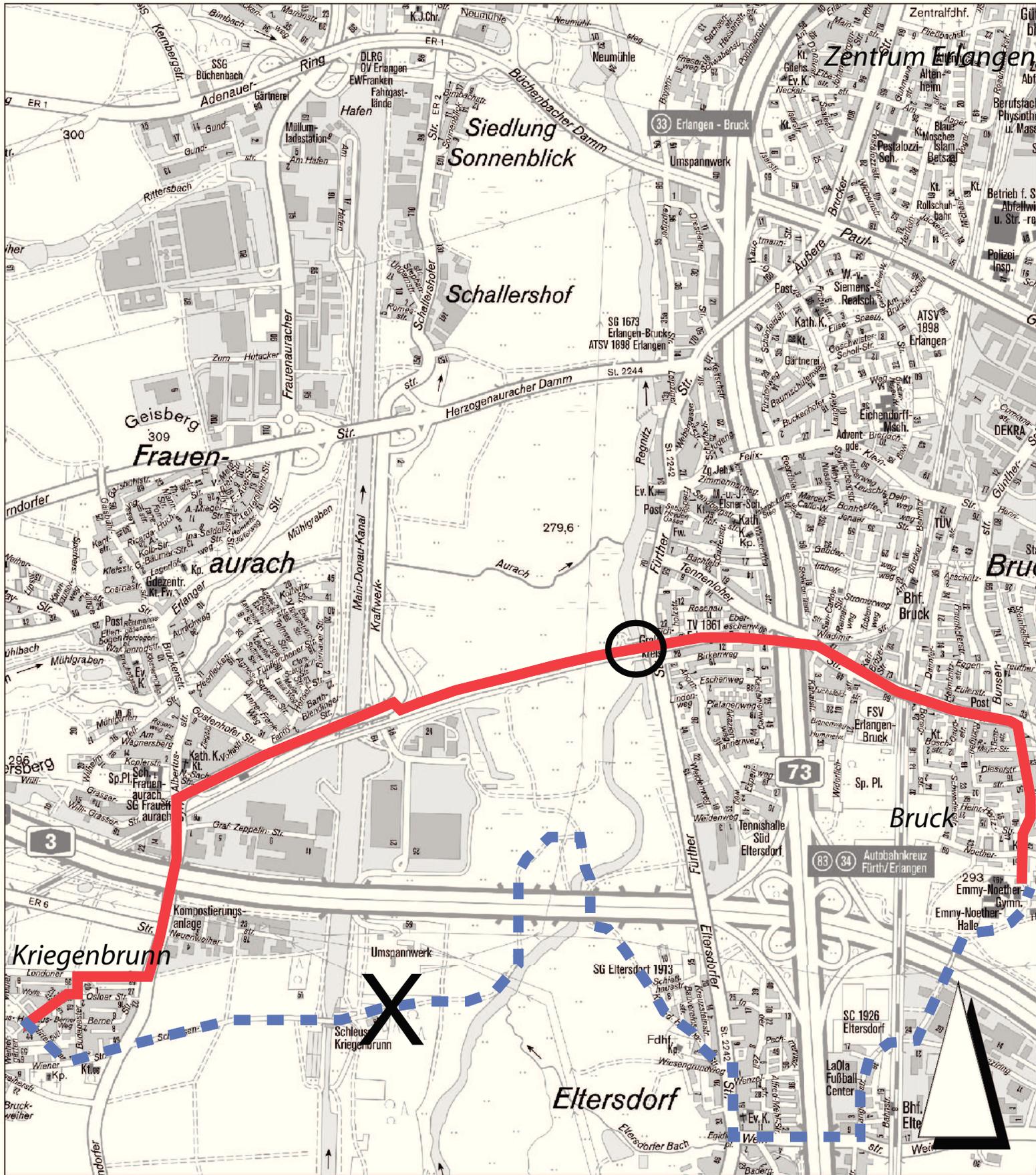
geplante
Maßnahme

Ende der Baustrecke
Bau-km 1+292

Abschnitt 2

Abschnitt 1

Beginn der Baustrecke
Bau-km 0+000



- ■ ■ ■ Bestehende Radwegeführung
- Alternative Radwegeführung

○ Erforderliche Rampe

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Veranstaltungen Juli, August und September 2017	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/183/2017	3
TOP Ö 8.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/184/2017	6
Antragsliste StR 29.06.2017 13-2/184/2017	7
TOP Ö 8.3 Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2017 (Budgets und Arbeitsprogra	
Mitteilung zur Kenntnis 201/016/2017	8
Anlage 1 Ämterbudgets 2017 (Sachkostenbudgets) Zwischenstände zum 31.0	10
Anlage 2 Personalkostenbudgetierung 1. Quartal 2017 201/016/2017	12
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2017 Stand 31.05.2017 sog. Ampel	13
Anlage 4 Fortbildungscontrolling Stand 31.05.2017 201/016/2017	20
TOP Ö 8.4 Genehmigung der Haushaltssatzung 2017	
Mitteilung zur Kenntnis 201/019/2017	21
Liste der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen 201/019/2017	23
TOP Ö 10 Bestellung der Mitglieder für den Stadtteilbeirat Süd für die Amtszeit	
Beschlussvorlage 13/185/2017	24
TOP Ö 11 Beitritt zum Netzwerk Bio-Städte, -Gemeinden und -Landkreise	
Beschlussvorlage 31/144/2017	27
Fraktionsantrag SPD 172016 Biomodellstadt schaffen 31/144/2017	29
Kooperationsvereinbarung Netzwerk Biostädte 31/144/2017	31
TOP Ö 12 Weiterführung der optimierten Lernförderung	
Beschlussvorlage 50/084/2017	37
TOP Ö 13 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)	
Beschlussvorlage 241/060/2017/1	42
Amt 24 B_Abrechnung 2016 241/060/2017/1	44
TOP Ö 14 Budgetergebnisse 2016; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2016	
Beschlussvorlage 201/018/2017	46
Anlage_1a_B_Abrechnung_2016 201/018/2017	51
Anlage_1b_B_Abrechnung_2016_Uebertrag 201/018/2017	52
Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2016 201/018/2017	53
Anlage_3_Bereinigungen_2016 201/018/2017	54
Anlage_4_Sonderruecklage_Budgetergebnisse_2016 201/018/2017	55
TOP Ö 15 Anhebung der VGN-Tarife im Stadtverkehr Erlangen zum 1. Januar 2018	
Beschlussvorlage III/032/2017	56
Anlage_VGN Preisblätter 2018 III/032/2017	60
TOP Ö 16 Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung; Fragen zum Großpark	
Auszug aus der Geschäftsordnung zu § 37 Bürgerfragestunde	68
Fragen zum Großparkplatz und zur Regnitzstadt	69
TOP Ö 17 Informationsfreiheitssatzung - Recht auf Einsicht in städtische Unterl	
Beschlussvorlage 30/063/2017	70
Antrag Nr. 088/2016 30/063/2017	72
TOP Ö 18 Neufassung der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren	
Beschlussvorlage 30/065/2017	73
Anlage_2017_06_01_Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürg	74
TOP Ö 19 Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt	

Beschlussvorlage 30/064/2017	87
Anlage 1 Änderungssatzung EWS 30/064/2017	89
Anlage 1.1 Plan zur EWS 30/064/2017	90
Anlage 2 Änderungssatzung BGS_EWS 30/064/2017	91
TOP Ö 20 Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymna	
Vorlage Entwurfsplanung 242/208/2017	92
Anlage_Baunutzungskosten 242/208/2017	98
Anlage_Erläuterungsbericht 242/208/2017	99
Anlage_Freiflächenplan 242/208/2017	106
Anlage_Lageplan und Entwurfspläne Hochbau 242/208/2017	107
TOP Ö 21 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzeptes (ISEK) Erlangen Süd	
Beschlussvorlage 610.3/042/2017	127
Anlage 3: Maßnahmenkatalog Erlangen Südost im Rahmen der "Sozialen Sta	133
TOP Ö 22 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen -Goeschelstr	
Beschlussvorlage 611/180/2017	139
Anlage 1 Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/180/2017	142
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/180/2017	143
TOP Ö 23 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 der Stadt Erlangen - Fuchsengar	
Beschlussvorlage 611/181/2017	158
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/181/2017	161
Anlage 2: Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) mit Ergebnis 611/181/	162
TOP Ö 24 GW/RW-Verbindung Bruck - Frauenaarach;	
Beschlussvorlage 66/189/2017	164
Anlage 1 - Verwaltungsvereinbarung 66/189/2017	167
Anlage 2 - Übersichtsplan Projekt "GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaarach	196
Anlage 3 - Übersichtsplan Umleitung wg. Ersatzneubau Schleuse Kriegenb	197
Inhaltsverzeichnis	198